

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1988

Plan

für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1988



Wien 1987
Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	319-320
II. Abschnitt: Anlagenplan:	
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen	321-322
2. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen	323-326
Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1988:	
Allgemeines	III
EDVA laut Systemisierungsplan 1987 und Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1988	IV-VII

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von Datenverarbeitungsanlagen in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) In den Plan für Datenverarbeitungsanlagen sind

- a) bundeseigene,
- b) angemietete und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Datenverarbeitungsanlagen aufzunehmen.

(2) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

(3) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Planes für Datenverarbeitungsanlagen ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 6 300 000 Schilling übersteigt.

(4) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 3.

(5) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(6) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 3 ist jener Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer, der ohne Abzug allfälliger Sonderkonditionen vom Bund zum Zeitpunkt des Kaufes aufzuwenden ist, oder der bei Miete oder unentgeltlicher Überlassung zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen aufzuwenden wäre, um die Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

2. Typengliederung des Planes für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Die im Plan für Datenverarbeitungsanlagen vorgesehenen Datenverarbeitungsanlagen werden nach folgenden Typen untergliedert:

1. Type A (Kleinanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

2. Type B (Mittelanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Erfordernisse zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

3. Type C (Großanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

4. Type D (Sonderanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

3. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für die Anschaffung und den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen nur tätigen, wenn diese Datenverarbeitungsanlagen im Anlagenplan enthalten sind.

(2) Anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(3) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

4. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen über den im Plan für Datenverarbeitungsanlagen festgesetzten Stand:

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1988 ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Res-

sortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;

- b) seitens des die Aufnahme beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in P. 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 28 (4) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß P. 3 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Fahrzeugplanes dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates einmal jährlich zu berichten.

5. Zuständigkeit des Bundeskanzlers:

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen nicht berührt.

II. Abschnitt: Anlagenplan
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1988	Summe 1987
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)		
		Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen									
0240.	Parlamentsdirektion	1								1	
0300.	Verfassungsgerichtshof	2) 1								1	1
0400.	Verwaltungsgerichtshof	2) 1								1	1
0500.	Volksanwaltschaft	2) 2								2	1
0600.	Rechnungshof			2) 1						1	1
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:										
1000.	Zentralleitung	2) 2				4				6	5
1020.	Statistisches Zentralamt	2) 2				1				3	3
11	Inneres:										
1100.	Zentralleitung	3) 2				3) 4		3) 1		7	7
12	Unterricht und Sport:										
1200.	Zentralleitung	2) 4) 2		4) 1			4) 1			4	4
1260.	Schulaufsichtsbehörden			4) 10						10	10
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	4) 2		4) 32		1				35	35
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	5) 10		5) 4						14	16
14	Wissenschaft und Forschung:										
1400.	Zentralleitung			6) 3						3	
1420.	Universitäten	6) 7		6) 8	6) 1	6) 5	6) 4	6) 1	6) 3	29	27
1423.	Bibliotheken			6) 9						9	8
1424.	Wissenschaftliche Anstalten			6) 2		1				3	2
1426.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	6) 32) 1								1	1
15	Soziales:										
1500.	Zentralleitung	8) 2	7) 1							3	3
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit:										
1700.	Zentralleitung	2) 2	2) 1	9) 1						4	4
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	10) 5	11) 2	12) 1						8	10
1792.	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	13) 2								2	1
1795.	Veterinärmedizinische Anstalten			14) 1						1	
18	Umwelt, Jugend, Familie:										
1800.	Zentralleitung	1								1	
1870.	Umweltbundesamt	1				1				2	2
20	Außeres:										
2010.	Vertretungsbehörden	15) 6								6	3
30	Justiz:										
3000.	Zentralleitung	2) 1								1	1
3010.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	39) 2								2	2
3020.	Justizbehörden in den Ländern	2) 4		17) 1						5	5
3030.	Justizanstalten	18) 2								2	2

II. Anlagenplan
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1988	Summe 1987
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)	bundes- eigene	angemie- tete*)		
		Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen									
40	Militärische Angelegenheiten:										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	19)	26	19)	9		1			36	35
4010.	Heer und Heeresverwaltung	19)	22		3	19)	23		19)	5	54
4050.	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebs- ähnliche Einrichtung)	16)	1							1	1
50	Finanzverwaltung:										
5070.	Bundesrechenamt	20)	58			20)	15		21)	3	76
60	Land- und Forstwirtschaft:										
6000.	Zentralleitung					22)	2			2	2
6040.	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft				1					1	1
6043.	Bundesanstalt für Landtechnik						1			1	1
6051.	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	24)	2			25)	2			4	4
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt						3			4	4
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	23)	1			23)	1			2	2
6058.	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	27)	1							1	1
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst					26)	7			7	7
6093.	Bundesgärten	29)	1							1	1
6094.	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	30)	1							1	1
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:										
6300.	Zentralleitung					31)	7			7	7
6320.	Österreichisches Patentamt						28)	1		1	1
64	Bauten und Technik:										
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2)	1							1	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6500.	Zentralleitung	2)	1							1	1
6530.	Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	2)	1			33)	9	33)	1	11	11
7118.	Bundestheater	40)	1			41)	1			2	2
7736.	Österreichische Bundesforste							34)	1	1	1
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung	2)	9	2)	3	42)	12	35)	2	27	27
7931.	Österreichische Bundesbahnen	37)	100					38)	1	101	78
6427.	Straßenforschung										1
Kapitel 01 bis 79 (Summe) . . .		287	20	155	7	29	6	6	3	513	475

2. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen

- *) Von Dritten unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen sind angemieteten Anlagen gleichzuhalten.
- 1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe I. Abschnitt: Allgemeinen Teil P. 2 Z. 1 Abs. 1 bis 4.
- 2) Textverarbeitungsanlage(n).
- 3) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.
- 4) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	Type C	
			(bundes- eigene)	(ange- mietete)
Zentralleitung:				
Präsidium	1	-	-	-
Sektion III	1	-	-	-
Österr. Schulrechenzentrum	-	-	-	1
Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz	-	1	-	-
Summe ...	2	1	-	1
Schulaufsichtsbehörden:				
Landesschulrat für Burgenland	-	1	-	-
Landesschulrat für Kärnten	-	1	-	-
Landesschulrat für Niederösterreich	-	1	-	-
Landesschulrat für Oberösterreich	-	1	-	-
Landesschulrat für Salzburg	-	1	-	-
Landesschulrat für Steiermark	-	1	-	-
Landesschulrat für Tirol	-	1	-	-
Landesschulrat für Vorarlberg	-	1	-	-
Stadtschulrat für Wien	-	2	-	-
Summe ...	-	10	-	-
Technische und gewerbliche Lehranstalten:				
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	-	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	-	1	-	-
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	-	1	-	-
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	-	1	-	-
Summe ...	2	32	1	-

5) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	-
Summe	10	4

6) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes- eigene	ange- mietete	bundes- eigene	ange- mietete	bundes- eigene	ange- mietete	bundes- eigene	ange- mietete	
	Anzahl der Anlagen								
Zentralleitung:									
Ressortverwaltung	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Zentrale Hochschulverwaltung	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe	-	-	3	-	-	-	-	-	3
Universitäten:									
Interuniversitäres EDV-Zentrum	-	-	-	-	-	-	-	1	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	-	-	-	-	-	1	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	-	-	-	-	1	-	1	-	2
EDV-Zentrum der Universität Salzburg	-	-	-	-	2	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Prozeßrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Hybridrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierrechenanlage	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Hochschulverwaltung	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	-	-	-	1	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Rechenanlage am Institut für Medizinische Compu- terwissenschaften	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kri- stallographie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Gerichtliche Medizin	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	-	-	-	2	-	-	2
Summe	7	-	8	1	5	4	1	3	29

6) (Fortsetzung):

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	
	Anzahl der Anlagen								
Bibliotheken:									
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliotheks-wesens	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Techni-schen Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirt-schaftsuniversität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Innsbruck	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe ...	-	-	9	-	-	-	-	-	9
Wissenschaftliche Anstalten:									
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	2	-	1	-	-	-	3
Betriebsähnliche Einrichtung: Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	-	-	-	-	-	-	-	1

- 7) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung.
- 8) Text- und Informationsverarbeitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Arbeitsinspektion.
- 9) Eine Rechenanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftüberwachung.
- 10) Von den 5 Textverarbeitungsanlagen sind 3 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien sowie je 1 für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz und Graz bestimmt.
- 11) Eine Text- und Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck bestimmt. Weiters ist ein Prozeßrechner bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien zur Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen vorgesehen. Diese Anlage war bis zum 31. März 1987 beim Umweltbundesamt ausgewiesen.
- 12) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien bestimmt.
- 13) Die Anlagen sind für die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Linz und Klagenfurt bestimmt.
- 14) Die Anlage ist für die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck bestimmt.
- 15) Bei folgenden österreichischen Vertretungsbehörden ist je eine Anlage eingesetzt: New York, Genf, Brüssel, London, Paris und Rom.
- 16) Die Anlage ist für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.
- 17) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.
- 18) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.
- 19) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.
- 20) Es handelt sich dabei um die dezentralen Rechner der von der Finanzverwaltung betriebenen bundesweiten Netzwerke.
- 21) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

- 22) Bei diesen Anlagen handelt es sich um zwei Text- und Informationssysteme. Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird darüber hinaus zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Plan für Datenverarbeitungsanlagen enthalten.
- 23) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Type A) und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Type B) bestimmt.
- 24) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Pflanzenbau und der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft bestimmt.
- 25) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien und der Weinabteilung Burgenland bestimmt.
- 26) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.
- 27) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Wassergüte bestimmt.
- 28) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.
- 29) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Verwaltung der Bundesgärten in Wien bestimmt.
- 30) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Bundesgestütes Piber bestimmt.
- 31) Graphische Datenverarbeitungssysteme und 5 DDP-Rechner.
- 32) Datenmeßplatz.
- 33) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale, die Flugverkehrskontrollzentrale und den Flugwetterdienst (WEDAS System) bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
- 34) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.
- 35) Die Datenverarbeitungsanlagen für die DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt; eine Anlage davon wird vorerst für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland in der Postzeugverwaltung Wien verwendet.
- 36) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.
- 37) 92 Datenverarbeitungsanlagen in 82 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS), für den Betrieb des Kleingüterverkehrs (Bahnexpress) und des Warendispositionssystems (WADIS) bestimmt. Außerdem sind hier vier Programmieranlagen für Kassenterminals und den Bahnexpressverkehr, eine Disketten- und eine Kassetten-Konvertierstation sowie zwei Erfassungssysteme enthalten.
- 38) Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt und wird jeweils entsprechend ausgebaut.
- 39) Eine Textverarbeitungsanlage und eine Datenverarbeitungsanlage für Entscheidungsdokumentation.
- 40) Die Anlage ist für Zwecke des zentralen Versand- und Adresswesens des Generalsekretariats des österreichischen Bundestheaterverbandes bestimmt.
- 41) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Kartenvertriebes der Bundestheater bestimmt.
- 42) Die Anlagen sind für die Finanzbuchführung und die Bürokommunikation im Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für den Einsatz bei Stellen des Postautodienstes bestimmt.

Erläuterungen
zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1988

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	Summe
1972	8	-	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	-	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. P. 1 Abs. 3 des I. Abschnittes: Allgemeiner Teil unter 300.000 S liegt, nicht mehr aufnahmepflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	angemie- tete	bundes- eigene	angemie- tete	bundes- eigene	angemie- tete	bundes- eigene	angemie- tete	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986	205	32	127	4	22	8	5	2	405
1987	243	32	149	9	26	7	6	3	475
1988	287	20	155	7	29	6	6	3	513

EDVA laut Systemisierungsplan 1987 und Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1988

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Daten- verarbei- tungs- anlagen 1988	laut Syste- misierungs- plan 1987
Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	1	-
Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	1	1
Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	1	1
Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	2	1
Rechnungshof	Rechnungshof	1	1
Bundeskanzleramt	Zentralleitung	6	5
	Österreichisches Statistisches Zentralamt	3	3
Bundesministerium für Inneres	Zentralleitung		
	EDV-Zentrale	3	3
	Abt. II/11	1	1
	Sicherheitsdirektion für Salzburg	1	1
	Bundespolizeidirektion Wien	1	1
	Sicherheitsdirektion für Kärnten	1	1
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Zentralleitung:		
	Präsidium	1	-
	Sektion III	1	-
	Österr. Schulrechenzentrum	1	3
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz	1	1
	Schulaufsichtsbehörden:		
	Landesschulrat für Burgenland	1	1
	Landesschulrat für Kärnten	1	1
	Landesschulrat für Niederösterreich	1	1
	Landesschulrat für Oberösterreich	1	1
	Landesschulrat für Salzburg	1	1
	Landesschulrat für Steiermark	1	1
	Landesschulrat für Tirol	1	1
	Landesschulrat für Vorarlberg	1	1
	Stadtschulrat für Wien	2	2
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:		
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	1	1

EDVA laut Systemisierungsplan 1987 und Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1988

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Daten- verarbei- tungs- anlagen 1988	laut Syste- misierungs- plan 1987
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V ..	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	1	1
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	1	1
	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:		
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau ..	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	-	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	-	1
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung	Zentralleitung	3	-
	Universitäten:		
	Interuniversitäres EDV-Zentrum	1	1
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage ..	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Linz	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg	2	1
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	1	1
	Prozeßrechenanlage	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1
	Geodäsierrechenanlage	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1
	Hochschulverwaltung	1	-
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Wien	1	1
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften ..	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1
	Rechenanlage am Institut für gerichtliche Medizin	1	1
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl- Observatoriums	1	1
	Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	1	1

EDVA laut Systemisierungsplan 1987 und Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1988

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Daten- verarbei- tungs- anlagen 1988	laut Syste- misierungs- plan 1987
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung (Fort- setzung)	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	2	2
	Bibliotheken:		
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	2	2
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Innsbruck	1	-
	Wissenschaftliche Anstalten:		
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	3	2
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Zentralleitung	3	3
Bundeskanzleramt - Gesundheit	Zentralleitung	4	4
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	5	4
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	1	2
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	1	2
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	1	1
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Linz	1	1
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Klagenfurt	1	-
	Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck	1	-
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg	-	1
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	Zentralleitung	1	-
	Umweltbundesamt	2	2
Bundesministerium für Auswär- tige Angelegenheiten	Vertretungsbehörden	6	3
Bundesministerium für Justiz	Zentralleitung	1	1
	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	2	2
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	2	2
	Arbeits- und Sozialgericht Wien	1	-
	Handelsgericht Wien	1	2
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenhaus I Wien	1	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	Justizanstalt Göllersdorf	1	1
	Zentralleitung	36	35
	Heer und Heeresverwaltung, Heeres-Datenverarbeitungsamt und son- stige nachgeordnete Dienststellen	56	54
Bundesministerium für Finanzen	Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig	1	1
	Zentralleitung	4	4
	Bundesrechenamt	15	15
	Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Bgld.	14	13
	Finanzlandesdirektion für Kärnten	5	5
	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich	6	6

EDVA laut Systemisierungsplan 1987 und Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1988

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Daten- verarbei- tungs- anlagen 1988	laut Syste- misierungs- plan 1987
Bundesministerium für Finanzen (Fortsetzung)	Finanzlandesdirektion für Salzburg	6	6
	Finanzlandesdirektion für Steiermark	8	8
	Finanzlandesdirektion für Tirol	5	5
	Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	3	3
	Sonstige Dienststellen	11	11
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Zentralleitung	2	2
	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	1	1
	Bundesanstalt für Landtechnik	1	1
	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	4	4
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	4	4
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	2	2
	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	1	1
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	7	7
	Bundesgärten	1	1
Bundesministerium für wirt- schaftliche Angelegen- heiten	Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule	1	1
	Zentralleitung	7	7
	Österreichisches Patentamt	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	1	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	<i>Straßenforschung</i>	–	1
	Zentralleitung	1	1
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (MEDAS' System)	2	2
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	2
Bundestheater	Bundestheater	2	2
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1
Post- und Telegraphenverwal- tung	Post- und Telegraphenverwaltung	27	27
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	101	78
	Gesamtsumme	513	475

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1988

I. Teil
(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1987
Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 1988 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1987 und 1986:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung	7— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79	10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung	12— 14
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof	15
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof	16
Kapitel 05: Volksanwaltschaft	17
Kapitel 06: Rechnungshof	18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	19— 22
Kapitel 11: Inneres	23— 30
Kapitel 12: Unterricht und Sport	31— 52
Kapitel 13: Kunst	53— 58
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung	59— 75
Kapitel 15: Soziales	76— 91
Kapitel 16: Sozialversicherung	92— 98
Kapitel 17: Bundeskanzleramt — Gesundheit	99—110
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie	111—119
Kapitel 20: Äußeres	120—124
Kapitel 30: Justiz	125—129
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten	130—136
Kapitel 50: Finanzverwaltung	137—149
Kapitel 51: Kassenverwaltung	150—155
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.)	156—182
Übersicht über die im Budget 1988 veranschlagten Ertragsanteile	173—176
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1978 bis 1988)	176—180
Kapitel 53: Finanzausgleich	183—188
Kapitel 54: Bundesvermögen	189—207
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines)	208—211
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1982 bis 1986 und 1988)	211
Kapitel 57: Staatsvertrag	212—214
Kapitel 59: Finanzschuld	215—219
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines)	220—243
Grüner Plan	225—232
Kapitel 62: Preisausgleiche	244—246
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	247—253
Kapitel 64: Bauten und Technik	254—265
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	266—274
Kapitel 71: Bundestheater	275—276
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol)	277—278

Kapitel 75: Branntwein (Monopol)	279—280
Kapitel 76: Hauptmünzamt	281—282
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste	283—285
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung	286—296
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen	297—303

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis VI)

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1988:

Inlandwirksame Gebarung (1986 bis 1988)	305—309
Gebarungsunterschiede (1988 gegenüber 1987)	310—313
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1988	314
Erfolgswirksame und bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen (1988)	314
Starrheit des Bundeshaushaltes (1986 bis 1988)	315
Investitionen und Investitionsförderung (1986 bis 1988)	315—319
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1986 bis 1988)	319—320
Bereinigte Budgetgebarung (1986 bis 1988)	321—323
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes	324—325
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes	326—330

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1979 bis 1988)	331—332
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1979 bis 1986)	333—334
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1979 bis 1988)	334—335
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1986	336
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1979 bis 1988)	336—338
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1979 bis 1988)	338—340
Öffentliche Vermögensrechnung (1979 bis 1988)	340
Brutto-Anlageinvestitionen (1979 bis 1988)	341
Öffentliches Sparen (1979 bis 1986)	341

III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:

Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	342
Verteilung der Aufwendungen	342
Finanzierung	342—343
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen)	343—355

IV. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1985	356—362
Erfolg 1986	362—370
Voranschlag 1987	370—372
Budgetvorschauen	372—375

V. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz	376
Bundesrechnungsabschluß	376
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes	376

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushaltsgebarung	377—378
Gliederung des Bundesvoranschlages	378—379

	Seite
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes	379—380
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)	380—382
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)	382—385
Kontenplan für die Bundesverwaltung	386—387
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	387—391
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.)	391
Mehrjährige Vorhaben	392
Zweckgebundene Einnahmen	392
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	392—393
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	393—397

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1988 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebahrungsziffern der Jahre 1987 und 1986

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung

Gesamtgebarung 1988

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs- haushalt Millionen Schilling	Gesamt- haushalt
Ausgaben	517 218	75 849	593 067
Einnahmen	447 364	145 703	593 067
Abgang	69 854		
Überschuß		69 854	

Der Abgang des allgemeinen Haushalts beträgt 4,5 vH des Bruttoinlandsprodukts ¹⁾.

¹⁾ Prognosewert des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung von September 1987 (1 541,4 Milliarden Schilling).

Bei der Gegenüberstellung des BVA 1988 mit den Bundesvoranschlägen und Bundesrechnungsabschlüssen der Vorjahre ist zu berücksichtigen, daß durch das erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das BFG 1988 zur Anwendung gelangte Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie durch andere gesetzliche Maßnahmen ein Vergleich nur bedingt möglich ist.

Gem. § 16 Abs. 1 BHG ist der BVA in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion. Bis zum Inkrafttreten des BHG waren Erlöse aus Schuldaufnahmen **nicht** Gegenstand der Veranschlagung; sie gelangten in der Anlehensgebarung zur Nachweisung.

Eine weitere haushaltsrechtliche Neuregelung, die ab dem BVA 1988 einen Vergleich mit den Vorjahren erschwert, ist § 16 Abs. 3 BHG. Danach sind nur mehr die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen. Die bis zum Jahre 1987 als Verminderung auf der Einnahmenseite dargestellten Überweisungen des Katastrophenfonds und Organe des Bundes und des Münzregals an das Hauptmünzamt werden daher ab dem BVA 1988 brutto dargestellt; dies führt zu einer Erhöhung der Ausgaben- und Einnahmensumme des allgemeinen Haushaltes im Ausmaß von je rund 3 045 Millionen Schilling.

Schließlich sind ab dem BVA 1988, entsprechend der Rechtslage, die Leistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung als zweckgebundene Zuschüsse, die aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt werden, darzustellen, was eine Veranschlagung als Verminderung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben ausschließt. Die dadurch bedingte Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Haushaltes beträgt je rund 15 781 Millionen Schilling.

Zielsetzung

Der Bundeshaushalt hat wesentliche Auswirkungen auf Beschäftigung, Währung, Wachstum und Einkommensverteilung der österreichischen Volkswirtschaft.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit zur Erhöhung der Staatsschuld.

Aus diesem Umstand ergeben sich zur Zeit überproportional steigende Ausgaben für die Bedienung der Staatsschuld. Die in anderen Bereichen vielfach gesetzlich fixierte Ausgabenautomatik bewirkt ein weiteres überproportionales Ansteigen der Leistungsverpflichtungen des Bundes. Viele dieser Gesetze wurden aber zu einem Zeitpunkt beschlossen, als das Einkommensniveau und der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur wesentlich niedriger lagen als heute.

Während also — auch längerfristig gesehen — die Ausgaben die Tendenz haben, deutlich rascher zu wachsen als die Gesamtwirtschaft, hinken die Einnahmen hinter der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach. Wird dieser Entwicklung nicht gegengesteuert, würden Ausgaben und Einnahmen weiter auseinanderklaffen und zu einer volkswirtschaftlich bedenklichen Verschuldung des Bundes führen.

Angesichts dieser Entwicklung und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft ist die Budgetkonsolidierung ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ von 5,1 vH des Jahres 1986 bis zum Jahr 1991 auf unter 3 vH und bis 1992 auf 2,5 vH zu senken.

Mit der Erstellung des endgültigen Bundesvoranschlages für das Jahr 1987 wurde ein erster Schritt in diese Richtung getan.

Aufgrund der Einschätzung im September 1987 zeigt der Budgetvollzug 1987 nachstehendes Bild:

	Bundesvoranschlag	voraussichtlicher Gebahrungserfolg
	Millionen Schilling	
Ausgaben	509 830	511 800
Einnahmen	398 779	402 100
Brutto-Gebahrungsabgang	111 051	109 700
ab Finanzschuldentilgung	36 466	35 200
Nettogebarungsabgang	74 585	74 500
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Milliarden Schilling	1 514,9 ¹⁾	1 490,1 ²⁾
Netto-Gebahrungsabgang in vH des BIP	4,9	5,0

¹⁾ Prognosewert des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung von Dezember 1986.

²⁾ Prognosewert des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung von September 1987.

Der Nettogebarungsabgang des Jahres 1987 wird in absoluten Beträgen gesehen dem Voranschlag entsprechen, in Prozent des Bruttoinlandsproduktes wegen Zurücknahme der Wachstumserwartungen geringfügig ansteigen.

Das Konsolidierungsziel des Jahres 1987 wird demnach erreicht. Auf diesem Weg ist fortzuschreiten und das Nettodefizit weiter abzusenken.

Ein Budgetentwurf kann aber nicht nur unter dem Gesichtswinkel der politischen Zielsetzungen, sondern muß auch unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage gesehen werden.

Der Bundesvoranschlag 1988 wurde unter nachstehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erstellt:

Die internationale Wirtschaftsentwicklung hat sich abgeschwächt. Der Welthandel expandiert wesentlich langsamer als ursprünglich erwartet, vor allem aufgrund einer geringeren Importneigung der großen Industriestaaten. Derzeit ist davon auszugehen, daß das weltwirtschaftliche Wachstum weiterhin niedrig, die Arbeitslosigkeit und die Außenungleichgewichte weiterhin hoch bleiben werden. Damit werden auch die Unsicherheiten, die sich aus dem Druck auf die Wechselkurse und der internationalen Verschuldung ergeben, anhalten. Die Inflationsraten steigen mit dem Abklingen des Ölpreiseffektes wieder leicht an, wobei sich regional ausgeprägte wechselkursbedingte Unterschiede ergeben.

Auch die heimische Wirtschaftsentwicklung verläuft flach. Neben stagnierenden Exportumsätzen ist die sehr hohe Sparneigung der privaten Haushalte dafür maßgeblich. Auch für 1988 ist keine Wachstumsbeschleunigung zu erwarten. Soweit vom Ausland keine weiteren restriktiven Impulse ausgehen, dürfte sich die Exporttätigkeit wieder beleben. Gleichzeitig ist aber davon auszugehen, daß 1988 die Masseneinkommen, nach kräftigen Steigerungen in den beiden Vorjahren, stagnieren werden und die Sparquote hoch bleibt. Damit sollte der private Konsum wachstumsdämpfend wirken. Auch die in den Vorjahren sehr lebhaft investitionstätigkeit dürfte sich etwas abschwächen. Aufgrund der weiter steigenden Zahl an Arbeitskräften und einer leicht rückläufigen Beschäftigung ist ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenrate zu erwarten. Die Preisentwicklung wird auch bei unverändertem Dollarkurs weiterhin

ruhig verlaufen. Für die Leistungsbilanz wird mit einem leichten Überschuß gerechnet. Im einzelnen liegen dem BVA 1988 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 1,5 vH real und 3,4 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2 vH; Arbeitslosenrate 6,1 vH und Überschuß in der Leistungsbilanz etwa 4 Milliarden Schilling.

Aufgrund des erwarteten Wirtschaftswachstums ist eine einnahmenseitige Sanierung des Budgets nicht möglich. Die Konsolidierung des Budgets muß daher in erster Linie von der Ausgabenseite in Angriff genommen werden.

Unter diesem Postulat wurde der Stellenplan des Bundes gegenüber 1987 um 2 742 Planstellen vermindert; die Ausgaben für Mehrleistungsvergütungen sind in Höhe von 95 vH des Bundesvoranschlages 1987 veranschlagt.

Dem Regierungsübereinkommen entsprechend wurden die wesentlichen Förderungsmittel im Bereich der Landwirtschaft stabilisiert fortgeschrieben.

Diese Grundsatzüberlegung — Konsolidierung durch Maßnahmen im Bereich der Ausgaben — kommt auch im Sparkatalog der Bundesregierung zum Ausdruck.

Bei Ausgabenblöcken mit unverkraftbarer hoher Ausgabendynamik mußte diese Dynamik eingebremst werden. Durch Ausfall einer Gehaltsrunde im öffentlichen Dienst soll eine Steigerung der Personalausgaben abgefangen werden.

Mit Augenmaß getroffene, sozial ausgewogene Maßnahmen im Bereich des Sozialrechtes dämpfen die Dynamik der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung. Durch diese Maßnahmen konnte der Bundeszuschuß abgesenkt werden.

Rationalisierungsmaßnahmen, Abbau von Planstellen, die Durchforstung der Tarifstruktur, die Übernahme der Gesamtkosten für die Schülerfreifahrt durch den Familienlastenausgleich verminderten den Bundeszuschuß zu den Österreichischen Bundesbahnen.

Verschiedene Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung und des Familienlastenausgleiches erbrachten eine Entlastung des Bundesvoranschlages 1988 ebenso wie Systemänderungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Durch die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen soll das Steueraufkommen verbessert werden.

Die Privatisierung von Bundesbetrieben wird planmäßig fortgeführt; damit werden dem Bundeshaushalt zusätzliche Mittel zugeführt.

Diese Maßnahmen in Verbindung mit einer allgemein äußerst sparsamen Budgeterstellung ergeben, daß das Nettodefizit 69,9 Milliarden Schilling oder 4,5 vH des BIP betragen wird; das Konsolidierungsziel des BVA 1988 konnte damit erreicht werden.

Um im Jahre 1988 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1988 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,5 Milliarden Schilling angeschlossen.

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

1. Gesetzliche Grundlagen

Zur Darstellung gelangt das Grundgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Eignungsausbildung

Für Personen, die eine Anstellung im Bundesdienst im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, besteht seit 1. August 1986 ein Praktikum für die Eignung im Bundesdienst, die sogenannte Eignungsausbildung. Sie wurde durch die 37. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986, geschaffen.

Die Eignungsausbildung, die nur österreichischen Staatsbürgern offensteht, dauert höchstens neun Monate. Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet; bei einem entsprechenden Arbeitserfolg ist eine anschließende Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis möglich. Die Anzahl der jährlich für die Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer hat jeder Bundesminister für sein Ressort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen im voraus festzusetzen.

Für die Dauer der Teilnahme an der Eignungsausbildung gebührt ein Ausbildungsbeitrag, der etwas mehr als die Hälfte des Anfangsentgeltes für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen b und d ausmacht.

3. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1986 und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 388/1986 kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

4. Bundesrechnungsabschluß bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1986 stellen den Bundesrechnungsabschluß, jene der Jahre 1987 und 1988 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben“ und „Einnahmen“ werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1988 verstanden.

5. Fußnoten

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

6. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01

11

Kapitel 01 Präsidenschaftskanzlei**Aufgaben**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 285, geregelt ist.

Die Präsidenschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 1988 beim Voranschlagsansatz 1/01008 „Aufwendungen“ 2,845 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1984, BGBl. Nr. 489, geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 „Aufwendungen“ (Gesetzliche Verpflichtungen) verrechnet.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	19,7	25,1	44,8	1,2
1987	21,5	17,0	38,5	0,9
1988	21,9	18,6	40,5	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre**Personalausgaben**

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist vor allem auf vermehrte Nebenkosten im Zusammenhang mit repräsentativen Veranstaltungen zurückzuführen.

Sachausgaben

Das Mehrerfordernis ist auf vermehrte Aufwendungen für Modernisierung der Infrastruktur und für Veranstaltungen sowie damit verbundener Nebenkosten zurückzuführen.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner aus den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1986, der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 489/1984, und des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1987.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	69,6	565,0	634,6	24,6
1987	82,9	649,9	732,8	23,8
1988	82,0	639,5	721,5	23,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1986;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 489/1984.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	69,6	503,2	572,8	21,2
1987	—	411,9	411,9	19,4
1988	—	386,9	386,9	19,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Beim Titel 021 waren bis zum Jahr 1986 die Personal- und Sachausgaben der Parlamentsdirektion mitveranschlagt (jetzt Titel 024 „Parlamentsdirektion“).

Kapitel 02 — Titel 022 und 023

13

Ab dem Jahr 1987 werden bei diesem Titel lediglich die Sachausgaben veranschlagt, die den Nationalrat im besonderen betreffen. Hierbei wurde zunächst vor allem für die Folgekosten der Nationalratswahl 1986 Vorsorge getroffen, ab dem Jahr 1988 hingegen nur noch für jene Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben.

Titel 022 Bundesrat**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 489/1984.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu.

Seit 1. Jänner 1985 ist in der Geschäftsordnung des Bundesrates auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	61,8	3,3
1987	77,5	3,3
1988	80,3	3,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei diesem Titel werden nunmehr lediglich jene Sachausgaben veranschlagt, die den Bundesrat im besonderen betreffen.

Die gemeinsamen Sachausgaben werden beim Titel 023 mitveranschlagt. Die Personal- und Sachausgaben der gemeinsamen Verwaltung enthält Titel 024 Parlamentsdirektion.

Die Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, und auf die Vorsorge für die Kosten der in den Jahren 1987 und 1988 stattfindenden Landtagswahlen zurückzuführen.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat**Gesetzliche Grundlage**

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1987.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatäre an internationalen Vereinigungen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse und des EFTA-Parlamentarierkomitees sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1987	67,5	—
1988	67,3	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Titel 023 scheint im Bundesvoranschlag 1987 erstmalig auf. Bis zum Jahr 1986 waren die gemeinsamen Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat beim Titel 021 mitveranschlagt.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Beitrag von 320 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,630 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat“ übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil.

Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 2,175 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zum Parlamentarischen Rat der Europabewegung ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 80 000 S veranschlagt.

Titel 024 Parlamentsdirektion**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1986;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume und der entsprechenden Sachausgaben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1987	82,9	92,9	175,8	1,1
1988	82,0	105,0	187,0	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Titel 024 scheint im Bundesvoranschlag 1987 erstmalig auf. Bis zum Jahr 1986 waren die Personal- und Sachausgaben der Parlamentsdirektion beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Erhöhung der Sachausgaben ab 1988 ist vor allem auf die Inangriffnahme eines Sonderbauprogrammes zur Schaffung dringend benötigter neuer Räume im Parlamentsgebäude — insbesondere infolge Bildung eines vierten Klubs — zurückzuführen.

Kapitel 03

15

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verfassungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,

b) eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	14,0	29,0	43,0	0,8
1987	15,4	36,0	51,3	0,9
1988	16,3	35,6	51,9	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben im Jahre 1988 ist auf die zu erwartenden Beförderungen und Vorrückungen zurückzuführen.

Die Verminderung der Sachausgaben gegenüber 1987 ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1988 nur mehr für einen Bediensteten gemäß P. 3 (7) des Stellenplanes Vorsorge getroffen werden muß.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwendersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
 - b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
 - c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden
- behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
		Millionen Schilling		
1986	63,8	10,7	74,5	5,1
1987	69,4	15,4	84,9	4,9
1988	70,1	14,6	84,6	5,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben im Jahre 1988 rührt vor allem daher, daß gegenüber 1987 mehr Dienstjubiläen zu erwarten sind.

Kapitel 05

17

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 212, sowie das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 58/1982, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Oberösterreich Nr. 18/1987, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	13,2	14,6	27,8	0,9
1987	14,0	16,2	30,2	0,9
1988	14,4	15,2	29,5	0,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist auf den Wegfall des für die notwendige Automatisierung des Bürobetriebes erforderlich gewesenen Aufwandes zurückzuführen.

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 541/1977.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI ¹⁾ (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	134,0	37,7	171,8	1,6
1987	147,1	37,1	184,2	1,5
1988	150,8	39,3	190,1	1,4

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist insbesondere durch die Nachbesetzung von Planstellen vorwiegend mit Verwendungsgruppen höherwertigem Personal, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AIVG) bedingt.

Die in den letzten Jahren — auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen — neu- oder andersartigen Prüfungsaufgaben, aber auch die immer umfangreicher und vielschichtiger werdenden Sachverhalte des öffentlichen bzw. Wirtschaftslebens machen den Einsatz vermehrter finanzieller Mittel erforderlich.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 489/1984, geregelt.

¹⁾ INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 — Titel 100

19

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	608,3	1 018,0	1 626,3	91,0
1987	654,4	1 052,5	1 706,9	91,8
1988	637,9	1 580,1	2 218,1	591,0

Titel 100 Bundeskanzleramt**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesministeriengesetz 1986, in der Fassung, BGBl. Nr. 78/1987;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 397/1974;

Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 568/1979;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 200/1985.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Koordination der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten.

Hinsichtlich des Aufgabenbereiches Bundeskanzleramt-Gesundheit wird auf die erläuternden Bemerkungen zu Kapitel 17 verwiesen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	210,5	538,9	749,4	41,5
1987	240,3	604,4	844,7	40,7
1988	234,1	1 163,1	1 397,2	540,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist auf eine Vorsorge für Maßnahmen und Veranstaltungen zum Gedenkjahr 1988 im Betrage von 20 Millionen Schilling und auf vermehrte Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Regional- und Strukturpolitik und auf die erstmalige Veranschlagung der Mittel des Innovations- und Technologiefonds zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentralleitung****Förderungen**

Als Förderungen sind hier vor allem Mittel für Sondermaßnahmen der Bundesregierung insbesondere für Maßnahmen und Veranstaltungen zum Gedenkjahr 1988 vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge für OECD, Eurochemic und OECD-Energieagentur vorzusorgen.

Paragraph 1/1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1/1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Paragraph 1/1005 Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds

Die Innovations- und Technologieförderung dient zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen im Bereich der gewerbl. Wirtschaft. Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbl. Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue oder verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen sowie Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich.

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsgesetzblatt betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959.

Aufgaben

Administration der Agenden der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — sowie die dem Archivamt obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien bzw. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	38,3	11,4	49,7	0,9
1987	40,9	27,2	68,1	1,0
1988	39,3	30,1	69,4	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1988 ist vor allem auf die Kosten für die Einrichtung des neuen Archivgebäudes zurückzuführen.

Kapitel 10 — Titel 102 bis 104

21

Titel 102 Statistisches Zentralamt**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 668/1976;

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965.

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik und der Statistik des Volkseinkommens; weiters die Abfindung der Gemeinden auf deren Antrag in bezug auf die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	320,6	147,5	468,1	9,4
1987	332,4	149,6	482,0	8,8
1988	325,7	137,3	463,0	9,7

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung“.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	38,9	0,4	39,3	39,2
1987	40,8	0,5	41,3	41,3
1988	38,9	0,5	39,4	39,4

Ausgaben 1987

Hier werden lediglich Personalausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei“ verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Presseförderungsgesetz 1985, Parteiengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 562/1985; 133/1987 sowie Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	319,9	0,0
1987	266,0	0,0
1988	244,7	0,0

22

Kapitel 10 — Titel 105

Ausgaben 1988

Förderungen 68,2 Millionen Schilling

Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen) 176,5 Millionen Schilling

Titel 105 Volksgruppenförderung

Gesetzliche Grundlage

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1987	4,9	0,0
1988	4,5	0,0

Kapitel 11 — Titel 110

23

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	8 668,7	2 719,4	11 388,1	394,6
1987	8 910,7	2 833,2	11 743,9	475,5
1988	8 920,0	3 021,8	11 941,8	471,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	412,2	292,4	704,6	58,8
1987	440,5	308,3	748,8	58,4
1988	451,8	274,0	725,8	57,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben im Jahre 1988 ist im wesentlichen auf geringere Erfordernisse bei den Anlagen sowie bei den gesetzlichen Verpflichtungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern gewährt. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-Unfallforschung veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die elektronische Datenverarbeitung in der Höhe von 48 Millionen Schilling. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, BGBl. Nr. 396/1986;

Bundesverfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 336/1987.

Aufgaben bzw. Organisation**Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Bei Bedarf können von den bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisierten Fahrzeugen 278 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke sowie 3 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg und 2 Fahrzeuge für besondere Zwecke für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	300,9	40,1
1987	373,4	111,4
1988	379,9	103,7

Kapitel 11 — Titel 112

25

Im Einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	45,7	40,1	39,6
Zivilschutz: 1)			
Vorsorge für alle Ressorts	0,0		
Bereich Inneres	16,8	18,4	13,9
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	—	50,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	—	0,0	0,0
Zivildienst	238,4	264,9	245,4
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	—	0,0	31,0
Summe	300,9	373,4	379,9

Unterschiede gegen Vorjahre**Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Die Ausgaben weisen auf Grund eines geringeren Bedarfes an Ersatzteilen bzw. technischen Geräten gegenüber den Vorjahren eine Reduzierung auf. Im Jahre 1988 ist die Anschaffung eines Hub-schraubers im Wege des Austausches vorgesehen.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die Verminderung der Sachausgaben ergibt sich durch notwendige Sparmaßnahmen bei den Förderungen sowie bei den Anlagen und Aufwendungen.

Paragraph 1112 Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986 berücksichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hierfür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die Minderausgaben gegenüber 1987 in Höhe von 19 Millionen Schilling sind auf einen geringeren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge****Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

26

Kapitel 11 — Titel 113

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	4,7	0,0
1987	3,4	0,0
1988	4,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben im Jahre 1988 ist durch einen Mehrbedarf auf dem Instandhaltungsektor begründet.

Titel 113 Bundespolizei**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung der Bundesregierung über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	4 309,9	854,7	5 164,6	252,7
1987	4 404,5	798,6	5 203,1	260,0
1988	4 440,1	848,9	5 289,0	264,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben wird im wesentlichen durch die Auswirkungen der Pauschalierung der Gefahrenzulage für Wachebeamte verursacht.

Die Ausgabensteigerung bei den Sachausgaben ist hauptsächlich auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Polizei-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	37,9
Sonstiges	0,3
Zusammen ...	38,2

Kapitel 11 — Titel 114

27

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	37,6
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,3
Zusammen ...	38,2

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,150
Sonstiges	0,850
Zusammen ...	1,000

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,800
Zuführung an Rücklagen	0,200
Zusammen ...	1,000

Titel 114 Bundesgendarmerie**Gesetzliche Grundlagen**

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBI. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 6 Schulabteilungen mit 3 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 32 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 9 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 046 Gendarmerieposten mit 7 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	3 901,5	991,4	4 892,9	39,1
1987	4 015,4	946,9	4 962,3	41,9
1988	3 976,3	974,0	4 950,3	42,0

28

Kapitel 11 — Titel 115**Unterschiede gegen Vorjahre**

Das Mindererfordernis bei den Personalausgaben ist auf die gesetzten Sparmaßnahmen zurückzuführen.

Die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundesgendarmerie verursacht Mehrausgaben bei den Aufwendungen.

Ausgaben 1988**Massafonds der Bundesgendarmerie**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	42,2
Sonstiges	0,4
Zusammen ...	42,6

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	42,3
Fondsaufwand	0,3
Zusammen ...	42,6

Titel 115 Besondere Einrichtungen**Gesetzliche Grundlagen****Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung**

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955;

Asylgesetz, BGBl. Nr. 126/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 796/1974.

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	45,3	275,2	320,5	3,8
1987	50,3	402,7	453,0	3,8
1988	51,9	540,1	592,0	3,9

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Flüchtlingsbetreuung	314,8	444,2	583,3
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen	5,7	8,8	8,7
Summe ...	320,5	453,0	592,0

Kapitel 11 — Titel 115

29

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben beim Paragraph 1150 richtet sich nach dem Erfordernis für die Betreuung der Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1988**Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung****Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen und Geräten in den Flüchtlingslagern und in der Betreuungsstelle Thalham bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Familienbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge sowie die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissär) und das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung) veranschlagt.

Der Beitrag zum Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien in Höhe von 5 Millionen Schilling ist zur Unterstützung jener Flüchtlinge bestimmt, die den Wunsch haben, für ständig in Österreich zu bleiben, keine Auswanderungschancen besitzen bzw. im Rahmen eines Kontingentes aus anderen Kontinenten (Chile, Argentinien, Vietnam, Unterzeichner der CHARTA 77) aufgenommen wurden und für die Integrationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Einnahmen

Die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1985	1986	1987
Lager	5	5	5
Insassen	1 969	2 068	2 361
Unterbringung in Gasthöfen	2 450	3 350	4 956

Anstalten

Die frühere Pflegeanstalt für chronisch Kranke Thalham wurde in ein Flüchtlingsheim umgewandelt und führt nunmehr die Bezeichnung „Betreuungsstelle Thalham des Bundesministeriums für Inneres“. In ihr werden Pfleglinge betreut, die auf Grund ihres hohen Alters nicht mehr in andere Pflegeanstalten verlegt werden können. Bei Bedarf können dort auch andere Asylwerber aufgenommen werden.

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	22,183
Konjunkturbelebungsquote	22,183
Verwendungszweck (je Quote):	
1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen	1,900
2. Kraftfahrzeugsektor	14,680
3. Nachrichtensektor	2,070
4. Amtsausstattung	1,433
5. Bewaffnung und Schießanlagen	2,100

1) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleichs bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	1862	6000
6304	6409	6530
7831	7931	

Kapitel 12 — Titel 120

31

Kapitel 12 Unterricht und Sport

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen	Millionen	Schilling	
1986	15 037,1	25 533,2	40 570,3	672,9
1987	15 738,9	26 463,1	42 202,0	585,1
1988	15 283,5	26 374,3	41 657,8	599,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport**Gesetzliche Grundlagen**

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, und des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982;

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 525/1981, vom 12. November 1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1981, vom 12. November 1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 524/1981, vom 12. November 1981.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen	Millionen	Schilling	
1986	210,4	1 339,9	1 550,3	63,0
1987	281,1	1 276,1	1 494,2	77,9
1988	211,6	1 266,0	1 477,6	67,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ergibt sich durch notwendige Sparmaßnahmen bei den Anlagen, Bezugsvorschüssen, Förderungen und Aufwendungen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergütung.

Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 422,1 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

Programm zur Schulraumbeschaffung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektsprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Jahresraten des Bundes.

Ebenso dient er auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht. Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für die Sportförderung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1 112,5	3,5
1987	1 375,1	3,6
1988	1 323,1	3,6

Kapitel 12 — Titel 122

33

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist durch eine Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse**Ausgaben 1988****Anlagen**

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

Förderungen

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, den Schallplattenklub der Jugend sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 293/1985) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 361/1985) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, insbesondere auch zur Refundierung der hierfür auflaufenden Mehrkosten an Gemeinden, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet die Entwicklungsplanung für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung (Pilotprojekte, gesamtösterreichischer Projekttransfer, Regionalisierung der Erwachsenenbildung).

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Paragraph 1222 Sportförderung**Gesetzliche Grundlage**

Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

Ausgaben 1988**Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Sportförderung aus besonderen Förderungsmittel (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung mit der Stadt Wien beteiligt sich der Bund an den Renovierungskosten des Wiener Praterstadions.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen**Ausgaben 1988****Förderungen**

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen**Ausgaben 1988****Förderungen**

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung**Ausgaben 1988****Förderungen**

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen vorwiegend für Zuschüsse zur Ausstattung der privaten Pädagogischen Akademien und der Privat-Bildungsanstalten mit Lehr- und Lernmittel sowie der entsprechenden Einrichtung von Unterrichtsräumen auf Grund der 7. SchOG-Novelle.

Kapitel 12 — Titel 124

35

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für die nachgeordneten Dienststellen im Bezug auf die Bundessportheime und Sporteinrichtungen, auf die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, auf die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, auf die Bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und dem SHB-Medienzentrum.

Bis zum Bundesvoranschlag 1986 war dieser Titel als „Bundesministerium; Sport, Jugend und Erwachsenenbildung“ bezeichnet gewesen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	113,2	226,0	339,2	142,6
1987	141,7	226,5	368,2	148,3
1988	137,5	219,8	357,3	148,8

Unterschied gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf notwendige Einsparungen bei den Anlagen und Aufwendungen zurückzuführen.

Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen**Aufgaben**

Vorsorge für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	61,0	124,5	185,5	67,4
1987	66,7	112,4	179,1	66,2
1988	64,7	107,9	172,6	70,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist durch Sparmaßnahmen bei den Anlagen und Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 384/1986, veranschlagt.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen**Aufgaben**

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	17,0	21,2	38,2	16,2
1987	17,6	20,5	38,1	17,3
1988	17,1	19,6	36,7	17,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist durch Sparmaßnahmen bei den Anlagen und Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung**Aufgaben**

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	9,5	57,8	67,3	53,9
1987	9,8	57,1	66,8	53,0
1988	9,5	54,8	64,3	50,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem durch Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung des Jugendhauses Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Kapitel 12 — Titel 124

37

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1986/87 1 529 Gruppen mit 40 620 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1986/87 39 Gruppen mit 848 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**Aufgaben**

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	25,7	22,5	48,2	5,1
1987	35,6	19,1	54,7	7,2
1988	34,5	21,5	56,0	6,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist auf eine Umschichtung zulasten Paragraph 1221 „Erwachsenenbildung“ zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Lehrgänge im Bereich des 2. Bildungsweges (Vorbereitungslehrgänge auf die Studienberechtigungsprüfung) finanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie die „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Voranschlagsansatz.

Paragraph 1244 SHB — Medienzentrum**Aufgaben**

Dem SHB-Medienzentrum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audio-visueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundes-schulen und die Unterstützung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit.

Bis zum Bundesvoranschlag 1986 war dieser Paragraph als „Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm“ bezeichnet und unter Titel 135 veranschlagt gewesen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	11,5	18,8	30,3	5,0
1987	12,1	17,4	29,5	4,6
1988	11,7	16,0	27,7	4,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben hängt mit dem Bedarf an audiovisuellen Lehrmitteln der Bundesschulen zusammen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen sowie die Computerisierung des SHB-Medienzentrums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audio-visuellen Lehrmittel für Schule, Erwachsenenbildung und Jugend veranschlagt.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die Schulpsychologie-Bildungsberatung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	441,1	176,4	617,5	154,9
1987	454,5	185,3	639,8	115,2
1988	450,2	174,0	624,2	124,1

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975;

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1987;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 472/1986.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Kapitel 12 — Titel 126

39

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	388,0	158,3	546,3	154,9
1987	400,0	165,6	565,6	115,1
1988	393,0	155,0	548,0	124,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Ausgaben 1988**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen, ferner für die Neueinrichtung des Landesschulrats für Tirol. Im EDV-Bereich sind diverse Ergänzungsankäufe für das System UPIS geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung**Aufgaben**

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt ua. auch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	53,1	18,2	71,3	0,0
1987	54,5	19,7	74,2	0,1
1988	57,2	19,0	76,2	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpyschologische Arbeit veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die allgemeinbildenden Schulen, das sind die allgemeinbildenden höheren Schulen, die Höheren Internatsschulen des Bundes, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, die allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende). Siehe auch Übersicht auf Seite 52.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	6 845,5	20 359,2	27 204,7	144,2
1987	7 178,5	21 049,6	28 228,1	78,3
1988	6 964,1	20 993,7	27 957,8	96,8

Paragraph 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen**Gesetzliche Grundlage**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1987.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen, Aufbau-gymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	6 560,9	1 007,4	7 568,3	82,1
1987	6 882,4	1 031,2	7 913,6	14,3
1988	6 676,0	992,6	7 668,6	32,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen, insbesondere bei den Brennstoffen und Energiebezügen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Auch Lehrmittel sind neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Insbesondere ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

Kapitel 12 — Titel 127

41

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1975), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (BGBl. Nr. 170/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 166/1977), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem wird hier der gesamte Unterrichts- und Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes**Aufgaben**

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1987/88 werden 4 Anstalten mit 86 Klassen geführt, gegenüber 82 Klassen im Schuljahr 1986/87.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	158,0	37,6	195,6	27,0
1987	164,3	37,8	202,1	26,0
1988	159,3	36,2	195,5	26,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung**Aufgaben**

„Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	67,6	20,0	87,6	2,5
1987	70,0	25,3	95,3	3,2
1988	68,9	23,6	92,5	3,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse und Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen**Aufgaben**

Der Personalaufwand einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 384/1986 im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder ersetzt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	19 267,6	0,0
1987	19 928,6	0,0
1988	19 915,5	0,0

Ausgaben 1988**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschluszeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 630 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer sowie für Schadensvergütungen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 128

43

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)**Aufgaben**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1988 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesesschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	59,0	26,5	85,5	32,6
1987	61,8	26,7	88,5	34,8
1988	59,9	25,7	85,6	34,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die jeweiligen Sachausgaben richten sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und stehen auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehr-, Sozial- und wirtschaftliche Berufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht auf Seite 52.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Sozial- und wirtschaftliche Berufe,
- d) Akademien für Sozialarbeit,
- e) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- b) Handelsschulen,
- c) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
- d) Fachschulen für Sozialberufe,
- e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	6 511,5	1 982,6	8 494,1	155,5
1987	6 780,7	2 007,0	8 787,7	152,8
1988	6 568,6	2 009,6	8 578,2	149,9

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	2 905,1	513,8	3 418,9	60,3
1987	3 009,3	497,1	3 506,4	54,2
1988	2 909,3	477,2	3 386,5	54,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Kapitel 12 — Titel 128

45

Paragraph 1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe**Aufgaben**

Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialberufe und für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

Bis zum Bundesvoranschlag 1987 war dieser Paragraph als „Sozialakademien-, LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe“ bezeichnet gewesen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	1 649,3	343,5	1 992,8	42,7
1987	1 713,5	344,9	2 058,4	44,0
1988	1 683,0	372,9	2 055,9	43,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Sachausgaben ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**Aufgaben**

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	1 920,0	267,4	2 187,4	2,8
1987	2 019,5	264,5	2 284,0	1,4
1988	1 939,0	258,3	2 197,3	1,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist durch eine Einsparung bei den Ausgaben für Anlagen und für Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988

Anlagen

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Der Personalaufwand einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 384/1986, im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	818,5	0,0
1987	860,2	0,0
1988	863,1	0,0

Ausgaben 1988

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129

47

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	37,1	39,3	76,4	49,7
1987	38,3	40,4	78,8	53,2
1988	37,2	38,1	75,3	50,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben richten sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und stehen auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung**Gesetzliche Grundlagen**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1987;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer. Siehe auch Übersicht auf Seite 52.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
- 8 Pädagogische Institute des Bundes
- 3 Pädagogische Institute der Länder
- 8 Religionspädagogische Institute der Diözesen
- 15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
- 12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
- 1 Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher
- 1 Bundesinstitut für Heimerziehung
- 2 Privat-Bildungsanstalten für Erzieher
- 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	915,5	336,6	1 252,1	9,3
1987	965,5	343,4	1 308,9	9,1
1988	951,5	388,0	1 339,5	9,0

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1987, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	545,4	126,7	672,1	2,2
1987	573,4	125,3	698,7	2,2
1988	572,6	132,7	705,3	2,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Zunahme der Sachausgaben ist auf die Verlängerung der Volksschullehrer-Ausbildung von 4 auf 6 Semester gem. 7. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, zurückzuführen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Gemäß 7. SchOG-Novelle muß seit 1. September 1985 für die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Darüber hinaus muß in einigen Pädagogischen Akademien die Ausstattung von Sonderunterrichtsräumen für Chemie und Physik für die Hauptschullehrerausbildung erfolgen. Weiters müssen die Pädagogischen Akademien mit EDV-Anlagen für die Studienbibliotheken und für die Verwaltung ausgestattet werden.

In den Übungshauptschulen sind gemäß 7. SchOG-Novelle Leistungsgruppen zu führen. Für diese sind zusätzliche Einrichtungen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1975), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorge-

Kapitel 12 — Titel 129

49

sorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland“ und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	239,5	74,2	313,7	5,0
1987	253,2	72,7	325,9	5,0
1988	242,6	83,8	326,4	5,2

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Die Einrichtung von Neubauten bzw. von adaptierten Räumen (Bildungsanstalt Wien 12, Oberwart, Graz, Liezen, Klagenfurt) ist vorgesehen. Im Hinblick auf die seit 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes naturwissenschaftliche Räume auszustatten bzw. Lehrmittel anzukaufen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für die Eignungsbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigungen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die Erfordernisse der nunmehr fünfjährigen Ausbildung vorgesorgt. Die Erweiterung der Ausstattung für den naturwissenschaftlichen Bereich im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergartenpädagogen ist gleichfalls vorgesehen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 26 Millionen Schilling im Jahr 1988 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	54,0	15,4	69,4	0,9
1987	57,7	16,8	74,6	0,8
1988	56,0	19,1	75,1	0,7

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien wird aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können

vermittelt, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch die Einrichtung des Neubaus der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien bedingt.

Ausgaben 1988

Anlagen

Einrichtung des Neubaus der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien.

Die Berufspädagogische Akademie in Graz wird mit Verwaltungscomputern ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand die Kosten für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie Wien sowie die Kosten für die Übersiedlung an.

Weiters ist für 1988 die Miete für den Altbau der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien zu bezahlen.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Aufgaben

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
		Millionen Schilling		
1986	23,7	29,5	53,2	0,5
1987	25,5	29,8	55,3	0,7
1988	24,8	28,6	53,4	0,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ergibt sich durch Einsparungen bei den Anlagen und Aufwendungen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129

51

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute**Aufgaben**

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 365/82, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Erzieher fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	52,9	90,8	143,7	0,7
1987	55,6	98,8	154,4	0,4
1988	55,6	123,8	179,4	0,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf einen Mehrbedarf der Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit EDV-Geräten für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1975, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/81, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen, BGBl. Nr. 314/1976, veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129**Öffentliche Schulen**

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1985/86	5 006	33 640	653 050
	1986/87	4 987	33 337	635 313
	1987/88 *)	4 987	32 563	631 714
Allgemeinbildende höhere Schulen	1985/86	240	5 647	146 205
	1986/87	244	5 733	143 358
	1987/88 *)	244	5 615	137 536
Berufsbildende Pflichtschulen	1985/86	263	6 511	176 577
	1986/87	257	6 483	173 778
	1987/88 *)	257	6 225	168 690
Berufsbildende mittlere Schulen	1985/86	275	1 746	42 915
	1986/87	396	2 165	52 283
	1987/88 *)	396	2 000	49 210
Berufsbildende höhere Schulen	1985/86	223	3 196	85 487
	1986/87	226	3 278	85 381
	1987/88 *)	226	3 069	81 929
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1985/86	2	— **)	219
	1986/87	2	— **)	226
	1987/88 *)	2	— **)	226
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1985/86	27	333	6 348
	1986/87	24	315	6 389
	1987/88 *)	24	336	6 425
Lehrerbildende Akademien	1985/86	13	— **)	4 686
	1986/87	13	— **)	4 156
	1987/88 *)	13	— **)	4 936

*) Vorläufige Schätzung.

**) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 — Titel 130

53

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1986	18,0	476,1	494,1	8,3
1987	6,5	465,5	472,1	3,2
1988	6,5	546,3	552,8	3,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	453,9	1,1
1987	462,5	0,4
1988	542,9	0,4

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen**Gesetzliche Grundlage**

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	18,8	0,0
1987	18,3	0,0
1988	25,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

54

Kapitel 13 — Titel 130**Förderungen**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst**Aufgaben**

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	285,4	0,1
1987	251,2	0,0
1988	312,7	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich vor allem durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Die Förderungen betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Außerdem ist hier der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Paragraph 1302 Literatur**Aufgaben**

Förderung der guten Literatur

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	27,2	0,0
1987	30,2	0,0
1988	32,7	0,0

Kapitel 13 — Titel 130

55

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1988**Förderungen**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Aufgaben

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	51,1	0,0
1987	53,5	0,1
1988	53,7	0,1

Ausgaben 1988**Anlagen**

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungen (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungen

85 vH des Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, der restliche Ertrag wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens“.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

56

Kapitel 13 — Titel 130**Paragraph 1304 Filmwesen****Aufgaben**

Förderung des österreichischen Films. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), hier Mittel für den Österreichischen Filmförderungsfonds bereitgestellt.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	38,9	0,1
1987	73,0	0,3
1988	77,7	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

Förderungen

Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Film Österreich Avantgarde“ werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film zur Veranstaltung von Filmwochen veranschlagt.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe**Gesetzliche Grundlage**

4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	25,9	0,0
1987	31,0	0,0
1988	35,0	0,0

Ausgaben 1988**Förderungen**

In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG zuletzt geändert durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Kapitel 13 — Titel 132

57

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten**Aufgaben**

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	6,6	0,9
1987	5,4	0,0
1988	5,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem durch Einschränkung der Ausgaben für Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

Förderungen

Hier werden Subventionen für Vereinigungen gewährt, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Voranschlagsansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport finanziert. (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Titel 132 Hofmusikkapelle**Aufgaben**

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choral-scola.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	6,5	3,4	9,9	2,2
1987	6,5	3,1	9,6	2,8
1988	6,5	3,5	10,0	3,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die unterschiedliche Höhe der Sachausgaben sowie der Einnahmen ist durch die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 — Titel 140

59

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt M.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	6 696,0	9 850,0	16 546,0	831,2
1987	6 922,6	10 035,1	16 957,6	909,4
1988	7 027,0	10 852,1	17 879,1	1 115,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	93,8	76,8	170,6	25,3
1987	93,6	70,1	163,7	25,5
1988	99,8	74,2	174,0	25,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich durch den unabdingbaren Bedarf für den laufenden Betriebsaufwand der Zentraleitung.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

60

Kapitel 14 — Titel 141**Förderungen**

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand. Dieser umfaßt die hochschulischen Einrichtungen, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die bibliothekarischen Einrichtungen, die Expertengutachten und Auftragsforschung, die wissenschaftliche Forschung, die gewerbliche Forschung, die Forschungseinrichtungen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, die Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und die Forschungsunternehmungen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	2 942,3	1,4
1987	3 003,9	1,4
1988	3 100,5	101,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für Forschungseinrichtungen, Forschungsunternehmungen sowie für die Vorsorge für die Durchführung des Studienförderungsgesetzes zurückzuführen.

Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 361/1985.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschüler-schaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Kapitel 14 — Titel 141

61

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 361/1985 einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Beitragsleistung für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO). Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958.

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und verschiedene Mitgliedsbeiträge für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen**Ausgaben 1988****Förderungen**

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1981.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Durch die Neustrukturierung der Ausgabenposten soll eine verbesserte Transparenz erreicht werden;

Technologieschwerpunkte: werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode festgelegt.

Forschungsschwerpunkte: werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Allgemeine Auftragsforschung: dient ua. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 434/1982.

Ausgaben 1988**Förderungen***Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 279,6 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 434/1982.

Ausgaben 1988**Förderungen***Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft*

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 392,1 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Außerdem wurden bei diesem Voranschlagsansatz Ausgaben für den Modellversuch — Wissenschaftler für die Wirtschaft — sowie Technologieprogramme veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1981.

Kapitel 14 — Titel 141

63

Ausgaben 1988**Förderungen**

In diesem Voranschlagsansatz sind ua. die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser Voranschlagsansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IIASA-Stipendien enthalten. Auch für den EUREKA-Vorsitz ist vorgesorgt.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute**Gesetzliche Grundlage**

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung“ und die IIASA-Kommission sowie weitere Mittel für die Technologiefolgeabschätzung.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefaßt: die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR, Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs), die Kosten nationaler Programme (Weltraumforschung) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (internationales Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung).

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in Internationaler Kooperation**Gesetzliche Grundlagen**

CISS: BGBl. Nr. 337/1963;

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;

EMBL: BGBl. Nr. 562/1976;

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;

ESA: Beitrag und Eintrittsgebühr: Vertrag mit ESA vom 12. Dezember 1985 (Ministerratsbeschuß vom 10. Dezember 1985);

ESA-Spacelab: BGBl. Nr. 243/1976;

Olympus: BGBl. Nr. 364/1983;

ASTP II: BGBl. Nr. 71/1985;

LASSO: BGBl. Nr. 365/1983 und ESA-Resolution vom 16. 4. 1985.

Ausgaben 1988

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung (CISS), zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an Wahlprogrammen ergeben, berücksichtigt.

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG sowie verschiedenen ESA-Programmen.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Ausgaben 1988

Anlagen

Hier ist für den Erwerb von Beteiligungen an sonstigen inländischen Unternehmen vorgesorgt.

Förderungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsvermögen. Ferner ist für das Technologietranferzentrum Leoben und für Technologieprogramme vorgesorgt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	5 812,8	6 163,6	11 976,4	760,2
1987	5 991,6	6 307,2	12 298,8	725,2
1988	6 074,6	6 956,1	13 030,7	804,0

Paragraph 1420 Universitäten

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1981;

Kapitel 14 — Titel 142

65

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984;

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1985;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1986;

Krankenanstaltsgesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 273/1982;

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1981;

Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 361/1985;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 644/1975;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983;

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1981;

Bundesgesetz über technische Studienrichtung, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1983;

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974;

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 294/1984;

Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969;

Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981;

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236/1987;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 182/1985;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1985;

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	5 226,0	5 482,0	10 708,0	177,9
1987	5 399,9	5 535,0	10 934,9	206,9
1988	5 480,1	6 104,0	11 584,1	215,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch vermehrte Investitionen für die Einrichtung der Universitätsneubauten und die damit verbundenen Kosten der Betriebsmittelbewirtschaftung sowie durch den Mehrbedarf bei den „Abteilungen von Lehrtätigkeit“ und beim „Klinischen Aufwand“, der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt, bedingt. Ebenso ist durch das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bei den Ausbildungsbeihilfen Vorsorge zu treffen.

Ausgaben 1988

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung besonders an den Technischen und Naturwissenschaftlichen Universitäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remuneration, Kollegienabteilungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für diesen Betriebsaufwand durch Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Einnahmen 1988

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1985, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S 797;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1981;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1981.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	193,5	322,7	516,2	571,1
1987	95,0	355,0	450,0	450,0
1988	95,0	425,0	520,0	520,0

Kapitel 14 — Titel 142

67

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch die steigenden Einnahmen und der damit verbundenen erhöhten Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) veranschlagt.

Einnahmen 1988

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus Erlösen, aus Stiftungen, Beiträgen Dritter (Spenden), aus der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1423 Bibliotheken**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1981;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1981;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1978;

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955.

Aufgaben

Den wissenschaftlichen Bibliotheken obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für Lehre und Forschung erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film sowie Bibliotheken an den zwölf Universitäten, den fünf Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	273,2	297,4	570,6	6,1
1987	294,6	310,2	604,8	6,3
1988	294,4	316,5	610,9	6,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.).

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1981;
Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Aufgaben

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Weiters werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten die im öffentlichen Interesse gelegen sind durchgeführt. Weiters ist die kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation enthalten. Weiters ist die Forschung und Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie durchzuführen. Außerdem wird die Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften durchgeführt.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	119,6	61,2	180,8	3,5
1987	124,0	62,0	186,0	3,5
1988	123,8	65,2	189,0	3,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind durch zusätzliche Mittel für die Dokumentation und Information bedingt.

Kapitel 14 — Titel 142

69

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten und EDV-Bedarf für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen. Im Bereich des österreichischen Archäologischen Institutes sind vor allem die Mittel, welche für im In- und Ausland durchzuführenden Ausgrabungsprogramme vorgesehen sind, hervorzuheben.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)**Aufgaben**

Vor allem die Grabungstätigkeit des Österreichischen Archäologischen Institutes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	0,4	0,5	0,9	1,5
1987	0,4	0,3	0,7	0,7
1988	0,4	0,3	0,7	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben richten sich nach den Einnahmen, die sich aus Spenden und Beiträgen, die den wissenschaftlichen Anstalten gegenüber geleistet werden, zusammensetzen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für maschinelle Anlagen und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Aufwendungen für Forschungserfordernisse vorgesehen.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung) ¹⁾**Gesetzliche Grundlage**

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 139/1983, BGBl. Nr. 78/1987 (Änderung des Bundesministeriengesetzes: Kompetenz zum BMWF), BGBl. Nr. 87/1987 (anweisendes Organ) und BGBl. Nr. 88/1987 (betriebsähnliche Einrichtung).

Aufgaben

Gemäß § 3 des Arsenalgesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	73,6	56,3	129,9	64,8
1987	77,7	44,7	122,4	57,8
1988	80,8	45,1	125,9	57,8

Ausgaben 1988

Anlagen

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung von Anlagen im Bereich der Mikroelektronik und sonstigen Betriebsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie für die Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	525,3	370,2	895,5	29,1
1987	561,1	394,4	955,5	131,4
1988	568,5	428,7	997,2	133,7

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 701/1974 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1978 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende

Kapitel 14 — Titel 143

71

Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 188/1983;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 348/1986;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. 7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1986;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst.

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen insbesondere durch Kurse und Lehrgänge.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	525,3	358,2	883,5	15,2
1987	561,1	381,4	942,5	118,4
1988	568,5	414,7	983,2	119,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf vermehrte Ersteinrichtungen und Einrichtungserneuerungen, gesteigerte Lehrtätigkeit, erhöhten Aufwand auf Grund der Erweiterung des Raumausmaßes und auf die 133 Studienpläne, die nach dem KHStG zu beschließen sind und wobei alle spätestens voraussichtlich am 1. Oktober 1988 Rechtswirksamkeit erlangt haben werden, zurückzuführen. Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den geplanten Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Als Großvorhaben auf dem Ersteinrichtungssektor sind im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz die audiovisuelle Ersteinrichtung der „Alten Remise“ des Palais Meran, im Bereiche der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz die Werke II und I (Sonnensteinstraße), im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien die Einrichtungen des Studiotheaters im dramatischen Zentrum (Oktogon) und der Anmietungen Schuberttring, Karlsplatz und Annagasse, im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg die medientechnologische Erstausrüstung des „Großen Studios“, im Bereiche der Akademie der bildenden Künste in Wien die beginnende Einrichtungsetappe des „ehemaligen Piaristengymnasiums“ in Horn und im Bereiche der Hochschule für angewandte Kunst in Wien die Einrichtung der Expositur „Salzgries“ zu nennen.

Weiters finden hier die instrumentelle Teilerneuerung der drei Musikhochschulen und die Ergänzungsinvestitionen der geräteintensiven Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz ihren Niederschlag.

Ferner wird auf die Restzahlung für die Übungorgel der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, auf die audiovisuelle Totalerneuerung der Abteilung „Film und Fernsehen“ sowie auf die Reorganisation der Zentralwerkstätten der Hochschule für angewandte Kunst in Wien verwiesen.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für Vortrags- und Studententätigkeit und Wettbewerbe sowie die alljährliche Verleihung des Oskar Kokoschka-Preises.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit, die Vergütungen der Gastprofessoren, die Abgeltung der Prüfungsentgelte und Kollegiengelder, die Aufwendungen an die Eignungsbildungsteilnehmer und die adäquaten Dienstgeberbeiträge veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die Unterrichtserfordernisse, die Aufwendungen für Exkursionen, Austauschaktionen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierenden sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)**Gesetzliche Grundlagen**

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1985.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	12,0	13,9
1987	13,0	13,0
1988	14,0	14,0

Kapitel 14 — Titel 144

73

Unterschied gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich vor allem aus der Intensivierung der Veranstaltungen (Internationale Sommerakademie, ORFF-Sommerkurse) und infolge steigender Studentenzahlen. Dadurch bedingt werden aber auch dementsprechend höhere Einnahmen anfallen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wird für die notwendige Amts-, Betriebs- und instrumentelle Ausstattung der Kunsthochschulen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier finden die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit und dazu die adäquaten Dienstgeberbeiträge und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen ihren Niederschlag.

Aufwendungen

Die Taxen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Studienbeiträge, sonstigen Beiträge und Kostenersätze der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse, Druckwerke, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, für Exkursionen und zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

Ferner sind hier die Aufwendungen der „Internationalen Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg zu bestreiten. Ebenso wird hier für Studienbeihilfen, Reisekostenzuschüsse und Austauschaktionen mit dem Ausland vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, dem Verkauf von Drucksorten, den Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren, den Beiträgen für Exkursionen, der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	212,0	158,4	370,4	15,1
1987	220,8	131,1	351,9	25,6
1988	228,6	155,4	384,0	50,0

Unterschied gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch eine entsprechende Aufstockung bei den Einnahmen bedingt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, fer-

ner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderungen

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde ist hier veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Voranschlagsansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1985 (Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	52,1	138,6	190,7	0,1
1987	55,3	128,5	183,8	0,3
1988	55,6	137,1	192,7	1,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich durch eine entsprechende Anhebung der Einnahmen aufgrund des § 10 (1) Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut.

Ausgaben 1988

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde

Kapitel 14 — Titel 145

75

als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist sowohl für die Beiziehung von Konsulenten als auch für im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdende Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts finanziell vorzusorgen.

¹⁾ Im BVA 1986 beim Paragraph 1/6402 veranschlagt gewesen.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen	Millionen	Schilling	
1986	1 279,0	30 013,7	31 292,7	22 566,1
1987	1 371,9	30 075,4	31 447,3	22 491,5
1988	1 344,6	34 589,3	35 933,9	26 968,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen	Millionen	Schilling	
1986	163,6	92,2	255,9	24,0
1987	170,9	87,0	258,0	26,4
1988	166,0	80,0	246,0	25,4

Ausgaben 1988

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten sowie die Erneuerung der Amtsausstattung.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung, des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen“ sowie von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Arbeitsorganisation.

Weiters ist der Aufwand für einen Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. auch die Aufwendungen für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission, den Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich, das sich insbesondere

Kapitel 15 — Titel 151

77

mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u.ä. befaßt, sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Arbeit und Arbeitsbeziehungen, Gesamtrechnung Pensionsversicherung u. dgl.

Einnahmen 1988

Im wesentlichen Kostenersatz des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie Bezugsvorschußsätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht*Träger der Sozialversicherung*

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1988, BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	243,8	0,1
1987	248,8	0,3
1988	284,1	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand ergibt sich aufgrund außerordentlicher Ausgaben aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs.

Ausgaben 1988**Voranschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge**

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht.

Voranschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung.

Von dem mit 218,0 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

0,9 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen,

133,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

79,4 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

3,5 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

1,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern und

0,2 Millionen Schilling auf Abfertigungen.

Voranschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Voranschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gem. § 15 a OFG, ärztliche Begutachtungen sowie einmalige Zuwendungen aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs hervorzuheben.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Aufgaben

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales befindet über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nach Weisung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	Millionen Schilling
1986	7,0	0,3
1987	7,8	0,4
1988	8,2	0,4

Kapitel 15 — Titel 154

79

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf die höheren Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen**

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Von dem mit 2,0 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

1,2 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Opfer,

0,3 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Witwen bzw. Witwer,

0,5 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Waisen und Eltern.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbeihilfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und der Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hierfür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen 1988

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBlfÖ. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Nationalfondsgesetz, BGBl. Nr. 259/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1984.

Aufgaben

Kleinrentnerfürsorge und die Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	44,4	—
1987	39,8	0,0
1988	39,8	0,0

Ausgaben 1988

Voranschlagsansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz erwächst, zu ersetzen.

Weiters ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorglichen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1987;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 568/1985;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1987.

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und

Kapitel 15 — Titel 155

81

auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	11	—
Niederösterreich	1	23	3
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	2
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	4
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	9	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe ...	9	97	11

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	786,3	22 867,6	23 653,9	22 121,5
1987	837,7	22 943,4	23 781,1	22 090,8
1988	836,0	27 489,7	28 325,7	26 504,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehrbedarf bei den Personalausgaben ist gegenüber 1986 auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1987 um rund 4 546 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (1 118 Millionen Schilling), auf die höheren Aufwendungen beim Verwaltungsaufwand (96 Millionen Schilling), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (274 Millionen Schilling), auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (2 668 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977), auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (44 Millionen Schilling) sowie auf die höhere Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (350 Millionen Schilling) — trotz geringerer Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (4 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1986 um rund 4 622 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (3 900 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (497 Millionen Schilling), auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (57 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (8 Millionen Schilling) und den höheren Verwaltungsaufwand (163 Millionen Schilling) sowie höherem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (6 Millionen Schilling) — trotz geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (9 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 26 400 S auf 27 000 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 24 790 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1987 um 4 490 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1986 um rund 5 195 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1988 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	718,2	(718,2)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	4 100,0	(—)
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(400,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gem. § 64 Abs. 11 AIVG	—	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	1 074,2	(537,1)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	669,1	(167,3)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG	19 315,1	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 5 AIVG	350,0	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	198,8	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	77,7	(—)
	26 503,1	(1 822,6)
Titel 155 (Summe) ...		28 325,7

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. 185/1985) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.
- b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985 — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 97 Arbeitsämtern und 11 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 432 Bediensteten.

Weiters ist der Aufwand für 60 Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen gegenüber dem Erfolg 1986 und dem Bundesvoranschlag 1987 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

157 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 32 Millionen Schilling, für Information und Werbung 64 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 56 Millionen Schilling.

1 655 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 642 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 13 Millionen Schilling.

Kapitel 15 — Titel 155

83

1 470 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 300 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 50 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 1 050 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 70 Millionen Schilling.

230 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 25 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 90 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 115 Millionen Schilling.

515 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 350 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 150 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 15 Millionen Schilling.

23 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 17 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 6 Millionen Schilling.

50 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Voranschlagsansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 7 900 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 14 569 S monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 7 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 9 293 S monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Voranschlagsansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 85 000 Bezieher von Arbeitslosengeld und 51 000 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 98 700 S pro Jahr (8 225 S monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 76 400 S pro Jahr (6 367 S monatlich) veranschlagt. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 71 400 S pro Jahr (5 950 S monatlich) für 40 000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hierzu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rd. 0,8 vH der mit 24 790 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß § 60 Abs. 1 lit. d AIVG 1977.

Voranschlagsansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), das sind 1 642,2 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 900 S kalendertäglich (27 000 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 230 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 15 200 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1984.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	366,8	364,7
1987	315,8	313,3
1988	381,0	378,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Aufwand ist von der Beschäftigung und Auftragslage in der Bauwirtschaft sowie von der Witterung abhängig und sowohl gegenüber dem Erfolg 1986 als auch dem Bundesvoranschlag 1987 steigend. Dadurch ist auch der für eine ausgeglichene Gebarung erforderliche Beitrag der AIV zur Schlechtwetterentschädigung höher.

Kapitel 15 — Titel 157

85

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1988 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1986 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Voranschlagsansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung**Gesetzliche Grundlagen**

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1988, BGBl. Nr. 000/0000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1988, BGBl. Nr. 000/0000;

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1975.

Aufgaben

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten-, Heilfürsorge- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten orthopädische Hilfsmittel beigelegt und Hinterbliebenen wird krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet.

Die Personenkreise der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie sonstige Behinderte und von Behinderung bedrohte Personen werden in sozialen Angelegenheiten im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern beraten.

Organisation

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	214,2	6 359,3	6 573,5	51,7
1987	232,9	6 401,0	6 633,9	56,5
1988	220,3	6 272,8	6 493,1	56,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist auf den Rückgang der Versorgungsberechtigten nach dem KOVG zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1988

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Neben der Vollziehung der Kriegsofopfer- und Heeresversorgung sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung bzw. Durchführung folgender Angelegenheiten befaßt: Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellungsgesetz, Ausgleichstaxfonds, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Kriegsofopferfonds und Sozialberatung.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und Büromaschinen für die Landesinvalidenämter.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist auch für den Aufwand von 6 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten im Auftrage der Landesinvalidenämter Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenhäusern und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Kapitel 15 — Titel 157

87

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen.

Von dem mit 5 791,556 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen	18,700
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 543,900
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 002,358
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	71,800
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	87,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	60,000
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	1,994
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,700
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,800
auf Sterbegeld (KOV und HV)	0,002
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	1,300
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer ..	2,002

Der Voranschlag 1988 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen auf Grund der jährlichen Rentenanpassung und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich aufgrund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6,5 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreismäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt. Von den Landesinvalidenämtern wurden im Jahre 1986 9 532 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 430 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1988 liegen 9 500 bzw. 1 400 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1,2 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0,5 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1988

Paragraph 2/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsäbnl. Einrichtungen)

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigestellt werden.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsoferv- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 567/1985.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsofern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsofervfonds

Der Kriegsofervfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 594/1981 und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1984.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte und im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Kapitel 15 — Titel 159

89

Die Mittel hierfür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986;

Schlichtungsstellen — Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 000/0000;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
		Millionen	Schilling	
1986	114,9	32,5	147,4	3,8
1987	130,3	31,8	162,1	3,9
1988	122,4	33,6	156,0	3,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehrbedarf bei den Personalausgaben gegenüber 1986 ist auch auf Planstellenvermehrungen bei der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Paragraph 1/1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen**Aufgaben und Organisation**

Anzahl der Ämter:

Bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß §§ 96 a Abs. 1 und 97 Abs. 1, Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitsstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Über-

einstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitsstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Ausgaben 1988

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Heimarbeitskommissionen; hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden, der Beisitzer und Kanzleibediensteten sowie andere Verwaltungsaufwendungen berücksichtigt.

Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen werden von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes besorgt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 3 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt; auf Dienststellen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit jedoch nur in eingeschränktem Umfang.

Ausgaben 1988

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesorgt.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 2 im Jahre 1988 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Förderungen

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1987 gleichbleibende Tendenz aufweisen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 298 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten

Kapitel 15 — Titel 159**91**

Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rund 39 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Auch zusätzliche Mietenzahlungen auf Grund der Neuunterbringung von Dienststellen sind veranschlagt.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	45 983,5	619,7
1987	52 297,0	192,5
1988	54 499,4	74,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (44. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (13. Novelle);

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (7. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (11. Novelle);

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (2. Novelle);

Aufwertungszahl für 1988 1,031 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1988 1,023 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hiefür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird. Der Bundesbeitrag ist nach dem ASVG, GSVG und BSVG in Form einer Ausfallhaftung vorgesehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	38 537,5	504,6
1987	44 683,8	0,0
1988	46 699,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen) sowie ein vermehrter Neuzugang an Direktpensionen bei gleichzeitig rückläufigen Versichertenzahlen bewirken einerseits eine starke Steigerung der Gesamtaufwendungen und andererseits eine nur mäßige Zunahme der Gesamterträge der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen der Pensionsreform 1985 (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum

Kapitel 16 — Titel 160

93

GSVG, 4. Novelle zum FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wird der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge seit 1985 entlastet. Im Jahre 1986 wurde der Bundeshaushalt durch die Überweisung von einer Milliarde Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung zusätzlich entlastet. Die Pensionsreform 1988 (44. Novelle zum ASVG, 13. Novelle zum GSVG und 11. Novelle zum BSVG) wird einen weiteren Schritt zur Eindämmung des wachsenden Anteils der Beteiligung des Bundes an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung setzen. Zusätzlich wird zur Budgetkonsolidierung die Anpassung der Pensionen um ein halbes Jahr auf den 1. 7. 1988 verschoben.

Ausgaben 1988

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen. Für die nach dem 31. 12. 1987 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 2 ASVG, bzw. § 34 Abs. 3 GSVG bzw. § 31 Abs. 5 BSVG über die vorstehenden Beiträge hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel.

Berechnungsgrundlagen:

Voranschlagsansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	873 935
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 199 625
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	76 498,6
ab: Erträge	56 209,0
Bundesbeitrag für 1988	20 289,6

Voranschlagsansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15 880
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	24 150
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	1 578,4
ab: Erträge	1 195,6
Bundesbeitrag für 1988	382,8

94

Kapitel 16 — Titel 160**Voranschlagsansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	430 650
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 117 000
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	61 266,7
ab: Erträge	53 656,8
Bundesbeitrag für 1988	7 609,9

Voranschlagsansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	28 135
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	12 225
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	3 807,3
ab: Erträge	2 213,8
Bundesbeitrag für 1988	1 593,5

Voranschlagsansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1988 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	4 010,5

Voranschlagsansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	142 150
nach dem FSVG	650
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	189 600
nach dem FSVG	7 200
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	14 108,8
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	9 006,6
Bundesbeitrag für 1988	5 102,2

Voranschlagsansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1988 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	2 685,5

Voranschlagsansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	182 250
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	171 650
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	10 898,1
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (2) BSVG	5 872,3
Bundesbeitrag für 1988	5 025,8

Kapitel 16 — Titel 161 und 162

95

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (44. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (13. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (11. Novelle);

Aufwertungszahl für 1988 1,031 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1988 1,023 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	6 389,7	19,3
1987	6 435,8	0,0
1988	6 711,7	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Ansteigen der Ausgleichszulagen-Ersätze in den Jahren 1987 und 1988 gegenüber 1986 ist auf die über dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze für diese Jahre zurückzuführen. Durch die Verschiebung der Anpassung der Pensionen um ein halbes Jahr erhöht sich der Ausgleichszulagenaufwand gegenüber den Vorjahren überproportional.

Ausgaben 1988

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1988 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1987):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	7 168	(6 973)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	5 004	(4 868)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	5 004	(4 868)
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1 856	(1 805)
falls beide Elternteile verstorben sind	2 788	(2 712)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	3 296	(3 206)
falls beide Elternteile verstorben sind	4 970	(4 835)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 534 (519) Schilling.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (44. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (13. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (11. Novelle);

Aufwertungszahl für 1988 1,031 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	742,0	—
1987	755,5	0,0
1988	760,0	0,0

Ausgaben 1988

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1988 kommen die Ersätze für das Jahr 1987 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (44. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (11. Novelle);

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle);

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Aufwertungszahl für 1988 1,031 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1988 1,023 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Kapitel 16 — Titel 165

97

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	234,9	4,0
1987	243,4	0,0
1988	247,3	0,0

Ausgaben 1988

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern gemäß § 18 ARÜG vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)**Gesetzliche Grundlagen**

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (2. Novelle);

Aufwertungszahl für 1988 1,031 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1988 1,023 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwer-nisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	79,5	91,8
1987	178,5	192,5
1988	80,6	74,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Der erhöhte Voranschlag im Jahre 1987 bei den Aufwendungen und Einnahmen war auf eine geplante aber nicht verwirklichte Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) zurückzuführen.

Ausgaben 1988

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Bei-

7 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

träge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen — siehe Voranschlagsansatz 2/16504.

Einnahmen 1988

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Kapitel 17 — Titel 170

99

Kapitel 17 Bundeskanzleramt — Gesundheit

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes — Gesundheit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	335,7	3 583,0	3 918,7	781,5
1987	358,6	3 571,0	3 929,6	817,8
1988	343,9	3 580,7	3 924,6	831,2

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben resultiert im wesentlichen aus den erhöhten Beiträgen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundeskanzleramt — Gesundheit**Aufgaben**

Dem Bundeskanzleramt — Gesundheit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Nahrungsmittelkontrolle.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	99,7	138,5	238,2	7,3
1987	92,1	117,1	209,2	5,5
1988	91,3	106,1	197,4	5,0

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Verringerung der Sachausgaben resultiert aus den erklärten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten.

Förderungen

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztefortbildungskurse, WHO-Tagungen). Weiters ist die Vorsorge für die Mitgliedschaft bei diver-

sen internationalen Organisationen getroffen; ua. ist hier ein Beitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der ČSSR, der DDR, Polen, Rumänien, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen 1988

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben.

Titel 172 Bundeskanzleramt; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert BGBl. Nr. 702/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert BGBl. Nr. 142/1974;
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert BGBl. Nr. 358/1969;
 Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;
 Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert BGBl. Nr. 346/1970;
 Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. Nr. 502/1984;
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert BGBl. Nr. 184/1985;
 Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, zuletzt geändert BGBl. Nr. 405/1986;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
 Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970;
 Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert BGBl. Nr. 124/1978;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert BGBl. Nr. 396/1986;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 315/1987;
 Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985;
 Finanzungleichgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984;
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert BGBl. Nr. 565/1985;
 Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 217/1985;
 Bundesgesetz über die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), BGBl. Nr. 164/1987.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
 AIDS-Forschung, Information, Beratung und Betreuung;

Kapitel 17 — Titel 172

101

Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
 Ärztekundendienst;
 Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Tollwut;
 Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
 Kariesprophylaxe;
 Mutter-Kind-Betreuung;
 Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mißbrauches von Medikamenten und des Rauchens;
 Psychische Hygiene;
 Medizinische Angelegenheiten der Behinderten;
 Krebs-Bekämpfung;
 Beteiligung an WHO-Projekten;
 Betrieb der Vergiftungsinformationszentrale;
 Beiträge an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds;
 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
 Zivilschutz;
 Arzneimittelwesen;
 Krankenanstaltenwesen;
 Medizinische Strahlenangelegenheiten.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	2 722,4	583,0
1987	2 890,6	618,6
1988	2 918,0	631,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind auf die erhöhten Beiträge des Bundes an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zurückzuführen. Die Einnahmen berücksichtigen auch Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes.

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	5,1	8,6	8,1
Vorsorgemedizin usw.	33,7	56,0	53,8
Förderungsmaßnahmen	69,7	81,7	95,5
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 596,3	2 725,0	2 743,8
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	15,8	17,7	15,4
Zivilschutz	1,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,8	1,6	1,4
Summe ...	2 722,4	2 890,6	2 918,0

Ausgaben 1988**Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen****Anlagen**

Für die Aufklärung der Bevölkerung über AIDS ist ein Fernsehspot herzustellen.

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz ist die finanzielle Beteiligung an den Weltwinterspielen für Körperbehinderte im Sinne des BGBl. Nr. 164/1987 vom 30. April 1987 vorgesehen.

Förderungen

Für die Förderung der Ärzteausbildung ist unter Berücksichtigung neuer Modelle vorgesorgt.

Der Verein Österreichischer AIDS-Hilfe hat ein Beratungsnetz über das gesamte Bundesgebiet aufgebaut. Diese vom Standpunkt der Volksgesundheit wichtige Informations- und Betreuungsmaßnahme ist zu fördern.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Maßnahmen über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches werden unterstützt.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern weiter unterstützt, um die Errichtung eines bundesweiten Funknetzes zur besseren ärztlichen Versorgung der Bevölkerung rasch zum Abschluß zu bringen.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1988 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Weiters sind Kosten für Untersuchungen auf Hepatitis A berücksichtigt.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen insbesondere Aufklärungsarbeiten und die Durchführung von Studien gemäß den §§ 7 und 8 des AIDS-Gesetzes.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfaktionen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten und für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbei-

Kapitel 17 — Titel 173

103

tung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über AIDS, Säuglingsbetreuung, Arbeitsmedizin, gesunde Lebensführung, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Voranschlagsansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist wieder ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 250 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319 in der geltenden Fassung, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Bundeskanzleramt — Gesundheit zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Einnahmen 1988

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;
Anteil der Gemeinden an den Beiträgen zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Titel 173 Bundeskanzleramt; Strahlenschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen**Gesetzliche Grundlagen**

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert BGBl. Nr. 563/1981;
Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert BGBl. Nr. 236/1985;
Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, zuletzt geändert BGBl. Nr. 447/1982;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1985;
Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert BGBl. Nr. 78/1987.

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge
- für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
die Wahrnehmung der Tierseuchengesetzgebung;
Entschädigung nach Veterinärgesetzen;

104

Kapitel 17 — Titel 173

die Lebensmittelkontrolle durch die gemäß Lebensmittelgesetz staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten;
 die Importmeldekontrolle bei Lebensmitteln;
 Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz sowie
 die Koordinationsaufgaben gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1986	210,8	1,6
1987	144,9	3,7
1988	173,6	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die erhöhten Sachausgaben sind im wesentlichen auf eine Vorsorge für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zurückzuführen.

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 1988 auch der Aufwand für staatliche Entschädigungsleistungen nach Veterinärgesetzen und dem Lebensmittelgesetz veranschlagt (bis zum Jahr 1987 beim Titel 174 „Rechtsangelegenheiten“ mitveranschlagt).

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1986	1987	1988
		Millionen Schilling	
Strahlenschutz	106,3	83,4	103,0
Veterinärwesen	34,5	45,2	55,5
Lebensmittelkontrolle	15,1	16,2	—
Lebensmittel, Chemikalien	—	—	15,1
Summe ...	155,9	144,8	173,6

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz**Ausgaben 1988****Anlagen**

Mit Rücksicht auf den Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl bedarf das gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz errichtete Strahlenfrühwarnsystem zur Erreichung einer noch effizienteren Aussagemöglichkeit weiterer Ergänzungen.

Förderungen

Zu der dem Bundeskanzleramt — Gesundheit gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen ist die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteil des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems sowie für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung, Zwischenlagerung und sonstigen Entsorgung radioaktiver Abfälle Vorsorge getroffen.

Kapitel 17 — Titel 174

105

Einnahmen 1988

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen**Ausgaben 1988****Anlagen**

Ankauf von Kopien von Aufklärungsfilmen zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rinderleukosegesetz für Tierärzte und den Ankauf von Ohrmarken berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen 1988

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Paragraph 1/1738 Lebensmittel, Chemikalien**Ausgaben 1988****Entschädigungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten 42 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten vorgesehen.

Titel 174 Bundeskanzleramt — Gesundheit; Rechtsangelegenheiten**Gesetzliche Grundlagen**

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert BGBl. Nr. 54/1981;

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert BGBl. Nr. 702/1974;

Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974;

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert BGBl. Nr. 142/1974;

Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;

Studienförderungsgesetz 1983 — StudFG — BGBl. Nr. 436, zuletzt geändert BGBl. Nr. 361/1985;

Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert BGBl. Nr. 293/1985;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert BGBl. Nr. 565/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985;

Bundesgesetz vom 24. Jänner 1985 über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985.

Aufgaben

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Volksgesundheit, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen resultieren.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	199,9	0,6
1987	210,7	0,7
1988	189,8	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben 1988 ist in erster Linie auf den Wegfall des Aufwandes für staatliche Entschädigungen nach Veterinärsgesetzen und dem Lebensmittelgesetz zurückzuführen. (Ab dem BVA 1988 beim Titel 173 „Strahlenschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen“ veranschlagt.)

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Aufwendungen	0,1	0,2	0,2
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,5	0,5	0,5
Zweckzuschüsse nach dem KAG	100,0	100,0	100,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	55,9	60,0	53,4
Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen	27,8	30,5	—
Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen	—	—	16,7
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	12,0	15,0	14,8
Schülerbeihilfen	3,6	4,5	4,2
Summe ...	199,9	210,7	189,8

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitätswesens vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes sind Hallenbäder und künstliche Freibadenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Voranschlagsansatz 1/17424 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz

Auf Grund des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hat der Bund die Abrechnung und Nachzahlung der

Kapitel 17 — Titel 179

107

Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes A 1/81-13 an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten durchzuführen. Diese Nachzahlungen sind in Jahresraten zu 100 Millionen Schilling zu leisten.

Voranschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Kosten gemäß § 47 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes 1968 (zB Untersuchungs- und Behandlungskosten, Wirtschaftshilfe zur Sicherstellung der Lebenshaltung des Erkrankten und seiner Familie) vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden- und Geschlechtskrankheitengesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Titel 179 Dienststellen (Gesundheit)

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der insgesamt 19 Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der 6 Bundeshebammenlehranstalten und des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert BGBl. Nr. 124/1978;
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert BGBl. Nr. 78/1987;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert BGBl. Nr. 702/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert BGBl. Nr. 142/1974;
 Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert BGBl. Nr. 358/1969;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
 Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
 Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
 Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 390/1985.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	256,8	290,6	547,4	189,0
1987	266,5	207,8	474,3	189,3
1988	252,6	193,2	445,8	191,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung der Personal- und Sachausgaben resultiert aus den erklärten Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten**Aufgaben**

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.).

Ersatzanschaffungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben, wie Wassergebühren u. dgl. sowie Vergebührung von Mietverträgen für EDV-Einrichtungen.

Aufwendungen

Hier sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Anstalten veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1988

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten**Aufgaben**

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes,

Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,

Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien.

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balnechemische Untersuchungen.

Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneologische Untersuchungen.

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes,
Beratungstätigkeit über Tollwutimpfungen.

Kapitel 17 — Titel 179

109

Ausgaben 1988

Neben den Erfordernissen zur Durchführung der den Anstalten obliegenden Aufgaben sind auch Kosten für die Neuausstattung der durch Baumaßnahmen zur Raumgewinnung und Raumverbesserung betroffenen Anstalten insbesondere der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten Wien und Innsbruck sowie der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt berücksichtigt.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Für die Ausstattung neu adaptierter Räume und die Anschaffung der für den Vollzug des AMG notwendigen Spezialgeräte sowie für die bei AIDS-Tests erforderlichen Spezialgeräte ist vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten auch unter Bedachtnahme auf zusätzliche Arbeiten auf Grund des Arzneimittelgesetzes sowie von AIDS-Tests veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1988

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen und Vergütungen für die Abgabe von nicht benötigten Versuchstieren.

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten**Aufgaben**

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt. Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in den Internatsräumen ist vordringlich geworden. Die Erfordernisse sind berücksichtigt.

Einnahmen 1988

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

110

Kapitel 17 — Titel 179

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten**Aufgaben**

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier wurden lediglich die vordringlichsten Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben wie Abwassergebühren, Müllabfuhr u. dgl.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die Wiederholungs- und Nachimpfungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Außerdem ist der Aufwand für die Seuchenschlachttstätte Gmunden veranschlagt.

Einnahmen 1988

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Im übrigen Einnahmenentfall aus dem Erlös für Impfstoffe durch die Einstellung der Produktion von MKS-Vakzine an der Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst**Aufgaben**

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Einrichtung von Dienstzimmern.

Aufwendungen

Werkverträge für Grenztierärzte und Aufwand für die Amtshandlungen.

Einnahmen 1988

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung.

Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhren von Tieren und tierischen Produkten.

Kapitel 18 — Titel 180

111

Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	32,5	37 518,9	37 551,4	37 349,0
1987	119,7	40 430,0	40 549,7	40 030,7
1988	121,4	41 450,1	41 571,5	41 030,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik sowie des Konsumentenschutzes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	30,4	25,3	55,7	0,2
1987	70,2	42,9	113,1	19,5
1988	70,2	41,1	111,3	19,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes ist vor allem auf die Neuregelung der Kompetenzverteilung zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Diese erwachsen im wesentlichen aus Sonderbeiträgen zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen, die die Schwerpunkte des Ressorts medial begleiten und unterstützen, sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 78 000 S im Jahr;

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung 78 000 S im Jahr;

OECD Umweltkomitee (OECD-Organisation For Economic Co-Operation and Development);

COST-Aktionen (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung).

112

Kapitel 18 — Titel 181 und 183**Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen**Sachausgaben
Millionen Schilling

1986.....	67,0
1987.....	59,9
1988.....	5,1

Paragraph 1811 Förderungen

Die Mittel, die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen. Weiters werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Paragraph 1813 Reservefonds für Familienbeihilfen**Gesetzliche Grundlage**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat.

Im Jahre 1988 werden die flüssigen Mittel des Reservefonds für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ausreichen, sodaß eine Zahlung des Bundes an den Familienlastenausgleich nicht vorgesehen ist.

Titel 183 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)Sachausgaben Einnahmen
Millionen Schilling

1986 ¹⁾	37 348,3	37 348,3
1987 ¹⁾	38 752,4	38 752,4
1988	39 496,2	39 496,2

Gesetzliche Grundlagen

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1987.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahre 1988 werden sich gegenüber dem Jahre 1987 aus folgenden Gründen verändern:

1. Minderausgaben des Aufwandes an Familienbeihilfe ergeben sich durch eine Abnahme der Anzahl der Kinder, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe begründen, einerseits durch das Ausscheiden geburtenstarker Jahrgänge, andererseits durch die Herabsetzung des auf Familienbeihilfe anspruchsbegründenden Alters von 27 auf 25 Jahre;
2. höhere Aufwendungen bei den Schülerfreifahrten aufgrund von Tarifierpassungen bei den ÖBB;
3. aufgrund einer Abgeltung von Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
4. durch die Finanzierung von Pensionsbeiträgen für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern.

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haus-

Kapitel 18 — Titel 183

113

haltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen ausbezahlt und diesen zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

Familienbeihilfe**Höhe der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 200 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 450 Schilling.

Bedeckung des Aufwandes

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und
- b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 183 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 960 000 Anspruchsberechtigte für rund 1 650 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt, einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1986 an 35 270 Ausländer für 78 103 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 36 300 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1983 10 881, im Jahre 1984 11 337 und im Jahre 1985 11 316.

Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 13 000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Darüber hinaus wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eine Sonderzahlung im Betrag von 2 000 S gewährt, wenn die hierfür vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Anzahl der Geburten

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1984: 89 643 Kinder
1985: 87 847 Kinder
1986: 87 349 Kinder.

Im Jahre 1988 wird mit etwa 90 000 Neugeborenen gerechnet.

Bedeckung des Aufwandes

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Nur in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstgebern sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfen auszahlen, tragen die Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln den Aufwand.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1983/84	142 306	247,7	1 741
1984/85	147 104	433,2	2 945
1985/86	146 653	437,4	2 982

Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

	Erfolg 1986	BVA 1987 Millionen Schilling	BVA 1988
a) Linienverkehr	2 216,0	2 215	2 235,8
b) Gelegenheitsverkehr	667,1	682	680,4

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1984/85	917 000	2 829,1	3 085
1985/86	916 000	2 840,4	3 101
1986/87	920 300	2 893,2	3 144

Schulbücher

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1987/1988 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1 165 000 geschätzt.

Seit dem Schuljahr 1984/85 wurden im Rahmen der Schulbuchaktion speziell für schwerstbehinderte Kinder entwickelte therapeutische Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben in S pro Kind	pro Buch
1984/85	1 225 960	893,1	728,5	90,2
1985/86	1 197 772	904,5 ²⁾	755,2 ²⁾	87,5 ²⁾
1986/87	1 168 560	920,0 ²⁾	787,3 ²⁾	90,5 ²⁾

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlich sind, werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Härteausgleich

Gem. § 38 a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Kapitel 18 — Titel 183

115

Familienberatungsstellen**Gesetzliche Grundlage**

Gem. § 39 b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1983, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 1988 werden voraussichtlich rd. 210 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 542/1984).

Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld; Abgeltung

Gemäß § 39 a Abs. 6 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39 a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1983, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 1988 wird mit rd. 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/18382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen wies mit Stand vom 31. Dezember 1986 ein Gesamtvermögen von 4 746,9 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

- a) eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling
- b) um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 3 164,9 Millionen Schilling.

Einnahmen 1987

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
- b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1982, werden 2,29 vH an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1972, vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
- b) von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/18389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Kapitel 18 — Titel 184 bis 186

117

Ersatz von Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 184 Jugend

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	2,1	55,8	57,9	0,3
1987	2,4	54,3	56,7	0,2
1988	2,4	45,2	47,6	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugendberziehung**Personalausgaben**

Hier werden die Bezüge der im Bundesdienst stehenden 3 Landesjugendreferenten veranschlagt.

Förderungen

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Titel 185 Konsumentenschutz

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1986	22,4	0,0
1987	21,8	0,0
1988	20,1	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985; Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983.

Aufwendungen

Hier werden der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumentenschutz veranschlagt.

Weiters sind in diesem Voranschlagsansatz die Kosten für Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz**Gesetzliche Grundlagen**

Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983; Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983; Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 487/1985; Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984; Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 000/1987.

118

Kapitel 18 — Titel 187**Paragraph 1/1860 Umwelthygiene (Umweltschutz)****Ausgaben 1987****Anlagen**

Das im Rahmen des Koordinierungsauftrages im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung wird durch die einheitliche Anschaffung von Meßgeräten und den laufenden Ersatz dieser Geräte fortgesetzt.

Ein Meßfahrzeug ist auszutauschen.

Die Einrichtung von Meßstellen nach dem Smogalarmgesetz wird begonnen.

Förderungen

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, sind finanziell zu fördern.

Außerdem sind die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz weiter fortzusetzen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben für die Anmeldung von Umweltmeßwagen.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten der Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/18616 „Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“**Aufgaben**

Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl. Nr. 79, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) und dem Umweltfonds (§ 1 des Umweltfondsgesetzes) ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieser Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung sowie
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung.

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 2 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes 1987 durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Titel 187 Umweltbundesamt**Aufgaben**

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen der dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugewiesenen Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wurde die erforderliche Ausstattung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vorgesehen.

Kapitel 18 — Titel 187

119

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für EDV-Einrichtungen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt berücksichtigt.

Einnahmen 1987

Die Erlassung der Tarifordnung gemäß Art. I § 9 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, ist erst nach Erreichung des Ausbaustandes möglich.

¹⁾ Bis zum BVA 1987 als Titel 182 veranschlagt gewesen.

²⁾ Vorläufiges Ergebnis.

120

Kapitel 20 — Titel 200**Kapitel 20 Äußeres**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	493,0	1 624,4	2 117,4	229,4
1987	519,5	1 820,8	2 340,2	188,2
1988	494,4	1 732,1	2 226,5	229,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	178,4	537,2	715,6	17,6
1987	179,0	465,6	644,6	16,4
1988	186,2	432,5	618,7	61,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied im Jahre 1988 ist auf die Kursschwankungen des US-Dollars bei den Beitragszahlungen an die internationalen Organisationen, den Wegfall größerer internationaler Konferenzen in Österreich sowie auch auf Einsparungsmaßnahmen der Bundesregierung in ihrem Bemühen um Budgetkonsolidierung zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorgesehen ist der Ausbau der Telekommunikation und die weitere Ausgestaltung der Redoutensäle sowie der weitere Ausbau der EDV im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Kapitel 20 — Titel 201

121

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfes sind auf Erhöhungen der Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Transportspesenersätzen und den Kostenersätzen für das KSZE-Folgetreffen.

Titel 201 Vertretungsbehörden**Dienststellen im Ausland**

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 69 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ČSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chicago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1988 etwa 180 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	287,3	786,4	1 073,7	51,4
1987	308,7	794,7	1 103,4	51,7
1988	279,0	754,1	1 033,1	51,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied der Sachausgaben im Jahre 1988 beruht im wesentlichen auf Kursänderungen sowie auf Einsparungsmaßnahmen der Bundesregierung.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäuden und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Aus-

land vorgesehen. Weiters ist der Ankauf von ADV-Anlagen und der Ausbau der Fernmeldeanlagen vorgesehen.

Förderungen

Die hier veranschlagten 3,812 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,212 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 600 000 S für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt. Weiters ist für die Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie für die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	7,1	5,8	12,9	2,9
1987	7,9	5,5	13,4	2,5
1988	7,3	5,4	12,7	2,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied im Jahre 1988 ist auf Sparmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeiträgen.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens und der Wissenschaften: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976),

Kapitel 20 — Titel 204

123

Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Abkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Voranschlagsansatz 1/14108).

Notenwechsel über kulturelle Zusammenarbeit bestehen mit: Albanien, Argentinien und der Mongolei.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	20,3	35,8	56,1	1,4
1987	23,8	47,8	71,6	1,6
1988	21,9	43,4	65,3	1,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied im Jahre 1988 ist auf Sparmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorgesehen ist der Neubau eines Institutsgebäudes in Warschau.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	23,0	4,7
1987	41,9	6,0
1988	31,3	5,5

Für die Durchführung des USA-Konzeptes sind bei diesem Titel 1,8 Millionen Schilling und außerdem beim Titel 200, Voranschlagsansatz 1/20028 „Presse und Information“, weitere 460 000 S veranschlagt. Ferner ist für restliche Zahlungen im Zusammenhang mit der EUROPALIA 87 in Brüssel mit 10,6 Millionen Schilling vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

124

Kapitel 20 — Titel 205**Titel 205 Entwicklungshilfe**

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	236,2	151,4
1987	465,3	110,0
1988	465,3	106,1

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 464,6 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 300 000 S als Beitrag Österreichs zum UNCDF ¹⁾ und ein solcher von 350 000 S als Beitrag zum Club du Sahel veranschlagt.

¹⁾ UN Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

Kapitel 30 — Titel 300 und 301

125

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	3 545,5	1 893,0	5 438,5	2 982,7
1987	3 665,4	2 029,7	5 595,1	3 048,9
1988	3 652,4	1 989,7	5 642,1	3 225,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	101,8	70,8	172,6	25,9
1987	106,1	64,8	170,9	25,9
1988	104,4	67,6	172,0	25,8

Ausgaben 1988**Förderungen**

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft, mit denen eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wurde. Aufgabe dieser Vereine ist es, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, den XIV. Internationalen Strafrechtskongreß und Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die öffentlichen Abgaben zu veranschlagen:

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokurator**Gesetzliche Grundlage**

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	74,7	7,6	82,3	0,3
1987	82,2	7,6	89,8	0,1
1988	82,0	7,6	89,6	0,3

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 164/1986;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 49/1983 und Richterdienstgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 333/1982;

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 653/1982;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und § 47 RAO, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1983 sowie V BGBl. Nr. 560/1983;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1985;

Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1983;

Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG), BGBl. Nr. 104/1985.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte;
- 4 Oberstaatsanwaltschaften;
- 21 Gerichtshöfe I. Instanz;
- 17 Staatsanwaltschaften;
- 205 Bezirksgerichte.

Kapitel 30 — Titel 302

127

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	2 248,3	1 238,6	3 486,9	2 854,8
1987	2 320,0	1 381,4	3 701,4	2 915,3
1988	2 316,0	1 376,5	3 692,5	3 095,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben im Jahre 1988 ist auf die allgemeinen Sparmaßnahmen zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte Grundbuch, Mahnverfahren, Jutext und Judok vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz ist insbesondere die erhöhte Pauschalvergütung an den österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu verrechnen.

Aufwendungen

Minderausgaben durch Einsparungen in allen Bereichen.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf ein erwartetes Ansteigen der Gebühren und Ersätze in Rechtssachen sowie auf Ersätze der Sozialversicherungsträger gemäß § 93 ASGG zurückzuführen.

Titel 303 Justizanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1984;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1977;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 164/1986;

Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1984.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;

128

Kapitel 30 — Titel 305

- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
- 1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	1 051,4	507,8	1 559,2	101,5
1987	1 083,1	506,0	1 589,1	107,5
1988	1 076,2	468,6	1 544,8	104,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Ausgaben 1988**Förderungen**

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1988 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11,1
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten	11,0
Fondsaufwand	0,1
Zusammen ...	11,1

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1986	2 925 699
1987	3 100 000
1988	2 900 000

Titel 305 Bewährungshilfe**Gesetzliche Grundlagen**

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1984;
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1977;
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1984;
- Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1984;
- Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578.

Kapitel 30 — Titel 305

129

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit der Außenstelle Judenburg werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und in den Sprengeln der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Innsbruck und Klagenfurt je drei Außenstellen eröffnet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	69,2	68,3	137,5	0,1
1987	74,0	69,9	143,9	0,1
1988	73,8	69,4	143,2	0,1

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagenkrediten der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen sein.

130

Kapitel 40 — Titel 400**Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	6 056,4	11 884,0	17 940,4	566,8
1987	6 239,1	11 090,3	17 329,4	581,7
1988	6 223,9	10 468,2	16 692,1	521,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	473,2	151,1	624,3	112,7
1987	496,8	137,0	633,8	112,0
1988	499,9	158,6	658,5	105,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die hier bei den Sachausgaben im Jahre 1988 ausgewiesenen Mehrausgaben sind hauptsächlich auf die Ausstattung der Zentraleitung mit EDV-Geräten zurückzuführen, wobei diese Geräte zum Teil gekauft (Voranschlagsansatz 1/40003), zum überwiegenden Teil aber angemietet werden (Voranschlagsansatz 1/40008).

Ausgaben 1988**Anlagen**

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von EDV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés werden hier veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1988 24,812 Millionen Schilling (1987 26,396 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 6,382 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für „Förderungen“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen“ zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Kapitel 40 — Titel 401

131

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben den Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG 1978 für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Beschwerdekommision.

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle verrechnet (Betriebsaufwand). Darüber hinaus werden auch die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie für die Anschaffung von geringwertiger Amtsausstattung veranschlagt. Im Jahre 1988 ist zusätzlich für die Weiterführung der im Jahr 1987 begonnenen Büroautomatisation vorgesorgt.

Einnahmen 1988

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1986 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 77 Abs. 5 des Heeresdisziplingesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, für Aufwendungen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1986;

Heeresdisziplingesetz 1985, BGBl. Nr. 294;

Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1986;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965 ¹⁾, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1986;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1987;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1986;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1986;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1987;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975;

Krafftahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987;

132

Kapitel 40 — Titel 401

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Bundesgesetz über die Wehrdienststerinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975.

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	5 536,5	11 582,3	17 118,8	290,6
1987	5 694,6	10 800,4	16 495,0	297,9
1988	5 672,9	10 153,9	15 826,8	247,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben (Gesetzl. Verpfl.) wurden die Mehraufwendungen für Zeitsoldaten berücksichtigt. Mit den Voranschlagsbeträgen bei den Ermessensausgaben ist der laufende Betrieb sichergestellt und für dringende Ersatzbeschaffung vorgesorgt.

Ausgaben 1988**Liegenschaftsankäufe**

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Taggeld, Dienstgradzulage, Ergänzungsbeitrag für Wasch- und Putzzeug, Fahrtkostenvergütungen, Monatsprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, sowie das Entgelt für den Zeitsoldaten. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt.

Zu den Ausgaben bei diesem Voranschlagsansatz zählen weiters: Familienbeihilfen, Kinderbeihilfen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 173/1965 beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im für die Ausstattung der Heeresorganisation gem. Zwischenstufe erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,

Kapitel 40 — Titel 401

133

3. Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders,
4. Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die schrittweise Erfüllung des Landesverteidigungsplanes erforderlichen Ausrüstung

Die Erfüllung der Ausbaustufe hat gemäß Landesverteidigungsplan aufbauend auf der mit Ablauf des Jahres 1986 erreichten Zwischenstufe zu erfolgen. Deren Erhaltung und Konsolidierung auch in ausrüstungsmäßiger Hinsicht, ist die Voraussetzung für einen weiteren Heeresausbau. Die Beschaffung der demzufolge erforderlichen Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogrammes, welches die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft der Landwehr erforderlichen Grundausrüstung. Zur Abdeckung dieser Grundausrüstung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1988 bei der Beschaffung von

- Granatwerfern und Gefechtsfeldlenk Waffen
- Kraftfahrzeuge
- Fernmeldegerät.

Im Bereich der Heeresmotorisierung dienen die vorgesehenen Beschaffungen von Lastkraftwagen der Klassen 0,6—0,8 t und 2 t und von Spezialfahrzeugen für die Sanitätsversorgung und für die Fernmeldetruppe vor allem aber dem Ersatz von Gerät, für welches auf Grund seines Alters bereits nicht mehr tragbare Aufwendungen für die Instandsetzung anfallen.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprengerät und Fliegerleitgerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Beschaffung von modernen Kurzwellenfunkgeräten, Richtverbindungsgeräten und Knotenvermittlungen als Ersatz für veraltetes Gerät im Bereich vor allem der mittleren Führung vorgesehen.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für die Inbetriebnahme der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit in effizienterem Maße als bisher sicherstellen sollen, vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) des eingeführten Gerätes dienen. Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel bedecken das in der Ausbildung sowie zur Erhaltung von Gerät und Anlagen erforderliche Material sowie nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und des Gerätes bzw. Werkzeuges, welches für die Durchführung der Prüf- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Die für das System Goldhaube bereitgestellten Mittel sollen hauptsächlich den Betrieb dieser Einrichtungen unter Einbindung der Luftraumüberwachungsflugzeuge sicherstellen.

Verbesserung der Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine weitere Intensivierung der Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1988 vor allem die Beschaffung von Schießsimulatoren fortgesetzt und der Bestand an Gefechtssimulatoren erweitert werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung verbessert und gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1988 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden der Ausbau der Munitionslager und der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung mit dem Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die Landesverteidigung und unter Bedachtnahme auf die erreichte Heeresorganisation fortgesetzt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse, Vergütungen des Rechnungshofes für die durch das Heeresspital durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes sowie Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens für Landesaufnahmen durch das Bundesheer.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern	565 US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Abschnitt III Par. 12 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 87/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 266/1985.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	133,7	133,2
1987	135,2	135,2
1988	138,0	138,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Budgetierung wurde auf Grund des Gebarungserfolges 1986 und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1987 erforderlich.

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut**Aufgaben**

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis

Kapitel 40 — Titel 405

135

zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	23,1	4,6	27,7	0,4
1987	24,5	4,6	29,1	0,4
1988	25,2	4,6	29,8	0,5

Ausgaben 1987**Anlagen**

Erwerb bzw. Ankauf von musealen Objekten für die Sammlung des Heeresgeschichtlichen Museums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Familien- und Geburtenbeihilfen der Angehörigen des Heeresgeschichtlichen Museums verrechnet.

Aufwendungen

Die Ausgaben dienen zur Bestreitung der Kosten für die Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich sind.

Einnahmen

Die Einnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe**Aufgaben**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflanze, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	23,5	12,3	35,8	30,0
1987	23,3	13,1	36,4	36,1
1988	25,9	13,1	39,0	30,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei Personalausgaben ist für 3 Bedienstete vorgesehen, welche jedoch im Org.-Plan des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes beim Titel 401 erfaßt sind.

136

Kapitel 40 — Titel 405

Bei den Anlagen ist der Kfz- und Maschinenpark stark überaltert, sodaß Investitionen in diesem Bereich unumgänglich sind. Das Schwergewicht bei den Aufwendungen liegt in der Erhaltung der Bausubstanz der für den Betrieb erforderlichen Wirtschaftsobjekte.

Auf dem EDV-Sektor sind Erweiterungen im Bereich der Software erforderlich.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Kfz- und Maschinenpark, EDV-Hardware und -Software sowie die Betriebsausstattung des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig werden bei diesem Voranschlagsansatz verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben anfallenden Bundesausgaben werden hier die Grundsteuervorschreibungen verrechnet.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig werden hier verrechnet. Hierunter fallen Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Bereich, wie Sämereien, Düngemittel usw.; ebenso die Aufwendungen im jagd- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie für die Verwaltung und für das Transportwesen.

Einnahmen

Die Einnahmen des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig bilden vor allem die Erträge aus der Feldwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie Einnahmen durch die Jagd. Weitere Einnahmen bilden Miet- und Pachtzinse, Rekultivierungsmaßnahmen und Straßenbau.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

Millionen Schilling

Stabilisierungsquote	500
Konjunkturbelebungsquote	300

Kapitel 50 — Titel 500

137

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen	Millionen	Schilling	
1986	6 244,9	3 145,8	9 390,7	1 743,6
1987	6 500,2	2 832,1	9 332,3	1 336,4
1988	6 508,8	9 456,8	15 965,6	1 518,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhandler auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	398,7	149,3	548,0	59,5
1987	411,3	282,0	693,3	65,2
1988	423,2	177,9	601,1	66,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem BVA 1987 um 103,1 Millionen Schilling niedriger veranschlagt.

Der Minderaufwand ergibt sich vor allem aus der 1988 bei einem eigenen Voranschlagsansatz vorgesehenen Zahlungen für die mediale Unterstützung des Lottos und Sporttotos.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1988 1 Million Schilling (1987: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 10,1 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 232 000 S für öffentliche Abgaben und mit 500 000 S für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Kapitel 50 — Titel 501

139

Außerdem sind ua. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung und -verwertung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung von Scheidemünzen und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	299,1	928,5
1987	10,8	482,7
1988	452,1	668,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, daß der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung von Scheidemünzen ab 1988 nicht mehr als Absetzung von den Einnahmen aus dem Münzregal, sondern als Ausgabe veranschlagt wird. Dadurch ergeben sich beim Münzregal höhere Einnahmen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5010 Münzregal**Gesetzliche Grundlagen**

Scheidemünzengesetz 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1980;

Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.

Aufgaben

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1980, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus Silber und aus unedlen Metallen auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen aus unedlen Metallen darf höchstens 600 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25 S, 50 S, 100 S und 500 S nicht anzurechnen.

Gemäß § 1 des Bundesgoldmünzengesetzes 1976, BGBl. Nr. 303, ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Bundesgoldmünzen zu 1 000, 2 500 und 5 000 S auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Bundesgoldmünzen dürfen nur bis zu einem Betrag von 250 S je Kopf der Bevölkerung jährlich in Umlauf gebracht werden.

Am 30. April 1987 hat der Nennwert aller im Umlauf befindlichen Münzen 24 294 738 968 S betragen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal in den Jahren 1986, 1987 und 1988 stellen sich wie folgt dar:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Einzahlung von Scheidemünzen:			
Zahlung an die Nationalbank	278,1	5,8	5,3
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzen	4,4	0,8	0,8
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	200,3	170,7	151,7
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen	1 123,7	651,6	666,1

Die ausgeprägten Scheidemünzen werden der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert dem Bund überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen:

1986: 649,7, 1987: 475,9 und 1988: 509,9 Millionen Schilling. Die starke Verringerung der Nettoeinnahmen der Jahre 1987 und 1988 gegenüber den Vorjahren ist vor allem auf das reduzierte Silbergedenkmünzenprogramm zurückzuführen.

Gebahrung 1988

Im Jahre 1988 ist die Ausgabe von 178,9 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennwert von 666,130 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen vermindert sich wegen des niedrigeren Silberpreises auf 151,747 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz wurde in den Jahren 1975 bis 1987 auf der Einnahmenseite als Absetzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 151,747 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1988 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 3 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage zusammen 900 000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 1 g — im Betrag von 666,130 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamt für die Einziehung von Münzen.

Voranschlagsansatz 1/50128 Mediale Unterstützung Lotto-Toto

Hier sind die Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus jährlichen Werkverträgen mit dem Österreichischen Rundfunk und dem Verband der Österreichischen Zeitungsherausgeber und -verleger für die generelle mediale Unterstützung des Lottos und Sporttotos budgetiert.

Ferner wurde hier für Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus der Einbindung der Kinder-, Senioren- und Sporthilfe, des Wiener Galopprennvereines und des Wiener Trabrennvereines in die mediale Unterstützung des Lottos und Totos vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 50 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

Voranschlagsansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Die im Voranschlag 1988 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986 erwartet.

Kapitel 50 — Titel 502

141

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 289/1963);
 Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;
 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 250/1984;
 Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 338/1981;
 Wohnhaussanierungsgesetz BGBl. Nr. 483/1984;
 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 321/1987;
 Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zahlungen an den Innovations- und Technologiefonds, Zuschüsse an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1 131,9	60,9
1987	987,6	54,6
1988	7 212,8	39,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/50206 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1986 eine Bundesbeihilfe von rund 54,3 Millionen Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1987 wurden 58 Millionen Schilling veranschlagt. Der Voranschlag 1988 beträgt 43,5 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie in gleicher Höhe aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 1986 wurde dem Rückversicherungsverein eine Bundesbeihilfe von rund 185 000 Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1987 wurden Ausgaben in Höhe von 250 000 S veranschlagt.

Der Voranschlag für 1988 beträgt 170 000 Schilling.

Voranschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und Ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des

Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Voranschlagsansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Gesetzliche Grundlage

Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, in der Fassung BGBl. Nr. 561/1986.

Aufgaben

Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG verwendet.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	247,6	11,3
1987	310,4	11,4
1988	328,0	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes der Jahre 1987 und 1988 ist auf eine Zunahme von Auszahlungen zurückzuführen.

Paragraph 1/5024 Zahlung an den Innovations- und Technologiefonds

Die Zahlungen des Bundes an den Innovations- und Technologiefonds gem. BGBl. Nr. 000/1987 werden hier veranschlagt. Für 1988 sind beim VA-Ansatz 1/50247 6 000 Millionen Schilling und beim VA-Ansatz 1/50248 350 Millionen Schilling vorgesehen.

Weitere Ausführungen beim Titel 511.

Voranschlagsansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiesgesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1988 mit einem Betrag von 50 Millionen Schilling vorgesorgt. Außerdem wurde für die nach § 3 des zitierten Gesetzes mögliche Verlustabdeckung ein Betrag von 4 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (7,857 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht (117 000 S), an das Österreichische College (907 000 S), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (35 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 135 000 S veranschlagt.

Österreich wird mit internationalen Finanzinstitutionen Kooperationsvereinbarungen abschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben (BGBl. Nr. 294/1987). Es werden der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Jahre 1987 bis 1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-\$ zur Verfügung gestellt werden. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds wird derzeit über Kooperationsvereinbarungen verhandelt. Es ist geplant, eine Kooperationsvereinbarung mit einem Rahmen von rund 1 Million US-\$ für drei bis vier Jahre abzuschließen.

Für 1988 sind für diese Vorhaben 7,540 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungssaktion verrechnet. Die Mittel sollen

Kapitel 50 — Titel 504

143

dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens fünf Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkegnbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endete am 31. Dezember 1980. Mit dieser Aktion wird auch der Bau von Kleinkraftwerken gefördert; gegenüber den vorstehend angeführten Bedingungen erstreckt sich die Laufzeit auf fünfzehn Jahre, die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1987. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1988 90 Millionen Schilling bereitgestellt.

Ebenfalls bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7¼% p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7¼% auf 6% herabgesetzt (Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7¼%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarung unterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 500 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1988 werden hierfür 41 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden bei diesem Voranschlagsansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiesgesetz 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1988 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 263 Millionen Schilling veranschlagt worden, die der Finanzierung des BMW-Motorenprojektes sowie den Betriebsansiedlungen durch die Firmen AMADA in Ternitz/NÖ und SONY in Anif/Salzburg dienen sollen.

Die bis 1986 beim Voranschlagsansatz 1/50296 veranschlagten Mittel für die TOP-Aktion sind ab dem Bundesvoranschlag 1987 beim Kapitel 63 „Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr“ vorgesehen.

Titel 504 Finanzlandesdirektionen**Gesetzliche Grundlagen**

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975;

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974;

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973;

Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 296/1987;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 409/1974;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 452/1975.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	5 137,0	5 032,8	6 169,8	158,0
1987	5 323,3	1 066,0	6 389,3	154,4
1988	5 322,2	1 088,0	6 410,2	162,0

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher), die Gewährung von Mietzinsbeihilfen, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes ČSSR, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 125 Zollämtern, 88 Zollzweigen, 233 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

Unterschiede gegen Vorjahre

Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Jahr 1987 um rund 22 Millionen Schilling erhöht. Trotz Einsparungen bei verschiedenen Sachausgaben ergab sich die Erhöhung hauptsächlich durch vermehrten Aufwand bei den Betriebs- und Verwaltungskosten, durch Tarifierhöhungen und durch allgemeine Preissteigerungen.

Einnahmen

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Aufkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

Paragraph 5040 Dienststellen

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wurde für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse der neu errichteten Amtsgebäude der FLD für Salzburg, des FA Lilienfeld und des ZA Niklasdorf sowie für Kraftfahrzeug-Ankäufe im Wege des Austausches vorgesorgt.

Aufwendungen

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1987 ist auf Tarifierhöhungen bei Post und Bahn, Intensivierung der Prüftätigkeit im Außendienst, Anmietung zusätzlicher Räume, steigende Tendenz bei Reinigungskosten und auf vermehrte Aufwendungen für Wartungsverträge (Computer und Maschinenpark) zurückzuführen. Weiters war für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens durch entsprechende Budgetierung vorzusorgen.

Kapitel 50 — Titel 504

145

Ab 1988 werden die Kosten für die Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete hier verrechnet.

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt.

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebühraufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1988 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	14,7
Sonstiges	0,5
Zusammen ...	15,2

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	14,7
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,4
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen)	0,1
Zusammen ...	15,2

Voranschlagsansatz 1/50437 Gebahrung gemäß § 6 KHVG

Der § 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 296/1987, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach folgenden Gruppen von Fahrzeugen:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger,
2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen und
3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

90 vH der Prämien werden beim Voranschlagsansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Voranschlagsansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH der Prämien entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grenzversicherung vom 27. Juli 1987, BGBl. Nr. 371, tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, außer Kraft, die mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt hat.

Der Erfolg des Jahres 1986 betrug 6 960 960 S, für das Jahr 1988 wurden 7 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 505 Finanzprokuratur**Gesetzliche Grundlagen**

- Prokuraturgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 154/1948;
 Theresianische Akademie, BGBl. Nr. 94/1948;
 Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie, BGBl. Nr. 165/1951;
 Österreichische Akademie der Wissenschaften, BGBl. Nr. 88/1961;
 Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien, BGBl. Nr. 368/1968;
 Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich, BGBl. Nr. 155/1969;
 Österreichische Hochschülerschaft, BGBl. Nr. 330/1969;
 Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H., BGBl. Nr. 388/1972;
 Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien, BGBl. Nr. 460/1973;
 Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 461/1973;
 Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien, BGBl. Nr. 462/1973;
 Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 453/1975;
 Österreichische Salinen AG, BGBl. Nr. 218/1979.
- Ferner ist der Finanzprokuratur die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze:
- Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969;
 Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969;
 Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977;
 Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978;
 das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.
- Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokuratur, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:
- Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964;
 Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104;
 Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969;
 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;
 Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972;
 Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969;
 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973;
 Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973;
 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975;
 Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976;
 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2;
 Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976;
 Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259;

Kapitel 50 — Titel 506

147

Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977;

Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979;

Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979.

Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokuratur ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955,

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Aufgaben

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	35,4	5,8	41,2	9,7
1987	36,1	6,0	42,0	7,8
1988	37,7	6,0	43,7	8,8

Unterschiede der Gebarung

Die Personalausgaben wurden unter Berücksichtigung der Entwicklung 1987 um rund 1,600 Millionen Schilling höher angesetzt.

Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt**Gesetzliche Grundlagen**

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 222/1967;

Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 624/1986;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975;

Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 625/1938.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

- Punzierungsamt Wien I;
- Punzierungsamt Wien II;
- Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;
- Punzierungsamt Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt;
- Punzierungsamt Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	13,2	2,5	15,7	17,0
1987	13,7	2,5	16,2	15,1
1988	12,6	2,5	15,1	19,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben für das Jahr 1988 sind geringfügig niedriger als im Jahr 1987 und sind auf den geringeren Bedarf an Familienbeihilfe zurückzuführen.

Einnahmen

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Ansteigen der zur Punzierung vorgelegten Edelmetallwaren und einer Anhebung der Punzierungsgebühren.

Titel 507 Bundesrechenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	158,2	523,3	681,5	7,5
1987	166,1	475,8	641,9	7,2
1988	166,9	514,6	681,5	7,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ist das Mehrerfordernis auf die im automationsunterstützt durchgeführten gerichtlichen Mahnverfahren anfallenden Postgebühren zurückzuführen.

Kapitel 50 — Titel 508 und 509

149

Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt**Gesetzliche Grundlage**

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 80/1983.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	493,0	1,1	494,1	493,8
1987	538,8	1,4	540,2	539,4
1988	537,1	3,0	540,1	539,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben enthalten lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen.

Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft**Gesetzliche Grundlage**

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 16 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	9,3	0,0	9,3	8,9
1987	11,0	0,0	11,0	10,0
1988	9,1	0,0	9,1	8,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch Abgänge an Beamten weisen die Personalausgaben eine jährlich sinkende Tendenz auf.

150

Kapitel 51 — Titel 510

Kapitel 51 Kassenverwaltung**Gesamtgebarung**

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	—	5 089,5	5 089,5	7 639,5
1987	50,0	2 370,4	2 420,4	8 283,4

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt	
	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe Einnahmen	Sach- ausgaben Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1988 ..	50,0	3 091,1	3 141,1	12 177,6
			35 000,0	35 000,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	187,8	1 567,2
1987	172,3	2 162,7
1988	376,0	1 526,7

Voranschlagsansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse zusammen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren resultieren aus der in Anlehnung an die ordnungspolitischen Maßnahmen des Kreditapparates zur notwendigen Verbesserung des Kostendeckungsbeitrages erfolgten Erhöhung des Buchungsentgeltes im Scheckverkehr.

Voranschlagsansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz**Voranschlagsansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege**

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Voranschlagsansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Voranschlagsansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Voranschlagsansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Kapitel 51 — Titel 510

151

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Ausgaben 1988

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 200,0 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 70,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Gebahrung 1986 und 1987

Im Jahre 1986 wurden von den insgesamt veranschlagten 185,5 Millionen Schilling rund 54,3 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1987 wurden für Tilgungskäufe 29,1 Millionen Schilling und für Kursstützungen 4,85 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen ist.

Voranschlagsansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebahrung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Unterschiede gegen Vorjahre

Der für das Jahr 1986 ausgewiesene Netto-Kursgewinn in Höhe von rund 0,2 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Gewinne aus dem Geldverkehr zurückzuführen.

Der für das Jahr 1987 veranschlagte Netto-Kursverlust in der Höhe von rund 0,6 Millionen Schilling wird bei der Gebahrung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Für das Jahr 1988 werden Kursverluste in Höhe von 8,8 Millionen Schilling sowie Kursgewinne in Höhe von je 5,0 Millionen Schilling erwartet.

Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten**Voranschlagsansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Im Zusammenhang mit den Zinsengutschriften für die Veranlagung von Kassenbeständen des Bundes fallen Aufwendungen für die Zinsertragsteuer an, die bei diesem Voranschlagsansatz verrechnet werden. Der Erfolg des Jahres 1986 betrug 70,3 Millionen Schilling, für das Jahr 1987 wurden 35 Millionen Schilling veranschlagt. 1988 kann mit 1 000 Schilling Verrechnungspost das Auslangen gefunden werden, da 1987 die Zinsertragsteuer ausläuft.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Der Erfolg des Jahres 1986 beim Ansatz 2/51044 betrug 1 428,3 Millionen Schilling; für das Jahr 1987 wurden 2 018,1 Millionen Schilling und für das Jahr 1988 1 412,1 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

Titel 511 Innovations- und Technologiefonds

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmen erlassen werden, BGBl. 321/1987, soll durch ein einfaches Bundesgesetz ein Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden. Zur Ausführung dieses Auftrages des Verfassungsgesetzgebers wurde ein Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) vorbereitet. Gemäß dem derzeit im Entwurf vorliegenden ITFG ist vorgesehen, daß der ITF im Jahre 1988 mit insgesamt 4 Milliarden Schilling zu dotieren ist. Weiters können aus dem im Jahre 1988 erzielten Erlösen aus dem Verkauf von Anteilen an der Verbundgesellschaft Vorschüsse an den ITF geleistet werden; hieraus können weitere Einnahmen des ITF i. H. v. 2 Milliarden Schilling erwartet werden.

Dem Fonds stehen weiters aus der Veranlagung der Fondsmittel Zinsen i. H. v. rd. 150 Millionen Schilling sowie allgemeine Budgetmittel i. H. v. 350 Millionen Schilling zur Verfügung. Im Jahre 1988 können sohin 500 Millionen Schilling für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen verwendet werden, ohne den Vermögensstock von voraussichtlich 6 Milliarden Schilling (im Jahre 1988) anzugreifen.

Titel 512 Rücklagen

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	4 857,0	6 072,2
1987	78,1	6 120,6
1988	60,1	4 150,9

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(n) Rücklagen

Im Bundeshaushaltsgesetz, § 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3, bzw. im Art. X Abs. 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1988 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen, der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung und für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffende Sonderanlagen veranschlagten Ausgabenbeträge sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	Ausgabe: rückgestellter Erlag —

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(n) Einnahmen-Rücklagen

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(n) Rücklagen

Dieser Paragraph ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1988 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

Kapitel 51 — Titel 517

153

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im Bundesvoranschlag 1988 sind Rücklagenauflösungen bei folgenden Voranschlagsansätzen vorgesehen:

	Millionen Schilling
1/54062	80,000
2/6060	3,602
2/6062	2,342
2/6099	98,955
2/64140, 2/64141, 2/64143	97,956
2/64520	4,912
2/64910/8104	3,558
2/64910/8170	1,386
1/77313	30,712
1/78313	198,718
Sonstiges (Allgemein)	0,003

Gebarung 1980 bis 1986

In den Jahren 1980 ¹⁾ bis 1986 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Millionen Schilling						
a) Allgemeine Rücklagen							
Stadionsanierung	—	—	—	—	75,0	18,0	33,3
Hochbau (Neubauten)	2,4	73,8	101,1	375,6	2,1	88,9	229,0
Bundesgebäudeerhaltung	26,3						
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien)	175,0	125,0	11,8	—	—	304,0	—
Sonstige Hoheitsverwaltung	151,6	79,0	234,2	203,6	929,2	1 000,7	509,3
Anlagen der Bundesbahnen	—	—	10,5	123,0	150,0	15,7	105,9
Anlagen der Bundesforste	9,3	7,8	9,7	13,7	0,3	2,8	0,2
Anlagen des Hauptmünzamt	—	—	1,9	2,0	2,4	2,4	3,8
Anlagen der Post	20,7	66,9	13,8	227,9	140,6	155,5	245,4
Summe a) ...	31,4	75,8	194,2	370,8	1 071,2	994,8	1 126,9
b) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	1 453,6	2 496,6	1 784,1	2 476,0	1 143,9	4 466,6	2 684,5
c) Besondere Rücklagen							
Umweltfonds	—	—	—	—	496,1	494,1	500,0
Entwicklungshilfe	—	—	—	—	—	—	203,5
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide	—	—	—	—	—	—	324,0
Sonstige	39,1	4,8	4,2	13,6	50,1	2,3	18,1
Summe c) ...	39,1	4,8	4,2	13,6	546,2	496,4	1 045,6
Summe a) bis c) ...	1 878,0	2 853,9	2 177,3	3 435,4	2 989,7	6 551,0	4 857,0

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen

	Personal- ausgaben Millionen Schilling	Sach- ausgaben Millionen Schilling
1986	—	—
1987	50,0	1 950,0
1988	50,0	1 950,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauf-

folgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1987: 2 000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen“. Art. V Abs. 2 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1988 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1987: 2 000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus bei den Ansätzen 2/51218, 2/51247 und 2/51267 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 1 628,777 Millionen Schilling (1988) bzw. von 1 382,481 Millionen Schilling (1987) stehen Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1988:

1/10103	7,100
1/10203	0,478
1/17003	5,269
1/20003	6,561
1/20103	50,000
1/20108	15,213
1/20208	0,312
1/20303	4,000
1/40108	200,000
1/51013	173,228
1/51023	65,538
1/54052	185,000
1/54093	19,334
1/54303	6,600
2/53400	789,910
1/60346	93,000
1/60403	0,152
1/60503	1,917
1/60523	5,165

Bundesvoranschlag 1987:

1/04003	2,134
1/20103	50,000
1/20303	6,000
1/40108	200,000
1/53448	500,000
1/54062	80,000
1/54303	22,000
1/62706	324,000
2/53420 (Absetzung)	148,347
2/53440 (Absetzung)	50,000

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	—	—	—	—
1987	—	45,0	45,0	—
1988	—	40,0	40,0	—

Kapitel 51 — Titel 519

155

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	44,6	—
1987	125,0	0,0

	Allgemeiner Haushalt Sach- ausgaben	Haushalt Ein- nahmen	Ausgleichshaushalt Sach- ausgaben	Ein- nahmen
	Millionen Schilling	Millionen Schilling	Millionen Schilling	Millionen Schilling
1988	165,0	0,0	35 000,0	35 000,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Laut § 16 (1) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, sind erstmals im BVA 1988 die Einnahmen und Ausgaben auch für Aufnahmen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen. Für diesen Zweck sind beim Ansatz 7/51919 bzw. 8/51919 je 35 Milliarden Schilling vorgesehen.

Gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1988 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1988 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1988 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 150 Millionen Schilling und mit Begebungskosten in Höhe von 15 Millionen Schilling zu rechnen.

¹⁾ Gebarung 1972 bis 1979 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 99/100.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	295,0	216 623,2
1987	337,2	220 599,6
1988	347,3	244 182,3

Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1988 ist an Wesentlichem zu sagen:

Ein geringeres Wirtschaftswachstum als der Veranschlagung für 1987 zugrunde gelegt worden ist, läßt den Brutto-Erfolg um voraussichtlich 1,8 vH und den Netto-Erfolg um voraussichtlich 1,7 vH hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben.

Der Veranschlagung für das Jahr 1988 wurde eine nominelle Steigerung des Bruttoinlandsproduktes von 3,4 vH unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1988 wurden mit rund 368,8 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 244,2 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 bei den Bruttoeinnahmen einer Steigerung von 2,3 vH und bei den Nettoeinnahmen einer Steigerung von 10,7 vH.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1986 bis 1988:

	1986	1987	1988
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S	352,1	360,6	368,8
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,6	1,1	2,3
Überweisungen in Mrd. S	135,5	140,0	124,6
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,6	1,2	-11,0
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S	216,6	220,6	244,2
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,6	1,1	10,7

Die hohe Steigerung der Nettoeinnahme 1988 gegenüber den Nettoeinnahmen des BVA 1987 ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit der Neuregelung der Wohnbauförderung die Mittel hierfür den Ländern nicht mehr vom Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ überwiesen werden und dadurch die Nettoeinnahmen schmälern, sondern den Ländern als Zweckzuschüsse im Rahmen des Kapitels 53 „Finanzausgleich“ zur Verfügung gestellt werden.

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1986	159 612,0
1987	159 605,1
1988	168 305,0

Kapitel 52 — Titel 520

157

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 21 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 vH bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 6 460 S. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu versteuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10 000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3 900 S zuzüglich jährlich 600 S für jedes Kind im Sinne des § 119 EStG 1972 zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2 640 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Voranschlag 1988

Im Jahre 1988 lassen die zur Veranlagung kommenden Jahre infolge geringerer Gewinne und ein Wegfall der Heiratsbeihilfen (Erstattungen) eine Veranschlagung von 27 000 Millionen Schilling als angemessen erscheinen.

Voranschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Voranschlag 1988

Bei der Veranschlagung für 1988 wurde im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage ein Prognosewert von 101 500 Millionen Schilling angesetzt.

Voranschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer**Sachlicher Überblick**

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Voranschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Sachlicher Überblick

Die **Körperschaftsteuer** ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200 000 S 30 vH und steigert sich bis auf 55 vH bei einem Einkommen von über 1 142 800 S.

Voranschlag 1988

Die zur Veranlagung heranstehenden Jahre lassen auf Grund der gesetzlichen Änderungen eine Veranschlagung in Höhe von 11 500 Millionen Schilling im Voranschlag 1988 zu.

Voranschlagsansatz 2/52035 Aufsichtsratsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz vom 28. März 1934, DRGBI. I S 253, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983.

Sachlicher Überblick

Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 45 vH, wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 81,818 vH, wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

Voranschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391.

Sachlicher Überblick

Der **Abgabe von Zuwendungen** unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 vH der zugewendeten Beträge.

Voranschlagsansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer**Gesetzliche Grundlage**

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Sachlicher Überblick

Die **Gewerbesteuer** ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesat-

Kapitel 52 — Titel 520

159

zes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben; die Lohnsummensteuer erheben die Gemeinden selbst ein.

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Gewerbesteuer der Gemeinden nach dem Gewerbeertrag eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des Steuermeßbetrages erhoben.

Voranschlag 1988

Im Jahre 1988 wurden bei der Veranschlagung für die Gewerbesteuer 6 700 Millionen Schilling und für die Bundesgewerbesteuer 5 200 Millionen Schilling zugrunde gelegt.

Voranschlagsansatz 2/52064 Vermögensteuer**Gesetzliche Grundlage**

Vermögenssteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Der **Vermögensteuer** unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Voranschlag 1988

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1988 wurde in der Höhe von 5 700 Millionen Schilling angesetzt.

Voranschlagsansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent**Gesetzliche Grundlage**

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1982.

Sachlicher Überblick

Das **Erbschaftssteueräquivalent** ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögenssteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Voranschlag 1988

Die bisherige Entwicklung läßt unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung für 1988 eine Veranschlagung von 1 600 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Voranschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung 312/1987.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 482/1984;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 320/1982.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Kapitel 52 — Titel 521 und 522

161

Voranschlag 1988

Für das Jahr 1988 wurde die Einnahmenerwartung mit 4 500 Millionen Schilling angesetzt.

Voranschlagsansatz 2/52094 Sonderabgabe von Banken**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Banken ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Banken, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1990 erhoben wird, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr. Sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Banken wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Voranschlag 1988

Für diese Abgabe wurde für das Jahr 1988 ein Betrag von 1 600 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1986	4 283,8
1987	4 493,5
1988	94,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 40 S jährlich zu entrichten.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

Voranschlag 1988

Für 1988 wird ein Betrag von 94 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1986	128 829,1
1987	134 800,0
1988	135 800,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer**Gesetzliche Grundlagen**

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwältzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungs-

Kapitel 52 — Titel 523

163

gesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50 000 S um 20 vH, von mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S um 15 vH und von mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S um 10 vH.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Voranschlag 1988

Im Hinblick auf das voraussichtliche Ergebnis 1987 wurden für 1988 133 000 Millionen Schilling prognostiziert.

Voranschlagsansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

Voranschlag 1988

Die Veranschlagung für 1988 mit 2 800 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1986	4 902,7
1987	4 963,0
1988	5 500,0

Voranschlagsansatz 2/52304 Zölle**Gesetzliche Grundlagen**

Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1987;

Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 385/1986 bzw. Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987;

Genfer Protokoll (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 16/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 523/1984;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1984;

EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 546/1984;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1987;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, bzw. diesbezügliche Verordnungen in der Fassung BGBl. Nr. 334/1984.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle). Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hierfür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Für aus Spanien stammende Waren kommen aber im Hinblick auf die anlässlich des EG-Beitritts mit 1. Jänner 1986 vereinbarte siebenjährige Übergangszeit noch — gesenkte — Zollsätze zur Anwendung.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Kapitel 52 — Titel 523

165

Voranschlag 1988

Für das Jahr 1988 ist das voraussichtliche Ergebnis des Jahres 1987 zu Grunde gelegt worden, sodaß 4 600 Millionen Schilling veranschlagt wurden.

Voranschlagsansatz 2/52324 Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz**Gesetzliche Grundlage**

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 478/1985.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01 B, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Voranschlagsansatz 2/52334 Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz**Gesetzliche Grundlage**

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 07.02 A, 07.04 B, 07.05 A und B, 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Voranschlagsansatz 2/52344 Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz**Gesetzliche Grundlage**

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 61/1979.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegulierung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Voranschlagsansatz 2/52354 Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Voranschlag 1988 bei den Voranschlagsansätzen 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354

Die Veranschlagung für 1988 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1987.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1986	29 870,6
1987	30 690,3
1988	32 211,9

Voranschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung BGBl. Nr. 143/1976.

Sachlicher Überblick

Der T a b a k s t e u e r unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Voranschlag 1988

Bei der Veranschlagung für 1988 wurden im Hinblick auf die Konsumgewohnheiten und die Preisgestaltung der Tabakwaren 11 600 Millionen Schilling präliminiert.

Kapitel 52 — Titel 524

167

Voranschlagsansatz 2/52414 Biersteuer**Gesetzliche Grundlage**

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

Voranschlagsansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wiederverlautbart als MOG 1985, wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 70 MOG 1985 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 71 MOG 1985 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52421 Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz 1985 BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 138/1987.

Sachlicher Überblick

Durch die MOG-Novelle 1987 wird die Abhofpauschale auf Milch als selbständige ausschließliche Bundesabgabe konstituiert. Die diesbezüglichen Einnahmen sind zur Gänze für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62116 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981**Gesetzliche Grundlagen**

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung BGBl. Nr. 80/1987;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 598/1981.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen

Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine und Petroläther 499 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 442 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

Voranschlag 1988

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1988 wurden 17 600 Millionen Schilling angesetzt.

Voranschlagsansatz 2/52454 Branntweinaufschlag

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBL. I S 405, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1955; Kundmachung, BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungs-freien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBL. I S 405, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1955; Kundmachung, BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Voranschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983.

Sachlicher Überblick

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

Kapitel 52 — Titel 525

169

Voranschlagsansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 227/1982.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe auf Stärkeerzeugnisse unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 S für 100 kg Eigengewicht.

Voranschlag 1988 bei den Voranschlagsansätzen 2/52414, 2/52454, 2/52464, 2/52484 und 2/52494

Diese Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die voraussichtliche Einnahmentwicklung des Jahres 1987 veranschlagt.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1986	5 441,0
1987	6 000,0
1988	6 300,0

Voranschlagsansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren**Voranschlagsansatz 2/52524 Übrige Gebühren****Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($\frac{1}{100}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinnsteuern bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Voranschlag 1988

In Folge der Gebühren aus dem Glücksspielmonopol ist für das Jahr 1988 mit einer weiteren Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

Verwaltungsabgaben**Gesetzliche Grundlage**

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung BGBl. Nr. 235/1984.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968 sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster

170

Kapitel 52 — Titel 526

Instand zuständige Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

	Millionen Schilling
1986	18 195,4
1987	19 002,0
1988	19 350,0

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern**Gesetzliche Grundlage**

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBI. I S. 1058/1934, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1972.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Voranschlagsansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 554/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorenkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Voranschlag 1988

Für diese Abgabe werden für das Jahr 1988 die Einnahmen mit 500 Millionen Schilling geschätzt.

Kapitel 52 — Titel 526

171

Voranschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Böden gleichstehen. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 wird der allgemeine Steuersatz von 8% auf 3,5% herabgesetzt. Dies wurde durch den Wegfall eines Großteils von Grunderwerbsteuerbefreiungen möglich.

Voranschlag 1988

Bei der Veranschlagung für das Jahr 1988 wurde keine Einnahmensteigerung angenommen.

Voranschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 8,5 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Voranschlag 1988

Durch eine weitere Erhöhung der Versicherungsprämien wird 1988 mit einem Aufkommen von 3 900 Millionen Schilling gerechnet.

Voranschlagsansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag**Gesetzliche Grundlage**

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. IX.

Sachlicher Überblick

Dem Straßenverkehrsbeitrag unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Voranschlag 1988

Der Veranschlagung für das Jahr 1988 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrten nicht weiter ansteigt.

Voranschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Voranschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 15 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und diesen gleichgestellte Kraftwagen, die nach dem 30. September 1985 bzw. nach dem 30. September 1986 erstmals im Inland zugelassen wurden, werden in die nächsthöhere Steuerstufe eingereiht, wenn sie den strengen kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften nicht entsprechen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Voranschlag 1988

Für das Jahr 1988 wird mit einem Aufkommen von 5 400 Millionen Schilling gerechnet.

Voranschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1984.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Voranschlag 1988

Für 1988 sind 600 Millionen Schilling prognostiziert.

Voranschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 16. Mai 1986, BGBl. Nr. 292/1986.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspieles eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH.

Voranschlag 1988

Für das Jahr 1988 werden 1 100 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 52 — Titel 527 und 528

173

**Voranschlagsansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und
Voranschlagsansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag****Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes ein **Außenhandelsförderungsbeitrag** von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlag 1988

Infolge der bei den Zöllen dargelegten Gründen wird bei dieser Abgabe ein Erfolg von 1 650 Millionen Schilling angesetzt.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	295,0	994,6
1987	337,2	1 000,0
1988	347,3	1 200,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Millionen Schilling
1986	135 506,0
1987	139 954,3
1988	124 578,6

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

- Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;
 - Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
 - für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, und zwar 1,082 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾ bzw. 9,45 vH des Wohnbauförderungsbeitrages;
 - der Gewerbesteuer an Gemeinden;
 an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1986;
 an den Milchwirtschaftsfonds;

3. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 646/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;
an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
 - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ^{1) 2)},
 - b) 9 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer;
4. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984;
eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
5. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1987;
an den Katastrophenfonds:
2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾;
6. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 80/1987;
eines Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer für Öffentlichen Verkehr.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 000 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,270 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) ³⁾;
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländersweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
 - aa) nach dem ländersweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
 - bb) nach dem ländersweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
 - cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt.
- h) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
- i) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Kapitel 52 — Titel 528

175

Abgaben	Voranschlags- ansatz des Bundesvor- anschlages 1988	Teilungs- verhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Län- der	Ge- mein- den	Bundes	Länder	Gemein- den	Länder und Gemeinden (Summe)
in Mill. S.		in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögen- steuern:								
Veranlagte Einkommen- steuer	*) 23 230,732	48,582	27,385	24,033	11 285,954	6 361,736	5 583,042	11 944,778
Lohnsteuer	*) 89 031,488	63,167	20,649	16,184	56 238,520	18 384,112	14 408,856	32 792,968
Kapitalertragsteuer	*) 1 226,394	19,891	13,352	66,757	243,942	163,748	818,704	982,452
Erbschafts- und Schen- kungssteuer	1 100,000	70	30	—	770,000	330,000	—	330,000
Bodenwertabgabe	80,000	4	—	96	3,200	—	76,800	76,800
Summe ...	114 668,614				68 541,616	25 239,596	20 887,402	46 126,998
Kunstförderungsbeitrag ...	7) 90,240	70	30	—	63,168	27,072	—	27,072
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	*) 131 375,538	69,412	18,793	11,795	91 190,388	24 689,405	15 495,745	40 185,150
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 800,000	40	30	30	1 120,000	840,000	840,000	1 680,000
Biersteuer	750,000	17	57	26	127,500	427,500	195,000	622,500
Mineralölsteuer	17 600,000	88,559	8,638	2,803	15 586,384	1 520,288	493,328	2 013,616
Grunderwerbsteuer	2 600,000	4	—	96	104,000	—	2 496,000	2 496,000
Kraftfahrzeugsteuer	5 400,000	50	50	—	2 700,000	2 700,000	—	2 700,000
Summe ...	160 525,538				110 828,272	30 177,193	19 520,073	49 697,266
Spielbankabgabe	*) 600,000	70	15	15	420,000	90,000	90,000	180,000
Insgesamt ...	275 884,392				179 853,056	55 533,861	40 497,475	96 031,336

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1987 1 400,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus 1 500,000

Verbleiben ... 95 931,336

Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuern 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,953 vH für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

An den Milchwirtschaftsfonds

Gemäß § 85 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1986, ist das Ab-Hof-Pauschale zu 60% für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. 40% des Ab-Hof-Pauschales sind an den Milchwirtschaftsfonds zu überweisen. Diese Mittel werden vom Milchwirtschaftsfonds im Rahmen von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen für Milch verwendet.

Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbebesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Anteil für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 23 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, in der derzeit geltenden Fassung, für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von 1 851,326 Millionen Schilling errechnet sich aus

176

Kapitel 52 — Titel 528

1 426,076 Millionen Schilling, das sind 1,082 vH der im Bundesvoranschlag 1988 mit 131 800 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer und
425,250 Millionen Schilling, das sind 9,45 vH der im Bundesvoranschlag 1988 mit 4 500,000 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1988 bei den Voranschlagsansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1 650,000 Millionen Schilling zu.

Anteil für öffentlichen Verkehr

Der Bundesvoranschlag 1988 enthält auch einen einnahmenseitigen Nachweis des ausgabenseitig veranschlagten Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer von 1 285 Millionen Schilling.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1978 bis 1988

Die Übersicht auf den Seiten 177 bis 180 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1978 bis 1988.

Kapitel 52 — Titel 528

177

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern:											
Veranlagte Einkommensteuer	²⁾ 17 729,5	19 046,1	20 777,7	22 853,6	23 692,3	23 159,4	24 847,8	26 019,2	25 609,6	27 500,0	27 000,0
Lohnsteuer	²⁾ 51 336,8	54 343,4	60 918,0	69 566,7	71 876,1	74 619,5	81 212,0	90 357,6	98 866,5	97 000,0	101 500,0
Kapitalertragsteuer	²⁾ 600,8	564,2	651,0	561,7	590,3	618,1	720,3	813,9	1 294,2	1 400,0	1 300,0
Körperschaftsteuer	²⁾ 7 239,4	8 686,5	9 604,4	9 811,4	8 236,1	8 180,5	9 629,1	11 444,5	11 315,8	12 000,0	11 500,0
Aufsichtsratsabgabe	71,5	74,4	80,3	90,8	86,9	96,0	137,2	165,7	171,6	200,0	200,0
Abgabe von Zuwendungen	22,1	34,1	10,6	15,7	26,5	20,7	13,7	16,6	13,7	25,0	25,0
Gewerbsteuer ¹⁾	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	6 255,6	6 266,5	6 550,0	6 700,0
Bundesgewerbsteuer ¹⁾	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	5 417,8	5 029,5	5 250,0	5 200,0
Vermögensteuer ³⁾	3 302,1	3 472,7	3 408,4	3 631,0	3 672,4	3 723,3	4 057,0	4 109,3	4 368,3	4 500,0	5 700,0
Erbschaftssteueräquivalent	687,5	770,0	734,5	823,0	743,0	787,3	860,6	924,3	1 056,6	1 100,0	1 600,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	531,8	574,9	688,0	751,8	746,9	809,5	803,5	967,6	1 044,9	1 100,0	1 100,0
Abgabe von land- und forst- wirtschaftlichen Betrieben	202,9	202,1	211,4	259,4	243,8	250,1	242,1	285,2	286,1	300,0	300,0
Bodenwertabgabe	47,1	45,3	51,0	46,9	50,7	62,0	59,0	58,4	60,2	80,0	80,0
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz								0,1	0,1	0,1	0,1
Wohnbauförderungsbetrag											4 500,0
Sonderabgabe von Banken				882,0	1 000,4	1 092,9	1 181,0	1 235,1	1 347,6	1 400,0	1 600,0
Zinsertragsteuer							402,5	3 373,8	2 880,8	1 200,0	
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	91 271,5	97 637,3	107 292,1	120 199,0	121 806,2	124 302,5	135 458,2	151 444,6	159 612,0	159 605,1	168 305,1
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):											
Kunstförderungsbeitrag	40,6	41,2	43,4	43,2	89,1	89,8	91,7	94,2	93,2	93,5	94,0
Wohnbauförderungsbetrag	2 541,7	2 782,4	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 554,3	3 759,5	3 943,8	4 190,6	4 400,0	
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau- gesetz ⁴⁾	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)	2 582,4	2 823,7	3 034,1	3 230,0	3 539,5	3 644,2	3 851,2	4 038,0	4 283,8	4 493,5	94,0
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	93 853,9	100 461,0	110 326,2	123 429,0	125 345,7	127 946,7	139 309,4	155 482,6	163 895,8	164 098,6	168 399,1

¹⁾ Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60 vH und die Bundesgewerbesteuer 40 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

²⁾ Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/1972, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohn-

steuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

³⁾ Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

⁴⁾ Diese Beiträge wurden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

178

Kapitel 52 — Titel 528

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Millionen Schilling										
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	71 358,0	77 808,0	82 803,5	90 515,0	93 841,0	102 589,3	117 556,2	121 862,5	126 214,0	132 000,0	133 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken ^{1) 2)}	1 771,4	1 830,6	1 952,8	2 133,5	2 226,6	2 334,1	2 377,7	2 460,6	2 615,1	2 800,0	2 800,0
Umsatzsteuern (Summe) ...	73 129,4	79 638,6	84 756,3	92 648,5	96 067,6	104 923,4	119 933,9	124 323,1	128 829,1	134 800,0	135 800,0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	2 573,6	2 804,0	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 580,4	3 846,3	3 904,7	4 140,3	4 200,0	4 600,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	2,1	3,0	1,4	1,5	3,9	4,9	6,9	8,4	7,5	8,0	8,0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz	11,9	5,4	5,0	4,8	4,3	3,0	4,3	3,8	5,1	5,0	5,0
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz	294,6	330,5	279,5	223,1	332,0	431,6	491,7	581,3	749,8	750,0	887,0
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz	0,6	0,9	0,9	0,7	3,4	0,9	—0,3	—3,0	0,0	0,0	0,0
Einfuhrabgaben (Summe) ...	2 882,8	3 143,8	3 554,4	3 455,9	3 570,1	4 020,8	4 348,9	4 495,1	4 902,7	4 963,0	5 500,0
Verbrauchssteuern:											
Tabaksteuer	6 517,4	6 876,5	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 299,0	10 048,5	10 570,5	10 942,8	11 500,0	11 600,0
Biersteuer	628,1	627,2	612,1	666,0	662,8	680,8	638,6	702,7	731,0	740,0	750,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	309,2	217,2	473,1	577,5	585,5	989,5	954,0	1 100,8	1 314,4	1 127,3	1 634,1
Abhofpauschale für Milch (zweckgebundene Einnahmen)										3,0	7,8
Mineralölsteuer — MinStG 1981					1 419,5	1 772,9	1 762,4	1 827,6	1 867,8	16 700,0	17 600,0
Branntweinaufschlag	93,2	110,5	106,8	103,3	101,2	123,2	109,5	114,6	115,8	135,0	135,0
Monopolausgleich (Branntwein)	61,1	70,9	84,4	84,5	72,2	77,3	82,2	86,4	90,7	115,0	115,0
Schaumweinsteuer	78,0	90,3	101,1	103,6	110,0	114,9	167,0	227,5	248,1	270,0	270,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	46,0	54,5	56,2	59,4	60,9	80,2	77,7	89,9	102,3	100,0	100,0
Monopolabgabe Salz ³⁾	0,0										
Mineralölsteuer	1 794,5	1 890,2	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0					
Bundesmineralölsteuer ⁴⁾	9 910,5	11 345,9	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,7					
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)					10 987,8	13 723,0	13 642,2	14 146,6	14 457,7		
Verbrauchssteuern (Summe) ...	19 438,0	21 283,2	22 502,9	24 093,3	25 171,5	26 861,5	27 482,1	28 866,5	29 870,6	30 690,3	32 211,9

¹⁾ Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

²⁾ Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabengesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.

³⁾ Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

⁴⁾ Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben. Diese Abgabe wurde durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981, aufgehoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Millionen Schilling										
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1 785,1	1 815,2	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 605,5	2 953,1	2 981,1	2 919,7	3 000,0	3 000,0
Übrige Gebühren	1 345,4	1 626,5	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 931,0	2 082,4	2 250,7	2 521,3	3 000,0	3 300,0
Stempel- und Rechtsgebühren											
(Summe) ...	3 130,5	3 441,7	3 630,3	4 144,1	4 633,8	4 536,5	5 035,5	5 231,8	5 441,0	6 000,0	6 300,0
Verkehrssteuern:											
Kapitalverkehrssteuern	255,8	273,6	366,6	413,7	376,8	425,2	506,8	616,4	871,0	950,0	1 050,0
Sonderabgabe von Erdöl				917,0	1 092,0	1 049,1	1 100,9	1 061,6	826,2	600,0	500,0
Grunderwerbsteuer	1 606,6	1 893,0	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 212,5	2 522,4	2 624,2	2 751,5	2 800,0	2 600,0
Versicherungssteuer	1 621,2	1 729,3	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 372,5	3 011,1	3 247,9	3 503,6	3 700,0	3 900,0
Straßenverkehrsbeitrag	670,5	1 461,1	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 582,0	2 350,7	2 602,0	2 288,4	2 400,0	2 400,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) ¹⁾	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	1 647,5	1 716,5	1 797,2	1 800,0	1 900,0
Kraftfahrzeugsteuer ²⁾	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	3 059,6	3 187,8	3 337,7	3 342,0	3 500,0
Spielbankabgabe	316,6	310,8	388,9	395,7	406,5	435,8	471,0	506,6	552,6	600,0	600,0
Konzessionsabgabe									112,3	930,0	1 100,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	1 008,4	1 127,1	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 380,8	1 555,9	1 720,5	1 647,4	1 720,0	1 650,0
Außenhandelsförderungsbeitrag ³⁾	42,0	47,0	54,3	58,3	127,3	128,3	144,5	159,8	153,1	160,0	150,0
Verkehrssteuern (Summe) ...	8 015,1	9 459,5	10 277,2	11 663,7	12 210,3	12 721,8	16 370,4	17 443,4	17 841,0	19 002,0	19 350,0
Umsatz- bis Verkehrssteuern											
(Summe) ...	106 595,8	116 966,8	124 721,1	136 005,5	141 653,3	153 064,0	173 170,8	180 360,0	186 884,4	195 455,3	199 161,9
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	582,0	615,1	630,4	683,8	724,3	762,3	785,2	841,4	994,6	1 000,0	1 200,0
Öffentliche Abgaben (Summe) ...	201 031,7	218 043,0	235 677,7	260 118,3	267 723,3	281 773,0	313 265,4	336 684,0	351 774,8	360 553,9	368 760,9

¹⁾ Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

²⁾ Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/1972 rückwirkend mit 1. Jänner 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

³⁾ Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

180

Kapitel 52 — Titel 528

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	52 709,9	55 135,1	60 986,2	66 548,4	69 835,5	72 346,0	80 349,3	86 933,0	91 231,5	94 246,7	95 931,4
Umsatzsteueranteil für den Fonds	446,0	1 074,2	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 426,5	1 655,0	1 738,7	1 782,0	1 863,8	1 624,5
Gewerbsteuer an die Gemeinden	4 815,8	4 847,2	5 097,6	5 368,0	5 450,2	5 472,4	5 659,1	6 253,1	6 334,0	6 550,0	6 700,0
An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 025,0	1 122,2	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 557,1	1 636,9	1 790,4	1 913,1	2 005,7	1 851,3
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	1 605,9	1 726,9	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 275,0	2 425,3	2 705,3	2 898,8	2 940,4	3 018,2
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	6 780,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0	10 500,0	9 500,0	9 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	955,4	1 062,8	1 234,6	1 325,3	1 370,9	1 373,2	1 546,9	1 707,6	1 657,5	1 720,0	1 650,0
Für öffentlichen Verkehr										1 080,0	1 285,0
An den Katastrophenfonds	1 587,2	1 710,1	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 270,0	2 399,6	2 679,7	2 878,8	2 940,4	3 018,2
An den Milchwirtschaftsfonds									3,2	11,2	
An die Länder für die Wohnbauförderung	9 127,1	10 033,5	10 957,5	12 336,8	12 830,9	13 217,6	13 882,2	15 175,5	16 216,0	17 000,6	
An Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds									0,0	0,0	
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds									0,0	0,0	
Für Wohnbauforschung	97,5	66,3	71,4	58,3	65,6	54,7	70,5	85,3	91,1	95,5	
Überweisungen (Summe) ...	79 149,8	84 010,3	91 905,4	99 933,6	104 079,3	107 224,5	120 124,8	129 568,6	135 506,0	139 954,3	124 578,6
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 52 — Summe) ...	121 881,9	134 032,7	143 772,3	160 184,7	163 644,0	174 548,5	193 140,6	207 115,3	216 268,8	220 599,6	244 182,3

Kapitel 52 — Allgemeine Verfahrensvorschriften

181

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1975. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabenexekutionsordnung

Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung BGBl. Nr. 312/1987.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 188/1985 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 199/1987.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offengelegt worden sind.

¹⁾ Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

²⁾ Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Voranschlagsansatz 2/18310.

³⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

⁴⁾ 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁵⁾ 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁶⁾ 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52024.

⁷⁾ 96 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

⁸⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (610,470 Millionen Schilling) bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (1 013,992 Millionen Schilling).

⁹⁾ Ohne Berücksichtigung des Aufkommens von 10 Millionen Schilling bei der Teilung.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 ¹⁾] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung der Bundesgesetze 384/1986 und 000/1987, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985 — FAG 1985).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebahrungsübersichten

Gebahrungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 32 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	3 948,5	982,6
1987	4 351,9	1 028,3
1988	22 225,3	5 478,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachausgaben Millionen Schilling
1986	1 750,8
1987	1 840,6
1988	1 853,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1988 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1987 im Jahre 1988 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 124,0 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragskopfquote für nebenstehende Jahre	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Schilling							
niedrigste	4 221	4 666	4 784	5 127	5 677	6 094	6 431	6 614
höchste	5 133	5 890	5 958	6 147	6 749	7 262	7 534	7 728
im Durchschnitt	4 634 ³⁾	5 128 ³⁾	5 237 ³⁾	5 526 ³⁾	6 126 ³⁾	6 643 ³⁾	6 995 ³⁾	7 193 ³⁾

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich in den Jahren 1981 bis 1988 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1981	722,009	1985	807,745
1982	766,165	1986	1 072,848 ⁴⁾
1983	828,419	1987	1 093,435 ⁴⁾
1984	811,465	1988	1 124,000 ⁵⁾

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1988 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

Voranschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1985 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1988 sind 565,705 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Voranschlagsansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1985 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettlung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1985 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1987 wurden solche Finanzzuweisungen an 122 Gemeinden gewährt.

Voranschlagsansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden ⁶⁾

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1985 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtun-

Kapitel 53 — Titel 532

185

gen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1987 ist für diese Zwecke ein Betrag von 26,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1986 ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1 353,1	467,4
1987	1 204,4	352,7
1988	16 552,5	2 400,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Voranschlagsansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Voranschlagsansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1988 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1985 mit einem Zweckzuschuß von 1,8 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse für Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse orientiert sich am Aufkommen der Körperschaftsteuer, des Wohnbauförderungsbeitrages, der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Im Jahre 1988 wird mit Zuschüssen in Höhe von rund 15 781 Millionen Schilling gerechnet.

186

Kapitel 53 — Titel 533 und 534**Voranschlagsansatz 2/53274 Rückzahlung von Darlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987**

Die rückfließenden Beträge aus der vorzeitigen Rückzahlung von Wohnbaudarlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, kommen zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Ländern zu. Für 1988 werden rund 2 400 Millionen Schilling erwartet.

Voranschlagsansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1985 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1985 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1985 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 140 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes**Voranschlagsansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes**

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

	Sachausgaben Millionen Schilling
1986	11,0
1987	11,0
1988	11,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1985 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	833,6	515,2
1987	1 295,9	675,6
1988	3 808,1	3 078,2

Kapitel 53 — Titel 534

187

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/53408 bis 1/53488 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Voranschlagsansatz 2/53400 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1986 betrug 1 950 110 100,70 S.

Schilling

Von den Ausgaben 1986 entfallen:

1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	123 568 520
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	100 597 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	189 528 000
zusammen ...	290 125 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	143 098 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	147 598 015
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	220 891 000
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung	736 055 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	314 307 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	355 977 000
zusammen ...	1 406 339 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	569 819 500
als Aufwendungen für Wasserbauten	33 500 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	16 500 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	204 000 000
zusammen ...	823 819 500
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen	18 359 000
Summe ...	2 248 517 500
7. Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986	191 513 029
8. Zinsertragsteuer	6 959 573
Bankspesen	1 937
Summe ...	3 372 272 574

188

Kapitel 53 — Titel 534

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1988 voraussichtlich insgesamt 3 020,360 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	3 078,220
2/51247 Entnahme aus Rücklagen	789,910
zusammen ...	3 868,130

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	332,004
1/53418 Überweisungen an Länder	271,640
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	211,275
1/53438 Bankspesen	0,010
1/53448 Nuklearschäden	100,000
1/53458 Schäden im Vermögen des Bundes	300,219
1/53468 Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	2 041,389
1/53478 Warn- und Alarmsystem	50,000
1/53488 Überweisung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	500,000

Der zum Ausgleich von Härten nach Nuklearschäden bestimmte Betrag von 100 Millionen Schilling wird der Rücklage entnommen.

Ein aus der Rücklage entnommener Betrag von 139,910 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 2 041,389 Millionen Schilling bereits enthalten.

Für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen.

Der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmte Betrag in Höhe von 500 Millionen Schilling wird ebenfalls der Rücklage entnommen.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzausweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

²⁾ (frei).

³⁾ Länder mit Wien.

⁴⁾ Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

⁵⁾ Schätzung.

⁶⁾ Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 bei dem Voranschlagsansatz 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Kapitel 54 — Titel 540

189

Kapitel 54 Bundesvermögen**Gesamtgebarung**

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	16 948,6	12 754,4
1987	12 523,1	12 263,1
1988	16 191,9	17 982,0

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)**Gesetzliche Grundlagen**

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;
2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 321/1987;
- ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 204/1986;
- ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und 298/1987;
- Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;
- Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;
- Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;
- Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;
- Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 439/1984;
3. Schatzscheingesezt, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1982;
- Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984;
- Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 466/1985;
- Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;
- Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 572/1983;
- Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 114/1985;
- Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983;
- Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 206/1985;
- Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines siebenten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 453/1984;
- Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 295/1987;
- Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 573/1983;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 136/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 413/1986.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,

den verstaatlichten Banken,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und ihren Sondergesellschaften, soweit auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 Anteile im Bundesbesitz geblieben sind,

den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungsagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereicherter Wertpapiere zu nennen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	2 651,0	5 731,2
1987	2 264,1	5 850,9
1988	2 938,9	5 084,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich vor allem bei den Tilgungszahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen, durch die unterbliebene Veranschlagung einer Kapitaleinzahlung des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein im Jahr 1987 und eines agiobedingten Mehrbedarfes für Kapitaleinzahlungen bei den verstaatlichten Banken im Jahr 1988, die 1988 nicht notwendige Veranschlagung einer Kapitalzuführung an die Tauernautobahn AG aus Rücklagenentnahmen, geringeren Kapitaleinzahlungen bei sonstigen Gesellschaften mit Bundesbeteiligung und bei den Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen infolge von vermehrten Schatzscheineinlösungen.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich hauptsächlich durch die Veranschlagung des Bezugsrechterlöses aus der Nichtteilnahme des Bundes an der Kapitalerhöhung der Creditanstalt-Bankverein im Jahr 1987, durch höhere Dividendenzahlungen bei den verstaatlichten Banken, der Vorarlberger Illwerke AG gegenüber 1986, der Austria Tabakwerke AG und Österreichischen Salinen AG, sowie geringeren Dividenderträgen durch die Abtretung der Bundesanteile an E-wirtschaftlichen Sondergesellschaften im Jahr 1987 und aus einer verminderten Gewinnausschüttung der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. auf Grund hoher Investitionen aus Eigenmitteln.

Voranschlag 1988

Österreichische Industrieholding AG

Der Bund leistet die Tilgungs- und Zinsenzahlungen für Fremdmittel im Ausmaß von insgesamt 59 000 Millionen Schilling für die die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) ermächtigt wurde,

Kapitel 54 — Titel 540

191

diese auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Da die Weitergabe der Mittel durch die ÖIAG vorwiegend in Form von Kapitalzuführungen erfolgte und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaften verbessert wurde, werden die vom Bund zu finanzierenden Tilgungszahlungen als Kapitaleinzahlungen des Bundes bei der Österreichischen Industrieholding AG verrechnet. Dafür sind 1988 1 280 100 Millionen Schilling vorgesehen. Die Ersatzzahlungen für fällige Zinsen werden beim Ansatz 1/54847 veranschlagt.

Einnahmen aus einer Dividendenzahlung der ÖIAG sind zur Zeit nicht zu erwarten. Soweit von — nach den ÖIAG-Anleihegesetzen — geförderten Tochtergesellschaften Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, werden diese Erträge zur Finanzierung maßgeblicher Tilgungs- und Zinsenzahlungen des Bundes herangezogen. Die übrigen Dividendeneinnahmen der ÖIAG reichen nicht aus, den gesellschaftseigenen Bedarf der ÖIAG abzudecken.

Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen

Entschädigungszahlungen nach den Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzen fallen nur mehr vereinzelt zum österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag an und können bedarfsweise aus Rücklagenzuführungen der Vorjahre bedeckt werden.

Verstaatlichte Banken

Mit Hauptversammlungsbeschluß vom November 1984 wurde der Vorstand der Creditanstalt-Bankverein sowie der Österreichischen Länderbank AG ermächtigt, in den Jahren 1985 bis 1988 das Grundkapital um jährlich 300 Millionen Schilling bzw. 150 Millionen Schilling zu erhöhen. Die Kapitalerhöhungen werden mit einem Aufgeld durchgeführt, das 1985 100% und 1986 130% betragen hat. Der Bund beteiligte sich bis 1986 an den Gesamtbeträgen im Ausmaß von jeweils 60%.

Außerdem wurde bei der CA-BV im Jahr 1986 eine außerordentliche Kapitalerhöhung im Nominale von 100 Millionen Schilling mit einem Aufgeld von 185% durchgeführt, an der sich der Bund mit 60% beteiligte. Diesem Kapitaleinzahlungsbetrag haben Erlöse des Bundes aus der Verwertung von Bezugsrechten anlässlich der Ausgabe von CA-Partizipationsscheinen gegenübergestanden.

Für das Jahr 1987 wurde seitens der ÖLB der Vorstandsbeschluß zur weiteren Kapitalerhöhung um Nominale 150 Millionen Schilling bereits 1986 gefaßt und der 60%ige Bundesanteil an der im Jänner 1987 mit einem Aufgeld von 190% durchgeführten Kapitalerhöhung aus dem Budget 1987 eingezahlt. Außerdem wurde im September 1987 eine außerordentliche Kapitalerhöhung um Nominale 50 Millionen Schilling mit einem Aufgeld von 200% durchgeführt, an der sich der Bund, bei Einbringung eines Erlöses aus der Verwertung von Bezugsrechten der Republik Österreich auf Optionsscheine, mit 60% beteiligte.

Betreffend das Jahr 1988 ist für die CA-BV und ÖLB einerseits ein Ausgabenbetrag beim Voranschlagsansatz 1/54033 von 921,375 Millionen Schilling für eine Beteiligung des Bundes an der weiteren Durchführung des Kapitalerhöhungsprogramms 1985 bis 1988 und andererseits ein Einnahmenbetrag beim Voranschlagsansatz 2/54187 von 1 184,625 Millionen Schilling als Veräußerungserlös zum beabsichtigten Aktienverkauf vorgesehen.

An Einnahmen waren bis zum Jahr 1986 jeweils Dividendenenerträge im Ausmaß von 10% des dividendenberechtigten Grundkapitals sowie im Jahr 1987 für das Geschäftsjahr 1986 eine Dividende von 12% zu verzeichnen.

Für das Jahr 1988 wurde gleichfalls eine Dividende von 12% mit einem Schätzbetrag von 340,605 Millionen Schilling (davon CA-BV 223,200 Millionen Schilling und ÖLB 117,405 Millionen Schilling) veranschlagt. Eine genaue Bezifferung der Dividende 1987 ist nicht möglich, da die Änderungen in der Bundesbeteiligung bei den verstaatlichten Banken derzeit noch nicht exakt feststellbar sind.

Im Zusammenhang damit sind die Einnahmenveranschlagungen 1987 beim Voranschlagsansatz 2/54034 von 342 Millionen Schilling Bezugsrechterlöse bei der CA-BV aus der Nichtbeteiligung des Bundes an einer Kapitalerhöhung 1987 und von 210 Millionen Schilling beim Voranschlagsansatz 2/54187 aus einem Verkaufserlös von Aktien bei der ÖLB zu nennen.

Elektrizitätswirtschaft

Zu den Kapitalbeteiligungen des Bundes an E-wirtschaftlichen Gesellschaften sind bis zur Durchführung der Anteilsabtretungen gemäß BGBl. Nr. 321/1987 per Ende November 1987 Ausgaben- und Einnahmenverrechnungen beim Kapitel 54 erfolgt.

An diesbezüglichen Veranschlagungen für die Jahre 1986 und 1987 sind Ausgaben betreffend Kapitaleinzahlungen des Bundes bei der Verbundgesellschaft in Höhe von Dividendenzahlungen der

Vorarlberger Illwerke AG (VIW) und Ennskraftwerke AG (EKW) sowie Kapitalzuführungen an die Österreichische Donaukraftwerke AG für die Kraftwerksfinanzierung Greifenstein im Jahr 1986 zu nennen.

Als Einnahmen sind die an die Verbundgesellschaft abgeführten Dividendenzahlungen der VIW und EKW sowie an den Bundeshaushalt geleisteten Dividenden der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG und DOKW Jochenstein AG anzuführen.

Für das Jahr 1988 wurde dazu nur mehr die erwartete Dividendenleistung der Vorarlberger Illwerke AG für das Geschäftsjahr 1987/88 in Höhe von 200 Millionen Schilling als Zahlung an den Bundeshaushalt veranschlagt.

Einnahmen aus der Abtretung von Bundesanteilen sind beim Voranschlagsansatz 2/54182 bzw. 2/54187 erläutert.

Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das 3. Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 347/1982 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 466, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Die Einnahmen 1986 in Höhe von 349 394 Schilling bei 2/54052 resultieren aus Rückzahlungen aus Werterhaltsverpflichtungen der IDA, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Auf Grund des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank (BGBl. Nr. 466/1985) betreffend die Gewährung eines Kredites an den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der in dem Gesetz taxativ aufgezählten Finanzinstitutionen erlegten Bundesschatzscheinen war dieser Betrag an die Oesterreichische Nationalbank abzuführen. Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgte bei 7/59199.

Für 1988 ist nicht mit Einnahmen zu rechnen.

Internationaler Währungsfonds

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 8. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 572). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wurde in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. 1987 wurde vom Direktorium eine Kapitalerhöhung beschlossen. Österreich beabsichtigt, sich daran mit 39,92 Millionen Bankrechnungseinheiten zu beteiligen. Davon wären 6,25% in fünf Raten in den Jahren 1988 bis 1992 einzuzahlen. Für 1988 sind für Schatzscheineinlösungen 8 300 000 Schilling vorgesehen.

Kapitel 54 — Titel 540

193

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 264 749 735 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten und vierten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds beträgt die österreichische Beteiligung zum 30. Juni 1986 46,250 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 819 648 306 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. Für 1988 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 79 800 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1984 beschlossenen speziellen Kapitalerhöhung in der Höhe von 7 Milliarden SZR beteiligte sich Österreich durch die Zeichnung von 740 Anteilen im Gegenwert von 74 Millionen SZR oder US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 114/1985). Hievon waren 0,875 vH bar in US-Dollar, 7,875 vH in Landeswährung einzuzahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil hat Österreich einen unverzinslichen Bundesschatzschein im Nominale von 136 874 190,15 Schilling erlegt, der in den Jahren 1986 bis 1988 einzulösen ist. Für 1988 ist dafür ein Betrag von 45 625 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, und für das Jahr 1985, Seite 138, zu entnehmen.

Für die Periode 1985 bis 1987 wurde von den Mitgliedern eine 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 187 280 000 Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 453/1984). Die Leistung dieses Beitrages erfolgte in drei Raten in den Jahren 1985 bis 1986 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine. 1987 wurde von den Mitgliedern eine achte Wiederauffüllung in Höhe von 11,5 Milliarden US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung mit 1 246 160 000 Schilling beteiligen wird. Für 1988 sind für Schatzscheineinlösungen 356 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehefen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, und für das Jahr 1980, Seite 134, und für das Jahr 1987, Seite 191, entnommen werden.

An der letzten 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon sind 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40 vH in bar, 60 vH können durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

1987 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds und des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 517 067 520 Schilling beteiligt, BGBl. Nr. 295/1987. Die Leistung erfolgt in vier Raten in den Jahren 1987 bis 1990 durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen. Für 1988 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 71 900 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

An einer im Jahre 1983 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-Dollar und einer Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar hat sich Österreich durch die Zeichnung von 976 Kapitalanteilen im Gegenwert von 11 773 912 US-Dollar (Kapital) bzw. 1 995 000 US-Dollar im Gegenwert von 33 845 175 Schilling (Fonds für Sondergeschäfte) beteiligt (BGBl. Nr. 573/1983). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung betrug 530 791 US-Dollar und war, wie auch der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte in drei gleichen Raten, in den Jahren 1984 bis 1986 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten. Für 1988 sind für Schatzscheineinlösungen 22 225 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4 531 000 US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine neuerliche Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 6 073 000 US-Dollar beteiligt hat (BGBl. Nr. 136/1987). Für 1988 ist eine Barleistung in Höhe von 15 790 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Interamerikanischen Investment Corporation wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar in den Jahren 1986—1989 zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Für 1988 ist eine Barleistung in Höhe von 3 250 000 Schilling vorgesehen.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76 795 000 Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Für 1988 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 20 880 000 Schilling vorgesehen.

Kapitel 54 — Titel 540

195

Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und
2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am 4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen.

Wiedereingliederungsfonds des Europarates

Der Fonds wurde 1956 als Instrument zur Lösung der Probleme gegründet, die mit der Flut von Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückkehren mußten, verbunden waren. Priorität hatte daher ursprünglich die Finanzierung von Wiedereingliederungsprojekten.

Nach nunmehr weitgehender Lösung der Probleme der nationalen Flüchtlinge hat der Fonds heute soziale Fragen, wie Wohnungsprobleme der Gastarbeiter, Berufsausbildung, Investitionen zum Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung, in Angriff genommen.

Auch Österreich könnte, bei Vorliegen entsprechender Projekte, Finanzierungen durch den Fonds in Anspruch nehmen.

Die Verhandlungen über einen eventuellen Beitritt Österreichs waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen. Als Mindestanteil hätte Österreich 585 Kapitalanteile zu je 1 000 US-Dollar zu zeichnen.

Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen

Kapitaleinzahlungen des Bundes an privatwirtschaftliche Unternehmungen im Jahre 1988 sind bei folgenden Gesellschaften vorgesehen: die Austrian Airlines-AG, die Tiroler Flughafenbetriebs-ges. m. b. H., die Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H. sowie die Dorotheum Auktions-, Ver-satz- und Bank Ges. m. b. H.

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden vorwiegend zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: Theaterverlag Eirich Ges. m. b. H., Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesell-schaft der Österreichischen Bundesbahnen, Gemeinn. Ges. m. b. H., Austrian Airlines-AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., Österreichische Verkehrskreditbank AG sowie Dorotheum Auktions-Ver-satz- und Bank-Ges. m. b. H. Die Dividenderträge werden teilweise bar an den Bundeshaushalt abge-führt oder buchmäßig als Kapitaleinzahlung des Bundes verrechnet.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Natio-nalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes. Für das Geschäftsjahr 1987 werden 4 000 Millionen Schil-ling Gewinnabfuhr veranschlagt.

Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Öster-reichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmono-polgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Als Einnahmen waren Dividendenzahlungen von 10 vH im Jahr 1986 und von 14 vH im Jahr 1987 zu verzeichnen. Für das Geschäftsjahr 1987 wird gleichfalls mit einer Dividende von 14 vH oder 308 Millionen Schilling gerechnet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1987 500 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Als Einnahmen sind auf Grund der guten wirtschaftlichen Ertragslage der Gesellschaft Dividendenzahlungen von 18 vH oder 59,4 Millionen Schilling in den Jahren 1986 und 1987 erfolgt. Für das Geschäftsjahr 1987 kann gleichfalls eine Dividende von 18 vH, berechnet vom erhöhten Grundkapital, oder 90 Millionen Schilling erwartet werden.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Einnahmen Millionen Schilling
1986	30,4
1987	560,1
1988	4 822,7

Unterschiede der Gebarung

Die in der Tabelle angeführten Beträge betreffen im wesentlichen hinsichtlich 1986 den Erlös aus der Veräußerung der Aktienanteile an der Österreichischen Kommunalkredit AG und bezüglich 1987 den erwarteten Erlös aus der Veräußerung der Aktienanteile an der Ersten Wiener Hotel AG sowie von Aktien an der Österreichischen Länderbank AG.

In dem für 1988 ausgewiesenen Betrag sind Veräußerungserlöse betreffend die Verbundgesellschaft (n. d. BGBl. Nr. 321/1987), die verstaatlichten Banken (n. d. BGBl. Nr. 323/1987), die Austrian Airlines-AG und zwei Fremdenverkehrsgesellschaften sowie eine Einnahme des Bundes aus einer Kapitalherabsetzung bei der „Österreichischen Exportfonds“ Ges. m. b. H. enthalten.

Titel 542 Bundesdarlehen

Aufgaben

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung sowie Österreichischen Bundesforste.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	362,5	88,5
1987	259,6	84,5
1988	201,6	89,9

Kapitel 54 — Titel 543

197

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben in den Jahren 1987 und 1988 ist durch geringere Veranschlagung von Wohnbaudarlehen betreffend Wohnbaufinanzierung der BUWOG, ÖBB und PTV bedingt.

Ausgaben und Einnahmen 1988

Für das Jahr 1987 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (45 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (3,698 Millionen Schilling), des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport (2 Millionen Schilling) und des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (100,653 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (33,015 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzählung) rund 14,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ veranschlagt.

Bei den Einnahmen handelt es sich um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-AG, „Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Erste Wiener Hotel AG, „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile**Aufgaben**

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Es ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	47,1	18,7
1987	41,4	1,0
1988	44,7	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringere Veranschlagung für 1987 und 1988 ergibt sich durch Verschiebung beschlossener Investitionen im Treuhandvermögen der Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften auf Folgejahre.

Ausgaben und Einnahmen 1988

Für Bareinzahlungen ins Treuhandvermögen bei den Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften wurden zur Finanzierung beschlossener Investitionen 43,7 Millionen Schilling (hievon 6,6 Millionen

Schilling aus Rücklagenentnahmen) und für die buchmäßige Verrechnung von Guthabenzinsen des Bundes aus früheren Beitragsleistungen in Miteigentumsanteile (Anrechnung auf bestehende Einzahlungsverpflichtungen) 1 Million Schilling veranschlagt.

Dem veranschlagten Einnahmenbetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung gegenüber.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Gesetzliche Grundlage

Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945.

Aufgaben

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflussbarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	4,6	75,8
1987	4,1	58,2
1988	0,3	60,9

Unterschiede der Gebahrungen

Bei den erblosen Nachlässen wurden die Ausgaben und Einnahmen auf Grund des Erfolges 1986 erhöht. Die Abgabenüberzahlungen beruhen aus Willensäußerungen der Abgabepflichtigen, auf die kein Einfluß genommen werden kann. Gemäß § 16 Abs. 2 Z 7 in Verbindung mit § 78 Abs. 7 Bundeshaushaltsgesetz erfolgt ab 1988 die Veranschlagung nur bei den Einnahmen.

Ausgaben und Einnahmen 1988

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre bzw. auf der geänderten Veranschlagung.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzgesetz 1988 — Art. XI;

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine

Kapitel 54 — Titel 547

199

gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der BMfFin. die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	9,5	230,4
1987	2,1	90,1
1988	0,1	422,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Vergütungen für die Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benutzung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung sind ab 1. Jänner 1987 auf Grund des § 49 (1) Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zwischen dem leistenden und dem empfangenden Organ des Bundes direkt zu verrechnen. Der für 1987 veranschlagte Ausgabenbetrag betrifft daher nur mehr jene Übertragungen, die bereits in den Vorjahren genehmigt wurden, aber erst 1987 durchgeführt werden können. Für 1988 erfolgte keine Veranschlagung.

Im Jahre 1986 war bei den Einnahmen der Erlös aus dem Verkauf einer Liegenschaft von 130 Millionen Schilling zusätzlich veranschlagt. Da eine derartige Veräußerungsmöglichkeit für 1987 nicht mehr gegeben und auf dem Liegenschaftssektor eine Beruhigung eingetreten ist, mußte ein geringerer Betrag veranschlagt werden. Für 1988 ist dagegen eine Grundtauschaktion mit der Stadt Wien vorgesehen, die mit 320 Millionen Schilling eine Einnahmensteigerung bewirkt.

Ausgaben und Einnahmen 1988

Die Ausgaben betreffen mit der Veräußerung von unbewegl. Bundesvermögen zusammenhängende Kosten (zB Schätzkosten) und Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren.

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes**Gesetzliche Grundlagen**

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986 und 322/1987;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, BGBl. Nr. 87/1955;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1988;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1983;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 560/1986;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1987;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 26/1971;

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 und 1988;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 143/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 210/1969;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 731/1974;

ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 47/1970;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, BGBl. Nr. 435/1971;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 335/1978;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1985;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr, BGBl. Nr. 174/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 558/1979;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 316/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1987;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 569/1983;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1981;

Kapitel 54 — Titel 547

201

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 493/1985;

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1984 bis 1988;

Haftung des Bundes für Finanzoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1983 und 1986;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines Österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank, BGBl. Nr. 568/1983;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 5 KWG auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 und 1988.

Aufgaben

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 1986 wurden Bundeshaftungen von rund 1 451 754 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1986 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 43 448
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 36 793
entgegenstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rund 6 655

somit nur rund 0,46 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	9 250,7	5 818,2
1987	5 486,1	5 161,0
1988	7 441,0	7 341,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben im Jahr 1986 sind sowohl durch die Zunahme der Schadensfälle als auch durch das Nichtzustandekommen von diversen Umschuldungsverträgen bedingt.

Für das Jahr 1988 sind gegenüber dem BVA 1987 im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes höhere Ausgaben zu erwarten. Die Einnahmenentwicklung hängt davon ab, ob und in welcher Höhe Rückflüsse erfolgen, und kann daher schwer abgeschätzt werden.

Im Rahmen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes wurden die Ausgaben für 1988 gegenüber dem BVA 1987 etwas geringer angesetzt.

Gebahrung 1988

Die Veranschlagung im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1960 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

202

Kapitel 54 — Titel 547

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes ¹⁾ ²⁾ ⁴⁾

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen	
		Fremd- währung	in Schilling- währung			Fremd- währung	in Schilling- währung
		in Millionen Schilling				in Millionen Schilling	
1960	19 063	4 223	14 840	1973	62 738	11 786	50 952
1961	20 409	4 575	15 834	1974	74 348	15 704	58 644
1962	15 970	5 028	10 943	1975	104 084	21 310	82 774
1963	16 949	5 513	11 436	1976	140 610	26 251	114 359
1964	16 979	5 617	11 362	1977	176 734	38 038	138 696
1965	19 985	5 677	14 308	1978	219 373	48 865	170 508
1966	22 774	6 292	16 482	1979	269 603	53 846	215 757
1967	29 977	8 383	21 594	1980	258 410	73 140	185 270
1968	33 319	9 852	23 467	1981	360 693	117 112	243 581
1969	38 931	10 940	27 991	1982	400 615	118 078	282 537
1970	43 296	10 778	32 518	1983	440 818	126 908	313 910
1971	49 506	11 112	38 394	1984	490 127	147 380	342 747
1972	55 051	12 156	42 895	1985	497 593	141 076	356 517
				1986 ³⁾	496 643	134 345	362 298

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1986 ¹⁾ ²⁾Stand per 31. 12. 1986
Millionen Schilling

Elektrizitätswirtschaft:

a) Auslandskredite	3 358,00	
b) Auslandsanleihen	15 136,88	
c) Energieanleihen (Inland)	8 513,01	
d) Sonstige Inlandkredite	3 552,68	30 560,57

Ausfuhrförderungsgesetz	264 320,59
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	98 343,82
Agrarinvestitionskredite	1 656,77
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)	39 153,68

Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:

a) Straßenbau	42 339,94	
b) AUA-Kredit	731,42	
c) Sonstiges	496,46	43 567,82

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	5 253,14

Sonstige Kredite:

a) Zollfreizonen	3,63	
b) Prämiensparen	11,68	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	7 261,26	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	2,19	
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
f) Erdöllagerges. m. b. H.	1 534,32	
g) Polenkohlegarantiegesetz	4 225,61	
h) Haftung für Jugoslawienkredit	487,46	13 786,15

Gesamtsumme 496 642,54

Kapitel 54 — Titel 548

203

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen ⁵⁾
1979—1986

	Ausfuhrförderung ⁶⁾		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse in Millionen Schilling	Inanspruchnahme	Rückflüsse
1979	1 871,8	849,1	116,3	2,9
1980	1 898,6	926,9	26,6	3,1
1981	2 660,7	2 242,1	362,8	6,2
1982	3 772,5	1 771,1	374,6	2,6
1983	3 830,5	1 327,7	260,1	4,2
1984	5 689,2	2 724,0	69,0	1,5
1985	7 097,8	6 961,3	39,8	4,9
1986	9 100,2	3 666,1	16,5	0,2

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen
Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1985;

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1987;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 293/1987;

Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (SAF), BGBl. Nr. 485/1985;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse für die kreditweise Finanzierung der Anschaffung von Schubleichtern und Leasing eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Österreichische Länderbank AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen. Bei den Einnahmen werden der IAKW-Beitrag der Gemeinde Wien und die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	4 623,1	761,3
1987	4 465,7	457,3
1988	5 565,3	159,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgabenminderung 1987 gegenüber 1986 ist bei Einbeziehung höherer Zinsenersatzzahlungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz und Vorsorge eines Gesellschafterzuschusses auf geringere Aufwendungen für Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG, Kostenersatzzahlungen an die IAKW, Zuschüsse an die DDSG zur kreditweisen Schubleichterfinanzierung und Ersatzzahlungen an die ÖLB und CA-BV sowie eine unterbliebene Dividendenrückführung in Rücklagendotierung bei der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. zurückzuführen.

Für das Jahr 1988 sind als wesentliche Abweichungen gegenüber 1987 zu nennen: Ansteigen der Zinsenersatzzahlungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz, insbesondere auf Grund des BGBl. Nr. 298/1987, höhere Ersatzzahlungen an die ÖLB gemäß BGBl. Nr. 206/1982 und an die CA-BV gemäß BGBl. Nr. 484/1985 sowie geringere Veranschlagungen für Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG, Kostenersatzzahlungen an die IAKW und Zuschußzahlungen an die DDSG zur Verlustabdeckung aus der Güter- und Personenschiffahrt als auch zur Anschaffung von Güterschiffen.

Gebahrung 1988

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 23. Rate werden für 1988 128 000 Schilling benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1988 wurden für Kapital und Zinsen 6,026 Millionen Schilling veranschlagt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Errichtung und Finanzierung der genannten Gebäude sowie Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Auf Grund des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, hat der Bund der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG (IAKW) die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien übertragen und einen Kostenersatz von vorerst 6 500 Millionen Schilling übernommen. Diese Betragsgrenze wurde durch die 1. Novelle zum zitierten Bundesgesetz (BGBl. Nr. 87/1975) auf 12 800 Millionen Schilling und durch die 2. Novelle (BGBl. Nr. 315/1979) auf 16 500 Millionen Schilling erhöht. Die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes richteten sich bis einschließlich 1984 nach den gesetzlich vorgegebenen Teilbeträgen. Hiezu wurden von der Gemeinde Wien — unter Ausklammerung der Verwaltungskosten — anteilige Refundierungszahlungen im Ausmaß von 35 vH geleistet.

Das Internationale Zentrum Wien wurde im August 1979 seiner Bestimmung übergeben.

Mit der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 1985 insbesondere die Finanzierung zum Österreichischen Konferenzzentrum, welche Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb umschließt, neu geregelt und diese der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, AG (ÖKZ) übertragen. Es wurde jedoch vorgesehen, daß sich die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IAKW-AG bedienen kann und Kostenersätze des Bundes bis zu den im Gesetz genannten jährlichen Höchstbeträgen nach Bedarf der Gesellschaften gezahlt werden

Kapitel 54 — Titel 548

205

können. Der Refundierungsanteil der Gemeinde Wien beträgt ab 1. Juli 1985 zu den Kosten der Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums nach Maßgabe des Baufortschrittes 35 vH.

Die Inbetriebnahme des Österreichischen Konferenzzentrums erfolgte im April 1987.

Für das Jahr 1988 wurden als Kostenersatz des Bundes 400 Millionen Schilling und als Refundierungszahlung der Gemeinde Wien auf Grund des forcierten Baufortschrittes zum Österreichischen Konferenzzentrum 84 Millionen Schilling veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 2 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 US\$ auf 25 000 US\$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1988 wurden hierfür insgesamt 1,950 Millionen Schilling veranschlagt.

Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 1. Juli 1975 mit 1 400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als dreizehnte Jahresrate werden für 1988 162,886 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als zehnte Jahresrate werden für 1988 119,797 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1988 sind hiezu für Zinsenzahlungen 193,252 Millionen Schilling veranschlagt.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungsausgaben

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des laufenden Aufwandes (3,191 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) betreffend die Verlustabdeckung aus dem Güterverkehr auf der Gesamtstrecke (117,500 Millionen Schilling) und dem Personenverkehr einschließlich einer Zuwendung für Altpensionisten (45 Millionen Schilling) sowie betreffend Investitionsförderungsbeiträge zum Leasen eines Motorschubschiffes (2,1 Millionen Schilling).

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**Ersatz an ÖIAG**

Außer den beim Titel 1/540 angeführten Tilgungszahlungen hat der Bund gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 sowie BGBl. Nr. 298/1987 der ÖIAG die Zinsen zu ersetzen, die durch die genehmigten Fremdmittelaufnahmen zur Sanierung und Finanzierung der VEW, VOEST-Alpine AG sowie anderer Tochtergesellschaften der ÖIAG anfallen (BGBl. Nr. 298/1981 und BGBl. Nr. 602/1981) und durch Erträge der ÖIAG nicht abgedeckt werden können (übrige BG). Die Zinsenzahlungen erfolgen erfolgsneutral für die ÖIAG durch Anweisung fälliger Beträge.

Für 1988 ist mit einem Erfordernis von 3 410,500 Millionen Schilling zu rechnen.

Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um einen internationalen

Fonds, der den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling.

Beiträge an die Konsultativgruppe für landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1984 umfaßte diese Konsultativgruppe 38 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Kredite in Höhe von 182 Millionen US-Dollar vergeben haben. Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Für die Periode 1987 bis 1989 leistet Österreich jährlich einen Betrag von 1 Million US-Dollar (BGBl. Nr. 00/1987).

Sonderfacilität für die Länder südlich der Sahara (SAF)

Die Schaffung dieser Sonderfacilität wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgeschlagen. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen. Österreich sagte eine Beitragsleistung von 10 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 222 800 000 Schilling zu, die in drei gleichen Raten 1986 bis 1988 zu bezahlen sind. Für 1988 ist eine Barleistung in Höhe von 74,267 Millionen Schilling vorgesehen.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen

Leistungen an Österr. Länderbank AG

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichischen Länderbank AG den Zinsenentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Auf Grund des Tilgungsplanes sind für 1988 250,1 Millionen Schilling veranschlagt, die den Ersatz des Zinsenentganges für den Zeitraum 1. Dezember 1986 bis 30. November 1987 und wertberichtigte Tilgungszahlungen betreffen.

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Für die Sanierung von Konzernbetrieben der CA-BV ist die Bereitstellung von Bundesmitteln erforderlich:

In Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist hinsichtlich der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüssen die Veranschlagung von 764 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 — an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Für 1988 ist ein Betrag von 1,631 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 54 — Titel 548

207

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Voranschlagsansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1987 wird diese Reingewinnabfuhr mit 55 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen*EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal*

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgte im Jahr 1987. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedstaaten erfolgt ab dem zehnten Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten. Für 1988 wurden hierfür 13,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1988 wurden hierfür 5 Millionen Schilling veranschlagt.

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsbetrag ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

³⁾ Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betrugen zum 31. Dezember 1986 110 906 Millionen Schilling.

⁴⁾ Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.

⁵⁾ Bei den Haftungsübernahmen für die Elektrizitätswirtschaft und den Bausektor im Bereich des Bundes erfolgten keine Haftungsansprüche.

⁶⁾ Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungs-Förderungsgesetzes.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge, die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und der Abgeltungsbetrag für die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse, Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Abkommen und einige andere Ersatzleistungen. Die der Veranschlagung zugrunde liegende Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger mit Ende der Jahre 1982 bis 1986 ist der Übersicht auf Seite 207 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	26 502,1	5 624,5	32 126,6	3 566,9
1987	28 026,4	6 131,4	34 157,8	3 811,0
1988	28 389,8	6 307,0	34 696,8	3 745,1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1987;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1987;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1986;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung ¹⁾ mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz ¹⁾ geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	16 098,6	87,9	16 186,5	151,8
1987	17 292,1	98,1	17 390,2	168,4
1988	17 605,0	99,1	17 704,1	163,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist neben der allgemeinen Bezugserrhöhung darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Kapitel 55 — Titel 551 bis 553

209

Titel 551 Ersätze an Länder**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Dienstherrschaft stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1986	5 534,4
1987	6 027,2
1988	6 202,5

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1988 ist auf die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1987 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete**Gesetzliche Grundlagen**

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeneinstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionen der gemeinsamen Ministerien, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung, Altersversorgungszuschüsse für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	479,2	1,9	481,1	62,5
1987	513,0	2,7	515,7	46,7
1988	460,4	2,3	462,7	45,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Personalausgaben ist auf die sinkende Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 553 Pensionsvorschüsse**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985.

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

210

Kapitel 55 — Titel 554 bis 556

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	0,2	1,2
1987	3,4	1,4
1988	3,1	1,0

Titel 554 Geldaushilfen**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1986	0,8
1987	5,1
1988	4,7

Titel 555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesbahngesetz in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984.

Nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen zu veranschlagen.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1986	9 923,5
1987	10 216,2
1988	10 319,7

Titel 556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1986	3 351,4
1987	3 594,4
1988	3 534,8

Voranschlagsansatz 2/55604 Pensionsbeiträge**Gesetzliche Grundlagen**

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1987;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1987.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1987 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 9,0 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 9,0 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem VA-Ansatz die Pensionsbeiträge gemäß Teil 2 des Kollektivvertrages für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Kapitel 55 — Titel 556

211

	Einnahmen Millionen Schilling
1986	3 018,3
1987	3 288,5
1988	3 314,5

Die steigende Tendenz dieser Einnahmen ist durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages, durch Bezugserhöhungen und durch Strukturverbesserungen bedingt.

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 158/1987 (§§ 308 und 529).

	Einnahmen Millionen Schilling
1986	333,1
1987	305,9
1988	220,2

Anzahl der Pensionisten ⁵⁾

Ansatz	Voranschlagsansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1988			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensions- parteien	Pro- visions- parteien	Zusammen	1982	1983	1984	1985	1986
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			¹⁾					
55000	Ruhebezüge	41 400		41 400	⁴⁾ 35 456	⁴⁾ 36 791	⁴⁾ 38 061	⁴⁾ 39 004	⁴⁾ 39 725
55010	Versorgungsbezüge	26 803		26 803	⁴⁾ 26 601	⁴⁾ 26 578	⁴⁾ 26 560	⁴⁾ 26 536	⁴⁾ 26 641
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	185		185	⁴⁾ 285	⁴⁾ 263	⁴⁾ 245	⁴⁾ 230	⁴⁾ 208
	Titel 550 (Summe) ...	68 388		68 388	⁴⁾62 342	⁴⁾63 632	⁴⁾64 866	⁴⁾65 770	⁴⁾66 574
552	Sonstige Bedienstete: ²⁾								
55200	Ruhebezüge	223 ⁵⁾	1 200	1 423	³⁾ 2 304	³⁾ 2 107	³⁾ 1 948	³⁾ 1 771	³⁾ 1 599
55210	Versorgungsbezüge	347 ⁵⁾	813	1 160	³⁾ 1 574	³⁾ 1 485	³⁾ 1 397	³⁾ 1 303	³⁾ 1 234
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	1 014		1 014	³⁾ 1 657	³⁾ 1 504	³⁾ 1 396	³⁾ 1 278	³⁾ 1 155
	Titel 552 (Summe) ...	1 584	2 013	3 597	³⁾5 535	³⁾5 096	³⁾4 741	³⁾4 352	³⁾3 988
	Kapitel 55 (Summe) ...	69 972	2 013	71 985	67 877	68 728	69 607	70 122	70 562

¹⁾ Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 30
Versorgungsbezüge 46

²⁾ Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei, Wiener Zeitung und die Empfänger von Altersversorgungszuschüssen für Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt enthalten.

	1982	1983	1984	1985	1986
³⁾ Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	1 991	1 817	1 669	1 506	1 363
Versorgungsbezüge	1 114	1 049	986	911	863
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe ...	3 105	2 866	2 655	2 417	2 226

⁴⁾ Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

⁵⁾ Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

⁶⁾ Hievon: Altersversorgungszuschüsse 12
Sonstige Versorgungszuschüsse 1

¹⁾ BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

Kapitel 57 Staatsvertrag**Gesamtgebarung**

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	14,1	83,1
1987	118,6	105,8
1988	111,5	106,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**Gesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Voranschlagsansatz 1/57107 Besetzungsschädengesetz

Besetzungsschädengesetz (BSG); BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;
Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

Voranschlagsansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

Voranschlagsansatz 1/57128 Sonstiges

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;
Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;
Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

Voranschlagsansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

Voranschlagsansätze 1/57147 und 2/57114

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	—	—
1987	25,0	25,0
1988	25,0	25,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes sind auf der Einnahmen- und Ausgabe- seite 25 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Gebarung 1988

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 120 000 S, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 30 000 S und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 100 000 S veranschlagt.

Kapitel 57 — Titel 572 und 573

213

Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland**Gesetzliche Grundlagen**

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975.

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1,9	24,3
1987	82,7	64,0
1988	82,7	59,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Da zu rechnen ist, daß der Vermögensvertrag mit der DDR im Laufe des Jahres 1987 abgeschlossen wird, wurde auf der Ausgabenseite 50,0 Millionen Schilling und auf der Einnahmenseite 30,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Gebahrung 1988

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1988 30,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 28,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurden für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag**Gesetzliche Grundlagen**

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

214

Kapitel 57 — Titel 574 und 575

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt, und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1986	—
1987	0,4
1988	0,4

Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923, BGBl. Nr. 602/1923.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	0,1	—
1987	1,1	0,0
1988	0,9	0,0

Gebahrung 1988

Bei diesem Titel wurde mit 0,9 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	12,0	58,8
1987	9,2	16,9
1988	2,4	22,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben, welche sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemals deutschen Vermögenswerte ergeben, konnten gegenüber dem BVA 1987 verringert werden.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden auf Grund von vermehrten Kaufinteressenten erhöht.

Kapitel 59 — Titel 590

215

Kapitel 59 Finanzschuld

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind wie bisher im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Gesamtgebarung

	Zinsen	Tilgung	Sonstiges Millionen Schilling	Summe Ausgaben	Einnahmen
1986	40 618,5	33 624,6	1 464,1	75 707,2	214,4
1987	47 598,2	36 466,0	1 283,3	85 347,5	44,6

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling						
1988	52 568,9	1 454,8	54 023,7	152,9	40 848,8	110 702,8	94 872,5

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1986	19 170,3	17 563,0	36 733,3	14,0
1987	21 490,0	19 928,6	41 418,6	37,5

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling						
1988	22 346,7	—	22 346,7	16,1	22 550,0	44 896,5	16,1

Unterschied gegen Vorjahre**Ausgaben****Allgemeiner Haushalt**

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 bzw. 1987 von 3 176,4 bzw. 856,7 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung des verzinslichen Nominales zurückzuführen.

Ausgleichshaushalt

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 bzw. 1987 von 4 987,0 bzw. 2 621,4 Millionen Schilling ist durch ein höheres Tilgungserfordernis entstanden.

Einnahmen**Allgemeiner Haushalt**

An Beiträgen zum Schuldendienst ist gegenüber 1986 mit einer Mehreinnahme von 2,1 Millionen Schilling, gegenüber 1987 mit einer Mindereinnahme von 21,4 Millionen Schilling zu rechnen. Diese Mindereinnahmen setzen sich aus geringeren Einnahmen aus Tilgungsrückkäufen (2,0 Millionen Schilling) und geringeren Beiträgen zum Schuldendienst (19,4 Millionen Schilling) zusammen.

216

Kapitel 59 — Titel 591 und 593**Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in Inländischer Währung**

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	13 878,8	2 954,8	16 833,6	4,3
1987	17 924,2	4 638,8	22 563,0	5,0

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt		
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1988	19 833,1	—	19 833,1	5,0	5 647,7	—	25 480,8	5,0

Unterschied gegen Vorjahre**Ausgaben****Allgemeiner Haushalt**

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 bzw. 1987 von 5 954,3 bzw. 1 908,9 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung des verzinslichen Nominales zurückzuführen.

Ausgleichshaushalt

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 bzw. 1987 von 2 692,9 bzw. 1 008,9 Millionen Schilling ist auf den Beginn der planmäßigen Tilgung zurückzuführen.

Einnahmen**Allgemeiner Haushalt**

Die Mehreinnahmen gegenüber 1986 betragen 0,7 Millionen Schilling. Es wird 1988 mit Mehreinnahmen bei den Beiträgen zum Schuldendienst gerechnet.

Ausgleichshaushalt

1988 werden erstmals Kreditaufnahmen veranschlagt (siehe Paragraph 5984).

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	4 721,2	8 442,1	13 163,3	6,5
1987	5 066,9	7 718,2	12 785,1	0,0

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt		
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling								
1988	5 456,7	—	5 456,7	129,8	7 444,5	—	12 901,2	129,8

Unterschied gegen Vorjahre**Ausgaben****Allgemeiner Haushalt**

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 und 1987 von 735,5 bzw. 389,8 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung des verzinslichen Nominales zurückzuführen.

Ausgleichshaushalt

Das Mindererfordernis gegenüber 1986 und 1987 von 997,6 bzw. 273,7 Millionen Schilling ist auf ein geringeres Tilgungserfordernis zurückzuführen.

Kapitel 59 — Titel 594 und 597

217

Einnahmen**Allgemeiner Haushalt**

Die Mehreinnahmen gegenüber 1986 von 123,3 Millionen Schilling sind auf den Abschluß eines SWAP-Vertrags zurückzuführen.

Ausgleichshaushalt

1988 werden erstmals Kreditaufnahmen veranschlagt (siehe Paragraph 5984).

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	2 627,0	4 662,2	7 289,2	2,0
1987	2 280,9	4 179,9	6 460,8	2,0

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1988	1 903,0	—	1 903,0	2,0	5 206,2	—	7 109,2	2,0

Unterschied gegen Vorjahre**Ausgaben****Allgemeiner Haushalt**

Das Mindererfordernis gegenüber 1986 und 1987 von 724,0 bzw. 377,9 Millionen Schilling ist auf die Verminderung des verzinslichen Nominales zurückzuführen.

Ausgleichshaushalt

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 und 1987 von 544,0 bzw. 1 026,3 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung des Tilgungserfordernisses zurückzuführen.

Titel 597 Nullkuponfonds**Gesetzliche Grundlage**

Nullkuponfondsgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 82/1986.

Durch die Emission von Prämienwertpapieren, bei denen keine Zinsenaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergäbe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, daß der Bund an den Nullkuponfonds jährlich Überweisungen in der Höhe der Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld hat der Nullkuponfonds die hierfür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1986	220,9	0,0
1987	458,5	0,0
1988	501,3	0,0

218

Kapitel 59 — Titel 598**Unterschied**

Erhöhung des aushaftenden Standes der Nullkuponfinanzschuld.

Titel 598 Pauschalvorsorge**Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung**

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1986	0,0	0,0	0,0	0,0
1987	0,6	0,4	1,0	0,0

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt		
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen aus Kredit- aufnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1988	0,6	—	0,6	0,0	0,4	—	1,0	0,0

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung**Gesetzliche Grundlage**

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z 2.

	Allgemeiner Haushalt Sachausgaben Millionen Schilling
1986	—
1987	377,1
1988	2 527,6

Gebahrung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst bzw. die Dotierung des Nullkuponfonds für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen (überplanmäßige Ausgaben gem. § 41 (3) BHG 1986, BGBl. Nr. 213/1986) bei den Titeln 590, 591, 593, 594 und 597.

Voranschlagsansatz 8/59849 Schuldtaufnahmen**Gesetzliche Grundlage**

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 16, Abs. 1.

	Ausgleichshaushalt Einnahmen Millionen Schilling
1988	110 702,8

Gebahrung

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Gesamtgebahrungsabgang laut Bundesfinanzgesetz veranschlagt. Da diese Kreditoperationen erst bei Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient diese Veranschlagung dem Ausgleich des Gesamthaushaltes.

Kapitel 59 — Titel 599

219

Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung

	Zinsen	Tilgung	Summe Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	0,3	2,5	2,8	0,0
1987	—	—	—	—
1988	—	—	—	—

Für Einlösungsrückstände ist ab BVA 1987 beim Titel 590 vorgesorgt.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1986	1 464,1	187,7
1987	1 283,3	0,0
1988	1 454,8	0,0

Ausgaben

Bei diesem Voranschlagsansatz werden ua. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung verrechnet.

Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

220

Kapitel 60 — Titel 600

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	1 203,6	5 319,5	6 523,1	2 358,0
1987	1 320,5	5 835,9	7 156,4	2 251,6
1988	1 297,9	6 189,0	7 486,9	2 316,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	208,0	417,7	625,7	53,7
1987	220,0	358,5	578,5	61,8
1988	224,2	466,1	690,3	77,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist auf die trotz Einsparung von Planstellen notwendige Nachbesetzung von freien Planstellen, Beförderungen und Vorrückungen zurückzuführen.

Die sich 1988 gegenüber 1987 bei den Sachausgaben ergebenden Mehrausgaben von 107,6 Millionen Schilling beruhen vor allem auf dem Mehrbedarf beim Voranschlagsansatz 1/60038 für die Erstellung des Lageberichtes gem. § 9 des Landwirtschaftsgesetzes sowie für das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum. Ein weiterer Mehrbetrag ist im Jahr 1988 beim Voranschlagsansatz 1/60086 zur Förderung sonstiger Aktivitäten im Bereich der Landwirtschaft veranschlagt.

Paragraph 6000 Zentralleitung

Gebarung 1988

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 264/1984). Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Stau-beckenkommission gem. BGBl. Nr. 82/1948, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Voranschlagsansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger

Bei diesem Voranschlagsansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitz-strukturfonds vorgesehen.

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen**Voranschlagsansatz 1/60036 Förderungen**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1985, soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 25 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmaßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 261/1984, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Voranschlagspost „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungsweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1985, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 WBFVG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Voranschlagsansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer**Voranschlagsansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung**

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst**Allgemeines**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann und die Wasserstraßendirektion haben die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann und der Wasserstraßendirektion übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der Voranschlagsansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Voranschlagsansatz auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 783/1974) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 32/1987, dienen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt. Der Zweck des Saatgutgesetzes 1937 (BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1985, ab 1. Juli 1979. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zolabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Kapitel 60 — Titel 601

223

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben**Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz werden sonstige Maßnahmen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft gefördert. Weiters werden Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand der „FAO-Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not“ und die Subventionen an freiwillige Feuerwehren sowie die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 19,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1988 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 44,6 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 7,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)**Gesetzliche Grundlagen**

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1986;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	30,2	0,7
1987	133,8	0,1
1988	139,6	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung ist auf die Förderungsmaßnahmen im Bereich der pflanzlichen Produktion, Ausstellungswesen und Bekämpfung von Virusinfektionen bei Rindern zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft**Gebahrung 1988**

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1986, das sind die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung.

Voranschlagsansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebahrung 1988**

Die Mittel dieses Voranschlagsansatzes sind zur finanziellen Unterstützung und Umsetzung eines unter Leitung des Ressorts festgelegten Schwerpunktprogrammes für die land- und hauswirtschaftliche Beratung vorgesehen, das sich mit den vordringlichen Problemen der Produktionsalternativen, Bodengesundheit, Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen usw. auseinandersetzt.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten.

Bildungswesen**Gebahrung 1988**

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird durch die Zeitschrift „Landjugend“ das Weiterbildungsprogramm für die ländliche Jugend unterstützt.

Kammereigene Bildungsstätten**Gebahrung 1988**

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zu den Personalausgaben vorgesehen.

Pflanzenschutz**Gebahrung 1988**

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials.

Forstliche Maßnahmen**Gebahrung 1988**

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Voranschlagsansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Landwirtschaftliches Bauwesen****Gebahrung 1988**

Für die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

Kapitel 60 — Titel 602

225

Voranschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**Ausstellungswesen****Gebarung 1988**

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung und Marktpflege**Gebarung 1988**

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen.

Viehabsatz und Viehverkehr**Gebarung 1988**

Für kurzfristige Hilfsmaßnahmen auf dem Viehabsatzsektor sowie für den Ausbau und die Modernisierung von Anlagen sind Bundesbeiträge vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1988**

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Voranschlagsansatz 1/60376.

Voranschlagsansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Voranschlagsansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Weiters ist hier ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbildung von Bergbauern, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen. Für die Bekämpfung von Virusinfektionen bei Rindern sind ebenfalls Bundesbeiträge vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)**Gesetzliche Grundlage**

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 299/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 261/1984.

226

Kapitel 60 — Titel 602**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	1 185,1	0,0
1987	1 282,7	0,0
1988	1 280,7	0,0

Voranschlagsansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)**Gebärung 1988**

Die Mittel sind insbesondere für diverse Wegebauvorhaben und für forstliche Maßnahmen in Wildbacheinzugsgebieten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen**Gebärung 1988**

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Voranschlagsansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Forstliche Maßnahmen****Gebärung 1988**

Im Rahmen dieses Voranschlagsansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Förderung tierischer Produktionsalternativen**Gebärung 1988**

Die vorgesehenen Mittel sind für die Förderung der tierischen Produktionsalternativen bei Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Kleintieren, Geflügel, Bienen und Fischen bestimmt. Dadurch sollen teilweise noch vorhandene Marktlücken gefüllt und der Milch- und Rindfleischmarkt entlastet werden.

Voranschlagsansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Gebärung 1988**

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, den Forstwegbau sowie Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

Voranschlagsansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen**Gebärung 1988**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind für Bergbauernbetriebe produktionsunabhängige Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, für Zuchtschafankäufe, Zuschüsse beim Export von Zucht- und NutZRindern und die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh und -heu vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

Kapitel 60 — Titel 603

227

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)**Gesetzliche Grundlagen**

Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 261/1984;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1 146,1	49,9
1987	1 654,9	45,0
1988	1 886,6	65,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Volumen des Grünen Planes für 1988 beträgt 1 886,6 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Förderung der Getreide-Alternativprogramme und der Milchlieferverzichtsprämie verwendet.

Gebahrung 1988

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Voranschlagsansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebahrung 1988**

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion**Gebahrung 1988**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität

gesichert werden sowie im Interesse des Bodenschutzes im Rahmen eines Versuchsprogrammes die Anlage von Ökologieflächen gefördert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen (Energieträgern) und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften). Im Rahmen der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz auch Bundesbeiträge zur Förderung alternativer Kulturen, insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor, verrechnet (zB Weizenanbauverzichtsprämie).

Milchliefervorzichtsprämie

Gebahrung 1988

Auf Grund des Art. III der MOG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, und des Art. VI der MOG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, ist an durch Milchliefervorzicht gebundene Betriebe eine Prämie für die Aufgabe ihrer Milchlieferung und für den gleichzeitig damit verbundenen Verzicht auf ihre Einzelrichtmenge in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu überweisen. Durch die Milchliefervorzichtsprämienaktion soll eine entsprechende Entlastung hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes für die Überschußverwertung von Milchprodukten erreicht werden.

Förderung von Sonderkulturen

Gebahrung 1988

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Förderung von Ökologieflächen

Gebahrung 1988

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen sind Beiträge zur Durchführung eines Versuchsprogrammes betreffend die Anlage von Ökologieflächen im Interesse eines verstärkten Bodenschutzes vorgesehen.

Technische Rationalisierung

Gebahrung 1988

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. Ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich.

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der über 200 Ringe mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3,3 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Neugründung und die Weiterentwicklung von Maschinenringen und der Übergang von nebenberuflicher zu hauptberuflicher Geschäftsführung erhöhen den Organisationsaufwand der Ringe und damit den prozentmäßigen Bundeszuschuß.

Im Jahre 1988 sind auch Bundesmittel für Zuschüsse für Energie aus Biomasse vorgesehen.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft**Gebahrung 1988**

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Weiters werden auch die tierischen Produktionsalternativen unterstützt, um die fallweise noch vorhandenen Marktlücken auszunutzen und zur weiteren Entlastung des Milch- und Rindfleischmarktes beizutragen.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vatiertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zucht- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau**Gebahrung 1988**

Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Bundesmitteln ist § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985). Durch die Förderung von Ent- und Bewässerungen soll heute dazu beigetragen werden, daß vor allem bei kleinbäuerlichen Betrieben durch die erzielbare Ertragssteigerung der aus wirtschaftlichen Gründen bedingten Abwanderung von Landwirten entgegengewirkt wird. Die besitzfestigende Wirkung derartiger Maßnahmen ist vor allem für Grenzgebiete und für bergbäuerliche Regionen zur Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von großer Bedeutung.

Forstliche Maßnahmen**Gebahrung 1988**

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erho-

230

Kapitel 60 — Titel 603

lungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Vorschlagsansatz 1/60356 Förderungen*****Agrarische Operationen*****Gebahrung 1988**

Die veranschlagten Mittel sind für die Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen im Zuge von agrarischen Operationen bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Diese Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Sicherung und Schaffung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes durch Erhaltung, Sanierung und Neuaufgabe von geeigneten Landschaftselementen und deren vorteilhafte Verteilung in der Flur. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

Gebahrung 1988

Die hierfür vorgesehenen Mittel sind vornehmlich für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten bestimmt, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Förderung in den östlichen Grenzgebieten und in den sonstigen benachteiligten Regionen zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete leisten.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete**Gebahrung 1988**

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Kapitel 60 — Titel 603

231

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung**Gebarung 1988**

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsamten Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

Voranschlagsansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds**Gebarung 1988**

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinsenzuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern als auch den vorsorglichen Ankauf von freiverwendenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstokungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung“ wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

Voranschlagsansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Voranschlagsansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Produkte und Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof) und innovatorische Maßnahmen.

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1988**

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Überwiegend werden die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verwendet, und zwar durch Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen. Zirka 2 Millionen Schilling dienen jährlich als Ergänzung von den beim Voranschlagsansatz 1/60176 vorgesehenen Mitteln für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

Voranschlagsansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Voranschlagsansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen**Gebarung 1988**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten einschließlich der Betriebsmittel- und Frostschädenkredite veranschlagt.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Voranschlagsansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lageraumschaffung“ geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen**Voranschlagsansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Landwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte sind ua.:

Vermehrung der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz), Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz, Rückstandsprobleme in agrarischen Produkten.

Forstliche Forschungsprojekte sind ua.:

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrenzonen. Grundlagen für die vegetative Vermehrung von Forstpflanzen.

Voranschlagsansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:

Erforschung von Produktionsalternativen und alternativer Verwertungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Früherkennung von Pflanzenvirosen, integrierter Pflanzenschutz, Bioenergieforschung, Biotechnologie- und Genforschung, Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Boden- und Umweltschutz, Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz.

Forstwirtschaft:

Erhebungen des österreichischen Waldzustandes mittels Methoden der Fernerkundung (Luftbildtechnik).

Wasserwirtschaft:

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

Titel 604 Versuchsanstalten**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982.

Aufgaben

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	30,8	8,2	39,0	2,6
1987	32,6	7,6	40,2	2,8
1988	31,4	7,8	39,2	2,8

Unterschied gegenüber Vorjahr

Die Verringerung bei den Personalausgaben ergibt sich aus der im Koalitionsabkommen festgelegten nur 50%igen Nachbesetzung von freigewordenen Planstellen.

Kapitel 60 — Titel 605

233

Paragraph 6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

Paragraph 6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 231/1982;

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	621,6	564,9	1 186,5	435,0
1987	685,5	502,6	1 188,1	424,6
1988	667,0	523,7	1 190,7	436,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung bei den Personalausgaben ergibt sich aus der im Koalitionsabkommen festgelegten nur 50%igen Nachbesetzung von freiwerdenden Planstellen.

Die höheren Sachausgaben ergeben sich durch den Ankauf von Milch aus bäuerlichen Betrieben und in der Folge durch die molkereimäßige Verarbeitung dieser Milch.

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Aufgaben**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation:**In Wien:**

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmburg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

234

Kapitel 60 — Titel 605**In Salzburg:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion**Aufgaben**

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sowie Damtieren durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Kapitel 60 — Titel 605

235

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik eingerichtet.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählt dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe, Ökosystemforschung im landwirtschaftlichen Bereich, sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Organisation und Aufgaben**

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt**Aufgaben**

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Verstärkt werden Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Neben der laufenden Bioindikatoruntersuchung, die den Schadstoffeintrag in das Ökosystem Wald dokumentiert, stellt in diesem Zusammenhang die 1984 begonnene österreichweite Waldzustandsinventur einen besonderen Schwerpunkt dar. Diese Stichprobenerhebung liefert Aussagen über den Gesundheitszustand des österreichischen Waldes und dessen Veränderung. Im Zusammenhang mit dem Waldsterben sollen Maßnahmen für die Sicherung des Vermehrungsgutes der gefährdeten Baumarten getroffen werden. Im Versuchsgarten Tulln wird eine forstliche Samenbank eingerichtet. Darüber hinaus werden Erhaltungsplantagen im Ausmaß von 150 ha auf dem Gelände der Bundesversuchswirtschaft Königshof angelegt.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik

sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung, mitzuwirken sowie forstliche Klerganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

Aufgaben und Organisation

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

Organisation und Aufgaben

1) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

3) Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Kapitel 60 — Titel 606 und 607

237

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbauunterstützung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Titel 606 Internate

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	24,6	36,4	61,0	60,0
1987	26,5	37,6	64,1	64,5
1988	26,2	37,1	63,3	61,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung bei den Personalausgaben ergibt sich aus der im Koalitionsabkommen festgelegten nur 50%igen Nachbesetzung von freierwerdenden Planstellen.

Die geringere Veranschlagung bei den Sachausgaben beruht auf Einsparungsmaßnahmen im Zuge der Budgetkonsolidierung.

Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens**Gesetzliche Grundlagen**

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975; Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	11,9	286,4	298,3	1,8
1987	13,2	322,2	335,4	2,1
1988	12,5	302,1	314,6	1,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung bei den Personalausgaben ergibt sich aus der im Koalitionsabkommen festgelegten nur 50%igen Nachbesetzung von freiwerdenden Planstellen.

Die geringere Veranschlagung bei den Sachausgaben beruht auf Einsparungsmaßnahmen im Zuge der Budgetkonsolidierung.

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten**Aufgaben**

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	96,5	1 485,6	1 582,1	1 456,5
1987	102,1	1 361,5	1 463,6	1 358,4
1988	102,7	1 383,3	1 486,0	1 381,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben bei den Personalausgaben ergeben sich aus den Beförderungen und Vorrückungen.

Die Mehrausgaben bei den Sachausgaben 1988 gegenüber 1987 von 21,8 Millionen Schilling beruhen vor allem auf der Zuteilung höherer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung**Voranschlagsansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen****Gebarung 1988**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

Weiters sind hier Bundesmittel für Beiträge zu Konkurrenzen gemäß BGBl. Nr. 178/1955 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)**Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1987 643,6 Millionen Schilling und im Voranschlag 1988 638,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen zu verwenden.

Hiefür sind im Voranschlag 1987 und 1988 je 5,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardtsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Weiters werden hier die auf Grund der Haushaltsbestimmungen nicht mehr zu den gesetzlichen Verpflichtungen zählenden und bisher beim Voranschlagsansatz 1/60887 veranschlagten Vorhaben „Internationale Rheinregulierung“ und „Österreichisch-ungarische Grenzgewässer“ ab 1988 verrechnet.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardtsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1987 284,1 Millionen Schilling und im Voranschlag 1988 300,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

Kapitel 60 — Titel 609

241

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1987 320,5 Millionen Schilling und im Voranschlag 1988 338,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1982;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	210,2	158,9	369,1	297,8
1987	240,7	174,5	415,2	292,3
1988	233,8	162,2	396,0	291,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung bei den Personalausgaben ergibt sich aus der im Koalitionsabkommen festgelegten nur 50%igen Nachbesetzung von freierwerdenden Planstellen.

Die geringere Veranschlagung bei den Sachausgaben beruht auf Einsparungsmaßnahmen im Zuge der Budgetkonsolidierung.

Paragraph 6090 Grenzbeschauendienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6093 Bundesgärten**Aufgaben und Organisation**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).

2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.
6. Durchführung von arbeitstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete des Gartenbaues.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bündeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule

Aufgaben

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lippizanergestüt sowie die hierfür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Aufgaben und Organisation

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Aufgaben und Organisation

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuben und Kollerhuben veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhuben und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Kapitel 60 — Titel 609**243**

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe**Aufgaben**

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Voranschlagsansatz veranschlagt.

Kapitel 62 Preisausgleiche

Gesamtgebarung

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	7 070,6	511,7
1987	7 932,8	536,4
1988	8 219,2	526,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	703,5	2,4
1987	659,4	1,0
1988	448,9	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Förderungsaufwandes 1988 gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im wesentlichen aus einer dementsprechenden Kürzung der Lagerkostenzuschüsse.

Gebahrung 1988

Für die Durchführung von Mühlen- und Siloaktionen sind insgesamt 448,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Im Jahr 1988 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1988 keinerlei Brotgetreide-einfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Titel 621 Milchpreisausgleich

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	3 385,2	367,9
1987	3 678,3	395,1
1988	4 191,1	385,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die wesentlichsten Gebahrungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	3 281,6	3 558,3	4 033,3
Kälbermastprämienaktion	103,6	120,0	157,8
Ausgaben (Summe) ...	3 385,2	3 678,3	4 191,1

Die Finanzierung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen erfordert laufend steigende Förderungsmittel.

Kapitel 62 — Titel 622

245

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Ein Teil der Inlandsmaßnahmen wird zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß §§ 11 und 71 MOG finanziert. Dafür sind beim Voranschlagsansatz 1/62116 203,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Weitere Inlandsmaßnahmen sowie die Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985 finanziert. Darnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird bei den Voranschlagsansätzen 1/62116, 1/62136 und 1/62166 ein Betrag von insgesamt 2 353,9 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Voranschlagsansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 1 634,1 Millionen Schilling beim Voranschlagsansatz 1/62126 veranschlagt.

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet beim Voranschlagsansatz 1/62136 der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse bei der Milchverwertung von 140 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 11 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 20 und 23 MOG 1985. Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Voranschlagsansatz 2/62120 mit 310,2 Millionen Schilling und beim Voranschlagsansatz 2/62160 mit 75 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten**Gesetzliche Grundlage**

Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1987.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	1 495,9	139,9
1987	1 558,9	140,0
1988	1 558,9	140,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1986 und 1987 bzw. 1988 resultiert aus der rückläufigen Verbrauchsentwicklung bei Rind- und Kalbfleisch und durch den hohen Rinderausstoß, welcher ausschließlich in Form von erhöhten Exporten abzubauen ist. Der stark steigende Sachaufwand findet darüber hinaus in den sinkenden Weltmarktpreisen seine Begründung.

Gebahrung 1988

Gemäß dem VWG 1976, wiederverlautbart mit dem VWG 1983, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt.

Durch die Vieh- und Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Voranschlagsansatz 1/62206 1 398,9 Millionen Schilling und bei den Voranschlagsansätzen 1/62266 und 1/62276 60 Millionen Schilling bzw. 80 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln vorgesehen.

Beim neuen Voranschlagsansatz 1/62208 werden 20 Millionen Schilling für die Durchführung einer Werbekampagne zur Hebung des Rindfleischabsatzes veranschlagt.

246

Kapitel 62 — Titel 625 und 627

Die Förderungen für die Kälbermastprämienaktion sind bei den Voranschlagsansätzen 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1967 sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 340/1978 und 133/1979.

Titel 625 Futtermittelpreisausgleich**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	110,0	1,5
1987	143,3	0,3
1988	97,8	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	110,0	143,0	97,5
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	—	0,3	0,3
Ausgaben (Summe) ...	110,0	143,3	97,8

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gebarung 1988

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtergetreide wird ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 97,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 336 000 S zu erwarten.

Titel 627 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 324/1987.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1986	1 376,0	—
1987	1 893,0	—
1988	1 922,5	—

Gemäß § 53 Abs. 2 MOG 1985 hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim Voranschlagsansatz 1/62706 insgesamt 1 732,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse zu den Getreideverwertungskosten von 190 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Kapitel 63 — Titel 630

247

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C, Z 1—20.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	326,0	2 356,2	2 682,2	1 121,6
1987	513,3	2 677,6	3 190,8	1 327,8
1988	509,0	2 516,7	3 025,7	853,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Patentwesens, des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, des Fremdenverkehrs, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, der Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarktung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Zivilechnikerwesens sowie der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	210,3	81,6	291,9	5,2
1987	392,4	119,6	511,9	35,8
1988	389,2	118,4	507,6	51,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mindererfordernis bei den Personalausgaben ergibt sich durch Einsparung von Planstellen.

Die Verminderung der Sachausgaben im Jahre 1988 ist im wesentlichen auf die Kürzung des ADV-Aufwandes und Einsparungen bei den übrigen Voranschlagsansätzen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus Mehreinnahmen im Rahmen der Grundstücksdatenbank.

Ausgaben 1988**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier hauptsächlich die Beiträge an die EFTA und das GATT, sowie an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Aufgaben**

Die Förderungen erfolgen in:

- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffförderung)
- Angelegenheiten der Stärke- und Zuckerförderung.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	2 211,7	48,3
1987	2 495,8	62,8
1988	2 334,9	98,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Infolge rigoroser Sparmaßnahmen wurden die Ausgaben insgesamt geringer veranschlagt. Erhöhungen ergeben sich bei der TOP-Aktion durch Vorbelastungen, beim Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ und bei der Stärkeförderung.

Ausgaben 1988**Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)****Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 635/1982**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer struktureller Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Stärkeförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugebietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffel-

Kapitel 63 — Titel 631

249

ernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Förderungen (D)***Elektrizitätswirtschaft***

Der für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungen**Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen*****Kleingewerbekreditaktion***

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenutzt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion werden Zinsenzuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben werden durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert.

Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“

Ziel der Aktion ist es, durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien die Investitionen in den Küchenbetrieben derart zu verbessern bzw. zu ergänzen, daß warme Speisen auch außerhalb der traditionellen Essenszeiten vermehrt angeboten werden können.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1985

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei dieser Aktion werden industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz durch begünstigte Kredite mit einem Gesamtvolumen von 1 500 Millionen Schilling gefördert.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden auch die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker fallen nicht an, da dieser vom Evidenzbüro der Zuckerfabriken durchgeführt wird.

Kapitel 63 — Titel 632

251

Zuckerförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1987 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Aus diesen Mitteln werden Bezugsvorschüsse sowie insbesondere Zuwendungen an den österreichischen Verband für Elektrotechnik und das österreichische Normungsinstitut bezahlt.

Aufwendungen**Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs“ und der „Sonstigen Wirtschaft“ ist hier vor allem für die Beiträge an die Innovationsagentur und den „Verein zur Förderung des Inlandsabsatzes österreichischer Erzeugnisse“ vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens**Gesetzliche Grundlagen**

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1981;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1985;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985;

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969;

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979;

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben**Patentangelegenheiten**

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenutzerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentszusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	97,8	59,0	156,8	227,1
1987	101,9	58,4	160,3	225,2
1988	100,8	59,8	160,6	248,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mindererfordernis bei den Personalausgaben ergibt sich durch Einsparung von Planstellen.

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus der zu erwartenden Entwicklung bei den Patent- und Markengebühren.

Ausgaben 1988

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier im wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Ausland und die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Titel 633 Bergbehörden

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1982 und die hiezu ergangenen Verordnungen;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der

Kapitel 63 — Titel 633

253

Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1922;

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	18,0	3,8	21,8	841,1
1987	19,0	3,8	22,8	1 004,0
1988	19,0	3,6	22,6	454,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1988 wurden infolge des zu erwartenden Rückganges der Eingänge an Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse, die weitgehend von den Förder- und Speichermengen an Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor abhängig sind, geringer veranschlagt.

Ausgaben 1988**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Vor allem sind hier die Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die laufenden Betriebskosten der Bergbehörden verrechnet und ist für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten vorgesorgt.

254

Kapitel 64 — Titel 640**Kapitel 64 Bauten und Technik**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, Z 21 bis 30.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	1 784,5	27 252,3	29 036,8	5 506,5
1987	1 608,9	22 899,8	24 508,8	3 721,4
1988	1 585,2	22 301,3	23 886,5	4 110,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs- und betriebsähnliche Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1986	272,8	152,2	425,0	125,1
1987	25,3	41,3	66,6	16,4
1988	25,0	40,1	65,1	13,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Minderbedarf ist auf rigorose Sparmaßnahmen und die Übertragung der Angelegenheiten des Zivilschutzes zu Kapitel 63 zurückzuführen.

Bundesmobilienvverwaltung**Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;
2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Vorwiegend ist für die Anschaffung von Schauobjekten vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier ist für den Betrieb (Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und die weitere Nachschaffung von Gläsern für Veranstaltungen im Zusammenhang mit Staatsbesuchen vorgesorgt.

Kapitel 64 — Titel 640

255

Beschußämter**Gesetzliche Grundlage**

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 189/1980.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb veranschlagt.

Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte der Kurheime für Bundesbedienstete und deren Angehörige, Badeschloß Badgastein und Kurhaus Semmering.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb und für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau, Schönbrunn und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Veranschlagung der Betriebskosten der Bundesbäder.

Regierungsgebäude**Ausgaben 1988**

Hier wird der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Veranschlagung der Kosten für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen, sowie für die Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltungen von Ausstellungen.

256

Kapitel 64 — Titel 641**Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)**

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	2 067,0	1 885,2
1987	692,3	522,2
1988	696,3	426,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Zuwendungen an den österreichischen Verband für Elektrotechnik und das österreichische Normungsinstitut werden seit 1987 bei Kapitel 63 verrechnet.

Die Verminderung der Einnahmen ergibt sich durch den Wegfall der Wohnbauforschungsmittel gemäß WFG.

Sonstige Wohnungsfürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Stadterneuerungsverordnung, BGBl. Nr. 528/1984;

Wohnbauförderungs- und Mietengesetz, BGBl. Nr. 200/1929;

Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931;

Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Aufgaben

Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Wohnbauförderung und Überwachung und Verrechnung von Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929.

Ausgaben 1988**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagung der Zahlungen gem. Wohnbauförderungs- und Mietengesetz 1929 und für die Wohnbauanleihe 1931 und 1936.

Wohnbauforschung**Gesetzliche Grundlage**

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplannerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind. Ab dem Jahr 1988 werden keine weiteren Förderungen oder Forschungsaufträge infolge Übertragung an die Länder vergeben.

Ausgaben 1988

Die veranschlagten Wohnbauforschungsmittel werden zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge verwendet.

Kapitel 64 — Titel 641

257

Wasserbau**Gesetzliche Grundlagen**

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1985;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1988

Im Jahre 1988 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien (300 Millionen Schilling) und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1988

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1988

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985.

Ausgaben 1988

Förderungen

Im Jahre 1988 leistet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Land Kärnten auf Grund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Anbindung der Stadt Villach an das überregionale Verkehrsnetz einen Beitrag von 10 Millionen Schilling zur Errichtung der dafür erforderlichen Draubücke.

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seiner Personalausgaben.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 165/1986;

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 544/1984;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986;

ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 493/1985;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 464/1985.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Weiters obliegen dem Bundesministerium die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1986	16 657,8	2 722,0
1987	15 470,5	2 546,2
1988	14 590,6	2 855,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Vorjahr auf Grund der Stabilisierung des Bundeshaushaltes insgesamt niedriger veranschlagt. Die Einnahmen wurden insbesondere wegen höherer zu erwartender Mauteinnahmen der Straßengesellschaften höher angesetzt.

Bundesstraßen B

Bundesstraßen S

Bundesstraßen A

Ausgaben 1988

Kapitel 64 — Titel 642

259

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)**Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)****Ausgaben 1988****Anlagen**

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1985 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)**Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)****Ausgaben 1988****Anlagen**

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1985, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1985 bestimmt.

Straßengesellschaften**Ausgaben 1988****Aufwendungen**

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der WBAG (Wiener Bundesstraßen AG.) übertragenen Strecken vorgesorgt.

260

Kapitel 64 — Titel 644**Titel 644 Wasserbauverwaltung****Gesetzliche Grundlagen**

Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;

Verträge betreffend die Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986.

Aufgaben

Führung der Geschäfte des Wasserbaues an Donau, March und Thaya und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	179,1	86,4	265,5	100,8
1987	185,7	87,3	273,0	89,8
1988	181,4	82,1	263,5	83,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Personal- und Sachausgaben wurden wegen Einsparung von Planstellen bzw. wegen rigoroser Sparmaßnahmen niedriger veranschlagt.

Wasserstraßendirektion**Aufgaben**

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Bereichsleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern ausgeführt.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hauptsächlich sind hier die Ausgaben im Zusammenhang mit dem notwendigen Umbau einer Schiffsgarnitur auf Schubbetrieb veranschlagt.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten (zB Treibstoff- und Energiekosten), sowie die Kostenersätze an das Personal (zB Streckenzulage, Bauschvergütungen) veranschlagt.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**Aufgaben**

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Kapitel 64 — Titel 645

261

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Vorsorge für den Bundesanteil an den in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für den Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	715,4	120,6	836,0	80,1
1987	747,6	104,7	852,3	90,1
1988	735,5	109,0	844,5	81,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Personalausgaben wurden infolge von Einsparung von Planstellen niedriger veranschlagt.

Die Sachausgaben wurden zur Durchführung dringend erforderlicher Instandsetzungsarbeiten in historischen Räumen im Bereich des Kongreßzentrums höher veranschlagt.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung**Aufgaben**

Den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Dienststellen sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse) und für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Tiergarten Schönbrunn**Aufgaben**

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt Tiere verschiedenster Gattungen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

Ausgaben 1988**Aufwendungen**

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten des Tiergartens und die notwendigen Aufwendungen für die verschiedenen Tierarten (zB Futter) veranschlagt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg**Ausgaben 1988**

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)**Aufgaben**

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamstensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Ausgaben für bauliche Herstellungen der beiden zuletzt genannten Verwaltungen und am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern werden bei Kapitel 02, 12 bzw. 71 veranschlagt. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung im Bereich des Österreichischen Branntweinmonopols.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	43,6	1 015,5	1 059,1	289,0
1987	44,8	813,4	858,2	285,6
1988	44,8	1 095,4	1 140,2	300,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden höher veranschlagt, da Mittel für die Grundtauschtransaktion mit der Stadt Wien vorgesehen wurden.

Bei den Einnahmen wurden hauptsächlich die Mietzinse höher veranschlagt.

Betriebskosten und Hauserfordernisse**Organisation**

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsstellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundесdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Ausgaben 1988

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Ratenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe**Ausgaben 1988**

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen Voranschlagsansätzen vorgesehen sind, bei den Voranschlagsansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Kapitel 64 — Titel 647

263

Unter dem Voranschlagsansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Voranschlagsansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)**Aufgaben**

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1986	7 017,5	128,6
1987	5 565,9	2,1
1988	5 556,0	182,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Auf Grund von Sparmaßnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes wurden die Sachausgaben niedriger veranschlagt.

Die Einnahmen wurden zur Verrechnung zugesicherter Mittel aus dem Stadterneuerungsfonds für die Erhaltung historischer Bundesbauten höher veranschlagt.

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1988 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Sachausgaben Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote .	600,0

Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG 1985**Ausgaben 1988**

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung**Ausgaben 1988**

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung**Ausgaben 1988**

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung**Ausgaben 1988**

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten**Ausgaben 1988**

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude**Ausgaben 1988**

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Für die Sanierung der Bundesmuseen hat der Ministerrat ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 mit einem Bauvolumen von 1 600 Millionen Schilling ohne Zinsen beschlossen.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**Gesetzliche Grundlagen**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1973 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	573,6	135,1	708,7	175,4
1987	605,6	124,4	730,0	169,1
1988	598,6	131,8	730,4	169,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mindererfordernis bei den Personalausgaben ergibt sich durch Einsparung von Planstellen. Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist für die Anschaffung einer Spezialkamera für die Waldzustandserhebung vorgesehen.

Einrichtungen des Eichwesens**Aufgaben**

Dem Eichwesen obliegt es:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

Kapitel 64 — Titel 649

265

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen.

Einrichtungen des Vermessungswesens**Aufgaben****Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“**

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.

a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,

b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,

c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und

d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;

3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;

4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;

5. die Führung des Grenzkatasters;

6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme“

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes) durch.

Ausgaben 1988

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens“ und den „Einrichtungen des Vermessungswesens“ werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	712,5	11 413,0	12 125,5	549,0
1987	749,3	9 962,0	10 711,3	916,6
1988	763,7	10 892,7	11 656,4	1 016,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	139,3	105,5	244,8	14,8
1987	143,6	71,8	215,4	6,1
1988	142,0	79,3	221,3	4,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1987 höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die an die Bundesländer zu zahlenden Aufwandsvergütungen für die Überprüfungen gemäß § 57 Abs. 3 KFG 1967 zurückzuführen.

Ausgaben 1988

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern sowie IMO-London, insgesamt 4,800 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für die Familien- und Geburtenbeihilfen, die Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 57 Abs. 3 und § 129 KFG 1967, die öffentlichen Abgaben und die Eignungsausbildung veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Weiters sind Ausgaben für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Struktur- und Technologiepolitik sowie für die betriebswirtschaftliche Überprüfung von Förderungsanträgen in den Bereichen der Technologie-Anwendungsförderung und der Verkehrsförderung durch die FGG veranschlagt.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 18 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbünde.

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979.

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen.

Aufgaben

Wenn die ÖBB als gemeinwirtschaftliche Leistung

- a) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifiermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
- b) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmehausfälle oder Aufwendungen abzugelten.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rück-erstattet werden.

Durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten ergibt sich für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust“. Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region“ vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte aufbringen.

Bei den Verkehrsverbünden Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt. Bei den Verkehrsverbünden Wald- und Weinviertel wird das Bundesland Niederösterreich die Hälfte der Kosten zu tragen haben.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehr-

268

Kapitel 65 — Titel 652

schichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegrafendienst usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1986	7 388,4	89,4
1987	6 375,4	85,6
1988	7 364,1	81,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Im BVA 1988 sind an die ÖBB als Abgeltung für Weiterführung von Schienenverkehren auch Nachzahlungen aus den Abrechnungen ab 1985 zu leisten.

Ausgaben 1988**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

	Millionen Schilling
Abgeltungen an die ÖBB:	
1. Tarifiermäßigungen	3 645,800
2. Weiterführung von Schienenverkehren	3 516,000
Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz	26,004

Aufwendungen

Verkehrsverbünde	161,616
Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	12,633

Kapitalbeteiligungen

Auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert wurden, ist die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften vom Bundesministerium für Finanzen in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übergegangen. Für Kapitaleinzahlungen, für die bereits Beschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind, sind 2 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 138/1978 im Zusammenhang mit BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1978;

Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, BGBl. Nr. 000/1987;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol für die Gewährung von Förderungen aus den gemeinsamen Regionalen Sonderförderungsaktionen.

Kapitel 65 — Titel 652

269

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

In Ergänzung dieses Schienenverbundvertrages wurden durch ein Übereinkommen zwischen Bund und dem Land Wien vom November 1986 die Beitragsleistungen des Bundes für den Zeitraum 1987 bis 1989 mit jährlich je 1,8 Milliarden Schilling festgelegt, wobei für den gleichen Zeitraum eine Vorfinanzierung von höchstens weiteren 1,9 Milliarden Schilling zugesagt wurde.

Beim Voranschlagsansatz 1/65224 wird hinsichtlich des für Straßenbahnen und Obuslinien vorgesehenen Anteiles an der zweckgebundenen KFZ-Steuer vorgesorgt.

Hievon können höchstens 10% für die Gewährung von Zuschüssen in bescheidenem Ausmaß für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten von Kraftfahrlinien herangezogen werden. Die Förderungsmittel werden projektbezogen an die entsprechenden Gemeinden überwiesen.

Beitragsleistungen des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmehausfälle abzugelten.

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs — besonders in den Alpenbereichen — gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivilflugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit wird bei den Bauinvestitionen liegen. Durch die schwerpunktmäßige Förderung des Zivilflugplatzausbaues beschränkt sich die Geräteförderung auf die Förderung lärmmindernder Investitionen an Flugzeugen.

Da die für die notwendigen Investitionen zur Verfügung stehenden ERP-Kreditmittel erfahrungsgemäß nicht ausreichen, erfolgt weiterhin die Förderung in Form von Zinsen- und Investitionszuschüssen. Sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist die Förderung der Errichtung von Umsetzeinrichtungen von der Straße auf die Schiene, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist.

Der seit Ende 1984 kontinuierliche Anstieg der Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsiedlungsgebieten erscheint es ebenso zweckmäßig wie notwendig, Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung finanzielle Vorsorgen erforderlich, um die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1986	3 541,2	11,7
1987	3 151,8	12,0
1988	3 109,2	119,2

270

Kapitel 65 — Titel 652**Unterschiede gegen Vorjahre**

Die Verminderung der Ausgaben im Jahr 1988 ist im wesentlichen auf die Bemühungen in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

1 800 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

140 Millionen Schilling Investitionszuschuß für Straßenbahnen und Obuslinien;

211,123 Millionen Schilling Bundesbeitrag für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen.

Förderungen

3,299 Millionen Schilling Beitragsleistung für Hafen- und Ländengestaltung; gleichzeitig Einnahmen von 4,896 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

2,762 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Zivilluftfahrteinrichtungen;

64,060 Millionen Schilling Beitragsleistungen für allgemeine Verkehrseinrichtungen;

230 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 2,396 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

368,902 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen;

250 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme;

36,201 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Die regionalen Förderungen beziehen sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000-S-Aktionen). Um eine an individuellen Problemen orientierte Handhabung dieser Förderung zu gewährleisten, können sie nicht nur als Zuschuß, sondern auch als Darlehen ausbezahlt werden. Insgesamt sind für die gemeinsam mit den einzelnen Bundesländern geführten 100 000-S-Aktionen 154,301 Millionen Schilling, davon 10,000 Millionen Schilling an Darlehen und 144,301 Millionen Schilling an Zuschüssen, vorgesehen. Ferner sind für die Sonderförderung Obersteiermark und den politischen Bezirk Voitsberg weitere 55 Millionen Schilling an Zuschüssen veranschlagt.

Für regional gezielte Zinsenzuschüsse für Investitionskredite vor allem im gewerblich-industriellen Bereich sind insgesamt 20,699 Millionen Schilling veranschlagt. Bei dieser Förderung gewähren der Bund und das jeweilige Bundesland zu Investitionen in den festgelegten Problemgebieten gemeinsam Zinsenzuschüsse.

Technologie-Anwendungsförderung

Zur Strukturverbesserung und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft hat die Bundesregierung im Jahre 1984 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Mikroelektronik und Informationsverarbeitung“ und im Jahre 1985 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Biotechnologie und Gentechnik“ beschlossen. Für die Ausfinanzierung dieser Technologie-Anwendungsförderung (Altprogramme) sind insgesamt 150,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Darüber hinaus sind für die neue Innovations- und Technologieoffensive der Bundesregierung, gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, weitere 100 Millionen Schilling veranschlagt.

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 36,201 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 65 — Titel 653

271

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtung**Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)****Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 111/1958 und 518/1935 (Grenzüberflugsverordnung), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 519/1985 (Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 429/1982 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrzeug-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrt-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Weiters die „Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren“ und das Flugsicherungs-Streckengebührengesetz 1984 (BGBl. Nr. 136/86, 137/86).

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt (BGBl. Nr. 10/87).

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 (2)).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 (LFG)):

- a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung von Flugplätzen,
- b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- c) die Flugberatung,
- d) den Flugwetterdienst,
- e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
- f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
- g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986; ÖNfL B 5 und 33/86) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	539,3	337,1	876,4	431,0
1987	566,6	325,5	892,1	810,1
1988	582,1	302,0	884,1	808,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben im Jahr 1988 ist im wesentlichen durch den geringeren Anfall von zu kennzeichnenden Luftfahrthindernissen bedingt.

Ausgaben 1988

Anlagen

Von dem veranschlagten Betrag von insgesamt 91,9 Millionen Schilling dient ein Großteil dem Austausch überalteter, dem Standard der österreichischen Flugsicherung nicht mehr entsprechender Anlagen. Für die weitere anteilige Finanzierung der Rundsichtradaranlage auf dem Flughafen Salzburg sowie des Austausches des Datenvermittlungssystems der Flugfernmeldezentrale Wien (AFTN) sind 31 Millionen Schilling veranschlagt.

Weitere neue Investitionen in Höhe von 19,5 Millionen Schilling sind für die Anschaffung eines Bodenradars (Flughafen Wien), die Ausrüstung der Flugsicherungsstelle Klagenfurt sowie für die Erneuerung der EDVA für die Wetterfernmeldezentrale Wien vorgesehen. Ferner sind rund 41,4 Millionen Schilling für den Austausch überalteter Amts- und Betriebsausrüstung sowie von 6 Kraftfahrzeugen und für die erforderliche Ersatzteilhaltung veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Mittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde Vorsorge getroffen.

Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei

Gesetzliche Grundlagen

Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 386/1983;

§ 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).

Aufgaben

Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegt die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit betrifft die Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schifffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem Seeschifffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schifffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	23,7	31,6	55,3	1,0
1987	26,3	31,0	57,3	1,9
1988	27,1	32,9	60,0	1,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben im Jahr 1988 ist auf die Vermehrung um acht Planstellen zurückzuführen.

Kapitel 65 — Titel 655

273

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf die im normalen Betrieb auflaufenden Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Anlagen**

Hier ist unter anderem die Restzahlung für ein neues Dienstdieselmotorboot veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schifffahrtspolizeiorane erforderlichen Anschaffungen wie Bojen, Anker, Funkgeräte, Telefonanlagen, Außenbordmotore ua. budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk, Altenwörth und Greifenstein

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge**Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge berechtigt.

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.
2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.
3. Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.
4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entstehung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

274

Kapitel 65 — Titel 655

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen und bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	10,2	9,2	19,4	1,1
1987	12,8	6,5	19,3	0,9
1988	12,5	5,2	17,7	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede bei den Sachausgaben sind im wesentlichen auf den Wegfall der einmalig angefallenen Ausgaben für den Ankauf eines mobilen Prüfzuges für Gefahrguttransporte zurückzuführen.

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Z.A.E. 984-Präs/71, zuletzt geändert durch den Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

- a) das **Burgtheater**,
das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.
- b) die **Staatsoper**,
die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.
- c) die **Volksoper**,
die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Des weiteren steht der fallweise zur Anmietung gelangende „Französische Saal“ des Künstlerhauses als Spielstätte den Bundestheatern zur Verfügung.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	1 738,5	377,7	2 116,2	529,5
1987	1 747,8	333,8	2 081,6	480,2
1988	1 756,2	335,8	2 092,0	486,6

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerlässlich ist. Er beläuft sich auf 1 285 Millionen Schilling oder 61,4 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch die Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 688, sowie den Artikel IV der 46. GG-Novelle, BG vom 19. Juni 1987, BGBl. Nr. 237, bildet, hat im Jahre 1988 eine Größenordnung von 471 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 22,5 vH der Gesamtausgaben des Kapitels 71 bedeutet.

Die gesamten Sachausgaben sind mit einem Betrag von 335,8 Millionen Schilling, das sind 16,1 vH der Gesamtausgaben, veranschlagt.

Bei den Anlagen ist die Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater vorgesehen.

An auswärtigen Gastspielen sind neben den Tournée aller Bundestheater in die Bundesländer vor allem im Rahmen der Arbeiterkammer-Tournee noch folgende Gastspiele im Ausland vorgesehen: das Burgtheater in Berlin (BRD), Bozen/Meran, Höchst, Leverkusen, Mülheim und Parma.

276

Kapitel 71**Einnahmen**

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der derzeitige Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Besucherzahlen

	1983	1984	1985	1986
Burgtheater	343 274 ¹⁾	344 247 ¹⁾	354 229 ¹⁾	353 184 ¹⁾
Akademietheater	142 908	149 227	141 510	143 439
Staatsoper	587 065	601 189	602 142	598 297
Volksoper	410 962	416 420 ²⁾	412 611	393 643 ²⁾

¹⁾ Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden und Casino.

²⁾ Einschließlich Kassen-Foyer.

Kapitel 74

277

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)**Gesetzliche Grundlage**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

Aufgaben

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- a) Zahlenlotto;
- b) Brieflotterie;
- c) Klassenlotterie.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- a) Spielbanken ¹⁾;
- b) Lotto und Sporttoto ²⁾;
- c) alle Arten von Ausspielungen ³⁾.

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollektoren, der Verkaufsstellen der Brieflotterie und der Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	46,7	2 806,3	2 853,0	3 114,3
1987	49,4	1 801,7	1 851,1	2 183,5
1988	49,0	1 835,6	1 884,6	2 174,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben erhöhen sich bei der Klassenlotterie im Zusammenhang mit den bei dieser Sparte zu erwartenden Mehreinnahmen. Beim Zahlenlotto und bei der Brieflotterie wird auf Grund der bisherigen Entwicklung mit einem Rückgang der Wetteinsätze und den damit zusammenhängenden Sachausgaben gerechnet.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1986 bis 1988 zeigt folgendes Bild:

	1986	1987 Millionen Schilling	1988
Personalausgaben	46,7	49,4	49,0
Sachausgaben			
Zahlenlotto ⁴⁾	93,8	107,2	78,7
Brieflotterie ⁴⁾	567,0	491,4	462,5
Klassenlotterie ⁴⁾	1 176,1	1 103,7	1 190,8
Sporttoto ⁴⁾	741,7	—	—
Übrige Gebarung	227,7	99,4	103,6
Summe Sachausgaben ...	2 806,3	1 801,7	1 835,6
Gesamtausgaben ...	2 853,0	1 851,1	1 884,6
Einnahmen			
Zahlenlotto	151,1	159,6	116,5
Brieflotterie	830,4	714,0	672,0
Klassenlotterie	1 404,4	1 278,9	1 354,5
Sporttoto	674,5	0,4	—
Übrige Gebarung	53,9	30,6	31,2
Gesamteinnahmen ...	3 114,3	2 183,5	2 174,2
Betriebsüberschuß ...	261,3	332,4	289,6

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1988 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 900,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52524, VA-Post 8432/001,

278

Kapitel 74

ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 600,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52674, und die Konzessionsabgabe in Höhe von 1 100,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52675, zu.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß	289,568
hiez u	
beim VA-Ansatz 2/52524 veranschlagte Gebühren	900,000
beim VA-Ansatz 2/52674 veranschlagte Spielbankabgabe	600,000
beim VA-Ansatz 2/52675 veranschlagte Konzessionsabgabe	1 100,000
Summe ...	2 889,568
abzüglich	
beim VA-Ansatz 1/12224 veranschlagte Sportförderung	311,000
beim VA-Ansatz 1/50128 veranschlagte mediale Unterstützung Lotto—Toto	290,000
Gesamtertrag ...	2 288,568

¹⁾ Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörthersee, Salzburg, Seefeld, Riezlern, Linz, Bregenz und Graz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

²⁾ Die Durchführung von Lotto und Sporttoto wurde gem. BGBl. Nr. 292/1986 an die Österreichische Lotto-Toto-Gesellschaft m. b. H. (Konzessionär) übertragen.

³⁾ ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

⁴⁾ Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien und die Reinigungslöhne durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgeführten landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Rübenstoffe zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Zusätzlich liefert eine gewerbliche Brennerei einen aus Kartoffeln und Getreide hergestellten Primasprit der Monopolverwaltung ab. Daneben bestehen zwei Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim VA-Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschluß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder gekürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981, 552/1981 und 307/1986 verlaublich.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in den Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 und 11. Juni 1986 enthalten, die in den Amtsblättern der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, und vom 27. Juni 1986, laufende Nummer 177, verlaublich sind.

280

Kapitel 75

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim VA-Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1986	12,1	407,9	420,0	922,1
1987	12,9	366,7	379,6	917,4
1988	12,2	353,9	366,1	917,9

Unterschiede der Gebarung

Die um 12,8 Millionen Schilling niedrigeren Sachausgaben im Voranschlag 1988 gegenüber 1987 sind im wesentlichen auf geringere Ausgaben für die Branntweinübernahme und die Spiritusraffination zurückzuführen.

Kapitel 76

281

Kapitel 76 Hauptmünzamt**Gesetzliche Grundlagen**

Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 178/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 118/1980;

Goldmünzengesetz, BGBl. Nr. 133/1964;

Bundesgoldmünzengesetz, BGBl. Nr. 303/1976.

Aufgaben

Prägung von in- und ausländischen Münzen sowie von Medaillen und Plaketten aus edlen und unedlen Metallen; Edelmetalleinlösung und -scheidung; Verkauf von Edelmetallen und Erzeugung von Halbfabrikaten aus solchen; Herstellung von Prägestempeln für Münzen und Medaillen; Erzeugung von Punzen und Prüfnadeln für den Pünzierungsdienst.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1986	57,5	208,6	266,1	283,3
1987	62,1	118,6	180,7	272,4
1988	59,2	126,5	185,7	229,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die großen Veränderungen bei den Sachausgaben resultieren einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den Ankaufspreisen für Münzsilber.

Auch die hohen Differenzen bei den Einnahmen sind vor allem auf das jeweilige Münzprägeprogramm sowie auf die Münzsilberankaufspreise, die bei der Einnahmenpost — Ersätze für Ausmünzung für Rechnung des Bundes — ihren Niederschlag finden, zurückzuführen.

Ausgaben 1988**Personalausgaben**

In den Personalausgaben sind die Bezüge von 57 Beamten und 127 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge für 66 Personen sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Sachausgaben

Bei den Anlagen sind 7,9 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 3,5 Millionen Schilling für eine Münzprägepresse, 900 000 S für eine Hartverchromungsanlage, 700 000 S für Sicherheitsmaßnahmen, 600 000 S für Ersatzteile, 400 000 S für Werkzeuge sowie 1,8 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrende Vorhaben.

Bei den Förderungen (D) sind für die Gewährung von Bezugsvorschüssen 200 000 S vorgesehen.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (230 000 S) und Aufwendungen für den Betrieb (118,2 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 101,2 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 3,5 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 3,0 Millionen Schilling für Energiebezüge, 2,1 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 600 000 S für Postgebühren, 750 000 S für Künstleranteile und -honorare, 800 000 S für sonstige Werkleistungen sowie 6,2 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

282

Kapitel 76**Einnahmen 1988**

Die Betriebseinnahmen in der Höhe von 229,2 Millionen Schilling resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (151,7 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (12,9 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Levantinertaler (1,0 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (11,0 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (30,0 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (19,0 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (3,6 Millionen Schilling).

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1981.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 66 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 13, Oberösterreich 14, Salzburg 18, Tirol 10, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach geführt.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben / Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1986	1 191,9	579,8	1 771,7	1 867,3
1987	1 269,7	565,8	1 835,5	1 874,5
1988	1 212,4	582,3	1 794,7	1 881,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben beträgt gegenüber dem Erfolg 1986 trotz der Bezugs- und Lohnerhöhungen infolge des sinkenden Personalstandes nur 21 Millionen Schilling. Gegenüber dem Voranschlag 1987 werden um 57 Millionen Schilling weniger veranschlagt.

Bei den Sachausgaben ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1987 Steigerungen bei den Sonstigen Anlagen (17 Millionen Schilling durch erforderliche Investitionen) sowie bei den Aufwendungen; bei allen übrigen VA-Ansätzen ist keine Änderung bzw. eine Abnahme zu verzeichnen. Gegenüber dem Erfolg 1986 sind um 3 Millionen Schilling höhere Ausgaben vorgesehen.

Es sind um 7 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1987, da bei den Nebeneinnahmen eine Steigerung zu erwarten ist. Während bei den Einnahmen aus Rohholzverkäufen eine geringfügige Zunahme erwartet wird, muß wegen der vergleichsweise niedrigen Preise und der ungünstigen Absatzsituation mit geringeren Einnahmen aus dem Schnittholzverkauf gerechnet werden.

Ausgaben 1988

Personalausgaben

In den Personalausgaben sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie jene für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 136,6 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 46,3 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken

ken 2,3 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 9,5 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 21,7 Millionen Schilling, für Hochbauten 24,2 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 24,9 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 7,7 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes zur Steigerung der Produktivität. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird weiterhin nur durch intensiven Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungen

Zu den Förderungen zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1988 beträgt rund 2 040 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 840 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1986 betrug 2 157 400 fm, hievon in der Endnutzung 1 541 991 fm und in der Vornutzung 615 409 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 840 000 fm sollen im Jahre 1988 rund 1 428 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 20 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 412 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 20 000 fm und auf den Verkauf 392 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 143 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1988

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Aus der Jagd und Fischerei werden Einnahmen durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem erzielt.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken besteht der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Einförstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einförstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1986 stellt sich wie folgt dar:

Nutz- (144 715 fm) und Brennholz (55 551 fm) im Werte von insgesamt rund 91,3 Millionen Schilling, Elementarholz (912 fm) im Werte von rund 0,6 Millionen Schilling, Streu (4 070 fm) und Weide (26 962 Rindergräser) im Werte von zusammen 13,7 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1986 rund 105,6 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Kapitel 77

285

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von 42,1 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmenausfälle möglich ist.

Für 1988 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabe-seite trotz der ungünstigen Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 86,3 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1987.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

a) Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 48/1986.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 23/1984, erlassen.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

b) Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Hamburg 1984), BGBl. Nr. 453/1987; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 ¹⁾ erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. September 1987 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967; das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1987; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1970.

d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977 ⁶⁾, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. November 1984 ¹⁾ erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem

Kapitel 78

287

Ausland"; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ samt Anlagen, beide im BGBl. Nr. 350/1985.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1966, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, die Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; die Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; die Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; die Bereitstellung und der Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; der Abschluß und die Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; die Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 298 Postämter, 365 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1987).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldebühnenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

288

Kapitel 78**Verkehrsentwicklung****Post- und Fernmeldedienst**

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr ²⁾)	2 366 551	2 427 608	2 523 299	2 710 118	2 858 971	3 002 980	3 105 771
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr ²⁾ ..	93 815	91 603	90 720	94 167	94 793	97 432	100 456
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1 243	1 210	1 173	1 195	1 158	1 234	1 247
Wörter	27 134	26 604	25 976	27 030	26 106	28 337	28 246
Ausland:							
Telegramme	880	808	679	608	571	522	482
Wörter	24 064	22 002	18 819	16 884	15 933	14 752	13 411
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85)	347 521	315 497	307 737	315 973	331 543	340 031	344 966
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr — Gespräche	11	10	10	11	12	12	14
Minuten	131	140	137	164	259	291	309
Selbstwählverkehr-Gebührenstunden	429 257 ³⁾	394 728 ³⁾	414 553 ³⁾	447 456 ³⁾	418 078 ³⁾	439 513 ³⁾	464 579 ³⁾
Ausland:							
Minuten	422 643	478 710	514 269	544 930	597 921	650 270	— ⁴⁾

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 691 Postautolinien, davon 18 Saisonlinien, betrieben. Mit den 41 zwischenstaatlichen Linien (16 nach Deutschland, 9 nach Italien, 8 nach Jugoslawien, 4 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 732. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 34 300 Kilometer.

Im Jahre 1986 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 78,4 Millionen Kilometern 117,8 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 81,6 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreismäßigung 62,9%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 109,2 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,1 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 199,9 Millionen Kilometer.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1986	21 686,5	15 267,7	36 954,2	37 709,4
1987	22 232,3	15 006,2	37 238,5	40 215,6
1988	22 888,1	15 151,3	38 039,4	43 228,2

Kapitel 78

289

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 ergibt sich angesichts der weiteren Bemühungen der Bundesregierung in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgaben-seitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

Ausgaben**Personalausgaben**

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Aufnahmen auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie aus einer zu erwartenden höheren Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachausgaben (Grundbudget)

Die Sachausgaben bleiben in ihrer Gesamtsumme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 nahezu unverändert. Bei dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen stellen auch bereits die gegenüber 1987 fast gleichbleibenden Ausgaben einen wesentlichen Beitrag der Post- und Telegraphenverwaltung zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes dar.

Die Dotierung der wichtigsten Voranschlagsansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen sind nur relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt; sie wurden, dem Bedarf Rechnung tragend, leicht angehoben. Der überwiegende Teil der Ausgaben für denselben Zweck ist beim VA-Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren“ vorgesehen.

Die bei den Sonstigen Anlagen der PTV vorgesehenen Ausgabenbeträge sind nur mehr für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für die Beschaffung von Bahnpostwagen, ferner für den Erwerb von Maschinen und maschinellen Anlagen, von Werkzeugen, Betriebsmitteln und ortsfesten Betriebsanlagen des Post- und Postautodienstes einschließlich der dafür erforderlichen Teile bestimmt.

Die Ausgabenverringerung bei diesem VA-Ansatz ist, abgesehen von den allgemeinen Konsolidierungsbemühungen im Bundesbudget, auf den Umstand zurückzuführen, daß ab dem Bundesvoranschlag 1988 die Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987), aus zweckgebundenen Fernspreckgebühren (VA-Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren“) und Zwischenfinanzierung zu bedecken sind.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1988 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Beim VA-Ansatz Kapitalbeteiligungen, sind ebenso wie im Jahre 1987 nach derzeitigem Stand nur Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die Förderungen (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, weichen nur geringfügig gegenüber dem Ausgabenrahmen für 1987 ab.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 4,6 Millionen Schilling zusätzlich zu den für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim VA-Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Die beim neu eingerichteten VA-Ansatz Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen veranschlagten Ausgabenbeträge sind vornehmlich für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für den Neubau und Umbau von Gebäuden für den Postdienst vorgesehen.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 eingeschränkten Förderungen dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner werden über diese Ausgaben Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ bereitgestellt und Ausgaben für die Unterstützung der Stiftung „Genesungshaus Kalksburg“ bei diesem Ansatz vorgesehen.

Die Verminderung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf die Überstellung der bisher bei diesem VA-Ansatz veranschlagt gewesenen Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen (darunter jene für die Postbeförderung) auf den VA-Ansatz „Aufwendungen“ bei gleichzeitiger Anhebung der Ausgaben für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst auf Grund einer Prämienhöhung ab 1. Jänner 1987 und für die Weitergabe von Gebührenanteilen im Fernmeldedienst auf Grund der Verkehrssteigerungen im Fernsprechverkehr mit dem Ausland insbesondere durch die Ausweitung des interkontinentalen Selbstwählverkehrs zurückzuführen. Außerdem werden bei diesem VA-Ansatz erstmals die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung gemäß der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986, veranschlagt.

Die höheren Ausgaben bei den Aufwendungen sind die Folge der Überstellung von Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen von den „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ auf diesen VA-Ansatz sowie des Ansteigens der Ausgaben für Reisegebühren (vornehmlich für betriebsnotwendige Dienstzuteilungen) und für Aufwandsentschädigungen.

Die beim VA-Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen vorgesehenen höheren Ausgaben ergeben sich auf Grund der Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) gemäß Bundesgesetz vom 7. April 1987, BGBl. Nr. 164/1987.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987).

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die Verkehrsentwicklung sowie eine Anhebung der Fernmeldegebühren mit Wirksamkeit ab 1. September 1987 berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 werden insbesondere bei den Telegraphengebühren, bei den Fernspreckgebühren, bei den Funkgebühren sowie insgesamt bei den Gebühren für Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste erwartet.

Die Postgebühren wurden im Verhältnis zum Einnahmenvoranschlag 1987, der bisherigen Entwicklung des Einnahmenaufkommens Rechnung tragend, in nur unwesentlich verringerter Höhe angesetzt.

Bei den Einnahmen des Omnibusdienstes ist auf Grund der weiterhin rückläufigen Beförderungszahlen und der Gegebenheiten bei der Schülerbeförderung (Fünftage-Schülerwochenkarte, Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) trotz gezielter Marketingmaßnahmen mit einer geringen Verminderung des Einnahmenvolumens im Bundesvoranschlag 1988 gegenüber 1987 zu rechnen.

Während bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen in ihrer Gesamtheit mit keiner wesentlichen Erhöhung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 gerechnet werden kann, ist bei den Pensionsbeiträgen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse ein leichtes Ansteigen der Einnahmen zu erwarten.

Bei den Übrigen Einnahmen, darunter insbesondere beim Ansatz Kapitalbeteiligungen, bei dem nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. Gewinnausschüttungen, Boni und Dividenden zu verrechnen sind, ist mit einer rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen.

Verwendung der Sachausgaben

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
Millionen Schilling					
0,5	0,5	0,7	—		—0,2

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Kapitel 78

291

Sonstige Anlagen der PTV

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
477,8	846,0	822,3	- 368,2		- 344,5

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1988 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Fahrzeugplan für 1988 vorgesehenen Höchstständen.

Die Erzeugung aller neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Hochbauwesen

Auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 320/1987, werden ab dem Jahre 1988 die Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst, soweit es sich hierbei nicht um „Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen“ handelt, nicht mehr aus Mitteln des VA-Ansatzes „Sonstige Anlagen der PTV“, sondern aus jenen des VA-Ansatzes „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechtgebühren“ errichtet werden.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der postbetriebstechnischen Anlagen beim Postamt 1103 Wien (Südbahnhof) durchgeführt.

Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge Überalterung des Fahrzeugparks und des Abganges durch Unfälle fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
—	—	—	—		—

Bei diesem Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung.

Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1988 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmen nicht vorgesehen.

292

Kapitel 78**Förderungen (D)**

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
57,7	56,3	79,3	+ 1,4		-21,6

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
10,0	—	—	+ 10,0		+ 10,0

Nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen sollen die zur Verfügung stehenden Beträge vornehmlich für den Neubau und Umbau von Postämtern sowie für die entsprechenden Liegenschaftskäufe eingesetzt werden.

Förderungen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
15,9	16,9	24,6	- 1,0		- 8,7

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungshaus Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
789,8	1 213,9	1 131,0	- 424,1		- 341,2

Bei diesem VA-Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrzeugdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich der Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF), die Verschleißeranteile, die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Kapitel 78

293

Aufwendungen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
5 222,8	4 616,7	4 781,6	+ 606,1		+ 441,2

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung, für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechkablen, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telefonbücher sowie von sonstigen Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen maßgebend sind — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses VA-Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Fernmelde-satellitentechnik benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebauteile zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmungen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

294

Kapitel 78**Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen**

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
6,6	2,2	2,1	+ 4,4		+ 4,5

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden. Für die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1987, BGBl. Nr. 164/1987, 4,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine mit ca. 2,1 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986	Voranschlag 1987	Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
		Millionen Schilling			
8 568,0	8 251,0	8 424,2	+ 317,0		+ 143,8

Die auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 320/1987, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste, der Errichtung der dafür erforderlichen Hochbauvorhaben sowie der Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1988 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 625,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 1 138,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1988 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 084,1 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppenkabel verlegt und das hiefür erforderliche Fernmeldebauzeug beschafft. Weiters werden in Vermittlungsrelationen zwischen künftigen digitalen Wahlämtern und im Weitverkehrsnetz Lichtwellenleiterkabel verlegt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 172,4 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1988 124,1 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungstechnische und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Fernschreib- und Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

Kapitel 78

295

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie entsprechend der 2. FMIG-Novelle 1987 auch Post- und Postautohochbau) sind 730,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern, Postämtern und Postgaragen sowie deren Einrichtung vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 2 670,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 1 788,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen und EDV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 155,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 80,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Fahrzeugplan für 1988 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu ⁵⁾.

Förderungen (D)

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Voranschlag 1987 Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
0,6	0,2	0,4	+0,4	+0,2

Für das Jahr 1988 sind freiwillige Förderungen in Form von zinslosen Darlehen in Höhe von 0,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1988	Voranschlag 1987	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Voranschlag 1987 Unterschied gegenüber	Erfolg 1986
1,6	2,5	1,6	-0,9	—

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1988 1,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

- in der Stabilisierungsquote 86,8 Millionen Schilling und
 - in der Konjunkturbelebungsquote 34,5 Millionen Schilling
- vorgesehen.

Diese Voranschlagsbeträge sollen nach Maßgabe der im Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1988 festgelegten Voraussetzungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Stabilisierungsquote

- für die Beschaffung von Linienomnibussen im Gesamtwert von 10,8 Millionen Schilling,
- für die Forcierung des Beschaffungsprogrammes für Bahnpostwagen mit 18,0 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Errichtung posttechnischer Anlagen beim Postamt 4020 Linz, Donau sowie für kleinere Rationalisierungsvorhaben mit insgesamt 7,0 Millionen Schilling,

- für die Vorziehung des Baubeginns bzw. für die Beschleunigung der Bauabwicklung beim Erweiterungsbau für das Postamt 4020 Linz, Donau mit insgesamt 23,0 Millionen Schilling und
- für die vorzeitige Inangriffnahme bzw. raschere Durchführung von Umbauvorhaben, insbesondere für Postämter in Wien sowie für das Postamt 4010 Linz, Donau mit 28,0 Millionen Schilling.

Konjunkturbelebungsquote

- für die Forcierung des Beschaffungsprogrammes für Bahnpostwagen mit 2,0 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Errichtung posttechnischer Anlagen beim Postamt 4020 Linz, Donau sowie für kleinere Rationalisierungsvorhaben mit insgesamt 7,0 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Bauabwicklung beim Erweiterungsbau für das Postamt 4020 Linz, Donau mit rund 11,0 Millionen Schilling und
- für die vorzeitige Inangriffnahme bzw. raschere Durchführung von Umbauvorhaben, insbesondere für Postämter in Wien sowie für das Postamt 4010 Linz, Donau mit rund 14,5 Millionen Schilling.

¹⁾ § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

²⁾ Stückzahl.

³⁾ Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern. (Gebührenstrukturänderung durch die Einführung des Feiertagstarifes, die Ausdehnung des Ortstarifes auf die frühere I. Zone sowie die Auffassung der III. und IV. Fernzone.)

⁴⁾ Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

⁵⁾ Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

⁶⁾ Der mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Internationale Fernmeldevertrag (Nairobi 1982) wurde vom Nationalrat noch nicht ratifiziert.

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984, Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, zuletzt geändert durch die 27. Novelle BGBl. Nr. 695/1986,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, zuletzt geändert durch die 14. Novelle BGBl. Nr. 697/1986,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954, zuletzt geändert durch die 32. Novelle BGBl. Nr. 696/1986,

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 305/1976,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), BGBl. Nr. 163/1977, und Durchführungsverordnungen, BGBl. Nr. 387/1967,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 423/1984,

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, 227/1985, 11/1986, 173/1986, 273/1986 und 579/1986,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 (BGBl. Nr. 181/1984) und 4 (BGBl. Nr. 582/1983) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut (BGBl. Nr. 472/1984) sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Kundmachung über Neufestsetzung der Tarifgrundlage der ÖBB für den Güterverkehr, BGBl. Nr. 590/1986,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr (BGBl. Nr. 244/1959),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch Tarifiermäßigungen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt sind (Tarifverordnung), BGBl. Nr. .../1987,

Nahverkehrsverordnung, BGBl. Nr. 699/1986,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges (Schienenverkehrswegverordnung), BGBl. Nr. 273/1987,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung), BGBl. Nr. 274/1987.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz), in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakt (ÖM)
 Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)
 Stabsstelle Revision (R)
 Generalsekretariat (GS)
 Personaldirektion (I)
 Finanzdirektion (II)
 Betriebsdirektion (III)
 Verkaufsdirektion (IV)
 Maschinendirektion (V)
 Bau- und Elektrotechnische Direktion (VI)
 Einkaufsdirektion (VII)
 Kraftwagendirektion (VIII)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben Millionen Schilling	Sach- ausgaben Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1986	21 604,0	15 583,0	37 187,0	26 467,4
1987	22 084,2	14 296,9	36 381,1	27 160,0
1988	21 920,7	14 098,9	36 019,6	28 584,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1988 gegenüber dem Voranschlag 1987 bzw. gegenüber dem Erfolg 1986 zeigt folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1988	Voranschlag 1987 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	18 242,7	18 419,7	— 177,0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 678,0	3 664,5	+ 13,5
Sachausgaben	14 098,9	14 296,9	— 198,0
Betriebsausgaben	36 019,6	36 381,1	— 361,5
Betriebseinnahmen	28 584,7	27 160,0	+ 1 424,7
Betriebsabgang	7 434,9	9 221,1	— 1 786,2

Kapitel 79

299

	Voranschlag 1988	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	18 242,7	18 050,7	+ 192,0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 678,0	3 553,3	+ 124,7
Sachausgaben	14 098,9	15 583,0	- 1 484,1
Betriebsausgaben	36 019,6	37 187,0	- 1 167,4
Betriebseinnahmen	28 584,7	26 467,4	+ 2 117,3
Betriebsabgang	7 434,9	10 719,6	- 3 284,7

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1988 eine Höhe von 7 434,9 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1987 eine Verminderung um 1 786,2 Millionen Schilling. Davon entfallen 361,5 Millionen Schilling auf geringere Betriebsausgaben, unter anderem bedingt durch ein niedrigeres Erfordernis bei den Personalausgaben zufolge einer weiteren Absenkung des Bedienstetenstandes. Auf der Einnahmenseite konnten per Saldo um 1 424,7 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Die zusätzlichen Einnahmen sind im wesentlichen auf höhere Personenverkehrseinnahmen und höhere Abgeltungen für Nebenbahnen zurückzuführen.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden gegenüber dem Voranschlag 1987 per Saldo um 163,5 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Den Einsparungen beim Aktivitätsaufwand in Höhe von 177,0 Millionen Schilling — im wesentlichen bedingt durch die Verminderung des Stellenplanes um 1 573 Stellen — stehen Mehrausgaben beim Pensionsaufwand zufolge von Strukturänderungen in Höhe von 13,5 Millionen Schilling gegenüber.

Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 in Summe um 198,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1988	Voranschlag 1987 Millionen Schilling	Unterschied
a) Anlagen	4 666,0	5 022,6	- 356,6
b) Förderungen	59,3	63,0	- 3,7
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	818,0	1 720,0	- 902,0
d) Aufwendungen	6 250,2	5 340,0	+ 910,2
e) Kapitalbeteiligungen	—	0,3	- 0,3
f) Hochleistungsstrecken	345,0	—	+ 345,0
g) Transitzkorridore Lendorf und Brennerroute	840,0	388,0	+ 452,0
h) Nahverkehr	640,0	1 339,3	- 699,3
i) Nahverkehr — Schienenverbundvertrag	44,0	117,0	- 73,0
j) Nebenbahnen	238,0	113,5	+ 124,5
k) Mittel des Katastrophenfonds	198,4	193,2	+ 5,2
Zusammen ...	14 098,9	14 296,9	- 198,0

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1988 4 666,0 Millionen Schilling, somit um 356,6 Millionen Schilling weniger als im Bundesvoranschlag 1987 zur Verfügung.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind die Fortführung der Bauarbeiten am Großverschiebebahnhof Villach-Süd, Restarbeiten für den Zentralverschiebebahnhof Wien, der Bahnhofsumbau Bregenz, die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Für Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Hochleistungsstreckennetzes bestehen bei diesem VA-Ansatz keine Vorsorgen. Hiefür wurde ein gesonderter VA-Ansatz „Hochleistungsstrecken“ eingerichtet.

Förderungen

Unter diesen Voranschlagsansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 100,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurden für 1988 818,0 Millionen Schilling veranschlagt. Im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1987 ergeben sich geringere Ausgaben von 902,0 Millionen Schilling. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Vorsorgen für die Wagenmieten und für Leistungen im Gemeinschaftsdienst im Bundesvoranschlag 1988 beim VA-Ansatz „Aufwendungen“ präliminiert werden.

Aufwendungen

Die Ausgaben dieses VA-Ansatzes wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 per Saldo um 910,2 Millionen Schilling höher veranschlagt. Davon entfallen 800,5 Millionen Schilling auf die geänderte Veranschlagung der Ausgaben für Wagenmieten und für vertragsgemäße Leistungen im Gemeinschaftsdienst (im Bundesvoranschlag 1987 beim Ansatz „Aufwendungen — Gesetzliche Verpflichtungen“ präliminiert). Bei der Gruppe der sonstigen VA-Posten sind Mehrausgaben von per Saldo 213,0 Millionen Schilling zu verzeichnen, die im wesentlichen die Vorsorge für Entgelte an private Frächter im Zusammenhang mit dem neuen Stückgutangebot der Bahn betreffen. Weitere Mehrausgaben von 23,4 Millionen Schilling ergeben sich bei den Reisegebühren und Nachtdienstzulagen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes im Jahr 1987. Dagegen wurden im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung geringere Ausgaben im Ausmaß von 27,5 Millionen Schilling veranschlagt, die hauptsächlich aus einem geringeren Erfordernis für die Beschaffung von Hausbrandbrennstoffen resultieren. Als Folge der Modernisierung der Anlagen in den letzten Jahren sowie im Hinblick auf die geringer veranschlagten Betriebsleistungen im Güterverkehr wird die Vorsorge für die Instandhaltung und Reparatur der Anlagen im Bundesvoranschlag 1988 um 75,9 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Weitere Minderausgaben von per Saldo 23,3 Millionen Schilling ergeben sich beim Energieaufwand vorwiegend als Folge der niedrigeren Einstandspreise bei der Beschaffung von Brenn- und Treibstoffen.

Kapitalbeteiligungen

Von den Gesellschaften, zu denen die ÖBB ein entsprechend wirtschaftliches Naheverhältnis haben (Eurofima, Ökombi, Intercontainer, Interfrigo, Interunit und Rail-Tours-Touristik Ges.m.b.H.), sind für 1988 keine weiteren Kapitalaufstockungen in Aussicht genommen.

Hochleistungsstrecken

Der Ansatzbetrag soll gemeinsam mit vorgesehenen Fremdfinanzierungen zum Ausbau verschiedener Strecken zu einem Hochleistungsstreckennetz eingesetzt werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind davon die West- und Südbahnstrecke, die Tauernbahn, Schoberpaß- und Arlbergstrecke sowie Maßnahmen für die Inangriffnahme der Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Semmering-Basistunnels betroffen.

Transitkorridore Lendorf und Brennerroute

Für die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten auf der Strecke Lendorf—San Candido/Innichen wurde mit 340,0 Millionen Schilling vorgesorgt. Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Transitroute Brenner für bauliche Maßnahmen (insbesondere Inangriffnahme der Tunnelarbeiten für den Umfahrungstunnel Innsbruck) sowie für die Beschaffung von Fahrbetriebsmittel zur Intensivierung des kombinierten Verkehrs über die gegenständliche Strecke ein Betrag von 500,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 79

301

Nahverkehr

Mit dem Ansatzbetrag von 640,0 Millionen Schilling ist die planmäßige Fortsetzung der mit den Gebietskörperschaften vereinbarten Ausbaumaßnahmen bzw. die Inangriffnahme des vor Vertragsabschluß befindlichen Vorhabens „Ötztal — Landeck“ sichergestellt. Für weitere neue Nahverkehrsvorhaben sind keine Mittel präliminiert. Der Betrag von 640,0 Millionen Schilling ist für bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb vorgesehen.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem VA-Ansatz ist für bauliche Maßnahmen im Rahmen des Schienenverbundprojektes — insbesondere im Zusammenhang mit Restzahlungen für die Vorortelinie — mit 44,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Nebenbahnen

Für die Attraktivierung der Nebenbahnen ist ein Betrag von 238,0 Millionen Schilling vorgesehen. Dieser Betrag wird für Zahlungen aus bestehenden Verpflichtungen betreffend die Lieferung von Nebenbahntriebwagen sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit der dringend erforderlichen Modernisierung der Mariazellerbahn verwendet werden.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 198,4 Millionen Schilling wird ausschließlich für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1988 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1987 bzw. gegenüber dem Erfolg 1986 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1988	Voranschlag 1987 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	3 656,7	3 563,3	+ 93,4
b) Personenverkehrseinnahmen	5 830,0	4 850,0	+ 980,0
c) Güterverkehrseinnahmen	10 300,0	11 000,0	— 700,0
d) Abgeltungen	7 187,8	6 185,7	+ 1 002,1
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	58,0	64,0	— 6,0
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	1,8	—
g) Pensionsbeiträge	1 352,0	1 302,0	+ 50,0
h) Mittel des Katastrophenfonds	198,4	193,2	+ 5,2
Summe ...	28 584,7	27 160,0	+ 1 424,7

	Voranschlag 1988	Erfolg 1986 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	3 656,7	2 542,8	+ 1 113,9
b) Personenverkehrseinnahmen	5 830,0	4 727,9	+ 1 102,1
c) Güterverkehrseinnahmen	10 300,0	10 456,7	— 156,7
d) Abgeltungen	7 187,8	7 197,7	— 9,9
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	58,0	73,6	— 15,6
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	—	+ 1,8
g) Pensionsbeiträge	1 352,0	1 260,8	+ 91,2
h) Mittel des Katastrophenfonds	198,4	207,9	— 9,5
Summe ...	28 584,7	26 467,4	+ 2 117,3

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1987 per Saldo um 145,8 Millionen Schilling höher veranschlagt. Davon entfallen 93,4 Millionen Schilling auf höhere zweckgebundene Einnahmen, vor allem aus der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer für den öffentlichen Verkehr.

Bei den erfolgswirksamen Einnahmen wurden geringere Einnahmen von per Saldo 52,4 Millionen Schilling präliminiert. Geringere Einnahmen sind hier insbesondere zu erwarten bei den Wagenmieten (115,0 Millionen Schilling zufolge eines niedrigeren Schillingumrechnungskurses und eines geringeren Güterverkehrsaufkommens im grenzüberschreitenden Verkehr) und durch den Wegfall von Entgelten im Zusammenhang mit den Jubiläumsfeiern — 150 Jahre Eisenbahn (15,0 Millionen Schilling). Demgegenüber konnten die Erlöse aus Mieten und Pachten (9,0 Millionen Schilling), aus Kostenersätzen von Parteien (20,0 Millionen Schilling) und aus Leistungen im Gemeinschaftsdienst (5,0 Millionen Schilling) aufgrund der Anhebung von Kosten- bzw. Mietsätzen höher veranschlagt werden. Weitere Mehreinnahmen resultieren aus höheren Vergütungen und Überweisungen von Bundesdienststellen bzw. von Bundesbetrieben (36,4 Millionen Schilling) und höheren Vergütungen der Mineralölsteuer (5,0 Millionen Schilling bedingt durch die gesetzliche Anhebung der Vergütungssätze). Der Rest von 2,2 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen sonstigen VA-Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden um 980,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Von den zusätzlichen Einnahmen entfallen 380,0 Millionen Schilling im wesentlichen auf verschiedene tarifarische Maßnahmen und Angebotsverbesserungen (wie z. B. die Einführung eines preisgünstigen Umweltickets), wodurch sich die ÖBB eine stärkere Inanspruchnahme der Bahn, u. a. durch eine entsprechende Anzahl von Neukunden, erhoffen. Ein Betrag von 600,0 Millionen Schilling ist auf höhere Überweisungen durch den Familienlastenausgleichsfonds für die Schülerfreifahrt im Bereich der ÖBB zurückzuführen.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 700,0 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Als Folge der insgesamt gedämpften Konjunkturlage, der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der besonders bahnorientierten Eisen- und Stahlindustrie und der gesunkenen Marktpreise für Güterverkehrsleistungen ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Leistungs- und Einnahmenerwartung der ÖBB für 1988. Diesem Umstand mußte bei der Voranschlagserstellung Rechnung getragen werden.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden per Saldo 1 002,1 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehreinnahmen betreffen mit 2 266,0 Millionen Schilling höhere Überweisungen aus der Nebenbahnabgeltung gemäß § 18 lit. c Bundesbahngesetz. Bei dieser VA-Post sind im Voranschlagsbetrag für 1988 u. a. auch Vorsorgen für Überweisungen an die ÖBB aus der Spitzabrechnung 1985 sowie für eine Erhöhung der Akontierungen 1986 und 1987 gemäß den diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofes enthalten.

Bei der Abgeltung der Sozial- und Subventionstarife gemäß § 18 lit. b Bundesbahngesetz weist der Voranschlag dagegen als Folge von Tarifmaßnahmen und höheren Zuwendungen des Familienlastenausgleichsfonds für die Schülerfreifahrt eine Verminderung der vom Bund zu tragenden Einnahmefälle der ÖBB um 1 267,8 Millionen Schilling auf. Bedingt durch die weitere Zunahme des kombinierten Verkehrs steigt der Abgeltungsanspruch der ÖBB gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz um 3,9 Millionen Schilling.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden um 6,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Der Gesamtrahmen für die Gewährung von Bezugs- und Pensionsvorschüssen hat sich in den letzten Jahren vermindert. Es ergeben sich dadurch geringere Rückzahlungsverpflichtungen.

Die veranschlagten Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen betreffen im wesentlichen Dividenden aus der Eurofirma-Beteiligung.

Die Pensionsbeiträge wurden per Saldo um 50,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus höheren Überweisungen von Pensionsträgern.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 198,4 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim VA-Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

Kapitel 79

303

Betriebliche Daten**1. Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes (Stellenplan):

	Erfolg 1986 Stand im Jahres- durchschnitt	Voranschlag 1987	Voranschlag 1988
Beamte	53 846	54 490	54 198
Vertragsbedienstete	539	541	520
Lohnbedienstete	13 357	12 432	11 359
Ständiges Personal (Summe) ...	67 742	67 463	66 077
Bahnbetriebsärzte ¹⁾	41	42	42
Teilbeschäftigte ¹⁾	1 001	1 198	1 011
Hausbesorger ¹⁾	88	91	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 385	1 700	1 700
Nichtständiges Personal (Summe) ...	2 515	3 031	2 844
Zusammen ...	70 257	70 494	68 921

Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempängern:

Ruhebezugempänger	42 106	42 000	42 350
Ordentliche Versorgungsbezugempänger	32 559	32 030	31 380
Außerordentliche Versorgungsgenüßempänger	80	70	70
Zusammen ...	74 745	74 100	73 800

¹⁾ Umgerechnet auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.**2. Schienennetz**

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1986):

Vollspur:

viergleisig	6,0 km
dreigleisig	2,6 km
zweigleisig	1 570,6 km
eingleisig	3 814,0 km

Schmalspur:

eingleisig	379,1 km

Summe ... 5 772,3 km

hievon elektrifiziert ... 3 133,7 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 470 km im Personenverkehr und 17 197 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1986). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

3. Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1988 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1 000 Zug-km	65 965	37 600	103 565
Millionen Bruttotonnen-km	15 697	25 350	41 047

304

Kapitel 79

Gegenüber dem Voranschlag 1987 bzw. dem Erfolg 1986 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1988 gegenüber Voranschlag 1987		Erfolg 1986	
	1 000 Zug-km			
Personenverkehr	+	915	+	999
Güterverkehr	—	—	—	1 036
Summe ...	+	915	—	37
Millionen Bruttotonnen-km				
Personenverkehr	+	325	+	293
Güterverkehr	—	137	—	377
Summe ...	+	188	—	84

Im Reisezugverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Bruttotonnenkilometer-Leistung und eine höhere Anzahl zu fahrender Züge veranschlagt. Die Zunahme der Betriebsleistungen resultiert u. a. aus dem ganzjährigen Schnellbahnbetrieb auf der Wiener Vorortelinie und im Bereich des Nahverkehrsabschnittes Telfs/Pfaffenhofen — Ötztal.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um 137 Millionen Bruttotonnenkilometer niedriger präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1988 im Personenverkehr 47,7 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 9,1 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 000,0 Millionen Schilling vor.

Hauptüberblick 1988 — Inlandwirksame Gebarung

305

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1988

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

EINNAHMEN		Bundes- voranschlag 1988	Bundes- voranschlag 1987 Millionen Schilling	Erfolg 1986
1. Allgemeiner Haushalt:				
1.1 Öffentliche Abgaben ¹⁾ :				
Einkommen- und Vermögensteuern ²⁾		98 505	78 455	79 519
Übrige öffentliche Abgaben ³⁾		145 327	141 869	136 991
Sonstige Einnahmen ⁴⁾		350	275	114
Summe 1.1 ...		244 182	220 599	216 624
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:				
Direkte Abgaben ⁵⁾		65 932	60 377	59 906
Indirekte Abgaben ⁶⁾		2 171	2 420	2 304
Summe 1.2 ...		68 103	62 798	62 210
1.3 Bundesbetriebe:				
Bundestheater		487	480	529
Glücksspiele (Monopol)		2 174	2 183	3 114
Branntwein (Monopol)		918	917	922
Hauptmünzamt		229	272	283
Österreichische Bundesforste		1 881	1 875	1 867
Post- und Telegraphenverwaltung		43 228	40 216	37 709
Österreichische Bundesbahnen		28 585	27 160	26 467
Summe 1.3 ...		77 502	73 104	70 891
1.4 Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung		57 577	42 278	41 950
Summe 1 ...		447 364	398 779	391 675
2. Ausgleichshaushalt				
		145 703		
Ingesamt ...		593 067	398 779	391 675

Fußnoten siehe Seite 307.

306

Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1988	Bundes- voranschlag 1987 Millionen Schilling	Erfolg 1986
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen ⁷⁾	0	0	0
Internationale Finanzinstitutionen ⁸⁾	0	0	
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren ⁹⁾	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland ¹⁰⁾	105	94	131
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen ¹¹⁾	40	40	55
Einnahmen aus Vermögensverträgen ¹²⁾ ..	59	64	24
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹³⁾	8	7	4
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland ¹⁴⁾	172	213	203
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland ¹⁵⁾	4	5	14
Summe 3.1 ...	389	424	432
3.2 Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁶⁾	4 151	6 121	6 072
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen ¹⁷⁾	1 350	1 790	
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG ¹⁸⁾	0	336	1 064
Summe 3.2 ...	5 501	8 247	7 136
3.3 Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne ¹⁹⁾	35	38	31
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ²⁰⁾ ...	109	135	137
Haftungsübernahmen des Bundes ²¹⁾	7 342	5 161	5 818
Überweisungen des ERP-Fonds ²²⁾	0	2	
Münzregal ²³⁾	667	482	928
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen ²⁴⁾	18 790	7 611	8 586
Summe 3.3 ...	26 943	13 429	15 500
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des Ausgleichshaushaltes:			
Aufnahme von Finanzschulden in inländischer Währung ²⁵⁾	110 703		
Aufnahme von Finanzschulden in fremder Währung ²⁶⁾	0		
Aufnahme von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand ²⁷⁾	35 000		
Summe 4 ...	145 703		
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	178 536	22 100	23 068
Verbleibende Einnahmen ...	414 531	376 679	368 607

Fußnoten siehe Seite 307.

Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)

307

Fußnoten zu den Seiten 305 und 306:

- 1) Kapitel 52.
- 2) Kapitel 52, Voranschlagsposten 83 ...
- 3) Kapitel 52, Voranschlagsposten 84 ...
- 4) Voranschlagsansatz 52704, Voranschlagsposten: 8031, 8810 und 8851.
- 5) Voranschlagsposten 83 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
- 6) Voranschlagsposten 84 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
- 7) Voranschlagsposten 081 ..
- 8) Voranschlagspost 8232 des Voranschlagsansatzes 54054.
- 9) Voranschlagsposten 088 ..
- 10) Voranschlagsposten 249 .., 259 .. und 268 ..
- 11) Voranschlagsansatz 55204.
- 12) Voranschlagsposten 884 .. des Titels 572.
- 13) Voranschlagsposten 883 .. des Voranschlagsansatzes 15784.
- 14) Voranschlagsposten 883 .. und 884 .. (mit Ausnahme der entsprechenden Voranschlagsposten bei den Voranschlagsansätzen: 15784, 55204 und 572 ...).
- 15) Voranschlagsposten 886 .., 887 .. und 888 ..
- 16) Voranschlagsposten 298 ..
- 17) Post-Untergliederung .. 45 der Voranschlagsposten 853 .. und 858 ..
- 18) Post-Untergliederung .. 81 der Voranschlagsposten 853 .. und 858 ..
- 19) Voranschlagsposten 8292 und 8298.
- 20) Voranschlagsposten 085 .. und 223 ..
- 21) Titel 547 ..
- 22) Post-Untergliederung .. 61 der Voranschlagsposten 853 .. und 858 ..
- 23) Paragraph 5010.
- 24) Voranschlagsposten 8262.
- 25) Voranschlagsposten 30 ...
- 26) Voranschlagsposten 31 ...
- 27) Voranschlagsposten 355 ...

AUSGABEN

	Bundes- voranschlag 1988	Bundes- voranschlag 1987 Millionen Schilling	Erfolg 1986
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Hoheitsverwaltung	436 836	429 882	416 822
1.2 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	2 092	2 082	2 116
Glücksspiele (Monopol)	1 885	1 851	2 853
Branntwein (Monopol)	366	380	420
Hauptmünzamt	186	181	266
Österreichische Bundesforste	1 795	1 835	1 772
Post- und Telegraphenverwaltung	38 039	37 238	36 954
Österreichische Bundesbahnen	36 020	36 381	37 187
Summe 1.2 ...	80 382	79 948	81 568
Summe 1 ...	517 218	509 830	498 390
2. Ausgleichshaushalt	75 849		
Insgesamt ...	593 067	509 830	498 390

308

Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)

	Bundes- voranschlag 1988	Bundes- voranschlag 1987 Millionen Schilling	Erfolg 1986
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Aus- land ¹⁾	1 451	1 958	2 086
Erwerb von ausländischen Beteiligun- gen ²⁾	724	659	465
Erwerb von ausländischen Wertpapie- ren ³⁾			
Gewährung von Darlehen an das Aus- land ⁴⁾	285	340	
Ausgaben für Personal (Ausland) ⁵⁾	178	187	165
Zinsen an das Ausland ⁷⁾	0	0	
Laufende Transferzahlungen (Ausland) ⁸⁾ ..	1 199	1 156	997
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) ⁹⁾	39	64	56
Summe 3.1 ...	3 876	4 364	3 769
3.2 Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁰⁾	60	78	4 857
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen ¹¹⁾	0	0	1 550
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AIVG ¹²⁾	350	0	360
Summe 3.2 ...	410	78	6 767
3.3 Finanzschuldenverwaltung:			
Zinsen an das Ausland ¹³⁾	8 705	7 485	7 348
Emissionsverluste ¹⁴⁾	428	330	322
Sonstige Auslandszahlungen ¹⁵⁾	284	434	562
Tilgung von Inlandschulden ¹⁶⁾		24 567	20 520
Tilgung von Auslandschulden ¹⁷⁾		11 899	13 104
Summe 3.3 ...	9 417	44 715	41 856

¹⁾ Voranschlagsansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1988: 1 082, 1987: 1 329, 1986: 1 317 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.

²⁾ Voranschlagsposten: 081 ..

³⁾ Voranschlagsposten: 088 ..

⁴⁾ Voranschlagsposten: 249 .., 259 .. und 268 ..

⁵⁾ Voranschlagsposten: 5 .. 1.

⁶⁾ (frei).

⁷⁾ Voranschlagsposten: 655 ..

⁸⁾ Voranschlagsposten: 780 .., 781 .., 782 .., 783 .. und 784 ..

⁹⁾ Voranschlagsposten: 785 .., 786 .., 787 .., 788 .. und 789 ..

¹⁰⁾ Voranschlagsposten: 298 ..

¹¹⁾ Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 733 .. und 738 ..

¹²⁾ Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 733 .. und 738 ..

¹³⁾ Voranschlagsposten: 653 .. und 654 ..

¹⁴⁾ Voranschlagsposten: 6579.

¹⁵⁾ Alle Voranschlagsposten mit der Post-Untergliederung 001 des Voranschlagsansatzes 59908 (ausgenommen: Voranschlagsposten 6579 und 658 ..).

¹⁶⁾ Voranschlagsposten: 30 .. (gemäß § 16 Abs. 1 des BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ab BVA 1988 im Ausgleichshaushalt mitveranschlagt).

¹⁷⁾ Voranschlagsposten: 31 .. (gemäß § 16 Abs. 1 des BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ab BVA 1988 im Ausgleichshaushalt mitveranschlagt).

Nachfrageunwirksame Ausgaben

309

	Bundes- voranschlag 1988	Bundes- voranschlag 1987 Millionen Schilling	Erfolg 1986
3.4 Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste ¹⁸⁾	22	25	40
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ¹⁹⁾	270	34	54
Haftungsübernahmen des Bundes ²⁰⁾	7 441	5 486	9 251
Überweisungen an den ERP-Fonds ²¹⁾	108	8	8
Schuldübernahmen ²²⁾	0	0	
Zahlungen an ASFINAG ²³⁾	2 934	2 956	2 722
Ersatz an ÖIAG ²⁴⁾	3 411	2 012	1 802
Münzregal ²⁵⁾	157	6	278
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Geset- zen ²⁶⁾	18 790	7 611	8 586
Summe 3.4 ...	33 133	18 138	22 741

ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des
Ausgleichshaushaltes:

Rückzahlung von Finanzschulden in inländi- scher Währung ¹⁶⁾	28 198		
Rückzahlung von Finanzschulden in fremder Währung ¹⁷⁾	12 651		
Rückzahlung von Schulden (ohne Finanz- schulden) für den laufenden Aufwand ²⁷⁾	35 000		
Summe 4 ...	75 849		
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) ...	122 685	67 295	75 133
Verbleibende Ausgaben ...	470 382	442 535	423 257
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß ...	55 851	65 856	54 650

¹⁸⁾ Voranschlagsposten: 6571 und 658 ..¹⁹⁾ Voranschlagsposten: 085 . und 223 ..²⁰⁾ Titel 547 .²¹⁾ Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 733 . und 738 ..²²⁾ Voranschlagsposten 752 . des Voranschlagsansatzes 54877.²³⁾ Voranschlagspost 7280 des Voranschlagsansatzes 64298.²⁴⁾ Voranschlagsposten 741 . des Voranschlagsansatzes 54847.²⁵⁾ Paragraph 5010.²⁶⁾ Voranschlagsposten 7292.²⁷⁾ Voranschlagsposten 355 ..**Nachfrageunwirksame Ausgaben**

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

310

Unterschiede der Gebarung 1988 gegenüber 1987**Unterschiede der Gebarung 1988 gegenüber 1987**

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1988 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1987 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1988		Unter- schied gegenüber 1987
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Öffentliche Abgaben:			
Einkommen- und Vermögensteuern	168 305,0	+	8 700,0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge) ..	0,1	—	4 493,4
Umsatzsteuern	135 800,0	+	1 000,0
Einfuhrabgaben	5 500,0	+	537,0
Tabaksteuer	11 600,0	+	100,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	17 600,0	+	900,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	1 634,1	+	506,8
Übrige Verbrauchsteuern	1 377,8	+	14,8
Stempel- und Rechtsgebühren	6 300,0	+	300,0
Grunderwerbsteuer	2 600,0	—	200,0
Straßenverkehrsbeitrag	2 400,0		—
Übrige Verkehrsteuern	14 350,0	+	548,0
Übrige	1 293,9	+	293,8
Zusammen ...	368 760,9	+	8 207,0
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	124 578,6	—	15 375,7
Verbleiben ...	244 182,3	+	23 582,7
Bundeskanzleramt:			
Innovations- und Technologiefonds	500,0	+	500,0
Übrige Gebarung	91,0	—	0,8
Inneres	471,0	—	4,5
Unterricht, Kunst und Sport	603,1	+	14,9
Wissenschaft und Forschung	1 115,9	+	206,5
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeits- losenversicherungsbeiträge)	26 882,7	+	4 478,6
Übrige Einnahmen	86,2	—	1,2
Sozialversicherung	74,4	—	118,1
Bundeskanzleramt — Gesundheit	831,2	+	13,4
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	25 151,1	+	1 097,1
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0		—
Ersatz vom Reservefonds	1 349,9	—	440,4
Übrige Gebarung	3 495,2	+	69,4
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 514,0	+	256,0
Sonstige Gebarung	20,1	+	17,5
Justiz	3 225,9	+	176,9
Militärische Angelegenheiten	521,6	—	60,1
Finanzverwaltung:			
Münzregal	666,9	+	185,2
Österreichisches Postsparkassenamt	539,2	—	0,2
Übrige Gebarung	312,6	—	2,7
Kassenverwaltung:			
Innovations- und Technologiefonds	6 500,0	+	6 500,0
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	4 150,9	—	1 969,7
Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	1 412,1	—	606,0
Übrige Gebarung	114,6	—	30,1

Unterschiede der Gebarung 1988 gegenüber 1987

311

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1988		Unter- schied gegenüber 1987
	Millionen Schilling		
Finanzausgleich:			
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	2 400,0	+	2 047,3
Katastrophenfonds	3 078,2	+	2 402,6
Übrige Gebarung	0,0		—
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	4 007,5	—	520,0
Sonstige Erträge	1 076,9	—	246,5
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	4 822,7	+	4 262,6
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	89,9	+	5,4
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	420,0	+	333,0
Haftungsübernahmen des Bundes	7 341,6	+	2 180,6
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	55,0	—	45,0
IAKW	86,0	—	265,5
Übrige Gebarung	82,4	+	14,3
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	162,9	—	4,4
Pensionsbeiträge	3 314,5	+	26,0
Übrige Einnahmen	267,7	—	87,5
Staatsvertrag	106,5	+	0,7
Finanzschuld	152,9	+	108,3
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 320,9	+	28,4
Übrige Gebarung	995,9	+	36,8
Preisausgleiche:			
Milchpreisausgleich	385,2	—	9,9
Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten	140,0		—
Futtermittelpreisausgleich	0,3		—
Übrige Gebarung	1,0		—
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	454,5	—	549,5
Übrige Gebarung	398,7	+	74,9
Bauten und Technik:			
Straßengesellschaften	1 800,0	+	300,0
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	781,1	—	21,6
Übrige Straßenbaumittel	710,5		—
Übrige Gebarung	818,7	+	110,5
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 016,4	+	99,8
Bundestheater	486,6	+	6,4
Glücksspiele (Monopol)	2 174,2	—	9,3
Branntwein (Monopol)	917,9	+	0,5
Hauptmünzamt	229,2	—	43,2
Österreichische Bundesforste	1 881,0	+	6,5
Post- und Telegraphenverwaltung	43 228,2	+	3 102,6
Österreichische Bundesbahnen	28 584,7	+	1 424,7
Übrige Einnahmen	262,7	—	48,3
Allgemeiner Haushalt (Summe)	447 364,3	+	48 585,6
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0	+	35 000,0
Finanzschuld	110 702,8	+	110 702,8
Ausgleichshaushalt (Summe)	145 702,8	+	145 702,8
Gesamteinnahmen	593 067,1	+	194 288,4

312

Unterschiede der Gebarung 1988 gegenüber 1987

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1988		Unter- schied gegenüber 1987
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	463,0	—	19,0
Innovations- und Technologiefonds	500,0	+	500,0
Übrige Gebarung	1 255,1	+	30,2
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	10 239,3	+	73,9
Flüchtlingsbetreuung	583,3	+	139,1
Übrige Gebarung	1 119,2	—	15,1
Unterricht und Sport:			
Ersätze für Landeslehrer	20 785,3	—	10,6
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	8 042,9	—	256,6
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	7 716,0	—	212,6
Übrige Gebarung	5 113,5	—	64,5
Kunst	552,8	+	80,7
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	13 030,7	+	731,9
Übrige Gebarung	4 848,5	+	189,7
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	28 706,7	+	4 609,8
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6 493,1	—	140,8
Übrige Gebarung	734,1	+	17,6
Sozialversicherung	54 499,4	+	2 202,4
Bundeskanzleramt — Gesundheit:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ...	2 743,8	+	18,8
Übrige Gebarung	1 180,8	—	23,8
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	28 725,0	—	881,1
Geburtenbeihilfen	1 320,0		—
Schülerfreifahrten	3 437,2	+	539,4
Schulbücher	980,3		—
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	1 642,2	+	219,1
Übrige Gebarung	3 391,5	+	848,8
Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 615,8	+	256,0
Sonstige Gebarung	459,5	+	39,6
Äußeres:			
Entwicklungshilfe	465,3		—
Übrige Gebarung	1 761,2	—	113,7
Justiz	5 642,1	—	53,0
Militärische Angelegenheiten	16 692,1	—	637,3
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	681,5	+	39,6
Finanzlandesdirektionen	6 410,2	+	20,9
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	328,0	+	17,6
Innovations- und Technologiefonds	6 350,0	+	6 350,0
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsenstützungsaktion) ...	410,6	—	140,1
Übrige Gebarung	1 785,3	+	345,3
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	376,0	+	203,7
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen	2 000,0		—
Sonstige Pauschalvorsorgen	40,0	—	5,0
Übrige Gebarung	725,1	+	522,0

Unterschiede der Gebarung 1988 gegenüber 1987

313

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1988		Unter- schied gegenüber 1987
	Millionen Schilling		
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	1 853,7	+	13,1
Zweckzuschüsse des Bundes	16 563,5	+	15 359,1
Katastrophenfonds	3 808,1	+	2 512,2
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung:			
ÖIAG	1 280,1	+	274,2
Internationale Finanzinstitutionen	623,8	+	64,8
Verstaatlichte Banken	921,4	+	660,4
Elektrizitätswirtschaft	0,0	-	188,8
Sonstige Unternehmungen	113,6	-	135,8
Bundesdarlehen	201,6	-	58,0
Haftungsübernahmen	7 441,0	+	1 954,9
Abgeltung an Donaukraftwerke	475,9	-	178,7
Zahlung an IAKW	402,0	-	30,6
Zinsenersatz an ÖIAG	3 410,5	+	1 398,8
Aufwand für Verstaatlichte Banken	1 014,1	+	42,2
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	255,1	-	139,8
Übrige Gebarung	52,8	+	5,2
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	10 319,7	+	103,5
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	6 202,5	+	175,3
Übrige Pensionen	18 174,6	+	260,2
Staatsvertrag	111,5	-	7,1
Finanzschuld:			
Verzinsung	52 568,9	+	4 970,7
Übrige Gebarung	1 454,8	+	171,5
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	297,9	-	19,4
Grüner Plan	3 167,3	+	229,7
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1 486,0	+	22,4
Übrige Gebarung	2 535,8	+	97,9
Preisausgleiche	8 219,2	+	286,4
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 025,7	-	165,1
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	14 590,6	-	879,9
Wasserbau	684,9	-	9,9
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	844,5	-	7,8
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	1 140,2	+	282,0
Bundeshochbau	5 556,0	-	9,9
Übrige Gebarung	1 070,3	+	3,2
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	7 161,8	+	998,2
Förderungsmaßnahmen	3 109,2	-	42,6
Übrige Gebarung	1 385,4	-	10,5
Bundestheater	2 092,0	+	10,4
Glücksspiele (Monopol)	1 884,6	+	33,5
Branntwein (Monopol)	366,1	-	13,5
Hauptmünzamt	185,7	+	5,0
Österreichische Bundesforste	1 794,7	-	40,8
Post- und Telegraphenverwaltung	38 039,4	+	800,9
Österreichische Bundesbahnen	36 019,6	-	361,5
Übrige Ausgaben	1 465,8	-	4,4
Allgemeiner Haushalt (Summe) ...	517 218,3	+	7 388,5

314

Konjunkturausgleich-Voranschlag — Erfolgswirksame Ausgaben — Bestandswirksame Ausgaben

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1988		Unter- schied gegenüber 1987
	Millionen Schilling		
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0	+	35 000,0
Finanzschuld	40 848,8	+	40 848,8
Ausgleichshaushalt (Summe) ...	75 848,8	+	75 848,8
Gesamtausgaben ...	593 067,1	+	83 237,3

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1988 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 4 494,976 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 820,088 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 1 674,888 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1988 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1988, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote	Konjunktur- belebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	22,183	22,183
Unterricht und Sport	—	109,769
Kunst	—	8,153
Wissenschaft und Forschung	—	329,978
Umwelt, Jugend, Familie:		
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	200,000	60,000
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	500,000	300,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,555	22,705
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Post- und Telegraphenverwaltung	86,750	34,500
Österreichische Bundesbahnen	1 000,000	—
Summe ...	2 820,088	1 674,888

Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen ¹⁾

Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen und Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Erfolgswirksame Einnahmen	429 173
abzüglich erfolgswirksame Ausgaben	475 638
Bedarf an Bedeckungsmittel für erfolgswirksame Ausgaben	— 46 465
hiezuh bestandswirksame Einnahmen	161 001
Summe ...	114 536
Bestandswirksame Ausgaben	114 536

¹⁾ Einschließlich Personalausgaben.

Starrheit des Bundeshaushaltes — Investitionen und Investitionsförderung

315

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1988 sind rund 79,2% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt. Ein direkter Vergleich mit den beiden Vorjahren ist nicht herstellbar, da auf Grund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zahlreiche Ausgabenbeträge zwischen den Gesetzlichen Verpflichtungen und den Ermessensausgaben umgeschichtet worden sind.

	Bundesvoranschlag 1988 ¹⁾	
	Mill. S	%
1. Gesetzliche Verpflichtungen		
1.1. Personalausgaben	131 414	22,2
1.2. Sachausgaben	208 996	35,2
Summe 1. ...	340 410	57,4
2. Ermessensausgaben		
2.1. Ausgaben für Finanzschulden ²⁾	129 340	21,8
Summe 1. und 2.1. ...	469 750	79,2
2.2. Übrige Ermessensausgaben ³⁾	123 317	20,8
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	34 204	5,7
Summe 1. und 2. ...	593 067	100,0

¹⁾ Gesamthaushalt.

²⁾ Aufwand für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden, soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

³⁾ Auch diese Ausgaben sind weitgehend unantastbar, weil daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Straßenbau und Hochbau, für die Bundesbetriebe und andere mehr, zum Teil auch auf Grund gesetzlicher Zweckbindung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß die in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Ausgabengrößen nur teilweise in dem gemäß § 13 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, zu erstellenden Investitionsprogramm des Bundes enthalten sind.

	1988 ¹⁾	1987 ¹⁾ Milliarden Schilling	1986 ²⁾
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	33,3	34,9	37,6
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	1,6	1,7	1,8
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾⁵⁾	3,8	4,0	5,3
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ⁶⁾	1,9	19,0	18,1
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ³⁾⁷⁾ ...	27,8	12,5	12,9
Summe ⁸⁾ ...	68,4 ⁹⁾	72,1	75,7 ¹⁰⁾

316

Investitionen und Investitionsförderung

	1988 ¹⁾	1987 ¹⁾ Milliarden Schilling	1986 ²⁾			
Hievon:						
Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft ¹¹⁾	6,0	6,2	6,7			
Wohnungsbau ¹²⁾	16,5	18,2	17,6			
Übrige Gebäude ¹³⁾	5,3	4,6	5,2			
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) ¹⁴⁾	8,1	8,7	8,7			
Investitionen der						
Österreichischen Bundesbahnen ¹⁵⁾	7,9	8,3	9,6			
Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁶⁾	10,0	10,0	10,2			
 Konjunkturausgleich-Voranschlag:						
	Stabilisierungs- quote	1988 ¹⁾ ¹⁷⁾ Konjunktur- belebungs- quote	Summe	Stabilisierungs- quote	1987 ¹⁾ ¹⁷⁾ Konjunktur- belebungs- quote	Summe
Milliarden Schilling						
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾ ¹⁸⁾	1,9	1,0	2,9	1,9	1,0	2,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ¹⁸⁾	0,0		0,0	0,0		0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾	0,6	0,4	1,0	0,7	0,4	1,1
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche ³⁾ ¹⁹⁾	0,3	0,3	0,6	0,4	0,3	0,6
Summe ...	2,8	1,7	4,5 ²⁰⁾	3,0	1,7	4,7
 Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:						
	1988 ¹⁾	1987 ¹⁾ Milliarden Schilling	1986 ²⁾			
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ²¹⁾	2,25	2,25	1,0			
 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:						
Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes ²²⁾	8,3	5,4				

Fußnoten siehe Seiten 316 bis 318.

Fußnoten zu Seite 315:

¹⁾ Voranschlag.²⁾ Erfolg.

³⁾ Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.

⁴⁾ Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

⁵⁾ Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote ¹⁾ auf Seite 308 des Arbeits(Amts)behelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

⁶⁾ Siehe die für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beim Aufgabenbereich 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 in der geltenden Fassung vom Bund dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind. Bis einschließlich BVA 1987 wurden hier auch die für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528 (ohne Voranschlagsansatz 2/52850) ausgewiesen, die auf Grund der damals geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ua. den Ländern zu überweisen waren.

⁷⁾ Investitionsförderung: siehe Beilage O₈ (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Voranschlagsposten 080. (jedoch ohne die der Voranschlagsansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Voranschlagspost 080. /231 des Voranschlagsansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds (bis einschließlich BVA 1987): Alle Voranschlagsposten 7660 der Voranschlagsansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

⁸⁾ Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen. Außerdem sind folgende Beträge für Zahlungen an Straßengesellschaften (ASFINAG — Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft, ua.) zur Errichtung von Bundesstraßen vorgesehen, die im Grundbudget nicht als Eigeninvestitionen des Bundes veranschlagt sind:

BVA 1988

BVA 1987
Milliarden Schilling

Erfolg 1986

4,5

4,1

3,9

Investitionen und Investitionsförderung

317

Fußnoten zu Seite 315 (Fortsetzung):

⁹⁾ Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,39	0,18	0,10	1,13	0,07	0,00			1,87
12	Forschung und Wissenschaft ..	0,29	0,10	0,03	1,33	2,37	0,02	0,00		4,14
13	Kunst ..	0,24	0,02		0,22	0,11		0,00		0,59
21	Gesundheit ..	0,01	0,01		0,16	0,17				0,35
22	Soziale Wohlfahrt ..	0,01	0,01		0,03	0,09	0,00			0,14
23	Wohnungsbau ..	0,02	0,00		0,13	16,05	0,29	0,00		16,49
32	Straßen ..	2,28	0,07	0,60	4,22	0,07	0,00	0,00		7,24
33	Sonstiger Verkehr ..	1,55	0,96		15,66	2,46	0,00	0,11		20,74
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,43	0,05		0,17	1,88		0,00		2,53
35	Energiewirtschaft ..					0,00	0,00	0,00		0,00
36	Industrie und Gewerbe ..	0,00	0,00		0,00	0,62	0,03	1,29		1,94
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	0,03	0,01		0,11	2,03		0,00	1,85	4,03
38	Private Dienstleistungen ..	0,00	0,00		0,00	0,01	0,00	0,00		0,01
41	Landesverteidigung ..	0,84	0,00		2,90	0,00				3,74
42	Staats- und Rechtssicherheit ..									
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,09	0,13		0,46					0,68
		1,37	0,07	0,06	2,22	0,11	0,05			3,88
	Summe ..	7,55	1,61	0,79	28,74	26,04	0,39	1,40	1,85	68,37
		38,69				29,68				

¹⁰⁾ Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,44	0,27	0,15	1,55	0,16	0,00			2,57
12	Forschung und Wissenschaft ..	0,34	0,09	0,07	1,45	2,16	0,01			4,12
13	Kunst ..	0,21	0,03		0,23	0,17				0,64
21	Gesundheit ..	0,03	0,01		0,13	0,16				0,33
22	Soziale Wohlfahrt ..	0,01	0,01		0,01	0,14				0,17
23	Wohnungsbau ..	0,13	0,00		0,05	0,83	0,45		16,22	17,68
32	Straßen ..	2,51	0,07	0,96	5,85	0,10		0,05		9,54
33	Sonstiger Verkehr ..	1,66	0,96		17,34	2,89	0,01	0,11		22,97
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,44	0,05		0,24	0,76		0,00	1,09	2,58
35	Energiewirtschaft ..					0,04	0,00	0,20		0,24
36	Industrie und Gewerbe ..	0,00	0,00		0,00	0,46	0,03	1,04		1,53
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	0,05	0,01		0,02	1,95			1,91	3,94
38	Private Dienstleistungen ..	0,00	0,00		0,00	0,03		0,01		0,04
41	Landesverteidigung ..	1,26	0,00		4,02	0,01				5,29
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	0,11	0,16		0,53					0,80
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,88	0,11	0,10	2,17	0,03				3,29
Summe ...		8,07	1,77	1,28	33,59	9,89	0,50	1,41	19,22	75,73
		44,71				31,02				

Fußnoten zu Seite 315 (Fortsetzung):

¹¹⁾ Aufgabenbereiche 11 und 12 der Voranschlagsposten für Instandhaltung (61.), der Post-Untergliederungen 0. bis 8., sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.); der Voranschlagsposten 02. bis 06. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46), 10., 400. und 409. der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der bei den Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote 7) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹²⁾ Aufgabenbereich 23 der Voranschlagsposten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Post-Untergliederungen 4. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Voranschlagsposten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77; zuzüglich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote 7)] sowie (bis einschließlich BVA 1987) der für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528 (ohne Voranschlagsansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ua. den Ländern vom Bund zu überweisen waren.

¹³⁾ Alle Voranschlagsposten 063., 064. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) und 614. sowie alle Post-Untergliederungen 4. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

¹⁴⁾ Alle Voranschlagsposten 060., 065. bis 067. und 611. sowie der Post-Untergliederungen 1. sowohl der Voranschlagsposten zur Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.), der Voranschlagsansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Voranschlagsposten 61., 69., 720., 727., 7290, 73. und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Voranschlagsposten 0645 bis 0647 und 614. sowie der Post-Untergliederungen 4. sowohl der Voranschlagsposten für Investitionsförderung (24.) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge. Siehe auch die die Zahlungen an Straßengesellschaften betreffenden Ausführungen in der Fußnote 8).

¹⁵⁾ Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 79.

¹⁶⁾ Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 78.

¹⁷⁾ Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1987 und 1988 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

¹⁸⁾ Siehe die Beilagen 012, 013, 015 und 016 der Amtsbeilagen zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1987 und 1988, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹⁹⁾ Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 014 und 017 der Amtsbeilagen zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1987 und 1988; Mittel an Baufonds (bis einschließlich 1987): alle Voranschlagsposten 766. der Voranschlagsansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

²⁰⁾ Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kenn- ziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusam- men
		Instand- haltung	Gering- wertige Wirt- schafts- güter	Überwei- sungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoin- vestitio- nen	Zuschüs- se	Darlehen	Sonstige Investi- tions- maß- nahmen	
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	0,08		0,02	0,29	0,00			0,39
12	Forschung und Wissenschaft	0,07		0,01	0,37	0,05			0,50
13	Kunst				0,09	0,02			0,11
23	Wohnungsbau				0,03				0,03
33	Sonstiger Verkehr				1,12	0,03	0,00		1,15
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06			0,02	0,28			0,36
37	Öffentliche Dienstleistungen					0,26			0,26
41	Landesverteidigung	0,07			0,83	0,00			0,90
42	Staats- und Rechtssicherheit		0,00		0,07				0,07
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29		0,02	0,39				0,70
Summe ...		0,57	0,00	0,05	3,21	0,64	0,00		4,47
		3,83				0,64			

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

319

Fußnoten zu Seite 315 (Fortsetzung):

²¹⁾ Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

²²⁾ Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987). Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 320 zeigt die wichtigsten Daten.

320

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personal- ausgaben	Sachausgaben			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungen	Aufwendun- gen	1988	1987		1986	1988	1987
Millionen Schilling											
	Allgemeiner Haushalt										
11	Erziehung und Unterricht	15 397,5	1 245,9	724,7	25 683,1	^{1) 3)} 43 051,2	43 941,4	^{2) 3)} 42 451,5	³⁾ 621,7	595,3	³⁾ 693,7
12	Forschung und Wissenschaft	6 559,8	1 329,3	1 589,8	8 525,1	18 004,0	17 284,3	17 162,4	1 335,8	1 143,9	1 093,9
13	Kunst	2 678,5	219,0	550,3	1 333,4	4 781,2	4 570,9	4 590,5	775,5	740,1	678,0
14	Kultus				422,1	422,1	422,1	414,1			
	11 bis 14 (Summe) ...	24 635,8	2 794,2	2 864,8	35 963,7	61 055,2	66 218,7	64 618,6	2 733,0	2 479,3	2 465,7
21	Gesundheit	347,2	160,8	286,9	3 638,8	4 433,7	4 342,3	4 119,3	773,1	770,0	727,7
22	Soziale Wohlfahrt	1 107,1	25,0	4 538,3	125 750,8	131 421,2	123 954,0	115 829,8	66 508,4	61 405,4	60 506,7
23	Wohnungsbau		110,0	356,2	16 078,8	16 545,0	1 293,4	1 486,0	2 581,6	626,1	1 152,1
	21 bis 23 (Summe) ...	1 454,3	295,8	5 181,4	145 468,4	152 399,9	129 589,7	121 435,1	69 863,1	62 801,5	62 386,5
32	Straßen		4 494,0	10,0	10 274,3	14 778,3	15 982,2	16 682,4	2 861,2	2 552,5	17 183,6
33	Sonstiger Verkehr	55 904,5	16 199,5	3 231,1	21 533,0	96 868,2	95 877,2	97 688,3	74 436,0	69 616,6	67 306,9
34	Land- und Forstwirtschaft	1 554,4	225,3	12 899,5	1 186,0	15 865,3	15 312,4	13 622,3	5 831,3	5 268,2	5 525,6
35	Energiewirtschaft		0,0	88,9	0,0	88,9	278,3	266,9	2 832,4	216,9	113,9
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau) ..	109,9	1 282,8	2 842,1	17 288,9	21 523,8	11 461,9	14 894,2	8 166,1	5 701,2	6 312,7
37	Öffentliche Dienstleistungen	978,6	113,2	2 036,2	2 489,0	5 617,1	5 364,9	6 479,1	4 588,0	4 463,1	5 967,2
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel) ...	549,3	1 647,2	594,9	1 703,9	4 495,4	3 881,4	4 337,6	7 565,3	7 352,3	6 813,0
	32 bis 38 (Summe) ...	59 096,7	23 962,0	21 702,7	54 475,1	159 237,0	148 158,3	153 970,8	106 280,3	95 170,8	109 222,9
41	Landesverteidigung	6 172,8	93,1	74,2	10 646,0	16 986,0	17 566,6	18 495,3	534,8	589,9	530,2
42	Staats- und Rechtssicherheit	12 065,2	461,7	0,4	3 188,4	15 715,6	15 660,2	15 365,1	3 512,9	3 331,5	3 255,2
43	Übrige Hoheitsverwaltung	27 988,8	3 004,1	1 156,3	74 472,2	106 621,4	132 636,3	124 505,6	264 440,1	234 405,7	213 814,7
	41 bis 43 (Summe) ...	46 226,8	3 558,9	1 230,9	88 306,6	139 323,0	165 863,1	158 366,0	268 487,8	238 327,1	217 600,1
	Summe Allgemeiner Haushalt ...	131 413,6	30 611,0	30 979,8	324 213,9	517 218,3			447 364,2		
	Ausgleichshaushalt										
43	Übrige Hoheitsverwaltung				75 848,8	75 848,8			145 702,8		
	Gesamtsumme ...	131 413,6	30 611,0	30 979,8	400 062,7	593 067,1	509 829,8	498 390,4	593 067,1	398 778,7	391 675,2

1) Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1987, Seite 317.

2) Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1986, Band 2, Seite 162.

3) Hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit dem Bundesvoranschlag 1988 wird auf die grundsätzlichen Ausführungen auf Seite 7 verwiesen.

Bereinigte Budgetgebarung

321

Bereinigte Budgetgebarung**Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen ¹⁾, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe ¹⁾ des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlags gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise in den Bundesvoranschlägen 1975 bis 1987 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Auf Grund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes sind diese beiden Gebarungen ab dem Bundesvoranschlag 1988 wieder bruttomäßig zu veranschlagen. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

¹⁾ Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

322

Bereinigte Budgetgebarung

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe ¹⁾ des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus den nachstehenden Übersichten sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1986 bis 1988 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

Bundesvoranschlag 1987: Gesamtgebarung, Erfolg 1986: Gesamtgebarung einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung ¹⁾	Bundesvoranschlag 1987		Erfolg 1986	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling			
Gesamtgebarung (brutto)	509 830	398 779	498 390	391 675
Abgang ...		111 051		106 715
Bereinigte Budgetgebarung				
Gruppe 0 bis 6	429 882	325 675	416 822	320 782
hiez: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		332		261
Branntwein (Monopol)		538		502
Hauptmünzamt		92		17
Bundesforste		39		96
Post- u. Telegraphenverw.		2 977		755
Abgang Bundestheater	1 601		1 587	
Bundesbahnen	9 221		10 720	
Zwischensumme ³⁾ ...	440 704	329 653	429 129	322 413
ab: „Durchlaufer“ ⁴⁾	1 350	1 350	1 359	1 359
hiez: Anlehensgebarung				125 205
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung ⁵⁾	439 354	328 303	427 770	446 259
Abgang ...		111 051		
Überschuß ...			18 489	
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	⁶⁾ 1 490,1		1 432,5	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	29,5		29,9	

Bundesvoranschlag 1988: Gesamtgebarung	Bundesvoranschlag 1988	
	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
Gesamtgebarung (brutto) (mit Ausgleichshaushalt)	593 067	593 067
Bereinigte Budgetgebarung		
Gruppe 0 bis 6 (ohne Ausgleichshaushalt)	436 836	369 862
hiez: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		290
Branntwein (Monopol)		552
Hauptmünzamt		43
Bundesforste		86
Post- u. Telegraphenverw.		5 189
Abgang Bundestheater	1 605	
Bundesbahnen	7 435	
Zwischensumme ³⁾ ...	445 876	376 022
ab: „Durchlaufer“ ⁴⁾	11 556	11 556
hiez: Ausgleichshaushalt	75 849	145 703
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung ⁵⁾	510 169	510 169
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	⁶⁾ 1 541,4	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	33,1	

Fußnoten siehe Seite 323.

Bereinigte Budgetgebarung

323

Fußnoten zu Seite 322:

1) Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleich hohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

2) Ohne Anlehensgebarung.

3) Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

4) Zusage haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentliche Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes **a u s n a h m s l o s** erfasst, während auf der Ausgabe- und Einnahmenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

5) Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

6) Schätzung.

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppelischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anläßlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1986	BRA 1985
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	268 549	250 569
1.2 Bewegliche Anlagen	50 731	48 172
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	78 303	80 146
1.4 Vorräte	4 750	4 774
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	553	517
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	47 706	44 567
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	1	2
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	2 182	2 108
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	3 359	2 983
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmen	43 118	24 836
2.23 Schwebende Gelder	379	380
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	246	309
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4 753	5 325
2.32 Forderungen aus Darlehen	11 506	11 417
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	12 410	8 128
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	3 657	3 265
2.35 Ersatzforderungen	662	540
2.36 Sonstige Forderungen	37 969	35 885
2.37 Gegebene Anzahlungen	3 633	2 842
2.4 Haushaltsrücklagen	10 018	11 233
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14 264	14 407

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

325

Passiva	Erfolg 1986	BRA 1985
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	10 018	11 233
1.2 Sonstige Rücklagen	4 594	4 511
2. Wertberichtigungen	—	—
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen ¹⁾	96 650	88 398
3.3 Schulden aus Erlägen	3 294	2 944
3.4 Ersatzschulden	768	503
3.5 Sonstige Schulden ²⁾	46 919	40 277
3.6 Empfangene Anzahlungen	254	236
3.7 Finanzschulden ³⁾	616 912	525 646
4. Rückstellungen	2 086	2 071
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8 951	9 003
¹⁾ bis ³⁾ Hievon fällige Schulden: Erfolg 1986 BRA 1985 ¹⁾ 2 752 2 758 ²⁾ 415 360 ³⁾ 41 31		

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen ¹⁾

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen ²⁾			
		1988	1989	1990 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	47,218	38,308		85,526
12	Unterricht und Sport	832,800	796,368	3 374,198	5 003,366
14	Wissenschaft und Forschung	2 855,819	3 079 915	34 049,890	39 985,624
40	Militärische Angelegenheiten	7 134,933	2 238,184	2 213,811	11 586,928
50	Finanzverwaltung	394,000	243,890	782,587	1 420,477
54	Bundesvermögen	7 294,463	8 201,195	86 879,123	102 374,781
57	Staatsvertrag	31,715	20,520	8,798	61,033
60	Land- und Forstwirtschaft	2 022,010	2 352,034	8 333,586	12 707,630
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	693,126	407,023	416,730	1 516,879
64	Bauten und Technik	20 507,071	5 706,441	28 587,820	54 801,332
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 845,500	1 859,125	6 536,500	10 241,125
71	Bundestheater	4,115	13,300	28,800	46,215
78	Post- und Telegraphenverwaltung	14 268,572	9 312,430	19 746,000	43 327,002
79	Österreichische Bundesbahnen	6 773,011	7 731,003	30 762,598	45 266,612

¹⁾ Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

²⁾ Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1988 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1988 und später, jedoch ohne die unter „Übrige VA-Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen ¹⁾] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kreditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1988 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ²⁾ vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung ³⁾ und Verwaltung bis zur Baufertigstellung ⁴⁾ bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes ¹⁾ und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1988 als Teilbetrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1988 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

Fußnoten siehe Seite 330.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1988	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1988		
148/1985 } 79/1987 }	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit ein- wandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversor- gungsanlagen, Kanalisationsan- lagen, Abwasserbeseitigungs- anlagen und betriebliche Abwasserreinigung	1)	100,000	9,500	1/18614/7383/223 1/18614/7383/523 1/18616/7382/223 2/52860/8394 2/18610/8262/853 2/18610/8407	1,014 2) 0,500 0,102 2) 1,851 0,500 — 1,014
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Öster- reichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwal- tung, Finanzierung	11,300	9,000	0,650	1/54826/7471/423 2/54824/8555/370	0,400 — 0,084
135/1964 } 638/1975 }	Brenner Autobahn AG	Brenner Autobahn: Herstel- lung, Erhaltung	3)	4,605	0,297 4)	1/64297/7284 2/64290/8174	0,282 — 0,730
479/1971 } 640/1975 } 335/1978 }	Pyhrn Autobahn AG	Teilstrecken der Pyhrn Auto- bahn in Steiermark und Ober- österreich: Herstellung, Erhal- tung	3)	11,400	0,466 4)	1/64297/7281 2/64290/8171	0,134 — 0,310
115/1969 } 26/1971 } 114/1973 } 639/1975 } 143/1976 } 442/1978 }	Tauernautobahn AG	Teilstrecken der Tauern Auto- bahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstel- lung, Erhaltung	3)	15,040	1,180 4)	1/64297/7282 2/64290/8172	0,297 — 0,580

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1988 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4,5 Milliarden Schilling ermächtigt.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

4) Baukosten.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes

327

328

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1988	
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1988		
113/1973 316/1979 }	Arlberg Straßentunnel AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	3)	6,741	0,484 4)	1/64297/7280 2/64290/8170	0,119 — 0,180
300/1981	Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße: Planung und Errichtung	3)	18,445	1,655 4)	—	—
591/1982	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften	1)	2)	5)	1/64297/7285 1/64298/7280	0,969 2,934
372/1985	Wiener Bundesstraßen-AG	Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 22 und A 24; Planung und Errichtung	3,720	3,370	0,600	1/64298/7287	0,600
Vertrag mit Gemeinde {	Eisenstadt Hollabrunn Kitzbühel	} Schulraumbeschaffung	0,357	0,278	—	1/12008/7020/100	0,029
			0,331	0,235	—	1/12008/7020/100	0,022
			0,047	0,026	—	1/12008/7020/100	0,005

¹⁾ Derzeit nicht abschätzbar.²⁾ Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.³⁾ Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.⁴⁾ Baukosten.⁵⁾ Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 12 Milliarden Schilling.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1988	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1988		
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien- Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuni- versität Wien und des Zoologi- schen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	—	1/14108/7020/020	0,452

Außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus Dauerschuldverhältnissen der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1986 auf 4 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften ⁵⁾ des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1986

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung in Milliarden Schilling	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen ⁶⁾ zum 31. 12.
1970	3,8	1,0	.	10,8
1971	5,0	1,8	+ 1,2	21,7
1972	6,9	2,1	+ 1,9	28,3
1973	8,6	2,3	+ 1,7	49,7
1974	12,1	4,1	+ 3,5	49,9
1975	15,8	4,6	+ 3,7	70,2
1976	19,4	4,8	+ 3,6	73,5
1977	23,2	5,4	+ 3,8	75,8
1978	25,8	5,8	+ 2,6	82,2
1979	30,7	8,3	+ 4,9	85,1
1980	34,1	8,3	+ 3,4	85,1
1981	34,6	7,6	+ 0,5	85,1
1982	37,8	10,6	+ 3,2	103,8 ⁷⁾
1983	43,9	11,2	+ 6,1	103,8 ⁷⁾
1984	43,0	10,2	- 0,9	103,8 ⁷⁾
1985	49,2	9,9	+ 6,2	133,8 ⁷⁾
1986	46,1	7,3	+ 3,6	129,8 ⁷⁾

¹⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

²⁾ IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

⁴⁾ Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

⁵⁾ Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

⁶⁾ Für Kapital, Zinsen und Kosten.

⁷⁾ Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

331

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung *)

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Bund ⁵⁾	288,2	306,6	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9	498,3	509,9	593,2
Länder (ohne Wien)	81,6	88,4	95,6	103,2	107,4	115,3	124,4	132,6	134,5	
Gemeinden (ohne Wien)	59,9	64,2	70,1	73,7	78,3	81,1	85,4	91,5	94,0	
Wien (Land und Gemeinde) ..	51,2	54,1	60,3	65,6	67,0	70,3	73,1	82,0	84,2	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,1	2,2	2,5	2,7	2,8	2,9	3,1	3,2	3,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	15,4	14,8	17,6	22,5	22,6	21,6	23,3	25,0	25,5	
Kammern ⁹⁾	9,9	10,7	11,7	13,2	15,4	14,8	16,4	17,0	17,8	
Sozialversicherungsträger	137,5	150,3	164,6	176,0	187,4	202,4	227,0	241,8	255,1	
Öffentlicher Sektor (Summe)	645,8	691,3	762,0	829,8	888,8	943,7	1 017,6	1 091,4	1 124,3	

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Anteil in %									
Bund ⁵⁾	44,6	44,4	44,6	45,0	45,9	46,1	45,7	45,7	45,3	
Länder (ohne Wien)	12,7	12,8	12,6	12,4	12,1	12,2	12,2	12,1	12,0	
Gemeinden (ohne Wien)	9,3	9,3	9,2	8,9	8,8	8,6	8,4	8,4	8,3	
Wien (Land und Gemeinde) ..	7,9	7,8	7,9	7,9	7,5	7,5	7,2	7,5	7,5	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,4	2,1	2,3	2,7	2,6	2,3	2,3	2,3	2,3	
Kammern ⁹⁾	1,5	1,6	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	
Sozialversicherungsträger	21,3	21,7	21,6	21,2	21,1	21,4	22,3	22,1	22,7	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

*) Die Daten bis 1986 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und beziehen sich ab Übersicht 2 auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Stand Juli 1987 (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 8/1987); sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Werte für 1987 und 1988 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden aufgrund der September-Prognose 1987 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

¹⁾ Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

²⁾ Vorläufiger Gebarungserfolg (zB Bund) bzw. Schätzungen.

³⁾ Voranschlags- oder Schätzbeträge.

⁴⁾ Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

Milliarden Schilling

Ausgaben	509,8
Einnahmen	398,8

Fußnoten ⁵⁾ bis ⁹⁾ auf Seite 332.

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen ⁵⁾									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	²⁾	^{3) 4)}	
Bund ⁵⁾	237,7	259,2	287,9	301,1	316,9	345,1	373,2	391,6	398,9	593,2
Länder (ohne Wien)	75,7	82,6	89,9	96,8	101,1	109,3	119,3	127,5	130,5	
Gemeinden (ohne Wien)	54,6	58,7	64,0	67,6	72,3	75,8	81,2	87,0	89,5	
Wien (Land und Gemeinde) ..	46,0	48,2	52,4	55,5	61,4	65,5	71,2	74,3	77,3	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	12,7	13,4	16,9	20,1	19,9	20,7	22,5	24,0	24,6	
Kammern ⁹⁾	9,6	10,5	12,0	12,5	13,2	15,1	15,5	16,0	17,4	
Sozialversicherungsträger	137,7	148,5	161,9	176,4	188,8	202,9	225,1	238,8	253,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	576,0	623,2	687,4	732,7	776,4	837,3	911,0	962,3	994,4	

	Bruttoeinnahmen									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Anteil in %									
Bund ⁵⁾	41,2	41,6	41,9	41,1	40,8	41,2	41,0	40,7	40,1	
Länder (ohne Wien)	13,1	13,3	13,1	13,2	13,0	13,1	13,1	13,3	13,1	
Gemeinden (ohne Wien)	9,5	9,4	9,3	9,2	9,3	9,1	8,9	9,0	9,0	
Wien (Land und Gemeinde) ..	8,0	7,7	7,6	7,6	7,9	7,8	7,8	7,7	7,8	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,2	2,2	2,5	2,7	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	
Kammern ⁹⁾	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,7	1,7	1,7	
Sozialversicherungsträger	23,9	23,8	23,6	24,1	24,3	24,2	24,7	24,8	25,5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

⁵⁾ Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Milliarden Schilling		Milliarden Schilling
1979	17,99	1984	32,83
1980	18,18	1985	31,66
1981	24,16	1986	33,62
1982	25,21	1987 (Voranschlag)	36,47
1983	25,55	1988 (Voranschlag)	40,85

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1 a den Nettoabgang. Ab 1988 aufgrund geänderter haushaltsrechtlicher Bestimmungen einschließlich Schuldentrückzahlungen. Grundsätzliche Ausführungen hiezu siehe Seite 7 des Arbeits(Amts)behelfes.

⁶⁾ Bis einschließlich 1987 Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme, ab 1988 einschließlich Schuldenaufnahme.

⁷⁾ Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Sozialhilfeverbände sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

⁸⁾ Einbezogen ist ua. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriegsofferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ab 1979), Österreichischer Filmförderungsfonds (ab 1981), Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte (ab 1981).

⁹⁾ Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

Finanzbedarf

333

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen ¹⁰⁾ — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabenseite für die Jahre 1979 bis 1986 (Finanzbedarf bzw. Netto-Finanzbedarf).

Übersicht 2

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	¹⁾ 645,8	¹⁾ 691,3	¹⁾ 762,0	¹⁾ 829,8	¹⁾ 888,8	¹⁾ 943,7	¹⁾ 1017,6	²⁾ 1091,4
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	95,5	97,4	109,0	124,7	140,2	149,5	176,7	185,7
verbleibt Finanzbedarf	550,3	593,9	653,0	705,1	748,6	794,2	840,9	905,7
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften ¹¹⁾ ...	504,7	544,9	599,5	649,7	690,7	731,9	775,2	836,2

Übersicht 2 a

	Bundesgebarung ¹²⁾							
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	288,2	306,6	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9	498,3
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung . Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes	3,2	2,6	3,8	3,8	4,3	4,3	7,9	6,2
verbleibt Finanzbedarf	52,9	53,8	58,0	66,7	80,9	84,0	89,8	96,5
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes ¹¹⁾	232,1	250,2	277,8	302,4	322,8	347,0	367,2	395,6
	187,2	202,0	225,2	248,0	265,8	285,7	302,5	326,3

¹⁰⁾ Siehe Fußnote ⁴⁾ auf Seite 331.

¹¹⁾ Ausgeschieden sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen gedeckt werden konnten.

¹²⁾ Siehe Fußnote ⁸⁾ auf Seite 332. Die Gebarung der „Bundesfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt ¹³⁾

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 000,0 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1988) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor (Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a).

Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ¹⁴⁾ betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 19,3% im Jahre 1986 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6% auf 42,3% zunahm.

Im Sommer 1985 wurde anlässlich der amtlichen Jahresrechnung für 1984 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch das Österreichische Statistische Zentralamt im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung eine zeitliche Umbuchung eines Betrages in Höhe von 3,3 Milliarden Schilling vorgenommen. Als wesentlichste Begründung hierfür wurde ein höheres Ausmaß an Vorzieheffekten — im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 1. Jänner 1984 — als bisher angenommen angegeben. Die Umbuchung von 3,3 Milliarden Schilling Aufkommen von 1983 auf 1984 wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vor allem durch den Preis-Test der Hauptaggregate der Volkseinkommensrechnung begründet.

Übersicht 3

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen ¹⁵⁾									
	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986 ¹⁶⁾	1987 ¹⁷⁾	1988 ¹⁷⁾
	Milliarden Schilling									
¹⁸⁾										
Bund ¹⁹⁾	248,9	268,9	293,9	308,5	326,0	359,8	388,4	404,5	410,0	426,1
Länder	0,9	1,0	1,1	1,1	1,3	1,3	1,4	1,5	1,6	1,6
Gemeinden	12,8	13,9	15,4	16,0	17,2	17,8	18,4	19,2	20,0	20,7
Kammern	4,8	5,2	5,9	6,3	6,6	7,2	7,7	7,9	8,1	8,4
Sozialversicherungs- träger ²⁰⁾	106,1	117,3	127,9	133,9	139,3	148,5	159,9	167,0	173,7	177,9
Fonds	2,5	2,9	3,1	3,3	3,5	4,6	4,5	5,3	5,5	5,8
Summe	376,0	409,2	447,2	469,1	493,8	539,2	580,5	605,3	618,9	640,5
Brutto-Inlandsprodukt ²¹⁾	918,5	994,7	1 056,0	1 133,5	1 201,2	1 278,7	1 354,1	1 432,5	1 490,1	1 541,4
Summe in % des Brutto- Inlandsprodukts	40,9	41,1	42,4	41,4	41,1	42,2	42,9	42,3	41,5	41,6

¹³⁾ Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁴⁾ In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Erhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

¹⁵⁾ Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht streng vergleichbar [siehe auch Fußnote ²⁹⁾].

¹⁶⁾ Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

¹⁷⁾ Zum größten Teil Schätzung.

Fußnoten ¹⁸⁾ bis ²²⁾ auf Seite 335.

Der öffentliche Sektor im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

335

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Steigerung				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ²³⁾		des Brutto-inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1979 gegenüber 1978	27,1	7,8	76,2	9,0	0,86
1980 gegenüber 1979	33,2	8,8	76,2	8,3	1,06
1981 gegenüber 1980	38,0	9,3	61,3	6,2	1,51
1982 gegenüber 1981	21,9	4,9	77,5	7,3	0,67
1983 gegenüber 1982	24,7	5,3	67,7	6,0	0,88
1984 gegenüber 1983	45,4	9,2	77,5	6,5	1,42
1985 ²⁴⁾ gegenüber 1984 ...	41,3	7,7	75,4	5,9	1,30
1986 ²⁴⁾ gegenüber 1985 ...	24,9	4,3	78,4	5,8	0,74
1987 ²⁴⁾ gegenüber 1986 ...	13,5	2,2	57,6	4,0	0,55
1988 ²⁴⁾ gegenüber 1987 ...	21,6	3,5	51,3	3,4	1,03

Der öffentliche Sektor im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ²⁵⁾

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. **Hierbei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt** und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

¹⁸⁾ In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Erstattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagenentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

¹⁹⁾ Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

²⁰⁾ Einschließlich Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz und Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

²¹⁾ Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

²²⁾ (leer).

²³⁾ Siehe Übersicht 3.

²⁴⁾ Schätzung.

²⁵⁾ Siehe hierzu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1986“, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1987.

336

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954 bis 1986

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts“²⁶⁾ gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems in Richtung geschlossener **Brutto-Erfassung** aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das neue „System of National Accounts“ umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979²⁷⁾ und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden im Herbst 1987 veröffentlicht²⁸⁾. Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954 – 1986** verfügbar.

Die nächste grundlegende Revision ist nicht vor 1990 zu erwarten. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich jedoch jährlich geringfügige Änderungen, vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode (**Brutto-Inlandsprodukt**), über die Summe der erzielten Einkommen (**Volkseinkommen**) und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen (**Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**). Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

Volkseinkommen

- + Faktoreinkommen an das Ausland
- Faktoreinkommen aus dem Ausland
- + Abschreibungen
- + Indirekte Steuern
- Subventionen

Brutto-Inlandsprodukt

- + Importe
- Exporte

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP bzw. der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst“ verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds⁸⁾ sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

²⁶⁾ A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

²⁷⁾ „Österreichs Volkseinkommen 1964 – 1977, Neuberechnung“, Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

⁸⁾ Siehe Fußnote ⁸⁾ auf Seite 332.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

337

Übersicht 5

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	504,5	545,6	589,0	616,8	642,4	676,3	716,9	759,8	788,7	809,3
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsenbereinigt)	177,7	191,9	187,4	216,8	239,1	255,5	275,9	294,6	304,8	314,6
Volkseinkommen	682,2	737,5	776,4	833,7	881,5	931,8	992,7	1 054,4	1 093,5	1 123,9
± Faktoreinkommen an das/ aus dem Ausland	+ 7,8	+ 8,4	+ 8,8	+ 8,4	+ 8,8	+ 8,6	+ 7,1	+ 11,8	+ 13,9	+ 13,9
+ Abschreibungen	104,3	116,1	128,5	140,8	149,2	158,2	167,5	176,2	185,4	195,0
+ Indirekte Steuern	151,2	162,8	174,4	185,0	197,1	216,1	225,9	234,0	243,8	253,1
- Subventionen	- 26,9	- 30,0	- 32,1	- 34,3	- 35,4	- 35,9	- 39,2	- 43,8	- 46,5	- 44,5
Brutto-Inlandsprodukt	918,5	994,7	1 056,0	1 133,5	1 201,2	1 278,7	1 354,1	1 432,5	1 490,1	1 541,4
+ Außenbeitrag ²⁸⁾	+ 3,9	+ 19,4	+ 14,0	- 18,8	- 15,8	- 1,9	- 2,3	- 12,6	- 15,8	- 15,7
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	922,4	1 014,1	1 069,9	1 114,7	1 185,5	1 276,8	1 351,7	1 419,9	1 474,3	1 525,7

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 19% bzw. rund 4%.

Übersicht 6

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	60,0	63,6	70,0	78,8	85,1	89,2	95,6	101,6	105,2	106,8
Brutto-Anlageinvestitionen	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	16,9	17,3	17,9	18,1
Bundessektor (Summe) ...	71,6	76,8	83,7	92,1	101,0	105,8	112,5	118,9	123,1	124,9
Öffentlicher Konsum	106,0	115,1	125,3	135,5	141,7	148,6	159,4	170,9	178,2	180,9
Brutto-Anlageinvestitionen	28,4	28,2	30,1	29,6	29,3	29,6	31,1	33,1	33,0	33,5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	134,6	143,5	155,4	165,2	171,1	178,2	190,5	204,0	211,2	214,4
Privater Konsum	511,7	552,5	596,5	640,2	694,8	733,0	774,9	801,8	829,9	860,6
Brutto-Anlageinvestitionen	190,7	212,5	222,5	218,3	222,5	234,6	254,2	271,1	286,7	299,5
Privater Sektor (Summe) ...	702,4	765,0	819,0	858,5	917,3	967,6	1 029,1	1 072,9	1 116,6	1 160,1
Lagerbewegung und statistische Differenz	13,9	28,8	11,9	- 1,0	- 3,9	25,1	19,6	24,1	23,4	26,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	922,4	1 014,1	1 069,9	1 114,7	1 185,5	1 276,8	1 351,7	1 419,9	1 474,3	1 525,7

²⁸⁾ Minus: Überschuß in der Leistungsbilanz ohne Faktoreinkommen.

338 **Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung — Einkommenskonto**

Übersicht 6 a

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Anteil in %									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	6,5	6,3	6,5	7,1	7,2	7,0	7,1	7,2	7,2	7,0
Brutto-Anlageinvestitionen	1,3	1,3	1,3	1,2	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2
Bundessektor (Summe) ...	7,8	7,6	7,8	8,3	8,5	8,3	8,3	8,4	8,4	8,2
Öffentlicher Konsum	11,5	11,4	11,7	12,2	12,0	11,6	11,8	12,0	12,1	11,9
Brutto-Anlageinvestitionen	3,1	2,8	2,8	2,7	2,5	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	14,6	14,2	14,5	14,8	14,4	14,0	14,1	14,4	14,3	14,1
Privater Konsum	55,5	54,5	55,8	57,4	58,6	57,4	57,3	56,5	56,3	56,4
Brutto-Anlageinvestitionen	20,6	20,9	20,8	19,6	18,8	18,4	18,8	19,1	19,4	19,6
Privater Sektor (Summe) ...	76,1	75,4	76,6	77,0	77,4	75,8	76,1	75,6	75,7	76,0
Lagerbewegung und statistische Differenz	1,5	2,8	1,1	—0,1	—0,3	2,0	1,5	1,7	1,6	1,7
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	13,2	18,5	22,4	22,7	22,4	23,1	26,2	26,6	26,5	27,0
davon Bundessektor ...	9,8	12,5	15,8	15,9	16,0	16,7	18,9	19,1	19,1	19,4
Versicherungsleistungen ..	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
davon Bundessektor ...	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Einkommenskonto

339

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Indirekte Steuern	151,2	162,8	174,4	185,0	197,1	216,1	225,9	234,0	243,8	253,1
davon Bundessektor ...	105,4	112,7	123,2	130,5	139,7	151,5	157,9	164,4	170,9	177,2
Direkte Steuern der privaten Haushalte	101,5	110,7	124,3	130,7	136,8	151,9	168,5	177,6	178,9	185,7
davon Bundessektor ...	58,4	63,0	70,6	74,7	79,8	92,1	102,2	107,8	108,8	113,1
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	16,5	17,7	19,9	18,8	19,8	21,9	25,1	25,7	25,0	27,9
davon Bundessektor ...	13,3	14,3	16,2	14,8	15,8	17,5	20,0	20,3	19,7	22,5
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte ..	2,7	2,9	3,4	3,4	3,7	4,1	3,8	3,8	4,0	4,2
davon Bundessektor	1,8	1,9	2,3	2,3	2,5	2,8	2,8	2,8	3,0	3,2
Sozialversicherungsbeiträge ²⁹⁾	112,1	124,6	133,4	139,8	145,5	155,5	167,8	175,9	183,0	187,4
davon Bundessektor	2,3	2,6	3,1	3,3	3,5	3,9	4,5	5,1	5,7	6,2
Imputierte Pensionsbeiträge ³⁰⁾	22,3	23,7	25,9	28,8	30,9	32,8	35,3	37,5	39,5	41,3
davon Bundessektor	11,9	12,6	13,8	15,2	16,2	17,2	18,3	19,4	20,5	21,4
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts										
davon Bundessektor	2,9	3,2	3,4	3,5	4,1	3,9	5,0	5,2	5,3	5,4
Laufende Transfers vom Ausland	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,8	0,8
davon Bundessektor	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,6	0,8
Laufende Einnahmen (Summe)	420,4	461,6	504,4	529,9	557,1	606,1	653,5	681,9	701,8	727,7
davon Bundessektor	206,3	223,4	248,6	260,5	278,0	306,1	330,2	344,5	353,8	369,4
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum	166,0	178,7	195,2	214,3	226,9	237,8	255,0	272,5	283,4	287,7
davon Bundessektor	60,0	63,6	70,0	78,8	85,1	89,2	95,6	101,6	105,2	106,8
Zinsen für die Staatsschuld	21,3	24,7	29,3	35,2	36,6	43,1	47,8	52,2	59,0	65,0
davon Bundessektor	15,4	17,6	20,6	25,3	27,0	33,8	38,4	42,7	47,4	52,7
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5
davon Bundessektor	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5
Subventionen	26,9	30,0	32,1	34,3	35,4	35,9	39,2	43,8	46,5	44,5
davon Bundessektor	20,0	21,1	22,9	26,1	27,4	27,8	30,0	34,1	36,9	34,7
Sozialversicherungsleistungen	86,7	94,5	103,4	112,6	121,5	130,8	142,3	151,4	161,5	167,6
Pensionen der Hoheitsverwaltung ³²⁾	36,0	38,6	42,3	46,1	49,2	52,3	56,2	59,8	62,2	63,2
davon Bundessektor	22,8	24,2	26,4	28,5	30,3	32,1	34,2	36,3	37,8	38,6
Sonstige Sozialtransfers ³³⁾	54,5	56,2	60,1	67,0	69,9	72,3	76,3	80,1	86,0	87,0
davon Bundessektor	44,6	45,0	47,4	52,8	54,6	55,5	59,1	62,2	66,2	66,3
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts										
Bundessektor	50,7	51,3	54,2	62,8	74,7	76,8	82,0	87,6	88,0	90,0
Laufende Transfers an das Ausland	2,4	2,5	2,7	3,0	3,2	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
davon Bundessektor	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1
Laufende Ausgaben (Summe)	393,9	425,5	465,3	512,7	542,9	575,8	620,7	663,7	702,8	719,4
davon Bundessektor	214,2	223,6	242,3	275,4	300,1	316,2	340,4	365,6	383,0	390,7

²⁹⁾ Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe; 1978 bis 1980: unrevidierte Werte.

³⁰⁾ Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

³¹⁾ Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

³²⁾ Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

³³⁾ Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund 30% für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Sparen	26,5	36,2	39,1	17,1	14,2	30,3	32,9	18,2	-1,0	8,3
davon Bundessektor	-7,8	-0,3	6,3	-14,9	-22,1	-10,1	-10,2	-21,1	-29,2	-21,3
Abschreibungen	6,8	7,5	8,4	9,1	9,6	10,1	10,7	11,3	11,9	12,5
davon Bundessektor	1,5	1,7	1,9	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,8	3,3
Kapitaltransfer, netto vom Inland	-11,7	-16,4	-20,2	-19,9	-24,8	-25,2	-27,1	-27,9	-28,0	-27,0
davon Bundessektor	-8,0	-11,6	-14,1	-13,7	-18,5	-18,4	-18,7	-19,3	-21,5	-20,0
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor	-2,7	-2,3	-2,2	-2,7	-4,3	-4,2	-5,0	-5,9	-4,5	-4,5
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1
davon Bundessektor	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	21,4	27,2	27,2	6,3	-1,1	15,2	16,4	1,6	-17,2	-6,3
davon Bundessektor	-17,1	-12,5	-8,0	-29,3	-42,7	-30,4	-31,5	-43,8	-52,5	-42,6
Brutto-Anlageinvestitionen	40,2	41,6	43,8	42,9	45,2	46,3	48,0	50,4	50,9	51,6
davon Bundessektor	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	16,9	17,3	17,9	18,1
Erwerb von Liegenschaften, netto	3,1	2,6	1,9	1,8	1,7	1,7	1,8	1,7	1,3	1,3
davon Bundessektor	1,0	1,3	1,2	0,8	1,1	1,3	0,9	0,8	0,6	0,6
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	-22,0	-17,0	-18,6	-38,5	-47,9	-32,8	-33,4	-50,6	-69,4	-59,2
davon Bundessektor	-29,8	-27,2	-23,0	-43,3	-59,7	-48,3	-49,3	-61,8	-71,0	-61,3

³⁴⁾ Einschließlich Vorratsentlastung.

Brutto-Anlageinvestitionen — Öffentliches Sparen

341

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 9

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors ³⁵⁾ ³⁶⁾	40,2	41,6	43,8	42,9	45,2	46,3	48,0	50,4	50,9	51,6
privaten Sektors	190,7	212,5	222,5	218,3	222,5	234,6	254,2	271,1	286,7	299,5
Zusammen ...	230,9	254,1	266,3	261,3	267,7	280,9	302,2	321,5	337,6	351,1
Davon Bundessektor ³⁵⁾ ³⁶⁾	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	16,9	17,3	17,9	18,1

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 10

	1979		1980		1981		1982	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	26,5	20,3	36,2	25,8	39,1	30,5	17,1	13,0
Sparen der privaten Haushalte	64,6	49,5	64,4	45,8	52,6	41,0	73,2	55,6
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	39,3	30,2	39,9	28,4	36,6	28,5	41,4	31,4
Zusammen ...	130,4	100,0	140,4	100,0	128,3	100,0	131,7	100,0
Hievon Bund	—7,8		—0,3		+6,3		—14,9	

	1983		1984		1985		1986	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	14,2	11,6	30,3	21,1	32,9	21,7	18,2	10,6
Sparen der privaten Haushalte	62,8	51,1	66,8	46,4	71,8	47,3	101,3	58,9
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	45,8	37,3	46,7	32,5	47,1	31,0	52,6	30,5
Zusammen ...	122,8	100,0	143,9	100,0	151,8	100,0	172,0	100,0
Hievon Bund	—22,1		—10,1		—10,2		—21,1	

Zu Beginn der 80er Jahre hat sich das „öffentliche Sparen“ zunächst stark verringert, während es sich ab 1983 merklich erholte. 1986 sank das „öffentliche Sparen“ auf das Niveau von 1982 zurück. Die öffentlichen Investitionen ³⁶⁾ erhöhten sich ab 1982.

³⁵⁾ Nur Hoheitsverwaltung.

³⁶⁾ Ab 1982 einschließlich der von der ASFINAG finanzierten Bauausgaben der Straßenbausondergesellschaften.

III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die wirksamen Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben nach dem Bundesvoranschlag im Jahre 1987 122 468,1 Millionen Schilling und damit rund 28% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit ¹⁾ der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Familienförderung (Familienlastenausgleich), auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1987 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Millionen Schilling	
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen	6 080,4	
b) Laufende Transferzahlungen:		
Zuwendungen an private Haushalte	58 554,4	
Familienförderung	32 589,2	
Kriegsoffer- und Heeresversorgung	6 094,5	
Arbeitslosenversicherung	15 124,2	
Sonstige Zuwendungen	4 746,5	
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes	55 838,4	
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung	55 538,4	
Überweisungen an		
Gebietskörperschaften	84,7	
Kammern	186,6	
Sonstige	28,7	
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft	1 668,5	
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	1 357,9	
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	310,5	
Sonstige	0,1	
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen	3,5	
Laufende Transfers insgesamt	116 064,8	
c) Ausgaben der Vermögensgebarung	322,9	
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	122 468,1	

3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

343

festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließen, wies Ende 1986 ein Vermögen von 4 746,9 Millionen Schilling aus. Davon sind 1 582,1 Millionen Schilling eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 3 164,8 Millionen Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

4. Die Aufwendungen im einzelnen**4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung****4.11 Allgemeines**

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch budgetbegleitende Maßnahmen ab dem Jahre 1978 wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Einzelheiten über die den Bundeshaushalt entlastenden Maßnahmen bis zum Jahre 1986 können den Amtsbehelfen zu den Bundesfinanzgesetzen 1982 bis 1987, I. Teil, Abschnitt C bzw. B. Sonstiges (Punkt VII. 4.11 bzw. Punkt III. 4.11), entnommen werden.

Im Jahre 1985 wurde die „Pensionsreform“ (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG, 4. Novelle zum FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wirksam. Für das Jahr 1985 wirkte sich vor allem die Beitragssatzerhöhung um 1%-Punkt in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG und FSVG bzw. um ½%-Punkt nach dem BSVG aus. Zusätzlich wurde im Jahre 1985 noch eine Umschichtung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Erstattungsfonds beim Hauptverband an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgenommen. Der Gebärungsüberschuß der Pensionsversicherung wurde durch die Pensionsreform ab 1985 auf Dauer von 1,5 vH auf 0,5 vH der Gesamtaufwendungen reduziert. Im Jahre 1986 wurden Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und in den Jahren 1986 und 1987 Mittel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Der Anteil der Gesamtleistung des Bundes für die Pensionsversicherung an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen konnte für die Jahre 1983 bis 1986 mit ca. 28 vH bis 29 vH annähernd konstant gehalten werden. Im Jahre 1987 steigt dieser Anteil auf 30,7 vH an.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, durch die Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965), aber auch durch die wirtschaftliche Situation bedingt, die eine starke Zunahme der Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und der vorzeitigen Alterspensionen zur Folge hatte. Durch die Pensionsreform werden die Aufwendungen der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren etwas weniger stark wachsen als bisher. Die derzeitige Wirtschaftsentwicklung und die damit im Zusammenhang stehende Zunahme der Arbeitslosigkeit bewirkt eine Abnahme der Zahl der Beschäftigten und damit geringere Erträge der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren.

Die ab dem Jahre 1988 wirksam werdende „Pensionsreform 1988“ wird in Weiterführung der „Pensionsreform 1985“ eine weitere schrittweise Entlastung des Bundeshaushaltes bei den Beiträgen des Bundes zur Sozialversicherung zur Folge haben. Diese Pensionsreform 1988 ist der vorgezogene erste Teil einer Gesamtreform, der zunächst beim Leistungsrecht der Pensionsversicherung ansetzt bzw. im Verwaltungsbereich und durch Umschichtungen nicht unbeträchtliche Einsparungen ermöglicht.

344

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung**

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

Zahl der Pensionen**a) Durchschnittlicher Stand**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1982	339 687	192 726	258 663	45 443	836 519
1983	344 958	195 879	260 417	44 328	845 582
1984	349 467	200 834	262 221	43 384	855 906
1985	353 408	207 244	263 382	42 429	866 463
1986	356 382	212 773	264 266	41 254	874 675
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1982	192 749	42 688	95 869	12 270	343 576
1983	206 064	44 418	97 834	12 787	361 103
1984	218 046	46 297	99 318	13 042	376 703
1985	230 167	49 380	100 783	13 212	393 542
1986	239 377	51 731	102 054	13 222	406 384
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1982	9 058	7 895	11 925	1 209	30 087
1983	9 094	7 714	11 807	1 143	29 758
1984	9 187	7 537	11 713	1 099	29 536
1985	9 259	7 334	11 583	1 028	29 204
1986	9 296	7 106	11 444	923	28 769
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen					
1982	71 503	16 456	42 765	5 531	136 255
1983	71 919	16 621	43 385	5 499	137 424
1984	72 292	16 800	43 907	5 385	138 384
1985	72 872	17 211	44 424	5 203	139 710
1986	73 206	17 625	44 960	4 968	140 759
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1982	75 402	45 811	43 979	9 414	174 606
1983	73 635	47 938	44 733	9 053	175 359
1984	72 207	50 490	45 593	8 731	177 021
1985	70 892	54 175	45 777	8 272	179 116
1986	69 627	56 845	46 182	7 871	180 525
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1982	688 399	305 576	453 201	73 867	1 521 043
1983	705 670	312 570	458 176	72 810	1 549 226
1984	721 199	321 958	462 752	71 641	1 577 550
1985	736 598	335 344	465 949	70 144	1 608 035
1986	747 888	346 080	468 906	68 238	1 631 112

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

345

b) Jährliche Veränderung in Prozent

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1982	+2,0	+1,7	+0,7	-2,1	+1,3
1983	+1,6	+1,6	+0,7	-2,5	+1,1
1984	+1,3	+2,5	+0,7	-2,1	+1,2
1985	+1,1	+3,2	+0,4	-2,2	+1,2
1986	+0,8	+2,7	+0,3	-2,8	+0,9
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1982	+6,9	+2,9	+1,5	+3,4	+4,7
1983	+6,9	+4,1	+2,0	+4,2	+5,1
1984	+5,8	+4,2	+1,5	+2,0	+4,3
1985	+5,6	+6,7	+1,5	+1,3	+4,5
1986	+4,0	+4,8	+1,3	+0,1	+3,3
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1982	+0,6	-2,4	-0,7	-6,4	-1,0
1983	+0,4	-2,3	-1,0	-5,5	-1,1
1984	+1,0	-2,3	-0,8	-3,8	-0,7
1985	+0,8	-2,7	-1,1	-6,5	-1,1
1986	+0,4	-3,1	-1,2	-10,2	-1,5
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen					
1982	+0,7	+0,5	+1,7	-2,1	+0,9
1983	+0,6	+1,0	+1,4	-0,6	+0,9
1984	+0,5	+1,1	+1,2	-2,1	+0,7
1985	+0,8	+2,4	+1,2	-3,4	+1,0
1986	+0,5	+2,4	+1,2	-4,5	+0,8
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1982	-1,8	+4,7	+0,8	-4,1	+0,4
1983	-2,3	+4,6	+1,7	-3,8	+0,4
1984	-1,9	+5,3	+1,9	-3,6	+0,9
1985	-1,8	+7,3	+0,4	-5,3	+1,2
1986	-1,8	+4,9	+0,9	-4,8	+0,8
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1982	+2,7	+2,1	+0,9	-1,6	+1,9
1983	+2,5	+2,3	+1,1	-1,4	+1,9
1984	+2,2	+3,0	+1,0	-1,6	+1,8
1985	+2,1	+4,2	+0,7	-2,1	+1,9
1986	+1,5	+3,2	+0,6	-2,7	+1,4

346

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Durchschnittliche Höhe der Pensionen ¹⁾**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- (Witwer-)pensionen Schilling	Waisen- pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1982	5 272	4 361	3 065	1 199
1983	5 623	4 754	3 262	1 285
1984	5 904	5 098	3 419	1 361
1985	6 163	5 453	3 593	1 431
1986	6 413	5 777	3 756	1 506
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1982	4 382	4 798	4 334	1 976
1983	4 633	5 073	4 586	2 119
1984	4 872	5 323	4 813	2 255
1985	5 047	5 500	4 990	2 369
1986	5 256	5 707	5 188	2 507
II. Pensionsversicherung der Angestellten				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1982	7 989	5 846	4 518	1 764
1983	8 559	6 359	4 798	1 876
1984	9 039	6 815	5 024	1 983
1985	9 479	7 315	5 257	2 073
1986	9 884	7 802	5 483	2 173
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1982	4 240	4 717	4 418	2 144
1983	4 471	4 974	4 684	2 292
1984	4 694	5 229	4 919	2 406
1985	4 894	5 449	5 087	2 457
1986	5 064	5 642	5 289	2 574
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1982	9 505	7 104	4 713	1 991
1983	10 185	7 650	5 033	2 189
1984	10 740	8 144	5 295	2 335
1985	11 262	8 654	5 566	2 485
1986	11 845	9 127	5 854	2 671
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1982	5 136	5 632	4 626	2 931
1983	5 311	5 924	4 893	3 155
1984	5 574	6 184	5 155	3 310
1985	5 870	6 391	5 362	3 494
1986	6 233	6 673	5 580	3 659

¹⁾ Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

347

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen
	Schilling						
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1982	6 223	4 341	3 672	1 346	4 175	2 686	4 701
1983	6 705	4 651	3 920	1 465	4 369	2 819	5 013
1984	7 134	4 916	4 131	1 593	4 468	2 894	5 583
1985	7 510	5 152	4 330	1 707	4 599	2 987	5 384
1986	7 911	5 469	4 538	1 815	4 622	3 087	5 579
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1982	4 252	4 181	3 663	1 778	3 825	3 588	3 713
1983	4 476	4 417	3 861	1 940	4 020	3 768	3 945
1984	4 644	4 556	4 012	2 044	4 170	3 915	4 159
1985	4 794	4 721	4 138	2 146	4 275	4 047	4 271
1986	4 959	4 893	4 276	2 305	4 426	4 180	4 423

V. Pensionsversicherung der Bauern

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen
	Schilling							
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage								
1982	3 973	3 122	2 647	886	2 588	2 126	2 210	1 532
1983	4 211	3 319	2 732	954	2 734	2 254	2 327	1 695
1984	4 452	3 513	2 809	1 035	2 846	2 345	2 396	1 844
1985	4 646	3 713	2 915	1 108	2 922	2 424	2 485	1 989
1986	4 877	3 922	3 045	1 184	3 030	2 519	2 578	2 109
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)								
1982	3 598	3 682	3 030	1 387	4 119	3 961	3 686	3 021
1983	3 851	3 919	3 234	1 511	4 420	4 239	3 962	3 301
1984	4 066	4 120	3 418	1 628	4 665	4 447	4 185	3 623
1985	4 220	4 266	3 539	1 721	4 888	4 639	4 346	3 804
1986	4 404	4 431	3 712	1 868	5 100	4 871	4 566	4 092

Zahl der Pflichtversicherten ¹⁾

	Anzahl	Veränderung absolut	in %
I. Pensionsversicherung der Arbeiter			
1982	1 294 050	- 37 950	- 2,85
1983	1 259 565	- 34 485	- 2,66
1984	1 258 802	- 763	- 0,06
1985	1 259 828	+ 1 026	+ 0,08
1986	1 258 209	- 1 619	- 0,13
II. Pensionsversicherung der Angestellten			
1982	1 068 000	+ 2 575	+ 0,24
1983	1 065 843	- 2 157	- 0,20
1984	1 072 281	+ 6 438	+ 0,60
1985	1 083 096	+ 10 815	+ 1,01
1986	1 100 643	+ 17 547	+ 1,62

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt.

348

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**III. Knappschaftliche Pensionsversicherung**

1982.....	14 550	—	650	—4,28
1983.....	14 075	—	475	—3,26
1984.....	13 883	—	192	—1,36
1985.....	13 785	—	98	—0,71
1986.....	13 651	—	134	—0,97

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

1982.....	189 000	+	4 050	+2,19
1983.....	189 658	+	658	+0,35
1984.....	190 640	+	982	+0,52
1985.....	191 503	+	863	+0,45
1986.....	193 233	+	1 730	+0,90

V. Pensionsversicherung der Bauern

1982.....	186 200	—	1 850	—0,98
1983.....	188 405	+	2 205	+1,18
1984.....	185 456	—	2 949	—1,57
1985.....	181 410	—	4 046	—2,18
1986.....	178 340	—	3 070	—1,69

VI. Gesamte Pensionsversicherung

1982.....	2 751 800	—	33 825	—1,21
1983.....	2 717 546	—	34 254	—1,24
1984.....	2 721 062	+	3 516	+0,13
1985.....	2 729 622	+	8 560	+0,31
1986.....	2 744 076	+	14 454	+0,53

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen ¹⁾ der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ²⁾ in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1982.....	11 440	16 050	11 515	15 228	17 727
1983.....	11 950 ³⁾	16 800 ³⁾	12 059	15 965	18 519
1984.....	12 450 ³⁾	17 540 ³⁾	12 607	16 691	19 442
1985.....	13 110 ³⁾	18 490 ³⁾	13 227	17 448	20 447
1986.....	13 690 ³⁾	19 320 ³⁾	13 868	18 314	21 504

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
		in Prozent der Beitragsgrundlage				
1982.....	21 600	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1983.....	22 800	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1984.....	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70
1985.....	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986.....	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987.....	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1988.....	27 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

¹⁾ Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1982. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

²⁾ Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

³⁾ Vorläufige Zahlen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

349

4.13 Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei ab 1985 am Richtwert, der für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten unter Berücksichtigung der Auswirkung der Arbeitslosigkeit auf die Masseneinkommen errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtwert (bis 1985 Richtzahl) und Anpassungsfaktor	
für das Jahr 1966	1,070
1967	1,081
1968	1,064
1969	1,071
1970	1,054
1971	1,071
1972	1,074
1973	1,090
1974	1,104
1975	1,102
1976	1,115
1977	1,070
1978	1,069
1979	1,065
1980	1,056
1981	1,051
1982	1,052
1983	1,055
1984	1,040
1985	1,033
1986	1,035
1987	1,038
1988	1,023

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung des VPI 1966 (1976, 1986)	
		der Pension in Prozent	des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8

350

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung	
		der Pension in Prozent	des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 ¹⁾	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 ²⁾	3 961,40		
I/1975 ³⁾	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 ²⁾	4 496,50		
1976 ⁴⁾	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	1,5 ⁵⁾
1988	8 882,80	2,3	2,2 ⁵⁾

¹⁾ Erhöhung um 10,4%.²⁾ Erhöhung um 3,0%.³⁾ Erhöhung um 10,2%.⁴⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.⁵⁾ Schätzwerte.**4.14 Bundesbeiträge**

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehalte der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt. Ab dem Jahre 1987 wird der Hundertsatz der Ausfallhaftung auf 0,2 vH reduziert.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSVG aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem BSVG ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen hat der Bund in den Jahren 1978 bis 1984 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag überwiesen, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verblieb.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

351

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung ¹⁾

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1981	7 309,0	4,5	6 290,9	25,4	5 113,6	12,9
1982	12 045,2	64,8	6 951,8	10,5	5 689,8	11,3
1983	19 815,6	64,5	7 569,0	8,9	6 183,3	8,7
1984	19 881,3	0,3	7 402,1	-2,2	6 178,4	-0,1
1985	21 296,9	7,1	7 750,6	4,7	6 532,8	5,7
1986	24 115,6	13,2	7 307,3	-5,7	7 114,6	8,9

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1982	24 686,8	31,9
1983	33 567,9	36,0
1984	33 461,8	-0,3
1985	35 580,3	6,3
1986	38 537,5	8,3

¹⁾ 1986 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß; inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Auch im Jahre 1988 ist eine über dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung vorgesehen. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966, 1976 bzw. 1986.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 ¹⁾	1 333		1 851		
I/1971	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 ²⁾	1 528		2 122		
1972	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 ³⁾	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 ⁴⁾	2 060		2 947		
I/1975 ⁵⁾	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 ⁴⁾	2 354		3 368		
1976 ⁶⁾	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0

¹⁾ Erhöhung um 50 S.

²⁾ Erhöhung um 100 S.

³⁾ Erhöhung um 11,1%.

⁴⁾ Erhöhung um 3,0%.

⁵⁾ Erhöhung um 10,9%.

⁶⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

352

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	1,8 ⁷⁾
1988	5 004	2,8	7 168	2,8	2,5 ⁷⁾

⁷⁾ Schätzwerte.**Ausgleichszulagenersätze in der Pensionsversicherung ¹⁾**

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1982	3 532,5	5,6	878,2	1,9	1 712,0	6,0
1983	3 606,0	2,1	876,4	-0,2	1 819,5	6,3
1984	4 241,9	17,6	996,0	13,6	2 020,4	11,0
1985	3 668,4	-13,5	851,5	-14,5	1 902,1	-5,9
1986	3 631,6	-1,0	848,4	-0,4	1 909,7	0,4

¹⁾ 1986 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSVG und dem BSVG hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 bzw. 1985 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagenersätze in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1982	6 122,7	5,1
1983	6 301,9	2,9
1984	7 258,3	15,2
1985	6 422,0	-11,5
1986	6 389,7	-0,5

¹⁾ 1986 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

Die Steigerungsraten der Jahre 1984 und 1985 sind auf die Umstellung der Refundierungsmodalitäten der Ausgleichszulagen auf eine Bevorschussung zurückzuführen.

4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt.

4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

353

Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1987, geändert.

Für das Jahr 1988 sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Familienbeihilfen;
- die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
- die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
- eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
- die Förderung von Familienberatungsstellen;
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
- Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
- ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
- ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;
- eine Abgeltung für Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld;
- Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten.

Die Familienbeihilfe wird im Jahre 1988 1 200 S betragen; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 250 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 450 S.

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 13 000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Darüber hinaus wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eine Sonderzahlung im Betrag von 2 000 S gewährt, wenn die hierfür vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat sowie für Familienheimfahrten.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2.

Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, können zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Der Aufwand für die Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 617/1983, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 451/1985, werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 40 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 vH der Aufwendungen für das Wochenlohn aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gem. § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Einnahmen zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 vH der Lohnsumme;
2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 vH des Aufkommens;
3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1987 9 500 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 2 375 Millionen Schilling und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;
4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. Beiträge der Länder in Höhe von 135,660 Millionen Schilling;
6. weiters fließen dem Fonds die zurückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1980	29 193,7	28 697,8	— 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	— 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	— 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	— 4 507,6
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986	35 798,6	37 348,3	+ 1 549,7
1987 (Bundesvoranschlag)	38 752,4	36 962,1	— 1 790,3
1988 (Bundesvoranschlag)	39 496,2	38 146,3	— 1 349,9

Der Reservefonds wies am 31. Dezember 1986 ein Gesamtvermögen von insgesamt 4 746,9 Millionen Schilling auf. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

- a) einer Forderung an den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
- b) einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrage von 3 164,8 Millionen Schilling.

Die Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches werden im Jahre 1988 voraussichtlich 39 496,2 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

355

4.3 Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsoffer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsofferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1988 beträgt 1,023 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035, 1987: 1,038). Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 4% jährlich. Am 1. Juli 1987 standen 142 942 Versorgungsberechtigte (71 028 Beschädigte, 65 386 Witwen, 1 827 Waisen, 4 701 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 148 515 am 1. Juli 1986.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1987 1 209 Personen, und zwar 1 085 Beschädigte, 42 Witwen, 43 Waisen und 39 Eltern, gegenüber 1 149 Personen am 1. Juli 1986.

Am 1. Juli 1987 standen 3 814 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 4 038 Personen am 1. Juli 1986.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht ¹⁾. Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1987 bezogen 36 Personen eine Kleinrente gegenüber 45 Personen am 1. Juli 1986.

4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen für Verdienst- oder Unterhaltsentgang gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1987 bezogen 114 Personen (47 Opfer und 67 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 104 Personen am 1. Juli 1986.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 482/1985.

IV. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebahrung 1945 bis 1985

Für die Jahre 1945 bis 1985 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1986 vorläufige Erfolgsziffern und den über das Jahr 1987 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

Bundesgebarung 1967 bis 1972

357

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
		Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960
		Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961
		Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962
		Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963
		Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964
		Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965
		Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttogehabten des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betrugen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1970
1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973—1982

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betrugen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfeszwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

Bundesgebarung 1973 bis 1982

359

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugen diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem gegenüber erhöhten sich die Bundesaussgaben von 1977 auf 1978

auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in

Bundesgebarung 1973 bis 1982

361

der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7 1/2 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1985 wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985 angenom-

menen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

Einzelheiten über die Gebärungsentwicklung 1973 bis 1986 können den Erläuterungen in den Amtsbehalten zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehalten für das Jahr		Seite	Einzelheiten über
1974	300—302		Voranschlag 1973
1975	287—295		Erfolg 1973
			Voranschlag 1974
1976	284—292		Erfolg 1974
			Voranschlag 1975
1977	284—293		Erfolg 1975
			Voranschlag 1976
1978	292—302		Erfolg 1976
			Voranschlag 1977
1979	301—311		Erfolg 1977
			Voranschlag 1978
1980	295—305		Erfolg 1978
			Voranschlag 1979
1981	296—306		Erfolg 1979
			Voranschlag 1980
1982	288—299		Erfolg 1980
			Voranschlag 1981
1983	284—295		Erfolg 1981
			Voranschlag 1982
1984	281—291		Erfolg 1982
			Voranschlag 1983
1985	282—292		Erfolg 1983
			Voranschlag 1984
1986	333—342		Erfolg 1984
			Voranschlag 1985
1987	387—396		Erfolg 1985
			Voranschlag 1986
1988	362—372		Erfolg 1986
			Voranschlag 1987

Erfolg 1986

Das österreichische **Bundesbudget 1986** wurde unter den nachstehenden wirtschaftlichen Annahmen erstellt: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2,5%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 5,7%, Arbeitslosenrate 4,9% und Zunahme der Verbraucherpreise 3,0%. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung blieb hinter den Erwartungen zurück. Das reale Brutto-Inlandsprodukt erreichte schließlich nur einen Wert von unter 2%, während die nominelle Wachstumsrate annähernd dem prognostizierten Wert entsprach. Die Arbeitslosenrate lag mit 5,2% über dem zugrunde gelegten Wert, während der Verbraucherpreisanstieg mit 1,7% unter dem Prognosewert blieb.

Die Exportdynamik, die in den vergangenen beiden Jahren das Wirtschaftswachstum in Gang gehalten hatte, schwächte sich aufgrund des Dollarkursverfalls und des Kaufkraftentzuges in den erdöl-exportierenden Ländern ab. Der mit den Verbilligung der Importpreise verbundene Anstieg der Realeinkommen der Haushalte und Unternehmungen führte dagegen nicht zur erhofften Nachfragebelebung. Darüber hinaus dämpften Sonderfaktoren in der Landwirtschaft und im Energiesektor das Produktionsergebnis.

Erfolg 1986

363

Obwohl sich die Terms of Trade 1986 um mehr als 6% verbesserten, verringerte sich der Abgang in der Handelsbilanz nur mäßig. Zusammen mit einem etwas schwächeren Devisenzufluß aus dem Reiseverkehr ergab sich in der Leistungsbilanz ein Aktivsaldo von 2,6 Milliarden Schilling.

Die Unternehmungen hatten ihre Personalplanungen auf die ursprünglich optimistischeren Prognosen abgestellt. Dies löste nach der Jahresmitte einen Anpassungsprozeß aus; der Beschäftigtenstand wurde den revidierten Wachstumserwartungen angeglichen. Damit lag die Arbeitslosigkeit höher als ursprünglich erwartet, nämlich bei einer Rate von 5,2% im Jahresdurchschnitt 1986.

Die Preisentwicklung verlief gedämpft, obwohl die niedrigen Importpreise nur teilweise in die heimischen Fertigungspreise eingingen.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 498,0 Milliarden Schilling Einnahmen von 391,3 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 106,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 33,6 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 73,1 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 5,05% des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1985 um rund 0,65 Prozentpunkte.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergeben sich Mehrausgaben von 2,6 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 2,5 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 0,1 Milliarden Schilling erhöhte. Der Nettoabgang liegt um 4,6 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag 1986.

Finanzierung der Bundesausgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1986 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

schluß:		Vorläufiger Gebarungserfolg 1986	Bundesrechnungs- abschluß 1986
		Milliarden Schilling	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1	Ausgaben ¹⁾	459,55	426,46
2	Einnahmen ²⁾	384,32	370,30
3	Finanzierungssaldo		
3.1	Finanzierungsdefizit	75,23	56,16
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1	Einnahmen aus Schuld aufnehmen ³⁾	125,21	89,64
4.2	Ausgaben zur Schuldtilgung	33,62	31,66
	Saldo 4 ...	91,59	57,98
5	Allgemeine Rücklagegebarung		
5.1	Entnahmen aus Rücklagen	6,07	1,58
5.2	Zuführung an Rücklagen	4,85	6,55
	Saldo 5 ...	1,22	— 4,97
6	Münzregalgebarung		
6.1	Einnahmen	1,13	1,30
6.2	Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt	0,20	0,28
	Saldo 6 ...	0,93	1,02
7	Unwirksame Gebarung		
7.1	Einnahmen	4,85 ⁴⁾	4,43
7.2	Ausgaben	6,07 ⁴⁾	2,25
	Saldo 7 ...	— 1,22	2,18
8	Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7)	92,52	56,21
9	Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1	Erhöhung	17,29	0,05
9.2	Verminderung	—	—

¹⁾ Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

²⁾ Ohne Netto-Einnahmen aus Schuld aufnehmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

³⁾ Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

⁴⁾ Nur Rücklagegebarung.

364

Erfolg 1986

Einnahmen

Die **Gesamteinnahmen 1986** von rund 391,3 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 2,5 Milliarden Schilling höher ausgefallen.

Die wesentlichsten Mehreinnahmen sind zu verzeichnen: Beim Kapitel „Kassenverwaltung“ 1,9 Milliarden Schilling (bedingt durch höhere Entnahmen aus der zweckgebundenen Einnahmenrücklage und durch höhere Zinseneinnahmen aus der Veranlagung von Kassenbeständen), beim Kapitel „Bundesvermögen“ 1,2 Milliarden Schilling (verursacht durch zweckgebundene Mehreinnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes und durch höhere Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Errichtung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz — und Konferenzzentrums), beim Kapitel „Soziales“ 1,1 Milliarden Schilling (vor allem bedingt durch Mehreinnahmen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und durch eine höhere Entnahme aus dem Reservefonds nach dem AIVG) beim Kapitel „Bauten und Technik“ 0,7 Milliarden Schilling (vor allem im Zusammenhang mit höheren Mauteinnahmen auf Autobahnen und höheren Überweisungen von Mitteln aus dem Katastrophenfonds), beim Kapitel „Sozialversicherung“ 0,5 Milliarden Schilling (bedingt durch den Rückersatz von im Jahre 1985 geleisteten Vorschüssen) und beim Kapitel „Pensionen“ 0,5 Milliarden Schilling (infolge Mehreinnahmen bei Pensionsbeiträgen).

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind:

Beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ (netto) 2,0 Milliarden Schilling (da vor allem die Erwartungen bei der Umsatzsteuer und bei der veranlagten Einkommensteuer nicht erfüllt wurden), beim Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 0,9 Milliarden Schilling (verursacht durch niedrigere Erträge im Güter- und Personenverkehr) sowie beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ 0,7 Milliarden Schilling, da insbesondere die Voranschlagsbeträge bei den Post- und Fernspreckgebühren nicht erreicht werden konnten.

Gegenüber dem Jahr 1985 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1986 um 18,4 Milliarden Schilling oder um 4,9%.

Von den gesamten Einnahmen entfielen im Jahr 1986 216,3 Milliarden Schilling oder 55,3% (Vorjahr 207,1 Milliarden Schilling oder 55,5%) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 62,2 (59,1) Milliarden Schilling oder 15,9% (15,9%); hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zur Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 23,5 (22,1) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 19,6 (18,4) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 66,1 Milliarden Schilling im Jahr 1985 auf 70,9 Milliarden Schilling, das sind 18,1% (1985: 17,7%) der Gesamteinnahmen; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 26,5 (24,0) Milliarden Schilling und die Post- und Telegraphenverwaltung 37,7 (35,3) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1986 auf 41,9 (Vorjahr 40,5) Milliarden Schilling, das sind 10,7% (10,9%) der Gesamteinnahmen. Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht.

	Vorläufiger Gebahrungserfolg 1986		Bundesrechnungs- abschluß 1985		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögen- steuern ¹⁾	79,52	20,32	75,70	20,30	+ 3,82	+ 5,05
1.12 Übrige Abgaben ¹⁾	136,64	34,92	131,30	35,21	+ 5,34	+ 4,07
1.13 Sonstige	0,11	0,03	0,12	0,03	— 0,01	— 8,33
Summe 1.1 ...	216,27	55,27	207,12	55,54	+ 9,15	+ 4,42

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

Erfolg 1986

365

		Vorläufiger Gebarungserfolg 1986		Bundesrechnungs- abschluß 1985		Unterschied	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1.2	Abgabenähnliche Einnahmen ..	62,21	15,90	59,14	15,86	+ 3,07	+ 5,19
2.	Betriebseinnahmen						
2.1	Monopole	4,04	1,03	4,18	1,12	— 0,14	— 3,35
2.2	Post- und Telegraphenverwal- tung	37,71	9,64	35,32	9,47	+ 2,39	+ 6,77
2.3	Österreichische Bundes- bahnen	26,47	6,76	23,95	6,42	+ 2,52	+ 10,52
2.4	Übrige Bundesbetriebe	2,67	0,68	2,68	0,72	— 0,01	— 0,37
	Summe 2.	70,89	18,11	66,13	17,73	+ 4,76	+ 7,20
3.	Sonstige Einnahmen	41,95	10,72	40,51	10,87	+ 1,44	+ 3,55
	Gesamtsumme ...	391,32	100,00	372,90	100,00	+ 18,42	+ 4,94

Öffentliche Abgaben:

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betrugen im Jahre 1986 351,8 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in der Höhe von 135,5 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 216,3 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlags 1986 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 4,7 Milliarden Schilling (— 1,3%) und bei den Nettoeinnahmen um 2,0 Milliarden Schilling (— 0,9 %) unterschritten.

Gegenüber dem Erfolg 1985 stiegen die Bruttoeinnahmen um 15,1 Milliarden Schilling (+ 4,5%) und die Nettoeinnahmen um 9,2 Milliarden Schilling (+ 4,4%).

Die Bruttomindereinnahmen von 4,7 Milliarden Schilling gegenüber den im BVA 1986 veranschlagten Beträgen setzen sich hauptsächlich aus Mindereingängen bei der veranlagten Einkommensteuer (— 2 590 Millionen Schilling), Körperschaftsteuer (— 684 Millionen Schilling), Gewerbesteuer (— 673 Millionen Schilling), Bundesgewerbesteuer (— 130 Millionen Schilling), Umsatzsteuer (— 2,786 Millionen Schilling) und Zölle (— 360 Millionen Schilling) zusammen. Diesen Mindererträgen stehen im wesentlichen folgende größere Mehreinnahmen gegenüber: Lohnsteuer (+ 866 Millionen Schilling), Kapitalertragsteuer (+ 394 Millionen Schilling), Absatzförderungsbeitrag auf Milch (+ 401 Millionen Schilling), Mineralölsteuer (+ 505 Millionen Schilling, hievon + 358 Millionen Schilling zweckgebundene Einnahmen) und Kraftfahrzeugsteuer (+ 278 Millionen Schilling, hievon + 97 Millionen Schilling zweckgebundene Einnahmen).

Die Abweichungen sind vor allem auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Der Mindererfolg bei der Einkommensteuer ergibt sich durch die Gewährung der Anschaffungskosten für junge Aktien als Sonderausgaben, Gutschriften von Zinsertragsteuer (ZEST), Beteiligungen nach dem Beteiligungsfondsgesetz und Altstadtsanierungsgesetz sowie aus geringeren Gewinnen. Bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer wirken sich die Investitionen auf dem Gebiet der Anlagen und baulichen Anlagen stärker als prognostiziert worden ist aus. Die geringeren Einnahmen aus der Umsatzsteuer resultieren in geringeren Umsätzen im Fremdenverkehr, eine niedrigere Inflationsrate und verschiedenen Manipulationen im Bereich der Vorsteuer.

Bei der Lohnsteuer sind die höheren Einnahmenerfolge durch höhere Lohnabschlußzahlungen und eine dadurch höhere Progressionswirkung bedingt. Das Mehrergebnis beim Absatzförderungsbeitrag auf Milch resultiert daraus, daß der Anteil der Lieferanten an den Kosten der Überschußverwertung erhöht ist. Starke nicht vorhersehbare Schwankungen der Menge an Wegbringungen von Mineralöl und ein stark gestiegener Verbrauch an Superbenzin ergaben die Mehreinnahmen bei der Mineralölsteuer.

Die Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen um insgesamt 2,7 Milliarden Schilling (2,0%) unter den im Bundesvoranschlag 1986 präliminierten Beträgen; da die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt geringere Erfolge erbrachten als dem BVA 1986 zugrunde gelegt worden sind.

366

Erfolg 1986

Ausgaben

Von den **Gesamtausgaben** in Höhe von 498,0 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1986 126,2 Milliarden Schilling oder 25,3% auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete!) (Vorjahr 119,0 Milliarden Schilling, das sind 25,6%) und 371,8 Milliarden Schilling oder 74,7% auf den Sachaufwand (Vorjahr 345,7 Milliarden Schilling, das sind 74,4%). Vom Sachaufwand wurden 33,7 Milliarden Schilling (Vorjahr 32,6 Milliarden Schilling) bei der Gebarungsgruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 28,1 Milliarden Schilling (Vorjahr 27,2 Milliarden Schilling) für Förderausgaben und 310,0 Milliarden Schilling (Vorjahr 285,9 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen 385,2 Milliarden Schilling (Vorjahr 361,0 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, einschließlich Bundestheater 43,2 Milliarden Schilling (Vorjahr 40,5 Milliarden Schilling); Wissenschaft und Forschung 16,5 Milliarden Schilling (13,4); Soziale Verwaltung 77,3 (72,4), hievon für „Sozialversicherung“ 46,0 (43,1), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ 24,0 (22,0) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 6,6 (6,6); Familienangelegenheiten einschließlich Familienlastenausgleich 37,6 (35,9 Milliarden Schilling); Landesverteidigung 17,9 (16,8); Finanzen 143,5 (134,4), hievon „Finanzschuld“ 75,7 (69,7) und „Pensionen der Hoheitsverwaltung“ 32,1 (30,3) einschließlich eines Beitrages zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 9,9 (9,5) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Preisausgleiche und Österreichische Bundesforste 15,4 (14,2); Bauten und Technik 29,0 (26,9); Verkehr 85,9 (79,0), hievon „Post- und Telegraphenverwaltung“ 37,0 (34,9) und „Österreichische Bundesbahnen“ 37,2 (35,5) Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 sind die Gesamtausgaben um rund 2,6 Milliarden Schilling höher ausgefallen.

Neben der bei Kapitel „Kassenverwaltung“ pauschal veranschlagten Vorsorge in Höhe von 5,1 Milliarden Schilling für die mit 1. Jänner 1986 wirksam gewordenen Bezugs- und Pensionsregelungen ergaben sich weitere Mehrausgaben im Personalaufwand von rund 1,6 Milliarden Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag. Der Sachaufwand war um rund 1,0 Milliarden Schilling höher als der Voranschlag.

Die wesentlichsten Mehrausgaben im Personalaufwand sind bei den Kapiteln „Österreichische Bundesbahnen“ mit 1,2 Milliarden Schilling, Post- und Telegraphenverwaltung mit 1,6 Milliarden Schilling, Pensionen (Hoheitsverwaltung) mit 0,8 Milliarden Schilling, Unterricht und Sport mit 1,3 Milliarden Schilling, „Inneres“ 0,5 Milliarden Schilling, Wissenschaft und Forschung mit 0,6 Milliarden Schilling und „Militärische Angelegenheiten“ 0,3 Milliarden Schilling zu verzeichnen.

Im Sachaufwand sind größere Mehrausgaben bei folgenden Kapiteln eingetreten:

„Bundesvermögen“ (+ 4,2 Milliarden Schilling, vor allem auf Grund vermehrter Haftungsansprachnahmen gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes), „Soziales“ (+ 1,7 Milliarden Schilling, insbesondere für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG und für Leistungen nach dem AIVG, verursacht durch den Anstieg der Arbeitslosenrate), „Bauten und Technik“ (+ 1,2 Milliarden Schilling, davon entfallen auf den Straßenbau 0,4 Milliarden Schilling, auf den Hochbau 0,5 Milliarden Schilling und für Förderungen im Bereich des Hochwasserschutzes 0,3 Milliarden Schilling), „Unterricht und Sport“ (+ 1,2 Milliarden Schilling, hauptsächlich Mehrausgaben bei den laufenden „Transferzahlungen an die Länder für die Bezüge der Landeslehrer), „Preisausgleiche“ (+ 0,9 Milliarden Schilling, infolge verstärkter Absatz- und Verwertungsmaßnahmen bei Milch und Getreide), „Familienangelegenheiten“ (per Saldo + 0,4 Milliarden Schilling, da dem nicht veranschlagten Überweisungsbetrag an den Reservefonds in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling Minderausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen von rund 1,1 Milliarden Schilling gegenüberstehen) und beim Kapitel „Kassenverwaltung“ (+ 0,4 Milliarden Schilling infolge höherer Rücklagenzuführungen). Diesen Mehrausgaben stehen im wesentlichen Minderausgaben bei den Kapiteln „Finanzschuld“ (— 6,6 Milliarden Schilling, hievon für Zinsen — 2,1 und für Tilgungen — 4,5 Milliarden Schilling), „Gesundheit und Umweltschutz“ (— 1,1 Milliarden Schilling, wovon der Großteil auf geringere Förderausgaben im Bereich des Umweltfonds entfällt) und „Sozialversicherung“ (— 1,1 Milliarden Schilling wegen geringerer Überweisungen des Bundes an die PVA der Angestellten, an die PVA der Arbeiter und an die SVA der gewerblichen Wirtschaft) gegenüber.

Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsreich der Organe des Bundes.

Erfolg 1986

367

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach 17 Aufgabenbereichen:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1986		Bundesrechnungsabschluß 1985		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht	42,45	8,52	39,73	8,55	+ 2,72	+ 6,85
12	Forschung und Wissenschaft	17,17	3,45	14,11	3,04	+ 3,06	+ 21,69
13	Kunst	4,59	0,92	4,35	0,94	+ 0,24	+ 5,52
14	Kultus	0,41	0,08	0,40	0,09	+ 0,01	+ 2,50
21	Gesundheit	4,12	0,83	4,39	0,95	- 0,27	- 6,15
22	Soziale Wohlfahrt	115,83	23,26	109,30	23,52	+ 6,53	+ 5,97
	hievon:						
	Einrichtungen der Arbeits- marktverwaltung	24,00	4,82	22,01	4,74	+ 1,99	+ 9,04
	Kriegsopfer- und Heeresver- sorgung	6,47	1,30	6,49	1,40	- 0,02	- 0,31
	Sozialversicherung	45,98	9,23	43,06	9,27	+ 2,92	+ 6,78
	Familienlastenausgleich	37,35	7,50	35,76	7,70	+ 1,59	+ 4,45
23	Wohnbau	1,49	0,30	1,49	0,32	-	-
32	Straßen	16,68	3,35	15,93	3,43	+ 0,75	+ 4,71
33	Sonstiger Verkehr	97,33	19,54	89,55	19,27	+ 7,78	+ 8,69
	hievon:						
	Post	36,92	7,41	34,84	7,50	+ 2,08	+ 5,97
	ÖBB	37,18	7,47	35,49	7,64	+ 1,69	+ 4,76
	Abgeltungen für ÖBB-Pensio- nen	9,92	1,99	9,55	2,06	+ 0,37	+ 3,87
	Abgeltungen gemäß BB- Gesetz (aus Kapitel 65)	7,19	1,44	4,46	0,96	+ 2,73	+ 61,21
34	Land- und Forstwirtschaft	13,62	2,74	12,50	2,69	+ 1,12	+ 8,96
	hievon:						
	Grüner Plan	2,29	0,46	2,14	0,46	+ 0,15	+ 7,00
35	Energiewirtschaft	0,27	0,05	0,76	0,16	- 0,49	- 64,47
36	Industrie und Gewerbe	14,89	2,99	11,74	2,53	+ 3,15	+ 26,83
37	Öffentliche Dienstleistungen	6,48	1,30	7,90	1,70	- 1,42	- 17,97
38	Private Dienstleistungen	4,34	0,87	3,67	0,79	+ 0,67	+ 18,26
41	Landesverteidigung	18,49	3,71	17,15	3,69	+ 1,34	+ 7,81
42	Staats- und Rechtssicherheit	15,37	3,09	3,67	3,14	+ 0,79	+ 5,42
43	Übrige Hoheitsverwaltung	124,50	25,00	117,12	25,20	+ 7,38	+ 6,30
	hievon:						
	Finanzschuld	75,71	15,20	69,65	15,00	+ 6,06	+ 8,70
	Zuführung an Rücklagen	4,85	0,97	6,55	1,41	- 1,70	- 25,95
	Pensionen (Hoheitsverwal- tung)	22,11	4,40	20,67	4,45	+ 1,44	+ 6,97
	Summe	498,03	100,00	464,67	100,00	+ 33,36	+ 7,18

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 7,38 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (+ 6,06 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (+ 1,44 Milliarden Schilling), der Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ 6,53 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch mehr Ausgaben im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (+ 1,99 Milliarden Schilling) beim Familienlastenausgleich (+ 1,59 Milliarden Schilling) und bei der Sozialversicherung (+ 2,92 Milliarden Schilling) der Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ + 3,15 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Ausgaben im Rahmen der Ausfuhrförderung sowie durch Tilgungs- und Zinsenzahlungen an die ÖIAG), weiters der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 7,78 Milliarden Schilling, wobei die Steigerungen bei der Post 2,07 Milliarden Schilling, bei den Österreichischen Bundesbahnen 1,69 Milliarden Schilling und bei den Abgeltungen an die ÖBB für den Ausfall von Einnahmen aus der Gewährung von Sozial- und Subventionstarifen sowie für die Weiterführung von Neben-

368

Erfolg 1986

bahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung auf Grund des Bundesbahngesetzes 2,73 Milliarden Schilling betrugen.

Investitionsfördernde Maßnahmen

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes betrugen im Jahr 1986 nach den vorliegenden Erfolgsziffern 75,8 Milliarden Schilling (Vorjahr 71,7 Milliarden Schilling), die sich wie folgt darstellen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	37,6	(36,4)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	1,8	(1,7)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	5,3	(4,7)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	18,1	(17,0)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ..	12,9	(11,9)
Summe ...	75,8	(71,7)

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem den strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend angepaßt. Außerdem wurden im Jahre 1986 Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes im Ausmaß von 1,0 Milliarden Schilling (Vorjahr: 0,8 Milliarden Schilling) durchgeführt.

Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Letztere setzen sich aus den Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung und aus denen der voranschlagsunwirksamen Gebarung zusammen. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten kann derzeit nur über die Entwicklung der Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung berichtet werden.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1986 in der voranschlagswirksamen Gebarung zeigt folgendes Bild:

	1986 *)	Stand Ende 1985
	Millionen Schilling	
Finanzschulden: fällig	41	31
nicht fällig	616 870	525 615
Sonstige Schulden: fällig	3 070	3 856
nicht fällig	116 943	114 192

*) Vorläufiges Ergebnis.

Bei den fälligen sonstigen Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Die größte Steigerung der nichtfälligen sonstigen Schulden betreffen die Post und das Kapitel Finanzverwaltung. Bei den Kapiteln Bundesvermögen, öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen ist ein größerer Rückgang zu verzeichnen.

Zu den Schulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 547 Milliarden Schilling, wie zB aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (418 Milliarden Schilling), oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Erfolg 1986

369

Die Ermächtigungen gemäß Bundesfinanzgesetz 1986, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1986, zur Aufnahme von Finanzschulden wurden in der Höhe von 124 746,7 Millionen Schilling ausgenützt.

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen (BGBl. Nr. 217/1981) rund 458,6 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1986 von (Beginn des Jahres)	525 615,4 Millionen Schilling,
durch Schuldaufnahmen von rund	+ 124 746,7 Millionen Schilling,
durch Kreditaufnahme (Einlösung von IDA-Schatzscheinen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund	+ 458,6 Millionen Schilling,
durch Schuldtilgungen von rund	— 33 635,8 Millionen Schilling,
durch bewertungsmäßige Verminderung infolge Kursänderungen um netto	— 314,8 Millionen Schilling,
auf rund	616 870,1 Millionen Schilling
erhöht.	

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 91 254,7 Millionen Schilling (+ 17,37%).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt (Rechendifferenzen in den Tabellen resultieren aus Rundungen):

A) Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1985	Aufnahme	Erhöhung Konversion Millionen Schilling	Tilgung	Verminderung Konversion	Stand 31. 12. 1986
Anleihen	114 435,8	21 500,0	3 600,0	14 376,2	—	125 159,6
Obligationen	77 185,5	16 160,0	4 100,0	2 925,5	—	94 520,0
Schatzscheine	50 291,0	3 450,0	26 860,0	275,0	26 860,0	53 466,0
Versicherungsdarlehen	30 655,1	10 400,0	—	818,5	—	40 236,6
Bankendarlehen	131 628,4	36 603,1	9 626,9	556,3	—	177 302,1
Darlehen von Gebietskörper- schaften	504,9	—	—	221,1	—	283,9
Sonstige Kredite	103,9	—	—	7,0	—	96,9
Notenbankschuld	2 092,9	458,6	—	1 351,8	—	1 199,7
Summe	406 897,5	88 571,7	44 186,9	20 531,4	26 860,0	492 264,7

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 85 367,2 Millionen Schilling (+ 20,98 vH). Der Finanzierungsbedarf des Bundes 1986 wurde zu rund 84,6 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

B) Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand 31. 12. 1985	Aufnahme	Erhöhung Konversion	Kurswert- änderung Millionen Schilling	Tilgung	Verminderung Konversion	Kurswert- änderung	Stand 31. 12. 1986
Anleihen	38 648,0	20 461,3	3 444,3	165,9	762,1	—	785,2	61 172,3
Schuldverschreibungen	30 998,9	—	—	244,7	7 680,1	2 207,4	1,3	21 354,8
Darlehen und Kredite	49 070,9	—	—	141,3	4 662,2	2 391,5	80,2	42 078,3
	118 717,9	20 461,3	3 444,3	551,9	13 104,4	4 598,9	866,7	124 605,4

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit ein Nettoerhöhung um 5 887,5 Millionen Schilling (+ 4,96 vH).

370

Erfolg 1986 — Voranschlag 1987**C) Zusammenfassung der Finanzschuld**

	Stand 31. 12. 1985	Aufnahme	Erhöhung Konversion	Kurswert- änderung Millionen Schilling	Tilgung	Verminderung Konversion	Kurswert- änderung	Stand 31. 12. 1986
Inländische Währung	406 897,5	88 571,7	44 186,9	—	20 531,4	26 860,0	—	492 264,7
Gegenwert ausländische Währungen	118 717,9	20 461,3	3 444,3	551,9	13 104,4	4 598,9	866,7	124 605,4
Summe ...	525 615,4	109 033,0	47 631,2	551,9	33 635,8	31 458,9	866,7	616 870,1

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1986 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (16,7 Milliarden Schilling) maximal bis 2 000,0 Millionen Schilling ausgenützt und bis zum 31. Dezember 1986 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 2 Z 2 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1986 wurden Finanzschulden (2¼-%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 50 400,0 Millionen Schilling prolongiert. Gemäß Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurden 2¼-%-Bundesschatzscheine im Ausmaß von 7 200 Millionen Schilling prolongiert.

*) Einschließlich von 29,3 Millionen Schilling haushaltsmäßig verrechneten Kursunterschied anlässlich von Konversionen.

Voranschlag 1987

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel der besonderen Umstände seiner Erstellung gesehen werden.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1987 zu erstellen war, zeichnen sich wie folgt ab:

Die letzten internationalen Prognosen (Dezember 1986) gehen davon aus, daß das reale Wirtschaftswachstum in den westlichen Industriestaaten im Vorjahr nur rund 2,5 vH betragen hat. Hauptgrund für das Zurückbleiben hinter den ursprünglich optimistischeren Erwartungen ist der Umstand, daß die starke Verbilligung der Ölpreise die Konjunktur nicht im erhofften Ausmaß belebt hat. Für das laufende Jahr wird ein Wachstum von knapp 3 vH angesetzt, ein Wert, der derzeit eher optimistisch erscheint.

Für Österreich wurde bei Erstellung des BVA 1987 davon ausgegangen, daß das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr um 2 vH real und um 4,7 vH nominell zunehmen wird. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr keine Wachstumsbeschleunigung. Wie im Vorjahr wird auch für 1987 ein negativer Außenbeitrag erwartet, während der private Konsum etwas anziehen dürfte. Die bisher vorliegenden laufenden Wirtschaftsdaten bestätigen eine eher vorsichtige Einschätzung der Konjunkturlage. Da das Arbeitskräfteangebot weiterhin stärker zunimmt als die Beschäftigung, ist mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Arbeitslosen zu rechnen. Dem BVA 1987 liegt die Annahme zugrunde, daß die Arbeitslosenrate auf 5,5 vH ansteigen wird, nach 5,2 vH im Jahr 1986. Der Preisauftrieb dürfte sich nach Wegfall des Ölpreiseffektes leicht beschleunigen, wird aber vom weiteren Sinken des US-Dollars gedämpft. Zum Zeitpunkt der Erstellung des BVA 1987 wurde mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 2,3 vH gerechnet, nach 1,7 vH im Vorjahr. Gleichzeitig üben aber die Wechselkursverschiebungen auch einen Druck auf die Leistungsbilanz aus. Dem BVA 1987 liegt daher die Annahme eines Abganges von rund 3 Milliarden Schilling zugrunde.

Der Budgetentwurf 1987 kann allerdings nicht nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern muß insbesondere unter dem Blickwinkel der Ausgangsposition für seine Erstellung beurteilt werden. Die letzte Bundesregierung hatte am 14. Oktober 1986 einen Entwurf für ein Bundesfinanzgesetz 1987 beschlossen und fristgerecht dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Der vorzeitig aufgelöste Nationalrat hat diesen Entwurf nicht mehr behandelt und daher auch nicht beschlossen; da der Nationalrat für das Finanzjahr 1987 auch keine vorläufige Vorsorge durch ein Bundesgesetz getroffen hat, war gemäß Art. 51 Abs. 5 Z 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, ab 1. Jänner 1987 der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf bindende Grundlage für die Gebarung des Bundes.

Dieser Entwurf wies Gesamtausgaben von 508,9 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 395,1 Milliarden Schilling auf. Das Bruttodefizit betrug demnach 113,8 Milliarden Schilling. Nach Abzug der Finanzschuldentilgung in Höhe von 37,3 Milliarden Schilling ergab sich ein Nettodefizit von 76,6 Milliarden Schilling; das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ betrug rund 5,1 vH.

Voranschlag 1987

371

Berücksichtigt man den nach Einbringung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1987 erfolgten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst, welcher eine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH vorsieht, muß der Ausgabenrahmen und das Nettodefizit um 4,5 Milliarden Schilling erhöht werden; das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ hätte demnach 5,35 vH betragen.

Angesichts dieser Entwicklung des Bundeshaushaltes und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftspolitik nimmt die Budgetkonsolidierung eine zentrale Stelle im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung ein. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ bis zum Jahre 1991 auf unter 3 vH und bis 1992 auf 2,5 vH zu senken.

Mit der Vorlage des neuerstellten Bundesvoranschlages 1987 wird der erste Schritt in dieser Richtung getan. Die Bundesregierung hat sich hiebei zum Ziel gesetzt, das Nettodefizit unter 75 Milliarden Schilling zu senken.

Ein schwer erreichbares Ziel, da angesichts von notwendigen Absicherungen und Weichenstellungen im Agrarbereich die im Budgetprovisorium für diese Zwecke vorgesehenen Mittel um 1,7 Milliarden Schilling aufgestockt werden mußten; für Preisstützungsmaßnahmen mußte ausgabenseitig für weitere 400 Millionen Schilling, für die zusätzliche Dotierung der ASFINAG 300 Millionen Schilling vorgesorgt werden. Weiters mußten die Einnahmenschätzungen der Österreichischen Bundesbahnen gegenüber den ursprünglichen Annahmen um 500 Millionen Schilling zurückgenommen werden.

Die angestrebte Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollte primär von der Ausgabenseite her in Angriff genommen werden.

Unter diesem Gesichtswinkel wurden die Ermessensausgaben des Budgetprovisoriums — ausgenommen jene nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, jene für Preisstützungen und jene, die aus Rücklagen bedeckt werden — linear um 3 vH gekürzt; der Ausgabenrahmen wurde durch diese Maßnahme um 1,95 Milliarden Schilling gesenkt.

Maßnahmen im Bereich des Straßenbaues ergaben Einsparungen von 310 Millionen Schilling; die Senkung der Zweckbindung nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz von 40 vH auf 37 vH verminderte die Ausgaben um 670 Millionen Schilling.

Die Nichtteilnahme des Bundes an der Kapitalerhöhung verstaatlichter Banken und die Veräußerung von Bundesvermögen bewirkten eine Saldenverbesserung um 1,07 Milliarden Schilling.

Durch die Auflösung (Inkamerierung) von Rücklagen in Höhe von 2,08 Milliarden Schilling und durch die Entnahme von Rücklagen in Höhe von 0,32 Milliarden Schilling konnte eine weitere Verbesserung um 2,4 Milliarden Schilling erreicht werden.

Auf Grund geänderter Voraussetzungen wurde gegenüber dem Budgetprovisorium der Abgeltungsbetrag von Ansätzen für Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um weitere 500 Millionen Schilling abgesenkt; diese Maßnahme erbrachte für das Bundesbudget eine Verbesserung um 230 Millionen Schilling.

Gegenüber den Schätzungen im September 1986 konnten die Einnahmen im Bereich der öffentlichen Abgaben um 1,88 Milliarden Schilling, jene aus den Pensionsbeiträgen um 0,18 Milliarden Schilling und jene für Zinserträge aus der Veranlagung von Kassenbeständen um 0,4 Milliarden Schilling erhöht werden.

Um eine größere Flexibilität des Bundeshaushaltes zu erreichen, wird die Zweckbindung der Mineralölsteuer aufgehoben, jene nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz eingeschränkt und jene nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz auf neue Sachgebiete ausgeweitet.

Verglichen mit dem Bundesvoranschlag 1986 werden die Gesamtausgaben von 495 386 Millionen Schilling auf 509 830 Millionen Schilling oder um 2,9 vH, die Einnahmen von 388 844 Millionen Schilling auf 398 779 Millionen Schilling oder um 2,6 vH ansteigen.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1986, sondern die Gesamtausgaben des vorläufigen Gebarungserfolges 1986 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1987, ergibt sich eine Steigerung von 2,4 vH. Diese Steigerung liegt unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes in Höhe von 4,7 vH.

Die Zuwachsrate der für 1987 geschätzten Einnahmen gegenüber den Einnahmen des vorläufigen Gebarungserfolges 1986 in Höhe von 1,9 vH liegt ebenfalls deutlich unter der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ liegt unter dem vorläufigen Ergebnis 1986.

Der Bundesvoranschlag 1987 ist daher ein Schritt in Richtung Budgetkonsolidierung.

Um im Jahre 1987 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1987 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Budgetvorschauen

373

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine 8. Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2% und einen durchschnittlichen Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4% im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1986 bis 1990

Seine bisher letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (unter Hinweis auf den entsprechenden Gesetzesauftrag des neuen Haushaltsrechtes in dieser Form auch zum letzten Mal) im Juni 1986 vorgestellt. Bei Zugrundelegung einer mittelfristigen Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2% vH und eines Deflators von durchschnittlich 3% vH, was eine nominelle Zuwachsrates von 6 vH für das Brutto-Inlandsprodukt ergibt, wurde für die Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen eine nominelle Zuwachsrates von 5 vH und für die Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen ein jährlicher Zuwachs von einem halben Prozent angenommen. Die Arbeit des Beirates zeigt, daß eine Verbesserung der Wirtschaftslage nicht automatisch zu einer Budgetkonsolidierung führt, da vor allem die Dynamik des Zinsaufwandes ein weiteres Ansteigen der Defizite verursacht.

So steigt das Nettodefizit von 4,7 vH im Jahre 1986 (gemäß dem Bundesvoranschlag) bis auf 5,9 vH des Bruttoinlandsproduktes im Jahre 1988 und geht erst gegen Ende der Vorschauperiode geringfügig zurück. Diese Entwicklung zeige deutlich, daß verstärkte Bemühungen um die Konsolidierung des Bundesbudgets notwendig sind. Die dazu notwendigen politischen Prioritäten hätten jedoch von der Regierung gesetzt zu werden, da es nicht Aufgabe des Beirates sein könne, ein detailliertes Budgetkonzept zu entwickeln.

Grundsätzlich ist der Beirat — wie schon bei den vorangegangenen Vorschauen — davon ausgegangen, daß die zur Zeit der Prognoseerstellung geltende Rechtslage unverändert in Kraft bleibt. Er hat allerdings — abweichend davon — angenommen, daß durch eine Steuersenkung der Anteil der Lohnsteuer an den Masseneinkommen deutlich unter den langjährigen Trend gedrückt wird und erst durch die Wirkung der Steuerprogression die Steuerbelastung diesen 1989 wieder erreichen und am Ende der Vorschauperiode schon darüberliegen wird. Die Zinsertragsteuer läuft ab Jahresmitte 1986 aus.

374

Budgetvorschauen

Die wichtigsten Ergebnisse der Beiratsstudie lauten wie folgt:

Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild:
(Beträge in Milliarden Schilling):

	1986 (BVA)	1987	1988	1989	1990
Ausgaben ohne Finanzschuldaufland	413,1	438,4	461,0	482,9	503,0
— Einnahmen	388,8	399,7	417,7	440,6	464,8
Saldo	24,3	38,7	43,3	42,3	38,2
Finanzschuldaufland	82,3	85,8	94,5	101,5	107,4
Ausgaben insgesamt	495,4	524,2	555,5	584,4	610,4
Bruttodefizit	106,5	124,5	137,8	143,9	145,6
— Tilgungen	38,1	38,6	41,5	41,6	40,3
Nettodefizit	68,4	85,9	96,3	102,2	105,3
Nettodefizit in % des BIP	4,7	5,5	5,9	5,9	5,7
BIP in Mrd. S	1 465	1 552	1 646	1 744	1 849

Für die Finanzschuld sieht der Beirat folgende Entwicklung voraus:

	1986	1990
	Milliarden Schilling	
Tilgungen (jährl. Aufwand)	38,1	40,3
Zinsen	42,7	65,1
Sonstige Kosten	1,5	2,0
Gesamter Finanzschuldaufland	82,3	107,4
Finanzschuld in Mrd. S zum Jahresende	595,4	985,2
in Prozent des BIP	40,6	53,3

Die starke Steigerung des gesamten Finanzschuldauflandes ist also praktisch ausschließlich auf die Vergrößerung des Zinsaufwandes um mehr als die Hälfte bis zum Ende der Vorschauperiode zurückzuführen.

Die Struktur aller Budgetausgaben wird unter Berücksichtigung des Finanzschuldauflandes nach den Berechnungen des Beirates folgende Entwicklung nehmen:

Struktur und Steigerungsraten der Ausgaben

	Anteile an den Gesamtausgaben		Steigerung 1986—1990 in %	
	1986	1990	insgesamt	Ø pro Jahr
Personalaufwendungen	31,2	30,8	21,6	5,0
Sozialaufwand	21,2	22,0	28,0	6,4
Investitionen und Investitionsförderung	11,2	10,6	16,9	4,0
Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen und Zahlungen an ÖIAG und verstaatlichte Banken	1,5	1,8	50,7	10,8
Leistungen an Institutionen und Einzelpersonen	2,1	1,9	9,7	2,3
Sonstige laufende Transfers	5,9	5,5	15,4	3,6
Preisausgleiche	1,3	1,2	19,4	4,5
Laufender Aufwand	9,0	8,6	17,0	4,0
Finanzschuldaufland	16,6	17,6	30,5	6,9
davon Zinsen	8,6	10,7	52,5	11,1
Tilgungen	7,7	6,6	5,8	1,4
Ausgaben insgesamt	100,0	100,0	23,2	5,4

Budgetvorschauen

375

Überproportionale Zunahmen sind aus dieser Aufstellung für den Zinsaufwand, den Sozialaufwand und für die Zahlungen an staatseigene bzw. -nahe Unternehmungen zu ersehen.

Angesichts dieser Entwicklung erkennt der Beirat die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes, dh. einer schrittweisen Senkung des Nettodefizits im Verhältnis zum BIP. In diesem Zusammenhang käme der Änderung von Erwartungshaltungen bei Berücksichtigung der Diskrepanz zwischen dem subjektiven Belastungsgefühl und der objektiv feststellbaren Belastung besondere Bedeutung zu. Konsolidierungsmaßnahmen müßten sozial ausgewogen sein und Wachstums- und Beschäftigungseffekte sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite besonders berücksichtigen. Die Konsolidierung könne nur über einen mehrjährigen Zeitraum unter Bedachtnahme auf die konjunkturelle Entwicklung erfolgen. Ad hoc ergriffene Maßnahmen vermöchten zwar das Defizit kurzfristig zu senken, hätten aber den Nachteil, daß langfristig wirksame Trends nur im Niveau korrigiert weiter wirkten.

Der Beirat sieht folgende Probleme als diskussionswürdig an:

Auf der Ausgabenseite erschienen solche Maßnahmen eher zielführend, welche die den einzelnen Ausgaben zugrunde liegenden institutionellen und rechtlichen Wirkungszusammenhänge veränderten; so sollten nicht nur Ermessensausgaben, sondern auch gesetzliche Verpflichtungen von entsprechenden Überlegungen getroffen werden. Eine durchgreifende Verbesserung des Haushaltes werde letztlich davon abhängen, wieweit es gelinge, die bestehende Überbeanspruchung der öffentlichen Hand abzubauen, und wieweit andere Gesellschaftsbereiche stärker als bisher Aufgaben übernähmen. Eine vorbeugende Politik könne Lasten vermeiden, die dem Staat sonst später aufgebürdet würden. Ferner sollte das Budget auf Veränderungen reagieren, die Entlastungen ermöglichten, wie zB demographische Faktoren; in diesem Zusammenhang müsse die Zweckmäßigkeit von Zweckbindungen besonders überprüft werden.

Auf der Einnahmenseite sollten Maßnahmen gesetzt werden, um im Finanzausgleich dem sinkenden Bundesanteil an den Abgaben entgegenzuwirken; bei Steuerreformen sollte die Anhebung der Aufkommenselastizität beachtet werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundeshaushaltsgesetzes ist das BMF verpflichtet, eine Budgetprognose und ein Investitionsprogramm zu erstellen, die von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sind. (§§ 12 und 13 BHG)

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat deshalb seine Vorschautätigkeit eingestellt.

V. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 32 des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung) und § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der derzeit geltenden Fassung. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (ua. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

Die auf eine umfassende Haushaltsrechtsreform abzielenden mehrjährigen Beratungen wurden durch die parlamentarische Verabschiedung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212, und des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, abgeschlossen. Die damit geschaffene Neuordnung für den Bereich der Haushaltsführung des Bundes ist mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten; der Bundesvoranschlag 1987 wurde jedoch in Übereinstimmung mit der Bundeshaushaltsgesetz-Novelle 1987 in formaler Hinsicht noch nach den bis dahin geltenden Rechtsgrundlagen erstellt.

Das Bundesfinanzgesetz 1988 trägt nunmehr zur Gänze den Bestimmungen des neuen Haushaltsrechtes Rechnung.

Gliederung des Bundesvoranschlages

377

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages ¹⁾

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

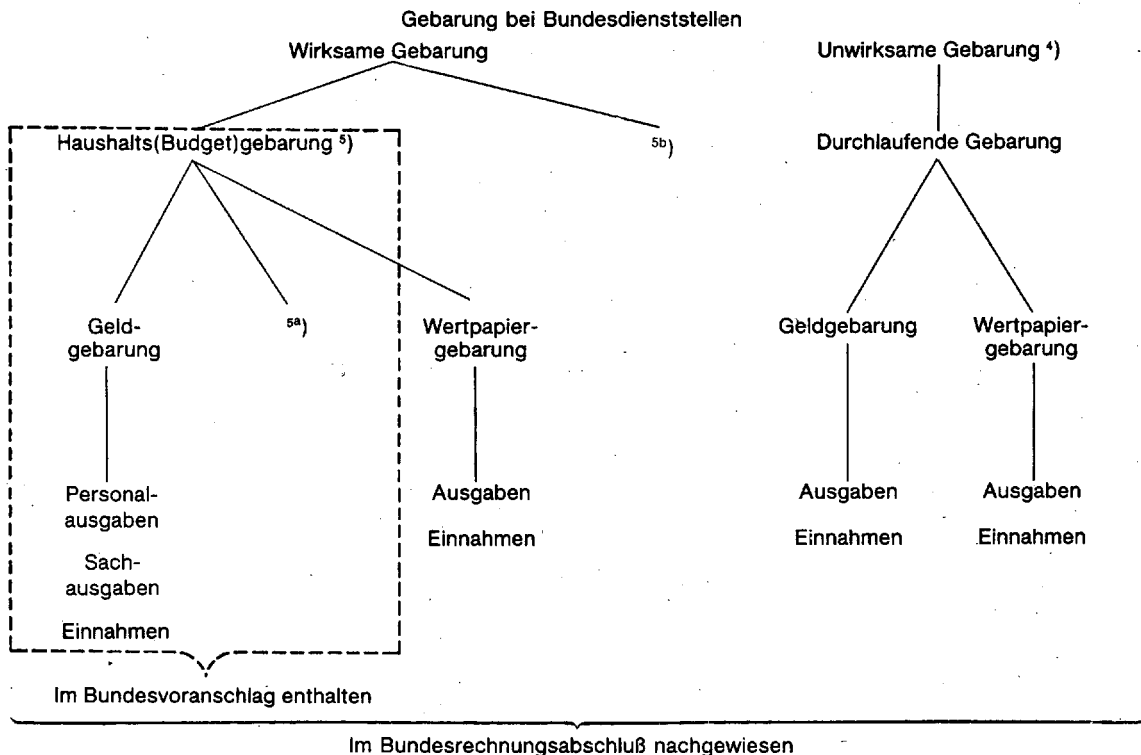
Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind ²⁾. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushaltsgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.



¹⁾ Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote 7); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im Mai 1987 neu aufgelegt. Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

²⁾ Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

³⁾ Auch Budgetgebarung genannt.

⁴⁾ Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

⁵⁾ Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

^{5a)} Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 378.

^{5b)} Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1987 wurden die Erlöse aus Schuldaufnahmen in der sogenannten Anlehensgebarung verrechnet, die nicht Bestandteil der Haushalts(Budget)gebarung war. Weitere Einzelheiten siehe Seite 402 unter „Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1988“.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes⁶⁾ wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch nummerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch nummerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken⁷⁾:

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungs- ziffer	(Kurzbezeich- nung)
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

⁶⁾ Siehe Seite 376.

⁷⁾ Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1987).

Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen

379

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Erfolgswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen		Bestands-wirksame Ausgaben bzw. Einnahmen	Summe
								Personal-	Sach-		
								ausgaben *)			
								Millionen Schilling			
Voranschlags- ansatz											

*) Die Untergliederung in Personal- und Sachausgaben entfällt bei den erfolgswirksamen Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		Oberste Organe:
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		Innenverwaltung:
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht und Sport
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Bundeskanzleramt — Gesundheit
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		Auswärtige Angelegenheiten:
	0	Äußeres
3		Justizwesen:
	0	Justiz
4		Landesverteidigung:
	0	Militärische Angelegenheiten
5		Finanzen:
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	7	Staatsvertrag
	9	Finanzschuld

380

Gebärungsgruppen

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6		Wirtschaft:
	0	Land- und Forstwirtschaft
	2	Preisausgleiche
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		Bundesbetriebe:
	1	Bundestheater
	4	Glücksspiele (Monopol)
	5	Branntwein (Monopol)
	6	Hauptmünzamt
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Dekade „Unterteilung“

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebärungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebärungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebärungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Förderungen — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D
6 = Förderungen — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F
7 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

381

Bei den **Einnahmenansätzen** ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarunggruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (erfolgswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen ZE	
1 }		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (bestandswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen (B)	ZB
3 ⁹⁾ }		
4 }		
5 } Sonstige Einnahmen (erfolgswirksame Einnahmen)	Erfolgswirksame Einnahmen	E
6 }		
7 }		
8 } Sonstige Einnahmen (bestandswirksame Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen (B)	B
9 ⁹⁾ }		

Als Ausgaben für „Anlagen“ sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5 000 S) übersteigen. Nicht als „Anlagen“ zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen¹⁰⁾.

Als Ausgaben für „Förderungen“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten¹¹⁾.

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter^{11a)}.

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarunggruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarunggruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarunggruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflussbar ist. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für

⁹⁾ Nur Darlehensrückzahlungen.

¹⁰⁾ Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

¹¹⁾ Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungen (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

^{11a)} Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

gesetzliche Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben“ zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgaben Seite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII des Bundesfinanzgesetzes).

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

383

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangssdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilserwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandsbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (KI) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

384

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsoffer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

**Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) —
Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben**

385

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof) für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1988 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits¹²⁾ und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1988 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

¹²⁾ Siehe Seiten 382 bis 385.

und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern.

Kontenplan für die Bundesverwaltung ^{13a)}

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hierbei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (KI) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	0●●●	¹⁴⁾
Konten-Unterklasse (UKI) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..	●0●●	
Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●0●	
Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●●0	
Konto-Kennziffer = Konto (K)	0000	●●●
Konten-Untergliederung (Ugl)	●●●●	000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP)	—————
Post-Untergliederung (Ugl)	—————

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens¹⁵⁾ sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Num-

¹³⁾ Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögens-transaktionen.

^{13a)} Siehe Fußnoten 7) auf Seite 378.

¹⁴⁾ Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
erfolgswirksame	4—7	8
bestandswirksame	0—3	0—3

¹⁵⁾ Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

Aufgliederung der Bundesregierung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 387

mern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlags nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite anderseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich¹⁶⁾.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlags werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

¹⁶⁾ Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

388 **Aufgliederung der Bundesregierung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinsenzuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen

Aufgliederung der Bundesregierung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 389

mischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

390 **Aufgliederung der Bundesregierung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers läßt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: „Vermischte Transfers (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als „einkommenswirksam“ zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbstgestellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbstgestellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haus-

Aufgliederung der Bundesgebarung — Betriebsähnliche Einrichtungen

391

halten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die *Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite*.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen Voranschlagsansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und die Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen erforderlichenfalls weiter aufgegliedert.

392 Mehrjährige Vorhaben — Zweckgebundene Einnahmen — Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlags durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet****Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben**

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlags durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
 - a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
 - b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für die Sachausgaben ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1988 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1987 und die Erfolgssziffern des Jahres 1986 beigelegt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind und Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Organen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen in das Ausland sowie an ausländische Postanschriften dürfen im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Organe des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Zahlungen anweisungsermächtigter Organe, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind. Zahlungen zugunsten freier Schillingkonten gelten als Auslandszahlungen.

Dienststellen, die einen ständigen und umfangreichen Zahlungsverkehr in das Ausland haben, die ihren Sitz im Ausland haben oder die aus sachlichen Gründen Zahlungsgeschäfte im Ausland abwickeln, dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer sonstigen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen. Diese Münzen sind mit ihrem Kassenwert in Einnahme und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Zahlungen in das Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Kassenwerte für die Verrechnung im Finanzjahr 1988

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1986, Z 14 0100/14-V/8/86, AÖFV Nr. 337 vom 30. Dezember 1986 (sowie der am 27. Jänner 1987 mit Z 14 0100/1-V/8/87, AÖFV Nr. 44 vom 30. Jänner 1987 und der am 25. Februar 1987 mit Z 14 0100/2-V/8/87, AÖFV Nr. 80 vom 27. Februar 1987 erfolgten Änderungen) mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Währungseinheiten zu verrechnen ¹⁷⁾:

	Schilling
Afghani	25,50
Ägyptische Pfund	950,00
Albanische Lek	200,00
Algerische Dinar	280,00
Angolanische Kwanza	47,00
Argentinische Australes	920,00
Äthiopische Birr	630,00
Australische Dollar	855,00
Bahama-Dollar	1 290,00
Bangalische Taka	46,00
Barbados-Dollar	700,00
Belgische Francs	34,00
Bermuda-Dollar	1 290,00
Bolivianos	680,00
Botswana-Pulas	760,00
Brasilianische Cruzados	70,00
Bulgarische Lewa	1 000,00
Burmesische Kyat	200,00
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	12,00
Chilenische Pesos	6,20
Chinesische Ren-Min-Bi	345,00
Costa Rica-Colones	25,00
Dänische Kronen	187,00
Deutsche Mark	704,00

¹⁷⁾ Stand 1. März 1987.

Auslandszahlungsverkehr

395

Schilling

Djibouti-Francs	8,00
Dominikanische Pesos	460,00
Ekuadorianische Sucres	9,70
El Salvador-Colones	280,00
Finnische Mark	281,00
Francs der afrikanischen Währungsunion (CFA-Francs)	4,20
Französische Francs	211,00
Gambische Dalasi	185,00
Ghanesische Cedi	9,50
Griechische Drachmen	9,60
Guatemaltekesische Quetzal	470,00
Holländische Gulden	623,00
Honduras-Lempira	710,00
Hongkong-Dollar	170,00
Indische Rupien	98,00
Indonesische Rupiahs	0,80
Irakische Dinar	4 100,00
Iranische Rial	17,50
Irische Pfund	1 880,00
Isländische Kronen	35,00
Israelische Neue Shekel	800,00
Italienische Lire	1,00
Jamaika-Dollar	255,00
Japanische Yen	8,45
Jordanische Dinar	3 900,00
Jugoslawische Dinar	2,70
Kanadische Dollar	950,00
Kenia-Shilling	80,00
Kolumbianische Pesos	5,70
Kubanische Pesos	1 600,00
Kuwait-Dinar	4 600,00
Laotische Neue Kip	13,00
Leones (Sierra Leone)	40,00
Libanesische Pfund	11,00
Liberianische Dollar	1 290,00
Libysche Dinar	4 200,00
Luxemburgische Francs	34,00
Madagaskar-Francs	1,90
Malawi-Kwacha	550,00
Malaysische Ringgit	500,00
Malta-Pfund	3 750,00
Mark der Deutschen Demokratischen Republik	704,00
Marokkanische Dirham	160,00
Mauretanische Ouguiyas	19,00
Mauritius-Rupien	105,00
Mexikanische Pesos	1,25
Mongolische Tugrik	500,00
Mosambik-Metical	6,50
Nepalesische Rupien	67,00
Neue Taiwan-Dollar	39,00
Neuseeland-Dollar	700,00
Niederländische Antillen-Gulden	780,00
Nicaragua-Cordobas	0,85
Nigerianische Naira	435,00
Nordkoreanische Won	650,00
Norwegische Kronen	182,00
Omanische Rial	3 650,00
Pakistanische Rupien	75,00
Paraguayische Guarani	1,80
Peruanische Intis	64,00

396

Auslandszahlungsverkehr

	Schilling
Pfund Sterling	1 970,00
Philippinische Pesos	63,00
Polnische Zloty	5,35
Portugiesische Escudos	9,20
Rumänische Lei	125,00
Sambische Kwacha	140,00
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	340,00
Schwedische Kronen	197,00
Schweizer Franken	835,00
Seychellen-Rupien	
Simbabwe-Dollar (Rhodesien)	780,00
Singapur-Dollar	640,00
Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	2 000,00
Spanische Peseten	10,00
Sri Lanka-Rupien	50,00
Sudanesische Pfund	520,00
Südafrikanische Rand	630,00
Südkoreanische Won	1,50
Suriname-Gulden	800,00
Syrische Pfund	148,00
Tansania-Shilling	28,00
Thailändische Bahts	49,00
Trinidad- und Tobago-Dollar	390,00
Tschechoslowakische Kronen	135,00
Tunesische Dinar	1 640,00
Türkische Pfund/Lira	1,70
UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	380,00
Uganda-Shilling	1,00
Ungarische Forint	30,00
Uruguayische Neue Pesos	7,00
US-Dollar	1 290,00
Venezolanische Bolivars	56,00
Vietnam-Neue Dong	18,00
Zaire	18,00
Zypern-Pfund	2 700,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschild und für die Barsicherstellung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

Auslandszahlungsverkehr

397

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
Bulgarische Lewa	900,00
Rumänische Lei	70,00
Tschechoslowakische Kronen	75,00
Russische Rubel	700,00
Iranische Rial	5,50
Algerische Dinar	160,00
Äthiop. Birr	640,00
Irakische Dinar	3 300,00
Ägyptische Pfund	850,00
Libysche Dinar	3 000,00
Afghani	16,00
Kubanische Pesos	1 500,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.